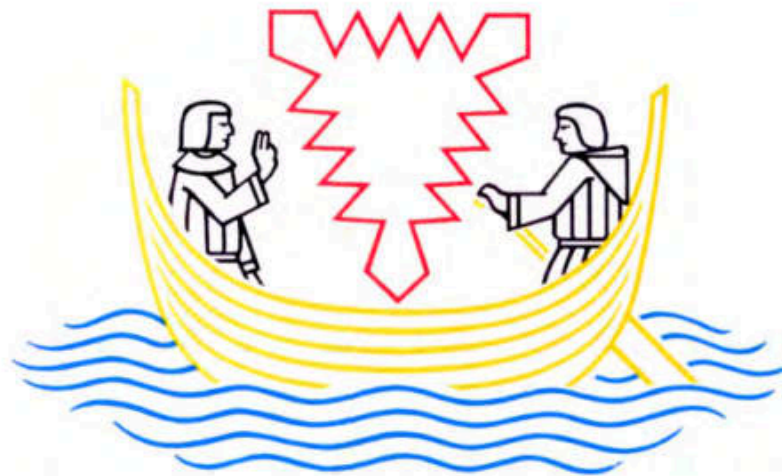




1244–1994

NEUSTADT IN HOLSTEIN



Chronik der Neustädter Schützengilde e.V.

1994

Vorwort

Die Chronik der Neustädter Schützengilde e.V. – 1244-1994

Zur guten Tradition in der Neustädter Schützengilde von 1244 gehört es, dass neue Gildebrüder bei der Aufnahme in die Gilde ein Exemplar der Gildechronik von 1994 mit Widmung des Vorstandes ausgehändigt bekommen.

Da uns leider keine gedruckten Exemplare mehr zur Verfügung stehen und eine Neuauflage in der Form von 1994 nicht in Frage kommt, hat der Vorstand der Gilde beschlossen, die Gildechronik aus dem Jahr 1994 eins zu eins in eine pdf-Datei zu übertragen. Dadurch soll jedem Gildebruder und auch der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben werden, alles Wissenswerte zu unserer Gilde nachzulesen.

Natürlich haben sich der Zeitgeist und die allgemeinen Wertvorstellungen in den letzten 20 Jahren durchaus verändert, sodass eine neue und aktualisierte Gildechronik sicherlich nicht genauso aussehen würde, wie die vorliegende alte Chronik. Wir verstehen die Gildechronik aus dem Jahr 1994 als eine Art Zeitdokument, welches nur als Ganzes und originalgetreu übernommen werden kann. Darin möglicherweise enthaltene Bewertungen oder Tendenzen zu einigen Kapiteln der Chronik geben deshalb auch nicht unbedingt die Meinung des jetzigen Vorstandes der Gilde und deren Mitglieder wider.

Ich wünsche allen interessierten Lesern viel Spaß bei der Durchsicht unserer Gildechronik

September 2015

Dr. Ralf Stolley
Erst Öllst

750 Jahre Neustadt in Holstein

Chronik der Neustädter Schützengilde e.V.



1994

IMPRESSUM

Text und Gestaltung: Johannes Hugo Koch
Neustadt in Holstein 1994
Selbstverlag J. H. Koch, Neustadt in Holstein

Gesamtherstellung: Günther Muchow
Vom Entwurf bis zur Drucksache
Neustadt in Holstein, Telefon 04561/4044

Die vordere Umschlagseite zeigt – anders als das 1934 erneuerte Stadtwappen – eines der ältesten Stadtsiegel (1351 bezeugt, aber wohl älter), nach Angaben von J. H. Koch gezeichnet von Erika Ammann.

Abdruck des Kartenausschnittes aus der „Topografisch Militärischen Charte des Herzogtums Holstein (1789–1796)“, mit freundlicher Genehmigung von Kart- og Matrikelstyrelsen in Kopenhagen (Seite 49)

Foto der Gildefahne (Seite 47) mit Genehmigung des Eremitage-Museums in St. Petersburg

Seitdem eine vom 1. Ältermann 1978 zusammengestellte "Chronik der Neustädter Schützengilde e. V." vergriffen ist, bestand der Wunsch, in erweiterter Form einen Neudruck vorzunehmen. Der liegt hiermit nun vor.

In Verbindung mit dem 750-jährigen Bestehen von Neustadt in Holstein enthält diese Schrift auch einen gerafften Überblick über die Stadtgeschichte, denn Stadt und Gilde sind seit jeher eng miteinander verbunden. Zwar kann die Neustädter Schützengilde in ihrer jetzigen Vereinigung von Bürgern keinen lückenlosen Zusammenhang vom Zeitpunkt der Stadtgründung bis heute hin nachweisen, aber ohne Gildewesen ist die Entwicklung einer mittelalterlichen Stadt nicht vor sich gegangen. In mancherlei Zusammenschlüssen haben Bürger freiwillig Aufgaben des Armenwesens, der Krankenpflege, der Bestattung von Toten, Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in eigenem Interesse übernommen. Die Verteidigung der Stadt gegen feindliche Angriffe durch die Bürgerwehr war Bürgerpflicht. Fischer und Handwerker regelten ihre Obliegenheiten selbsttätig; ihre Verhaltensweisen legten sie in schriftlich abgefaßten "Amtsrollen" fest, deren Gültig-

keit sie sich von den jeweiligen Stadtherren bestätigen ließen. Im kirchlichen Leben spielten Bruderschaften eine bedeutende Rolle.

Neben aller täglichen Mühe, langen Arbeitswochen ist das gesellige Beisammensein der Bürger stets nicht zu kurz gekommen, zu jeder Jahreszeit gab es dafür Anlässe. Höhepunkt dabei war in vielen Jahrhunderten das Vogelschießen, das meist zur Pfingstzeit durchgeführt wurde.

Diese Chronik umfaßt erstmalig die uns überlieferten Nachrichten aus dem gesamten Gildewesen der Stadt, es waren die gleichen Bürger, die an verschiedenen Stellen tätig wurden. Ihr Wirken soll dadurch der Nachwelt erhalten bleiben, uns aber zugleich einen Einblick in die Lebensweise unserer Vorfahren vermitteln.

Zu besonderem Dank sind wir den Schützenbrüdern verpflichtet, die durch finanzielle Unterstützung einen kostengünstigen Druck dieser Chronik ermöglicht haben, insbesondere auch unserem diesjährigen Schützenkönig Uwe Henning sowie der ältesten Genossenschaftsbank Schleswig-Holsteins, der Volksbank von 1860, die wie die Gilde als ein Zusammenschluß Gleichgesinnter entstanden ist.

Johann-Heino Koch
Ehrenältermann

1. Ältermann
1. Ältermann

Neustadt in Holstein
Fastelabend 1994

Vorwort	3
Stadtgründung Feldmark	5
Kloster, Kirche, Hospital	11
Ältere Nachrichten über Stadtgeschehen	15
Vom Gildewesen	18
Von den Ursprüngen des Vogelschießens	21
Ältere Nachrichten vom Vogelschießen in Neustadt	25
Schiffbau unter Claus Reimers	27
Schützenbecher Reisig	29
Vom Neustädter Fischeramt	30
Gerichtsverfahren wegen Hans Boyken 1668	32
Schwierige Jahrzehnte um 1700	34
Der Goldene Apfel	35
Die Gottorfer, Herzog Karl Friedrich und Neustadt	37
Vogelschießen 1733 und 1738	40
Wieder anders 1741 und 1786	46
Wiedererrichtung 1802 und 1824	51
Abrechnung 1838	57
Veränderung des Vogels, des Schießplatzes und Bau eines Schützenhauses	62
Volksfeste und Schießen 1869, 1871, 1872	66
Auf dem neuen Schützenplatz zwischen Galgenberg und Poppenberg	70
Im Dritten Reich	80
Vom Neuanfang 1949/51 bis heute	89
Listen der Schützenkönige, Vorsteher, Kommandeure und der Mitglieder	103
Auflistung des Gildeschatzes	111
Satzung und Schießordnung der Neustädter Schützengilde e. V.	113
Kindervogelschießen in Neustadt	116
Spielmanns- und Fanfarenzug	120
Der Schützenklub	122
Sportschützenvereine in Neustadt	123
Von der Toten- und Brandgilde bis zur Feuerwehr	127
Das liebe Geld	130
Anhang	
Brüderschaft vom Hohen Stuhl	132
Rolle und Ordnung der Toten- und annectirten Brandgilde 1706	134
Feuerordnung vor die Stadt Neustadt 1731	136
Neustädtisches Gildebuch Anno 1733 (Schießgilde)	140
Gildesatzung von 1802	142



Inschrift der Kalksteintafel am Kirchturm (nach einer Fotografie von 1899)

ANO : DNI : M : CC : XLIIII : FUNDATA : EST : CIVITAS :
ISTA : . : ANO : DNI : M : CCCXXXIIII : IN : DIE : SCE :
CATHEDRE : PETRI : IN : CHOATA : EST : ISTA
TURRIS : . : PVISOR : JOHES : BUTENSCHONE : . :

Im Jahre des Herrn 1244 ist diese Stadt gegründet worden. Im
Jahre des Herrn 1334 am Tage von Petri Stuhlfeier ist dieser
Turm begonnen worden. Kirchengeschworener war Johannes
Butenschone.

Alte Neustädter Siegel



S' SECRATVM · BVRGECIVM
DE NOVA KREMPA



S. TO. · NIEN · STAT



S. TO. DER · NIEN · STAT



SIGILL · CIVITAT · NEOSTAD · HOLLSAT



Siegelabdruck und bronzenener Stempel des ältesten Stadtsiegels



Unser heutiges Stadtwappen ist nach diesem alten Stadtsiegel gestaltet worden.

Das Boot weist – wie die Wappen von Kiel und Tondern in Anlehnung an das Lübecker – auf die seewärts gerichtete Wirtschaft der Städte hin. Das Nesselblatt als Zeichen der Schauenburger Grafen kündigt von deren Landesherrschaft. Die beiden „in einem Boot“ stehenden (bzw. im neuen Wappen sitzenden) Männer, von denen der eine das Ruder führt, der andere die Schwurhand zeigt, stellen symbolisch die Bürgerschaft dar, die durch die Verleihung mit dem lübschen Stadtrecht in der für die damalige Zeit neuerlichen Form der Selbstverwaltung den Kurs ihrer Stadtpolitik selbst bestimmte.

Das 1934 genehmigte Stadtwappen wird amtlich wie folgt beschrieben:

In rotem Schild ein auf blauen Wellen nach rechts fahrendes goldenes Boot. In diesem sitzen zwei Männer: der vordere – im Bug des Schiffes – hat die Schwurhand mit ausgestreckten Fingern erhoben; der zweite führt das Steuerruder. Ein silbernes Nesselblatt schwebt – ohne Schild – frei über dem Boot.

Die vordere Umschlagseite zeigt – anders als das 1934 erneuerte Stadtwappen – eines der ältesten Stadtsiegel (1351 bezeugt, aber wohl älter).

Die Gründung Neustadts als „wirtschaftlicher Schwerpunkt“ seiner Umgebung war zugleich der Abschluß der Kolonisation dieser Gegend. Das Stadtgebiet wurde dabei dem Bereich des Kirchspiels Krempe entnommen; zur Unterscheidung vom neuen Ort (Nova Crempa = Nienkrempe = Neustadt) nannte man das Kirchdorf nunmehr Altenkrempe.

Nach vielen Auseinandersetzungen zwischen den seit einigen Jahrhunderten nach der germanischen „Völkerwanderung“ hier lebenden Wenden, einem Slawenstamm mit dem Namen Wagrier, und ihren westlichen Nachbarn, den sächsischen Holsten, hatten letztere schließlich 1138/39 die Wenden besiegt.

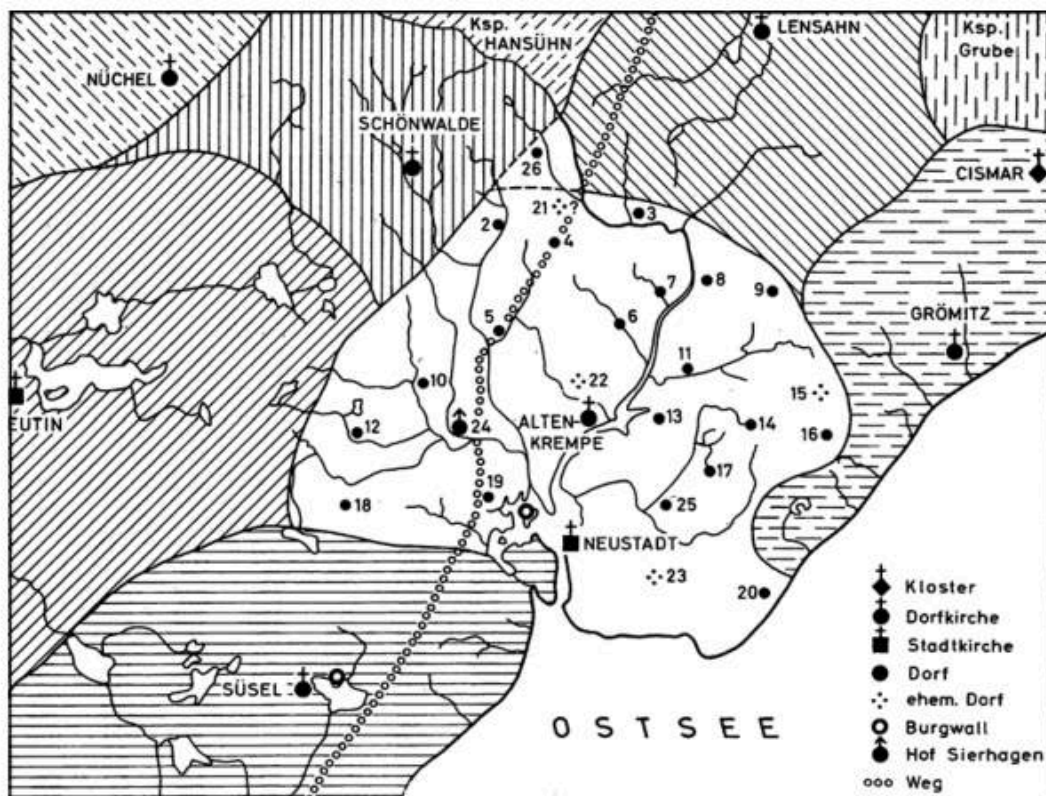
Der Landesherr Graf Adolf II. von Schauenburg holte ab 1143 Siedler aus dem Westen ins Land, nach Süsel Friesen, nach Eutin Holländer. Den verbliebenen Wenden überließ er Küstengegenden, bei uns die Kremper Niederung. Als der Missionar Deilaw 1156 hierher entsandt wurde, kam er „in eine Räuberhöhle bei den an der Crempine wohnenden Slawen“. Dort war ein beliebter „Seeräuber-Schlupfwinkel“.

Diese „Seeräuber“ werden wahrscheinlich zu denen gehört haben, die der Sachsenherzog Heinrich der Löwe im Streit mit dem Dänenkönig 1168 gegen die Dänen einsetzte. Ihre Bekehrung zum Christentum war sicherlich schwierig.

Auf höher gelegenen Gelände rund um die Kremper Niederung wurden deutsche Dörfer neben wendischen Wohnplätzen neu angelegt; der Pflug mit Eisenschar ermöglichte den Deutschen – im Gegensatz zu den Wenden – auch die Bearbeitung schweren Bodens.

Der um 1190 begonnene Bau der Altenkremper Kirche (vermutlich an der Stelle eines wendischen Ringwalles) bildete den Abschluß der Christianisierung der Bevölkerung.

Deilaws Wirkungsstätte läßt sich lokalisieren. 1294 ließ der Lübecker Dompropst Volrad von Cremepe

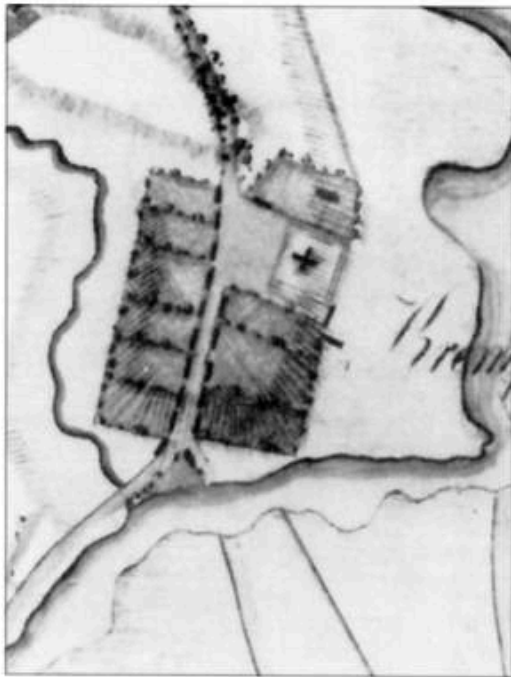


Das Kirchspiel Altenkrempe beim Abschluß der deutschen Wiederbesiedlung

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Altenkrempe | 15. Klein-Blisesdorpe (zwischen 1280 und 1426 eingegangen) | 23. Politz, Polesce (nach 1280 im heutigen Neustädter Stadtgebiet aufgegangen) |
| 2. Kniphagen (ehemals Dorf von 12 Hufen, gehört seit 1. 4. 1939 zum Kirchspiel Schönwalde) | 16. Bliesdorf (um 1280 noch Groß- und Klein-Blisesdorpe) | 24. Sierhagen |
| 3. Marxdorf | 17. Beusloe (bis um 1530 Dorf) | 25. Merkendorf (1280 nicht aufgeführt, 1318 vorhanden, 1426 Dorf von 12 Hufen) |
| 4. Hobstin | 18. Gömnitz (blieb nach der Reformation als einziges Dorf des Kirchspiels bischöflicher Besitz; Fürstbistum Lübeck) | 26. Halendorf (1280 nicht aufgeführt, 1426 zum Kirchspiel gehörig, später dann zum Kirchspiel Schönwalde) |
| 5. Stolpe | 19. Jarkau (Dorffur im Gut Sierhagen aufgegangen) | |
| 6. Sibstin | 20. Rettin | |
| 7. Klein-Schlamin | 21. Malutzekendorf (1426 schon aufgegeben) | |
| 8. Groß-Schlamin | 22. Neudorf, Nyedorp (ehemaliges Dorf von 10 Hufen, 1426 schon aufgegeben, Dorffur im Hof Hasselburg aufgegangen) | |
| 9. Bentfeld | | |
| 10. Kassau | | |
| 11. Krummbek (ehemals Dorf von 10 Hufen) | | |
| 12. Plunkau | | |
| 13. Logeberg | | |
| 14. Schashagen | | |

Die genaue Lage der untergegangenen Dörfer ist nicht in jedem Fall geklärt.

Der gekennzeichnete Weg stellt die vor- und frühgeschichtliche Reiseroute entlang der Höhenzüge dar.



eine Kapelle „zum Heil seiner und seiner Vorfahren Seelen mit eigenen Mitteln auf dem alten Friedhof von Altenkrempe erbauen, auf dem die Gebeine unzähliger Gläubiger begraben liegen, welche teils eines natürlichen Todes gestorben, teils von den ungläubigen Heiden grausam hingerichtet worden seien.“

Diese „St. Katharinenkapelle, so vor dem Dorfe Crempe zunebenst einen kleinen Kirchhof belegen“, ließ der Besitzer von Hasselburg, Otto von Ritzerau, 1532 abbrechen, um sich mit den Ziegeln ein Haus in Neustadt zu erbauen. – Kapelle und Friedhof lagen am Südausgang von Altenkrempe in dem Winkel vor der Au, wie dieser auf der nebenstehenden Karte von 1805 ersichtlich ist. Die eindrucksvolle bauliche Größe und Ausstattung verdankt die Altenkremper Kirche wohl dem Landesherrn Adolf III. von Schauenburg. Dieser hatte mit holsteinischen Adligen und Geistlichen zusammen am 3. Kreuzzug teilgenommen, bei dem Kaiser Friedrich Barbarossa 1189 verstarb. Nach Rückkehr erhielt Graf Adolf Einkünfte aus Lübeck zugesprochen, das sich 1188 vom Kaiser eine besondere Rechtsstellung hatte verleihen lassen und damit als Vorstufe zur späteren Reichsfreiheit (1226) aus der holsteinischen Landeshoheit ausscherte. Die aus seiner frommen Einstellung herrührende Planung eines aufwendigen Kirchengebäudes ließ sich somit wohl auch gesichert finanzieren.

Die „Burg“ auf einer ehemaligen Insel im Binnenwasser war offensichtlich eine spätslawische Anlage, von der aus hier die Gegend überwacht wurde. Sie scheint der Sitz des gräflichen Vogtes (vom Crempe?) gewesen zu sein, dessen Funktion anscheinend – wie anderenorts – später in die Hände der städtischen Selbstverwaltung überging. Nach dem Grenzbrief von 1318 steht „die Insel, welche Burg genannt wird, in der Freiheit des Lübschen Rechts und ist (der Stadtmark) zugeteilt und unterworfen.“

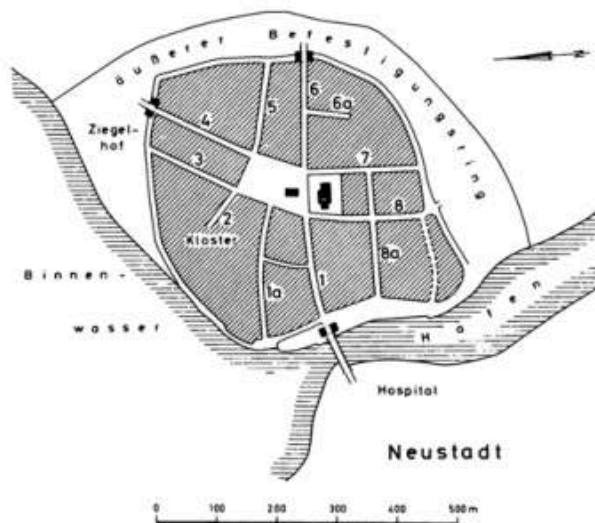
1201 vom Dänenkönig besiegt, mußte Graf Adolf III. Holstein, das nun unter dänische Hoheit kam, für immer verlassen.

Graf Adolf IV., der 1227 bei Bornhöved den Dänenkönig Waldemar besiegte und damit Hol-

Der Stadtgründer



Bildnis Adolfs IV. nach dem restaurierten Original der Hamburger Maria-Magdalenen-Kirche, welches 1943 verbrannte.



ZUM PLAN NEUSTADT

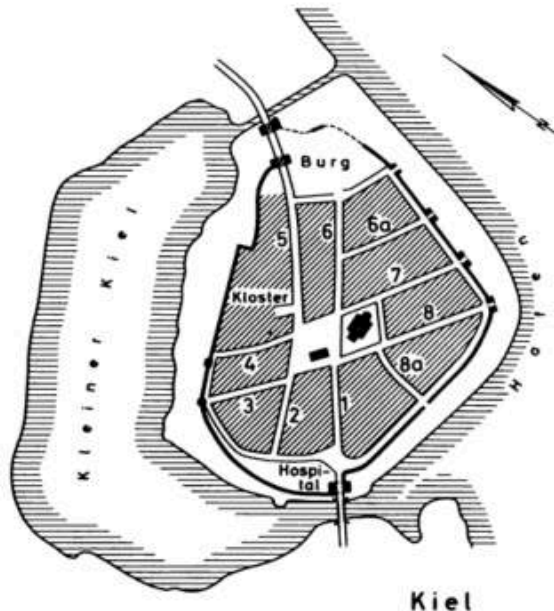
- 1 Brückstraße
- 1a Burgstraße
- 2 Klosteranlage
- 3 Rosenstraße
- 4 Kremper Straße
- 5 Reiferstraße
- 6 Hochtörstraße
- 6a Hören
- 7 Waschgrabenstraße
- 8 Königstraße
- 8a Fischerstraße

Stadt Tore

- 1 Brücktor
- 4 Kremper Tor
- 6 Hohes Tor

Pforte

- 8 Krabbentor



ZUM PLAN KIEL

- 1 Holstenstraße
- 2 Kehdenstraße
- 3 Küterstraße
- 4 Haßstraße
- 5 Dänische Straße
- 6 Schloßstraße
- 6a Fischerstraße
- 7 Flämische Straße
- 8 Schuhmacherstraße
- 8a Pfaffenstraße

Stadt Tore

- 1 Holstentor
- 5 Dänisches Tor
- 6a Ritter- oder Fischertor
- 7 Flämisches Tor
- 8 Schuhmachertor

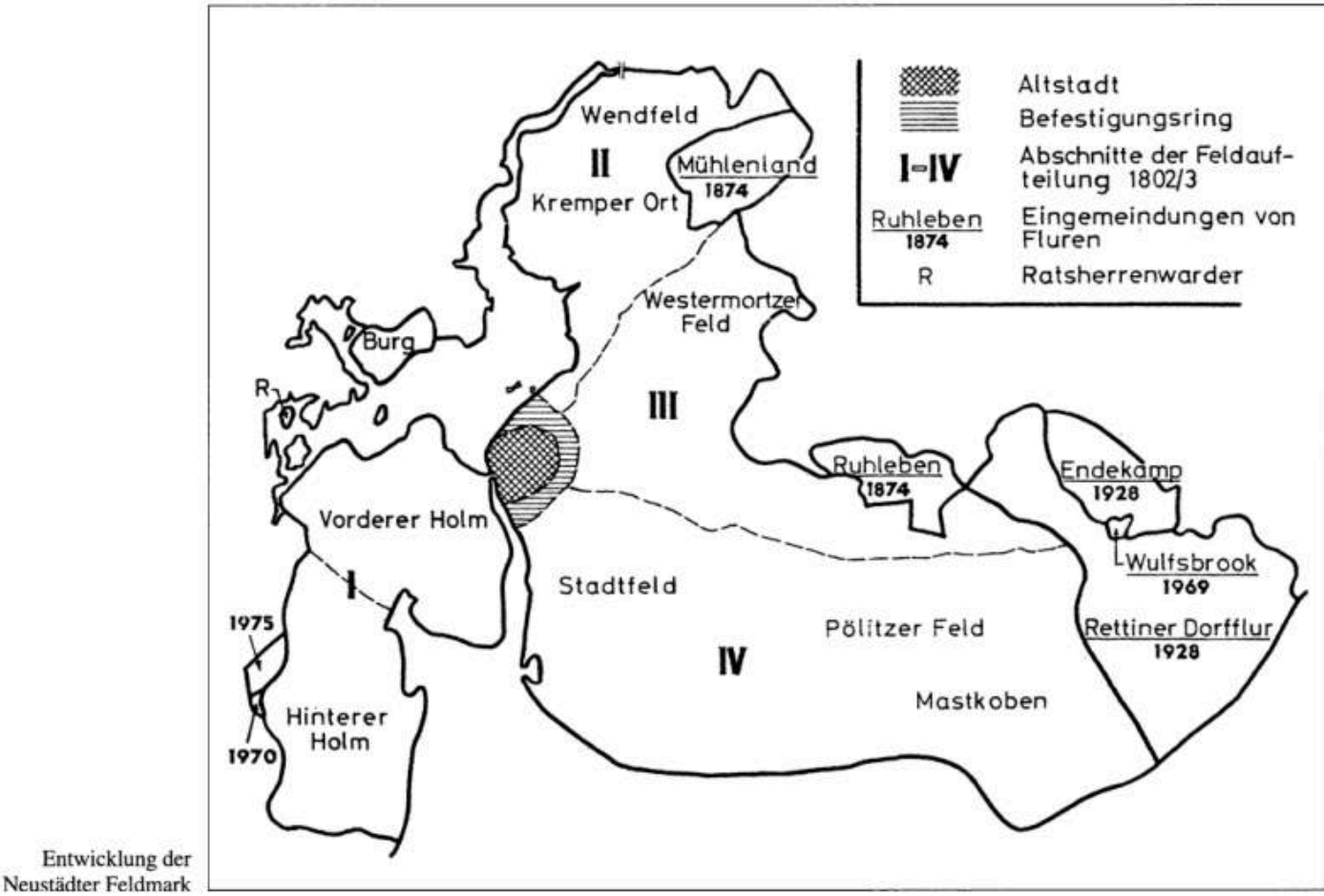
Pforten

- 3 Kütert
- 4 Haßtor
- 8a Pfaffentor

stein für die Schauenburger zurückgewann, gilt als der „Planverfasser“ für die nach gleichem Grundriß angelegten Städte Kiel und Neustadt. Seine Söhne Johann und Gerhard übernahmen sein Erbe, als Adolf IV. gemäß seinem Gelübde 1239 ins Franziskanerkloster ging. Das ältere Krempe wies die für die Anlage einer Stadt notwendige Bebauungsfläche nicht auf und war zudem für Handelschiffe wegen der geringen Tiefe der Kremper Au nicht anschiffbar. Es bot sich ein besserer Platz weiter seewärts an; so wurde die neue Stadt auf dem Höhenrücken an der engsten Stelle des Binnenwassers angelegt.

Das um 1440 gefertigte Stadtbuch beschreibt die Gründung Neustadts durch den Landesherrn, daß dieser „mit sineme Rade hulpen mede leggen Straten, delen, kerckhof vnnnd Marckt desser Stede vnd den Crinck al ummelanges vnnnd bott den hußluden an desser Jhegene vnnnd an sinem bede, datt se den walgrauen mede hulpen grauen, alse se deden.“

Ins Hochdeutsche übersetzt bedeutet diese in mittelalterlichem Niederdeutsch geschriebene Nachricht, daß der Landesherr die Anlage der Straßen, der Hausgrundstücke (delen), des Kirchengeländes (kerckhoff) und des Marktes sowie die Umfassung der Stadt (crinck) und die Stadtbefestigung (walgrauen) festlegte. Auf dem höchsten Punkt der Stadtmitte wurde mit dem Bau des Chorraumes als ältestem Teil der Stadtkirche begonnen. Neustadt hat sich bis auf den heutigen Tag die Anlage der Straßenzüge der Kolonisationszeit erhalten können; das Gitterschema des Neustädter Altstadtplanes – der in der Mitte gelegene Marktplatz mit den rechtwinklig abgehenden Straßen – ist eine der am meisten angewandten Gestaltungsformen neuer Städte des 13. und 14. Jahrhunderts. Das Neustädter Stadtgebiet ist erst nach und nach in seiner heutigen Gesamtgröße von fast 2000 Hektar entstanden. Die mittelalterlichen Quellen führen auf: Stadtfeld (als das wohl bei der Stadtgründung



zugeteilte Feld), Pölitzerfeld (Feldmark des eingegangenen wendischen Dorfes Pölitz bei der heutigen Dörpstede, im Namen Pelzerhaken enthalten), Westermortzer Feld (westl. Teil von Moretze, vermutlich Vorgänger von Merkendorf), Wendfeld (vermutlich ehemals von Wenden bewohnt, wohl die heute Kremper Ort genannte Flur). Vor 1318 erwarb die Stadt vom Ritter Emeke Hake auf Raboldesburg bei Eutin die dann „Vorderer

Holm“ genannte Flur, 1351 vom Lübecker Bischof das Dorf Holm („Hinterer Holm“), das wegen der Nähe der neuen Stadt einging. Die weiteren Zugänge sind aus der obigen Zeichnung ersichtlich. Die beiden Holme wie auch die 1742 von der fürstlichen Rentenammer erworbenen Flächen wurden, in kleine Streifen aufgeteilt, jeweils von der Stadt für einige Jahre unter den Bürgern ausge-

lost. In der übrigen Feldmark gab es Eigentums-ländereien der Hausbesitzer sowie „Kommune Ländereien“, die von der Stadt als Parzellenland verpachtet wurden, und gemeinschaftlich genutzte Weideflächen. 1802/3 teilte man die gesamte Feldmark nach der Größe des Hausbesitzes neu ein, die Verlosungen und „gemeinen Weiden“ entfielen.

Zu den ältesten geistlichen Stiftungen gehört in Neustadt nächst der Stadtkirche wohl das Kloster. Auch als dessen Gründer wird Adolf IV. genannt. Da der Graf das Augustinerordenskloster in Neumünster „von den Weiblein gesäubert und sie weit von da weggeschafft hatte“, vermutet man, daß Neustadt der neue Unterbringungsort dieser Nonnen geworden sei. Der Anfang des Klosters liegt für uns im dunklen. Ein Blick auf den Stadtplan aber zeigt wohl eindeutig, daß von Anfang an auf dem Klosterhofgelände eine größere Fläche von anderer Bebauung ausgenommen wurde. Die Furt durchs Binnenwasser liegt in der Nähe; wer von Lübeck kommend ins weitere Land gen Cismar reiste, hatte hier eine Tagesreise bereits hinter sich, der Platz für eine Übernachtungsstätte bot sich hier an. Eine Quelle auf dem Grundstück hat sich bis in die Neuzeit erhalten. Das sind alles Voraussetzungen, die zur Annahme einer an dieser Stelle frühzeitig erfolgten Nutzung berechtigen.

Auch die Vermutung, daß bereits lange vor der Stadtgründung an dieser Stelle für die gegenüberliegende Burg eine Art Wirtschaftshof bestanden haben mag, ist nicht abwegig. Vielleicht steht die Errichtung des Klosters in Verbindung mit der seit 1231 angeordneten Verlegung des Lübecker Benediktinerklosters nach Cismar, wofür Adolf IV. 1237 seinen Hof „Sicima“ übereignete und dort den Klosterbau beginnen ließ. Es liegen nur wenige urkundliche und chronikalische Nachrichten über das Neustädter Kloster vor. Lange Zeit nach der Reformation, nämlich erst nach 1590, erhält der Amtmann Grabow vom Herzog Adolf „die vier Buden so zur Neustadt auf der wüsten Closterstette stehen“ als Eigentum. Nach häufigem Besitzerwechsel erwarb es 1781 die aus Mecklenburg zuwandernde Familie Abel, die das Grundstück bis zum Verkauf an die Stadt Neustadt 1963 ununterbrochen besaß. 1826 hat man letzte Reste eines niederen älteren Klosterbaues zwischen dem Wohnhaus und Stall bis auf einen kleinen Mauerrest im



Ausschnitt aus dem
Stadtplan von 1755

Keller abgebrochen. 1947 stieß man bei Umbauarbeiten auf alte Fundamentreste. Der alte Keller-raum ist 1964 beim Abbruch der Gebäude zugeschüttet worden, ebenso die in der Nähe auf dem Gelände befindliche Quelle mit dem Teich. 1988 wurden bei Straßenbauarbeiten Fundamentreste aufgedeckt und vermessen. Ostwärts angrenzend an den Klosterhof unterhielt

der Gottorfer Herzog Karl Friedrich auf dem „Burghof“ ab 1734 für seine hiesige Garnison eine mit Palisaden umgebene Kaserne und ein Staatsgefängnis. An deren Stelle ließ die Stadt 1748 sechs Wohngrundstücke einrichten, wovon das Haus Burgstraße Nr. 10 noch heute das ursprüngliche Aussehen bewahrt hat.



Glocke aus der ehemaligen Marktkapelle
Kronleuchter von 1649



Unsere Stadtkirche wurde ab 1244 als dreischiffige Backsteinhalle mit zweijochigem Kastenchor errichtet, das Schiff ab 1334 zur steilräumigen Stutzbasilika umgestaltet. Gleichzeitig erfolgte der Bau des Westturmes, der nach mehreren Umbauten 1846/47 erneuert und mit dem hohen Turmhelm versehen wurde. Die Gesamtausmalung des Schiffs, die um 1350 mit Maßwerkdarstellungen im Obergaden geschah, wurde 1957 freigelegt, sie ist einzigartig im Lande. Das Triumphkreuz stammt wohl aus einer Lübecker Werkstatt noch vor dem Ausgang des 15. Jahrhunderts. – Die Renaissancekanzel wurde 1571 von „Druide und Otto Riezow“ (so die Inschrift) gestiftet. Beide waren wohl froh, daß Sohn Paul als nachfolgender Gutsbesitzer von Hasselburg 1570 vom Reichskammergericht nach 17jähriger Verhandlung freigesprochen war. Er hatte 1553 in Hasselburg einen Mann auf grausame Art hinrichten lassen, der Morddrohungen gegen ihn ausgesprochen hatte. – Der große Kronleuchter ist eine Stiftung der Neustädter Werft, die 1649 für den dänischen König das Schiff „Frederik III.“ baute. Ein kleinerer Kronleuchter wurde 1662 vom Schmiedeamt und mehrere Messingleuchter wurden von anderen Handwerksämtern gestiftet. Mehrere alte Grabplatten (die älteste von 1375) und Epitaphien sind vorhanden, das älteste von 1590 zeigt Mitglieder der Familie Rantzau auf Brodau. Der Schnitzaltar, 1643 vom Gottorfer Hofbildhauer Zacharias Hübener für den Schleswiger Dom angefertigt, wurde mittels einer Geldsammlung für Neustadt erworben, nachdem in Schleswig 1666 der Brüggemannsche Altar aus dem Kloster Bordesholm aufgestellt worden war. Die Ratsherren Claus Reimers (Werftdirektor) und Hinrich Grell (Bierbrauer, später Bürgermeister) ließen ihn auf ihre Kosten bei einem Kunstmaler in Eutin ausbessern und 1669 im Neustädter Altarraum aufstellen. Er ist jetzt neuerdings von seiner grauen Farbe befreit und zeigt sich in alter Pracht. Reste

des früheren Neustädter Marienaltars befinden sich – inzwischen restauriert – im Landesmuseum in Schloß Gottorf. Bis zum Stadtbrand 1817 wurden alle Toten auf dem Platz um die Kirche herum oder in derselben bestattet. Den Abschluß zum Marktplatz bildete eine Häuserreihe, in der um 1380 eine Marktkapelle (zunächst Maria geweiht, dann der heiligen Gertrud) erbaut wurde, die nach der Reformation in eine Rektorswohnung umgewandelt und 1817 abgebrochen wurde. Erhalten hat sich nur die heute im Museum befindliche Glocke.

Blick auf den Chorraum der Kirche





Das Hospital zum Heiligen Geist mit der Kapelle (Gemälde Prof. Kleinsang)

100 Jahre nach der Stadtgründung wurde 1344 außerhalb der Stadtmauern vor dem Brücktor das Hospital zum Heiligen Geist als eine Stiftung der Neustädter Bürger errichtet. Die Baukosten und laufenden Unterhalte für die Insassen finanzierten sich aus Zuwendungen. Hauptanlaß für die Stiftung waren die Belastungen durch den Pilgerstrom zum Kloster Cismar. Von der dortigen Reliquie und vom Brunnenwasser erhofften sich Gläubige wundertätige und heilkräftige Wirkungen; seit 1309 wurden jährlich Mäntel, Schuhe und Geld an Arme verteilt. In der vom Landesherrn am 22. Januar 1344 ausgestellten Genehmigungsurkunde heißt

es ausdrücklich, daß sich „aus den verschiedensten Gegenden des Landes, gleichermaßen auch aus nächster Umgebung, eine große Menge von Armen in der Stadt sammelten, um die Almosen frommer Leute zu empfangen. Dabei ereignet es sich oftmals, daß welche von den Armen aus großer Leibesschwäche und weil sie niemand haben, der sie aufnehme in sein Haus, ermattet vor den Kirchthüren und auf offener Straße unter freiem Himmel gefährlich und jammervoll daliegen“. Hatte man zunächst jeden Bedürftigen – gleich, woher er kam – aufgenommen, so entwickelte sich das Hospital im Laufe der Zeit aus einer Kranken-

pflegeanstalt allmählich zu einem Armenhaus mit festen Belegungszahlen für Neustädter Bürger.

Außer dem an anderer Stelle dieser Chronik erwähnten Grundvermögen zum Zeitpunkt der Gründung erhielt das Hospital durch Vermächtnisse mehrere Schenkungen, die bedeutendsten 1350 mit dem gesamten Dorf und Hof Rettin, sowie 1408/1422 die Hospitalmühle. Die gute Finanzausstattung ermöglichte es, größere Geldsummen gegen entsprechenden Zins auszuleihen. 1476 wurde das Dorf Logeberg mit 14 Hufen aufgekauft. Der Jahresgewinn des Hospitals entsprach schließlich dem Gegenwert von 70 fetten Kühen. – 1592 mußte das Hospital auf Anweisung des Landesherrn die Dörfer Rettin und Logeberg an den Gutsbesitzer Rantzau auf Brodau abgeben. Die in mehrfachen Verhandlungen festgelegte Kaufsumme nahm die Landesherrschaft an sich und zahlte dem Hospital lediglich die Zinsen aus, nahm aber auch die dem Hospital auf der Neustädter Feldmark gehörenden Landstücke (insgesamt 87 Hektar) ab und ließ sie vom „Fürstlichen Hof“ am Kremper Tor zugunsten der Landeskasse bewirtschaften.

Die ersten Hospitalbauten wurden aus Lehmwänden ausgeführt, 1408 die Kapelle und ein großes Herbergshaus gemauert. Nach starker Beschädigung 1627 durch Tillys Truppen blieb nach 1636 beendeter Renovierung die Kapelle seitdem ohne große Veränderung. Die Wohngebäude konnten 1853 durch die Freigiebigkeit von Kaufmann Jacob Lienau mit 21 Wohnungen neu erbaut werden; sie wurden – wiederum durch großzügige Spenden ermöglicht – 1969 saniert und 1987 erneut modernisiert, so daß nach Zusammenlegung von Einzelwohnungen jetzt insgesamt 10 Wohnungen vorhanden sind. Ein Wohnbereich wurde im Zustand von 1853 belassen.

Die Hospitalordnungen von 1885 und in der erneuerten Fassung von 1965 bestimmen heute als „Zweck des Hospitals, hilfsbedürftige und

St. Jürgen Hospital

würdige Bürger der Stadt Neustadt in Holstein durch Gewährung preisgünstiger Wohnungen zu unterstützen“.

Der Hospital-Stiftung angeschlossen ist das Lienau-Stift, ein Gebäude in der Kremperstraße mit einem zu Wohnungen ausgebauten ehemaligen Speicher in der Grabenstraße. Hier begann Jacob Lienau 1820 seine berufliche Tätigkeit in Neustadt. Sohn Robert Lienau schenkte das Grundstück 1910 der Stadt. Bei der Sanierung des Gebäudes 1992 beteiligte sich die Schützengilde auf Anregung des derzeitigen Schützenkönigs Uwe Muchow mit einer Spendenaktion zur Erhöhung der notwendigen Eigenmittel.



Jacobusstatue aus der St. Jürgen-Kapelle; seit 1928 verschollen

Auf dem Holm befand sich im Mittelalter eine weitere Krankenpflegearnstalt, die St. Jürgen-Kapelle mit einem angeschlossenen Hospital. Es diente im wesentlichen wohl der Betreuung der vom Aussatz (Lepra) befallenen Kranken. Dieser Krankheit, die im Verlaufe der Kreuzzüge aus dem Orient nach Europa eingeschleppt war, stand man seinerzeit ziemlich ratlos gegenüber und bekämpfte sie zuerst lediglich durch die Isolierung oder Aussetzung (daher der Name) des Kranken. Schutzpatron war überall St. Jürgen, der Drachenbezwinger, der als Helfer der in Not geratenen Menschen galt und im Mittelalter hohe Verehrung genoß.

Der Lübecker Bischof Johannes sprach am 26. September 1418 mit einer noch vorhandenen Urkunde einen 40tägigen Ablaß für alle diejenigen aus, die bei der Errichtung der Kapelle helfen würden. Der Bau der Kapelle und des Hospitals hat sich dann offensichtlich verzögert, wahrscheinlich wegen des Stadtbrandes von 1419, der die Stadt schwer schädigte. Erst gegen Mitte des Jahrhunderts mag mit dem Bau begonnen worden sein, für den man den 1418 vorgesehenen Platz auf dem Holm wählte. 1478 weihte der Lübecker Bischof Albert Krummendiek in der Neustädter St. Jürgen-Kapelle eine Statue des hl. Jacobus. In die Figur wurde bei der Weihe ein Ablaßbrief eingeschlossen.

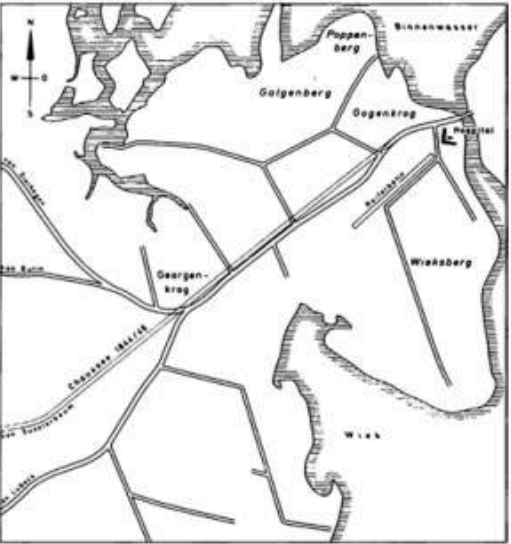
Der Platz, auf dem die Kapelle gestanden hat, wurde noch um 1650 bezeichnet „up dem Barge bi Sunte Jürgen“. Die Feldkarte von 1802 weist die Stelle als Georgenkrog aus. Im Herbst 1843 „trug man beim Chausseebau einen Hügel ab nordöstlich nahe der Stelle, an der die alten Landstraßen nach Eutin und Lübeck sich trennen“, zwecks Bodengewinnung für den durch die Niederung führenden Damm; dabei stieß man auf zahlreiche Gebeine und das Fundament eines Gebäudes und hat damit den letzten Rest des St.-Jürgen-Stiftes beseitigt. Heute kann man neben der Chaussee nur



Glaswappenfensterglas der Hospitalkapelle, heute im Bürgermeisterzimmer

noch den Rest der Anhöhe sehen. – Das Flurstück (Georgenkrog, gegenüber dem heutigen Grundstück Kuhl an der Eutiner Straße) ist mehrfach verwechselt worden mit dem Gogenkrog am Binnenwasser.

Die Lage des Georgenkroges und des Gogenkroges

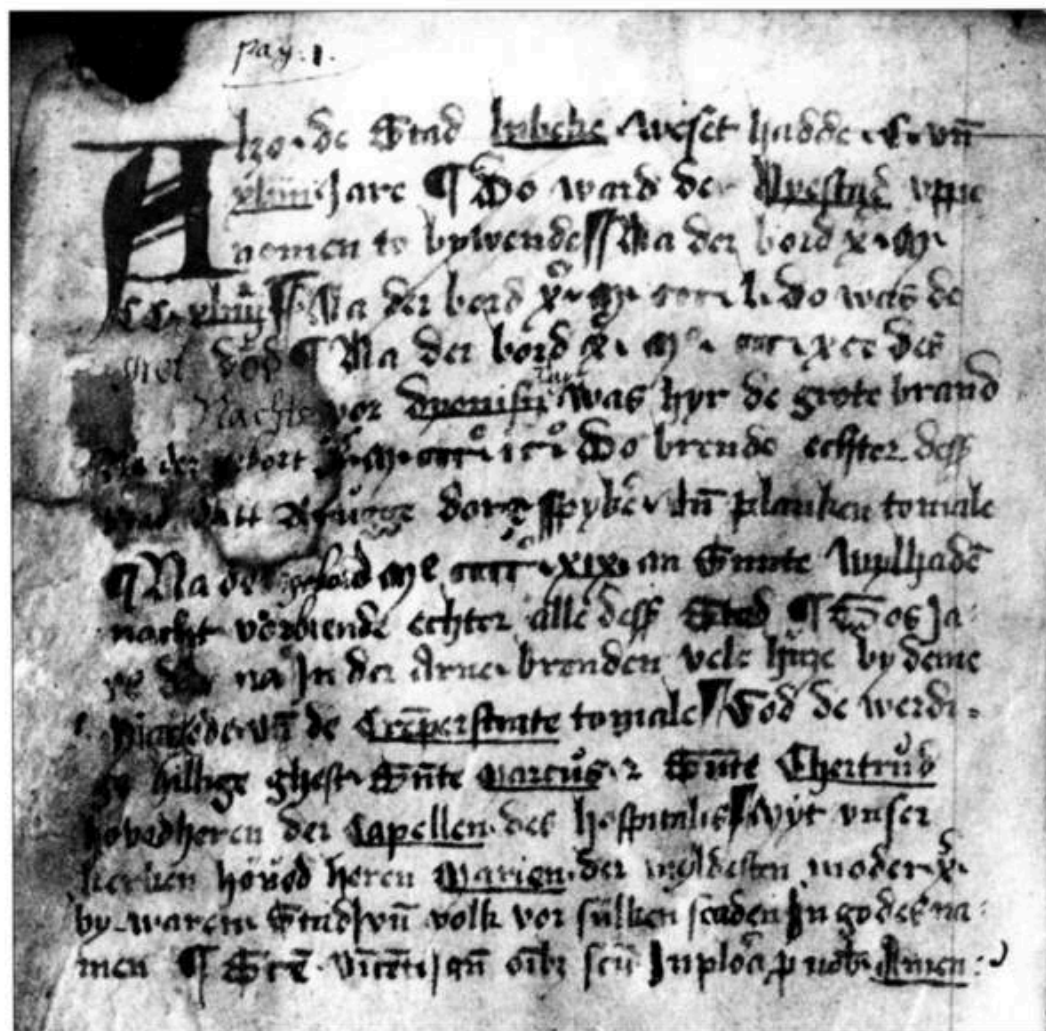


Ältere Nachrichten über Stadtgeschehen

Kaplan Johann Offe, welcher als Stadt- und Hospitalschreiber seit 1406 in städtischen Diensten war, hat uns in einer um 1440 gefertigten Stadtchronik und seinen Hospitalhandschriften weitere Nachrichten hinterlassen, die auszugsweise hier, in niederdeutsch, und in hochdeutscher Übersetzung folgen.

Also de stad Lübeck wese hadde C vn xliiii jare, do ward de Nyestad vppe nomen to buwende. Na der borb gr. M. CCxliii. Na der borb gr. M. ccc. i. do was de grote bod. Na der borb gr. M. ccc. xc. des auendes vor dyonisiij was hyr de grote brand. Na der borb gr. M. ccc. ic. do brende echter deß stad, datt bruggedore, spyker vn planken tomale. Na der borb gr. M. cccc. xix. an Sunde Wylhaden nacht vorbrende echter alle deß stad. Sos jare dar na in der arne brenden vele huse by deme markede vn de Crempersstrate tomale. God de werdige hillige ghest, Sunde Marcus & Sunde Ghertrud, hovedheren der capellen des hospitalis, myt unser kerken hovedheren Marien, der myldesten moder gr., bywaren stad vn volk vor sulken scaden in godes namen.

Als die Stadt Lübeck 144 Jahre bestanden hatte (Schlußfolgerung von Offe, weil die alte Lübecker Stadtchronik 1100 beginnt), da wurde die Nyestad erbaut, 1244 nach Christi Geburt. 1350 war der große Tod (Pest!). 1390 am Abend vor dyonisiij (8. Oktober) war hier der große Brand. 1399 brannte wieder diese Stadt, das Brücktor, Speicher und Planken (Palisaden?). 1419 an St. Wylhaden Nacht (8. November) brannte wieder diese Stadt. Sechs Jahre danach in der Ernte brannten viele Häuser beim Markt und in der Crempersstraße. Gott der würdige Heilige Geist, St. Marcus und St. Gertrud, Schutzherrn der Kapellen des Hospitals mit unserer Kirchen Schutzherrin Maria, der mildesten Mutter Christi, bewahren Stadt und Volk vor solchem Schaden in Gottes Namen.



1350 „do was de grode dod“ (Pest)

1350 war die große Pest.

1390 „was de grote schedelike brand“; vann armode ward do teghel to bernende ouer geuende, datt jedder vnuortwinnende schaden dan hefft der kercken an erer rente vnnnd buwete, der stad vnnnde mede den luden alle darinne.

1390 „war der große schreckliche Brand. Aus Armut wurde damals Ziegel zu brennen unerschwinglich, was seither unüberwindlichen Schaden getan hat der Kirche an ihren Hebungen und Baulichkeiten, der Stadt und zugleich den Leuten allen darinnen.“

1399 sind „desuluen luden vorbranden, dat brüggedor, spickere vnnnd darby alle plancken.“ (=Palisaden der Befestigung)

1405 (1406?) an Suinte Vites daghe, des morghens to souende vorlos de sunne eren schyn vn ward duster. Vele lepen tho den kercken van lede un vurchten fere. Vort an deme suluen somere ward grot doet in allen landen.

1405 (1406?) am St.-Veits-Tag morgens um 7 (Uhr) verlor die Sonne ihren Schein und ward dunkel. Viele liefen zur Kirche aus Leid und fürchteten (sich) sehr. In demselben Sommer ward großer Tod in allen Landen.
(Während dieses Pestjahres allein sollen in Lübeck 18000 Menschen gestorben sein.)

1419 „brande von Peter Placken huse in der hoghe dore straten drüddetwarue alle de stadt, radhuß vn allent, dat jnne was van vlochvure sunder de Meygenstrate, Dunckerstrate vn Suinte Johansstrate“.

1419 brannte von Peter Plackens Haus in der Hochtörstraße an zum dritten Mal die ganze Stadt, das Rathaus mit allem, was drinnen war, durch Flugfeuer mit Ausnahme der Meygenstraße, Dunckerstraße und St. Johannstraße.

1426 „ward vur los by dem markede, daruan vorbranden vore votes alle erue wente Hans Nienborges huse, deme half dat tegeldack. Dese veer brande sakeden (ursachten) alle van quaden strodacke vn van vlochvure, dat nemandt red-den kunde“.

1426 wurde Feuer los beim Markt, davon verbrannten „vorföts“ (vor den Füßen = der Reihe nach) alle (Erben-) Gebäude bis (zu) Hans Nienborgs Haus, dem half das Ziegeldach. Diese vier Brände wurden alle verursacht von schlechten Strohdächern und von Flugfeuer, daß niemand retten konnte.

Am 20. September 1464

„do brande de Rygestadt . . vnnnd dat vur ward ersten loß in Lemmeke Buschen hus in der Segeler Straten vnnnd was en grott schadelike brand; desulues vorbrande de wedeme mit stenen dacken . . vnnnd bleuen men etliche hufere stande nedden in der Bruggenstraten vnnnd soß hufere in der Hogedorestraten. – Desjulven ihares was grote Pestelentia ouer desse lande“.

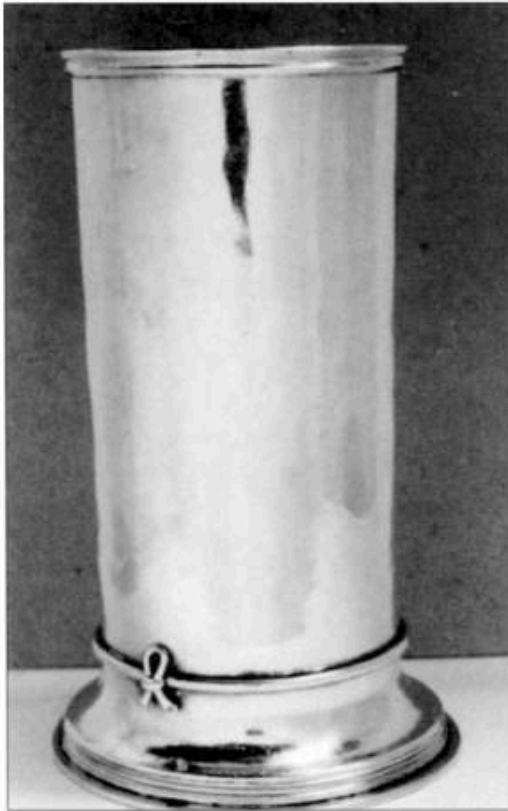
„da brannte Neustadt und das Feuer war zuerst los (entstand) in Lemmeke Buschs Haus in der Seglerstraße und war ein großer schädlicher Brand; daselbst verbrannte der Pfarrhof mit steinernen Dächern (Dachpfannen) . . und blieben nur etliche Häuser stehen unten in der Brückstraße und sechs Häuser in der Hochtörstraße. – Im selben Jahr kam große Pestilenz über diese Lande.“

Bursprake von 1502

(Verhaltensvorschrift für die Bürger)

„Men deit hier als men plecht in allem lübschen Rechte: man verkündiget juw des Jahres 2 mahl, wo sy juw verholden schöln:

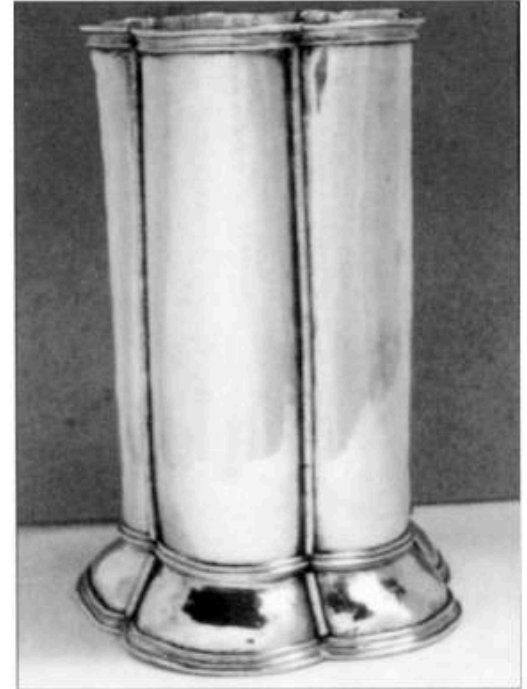
1. Up Heren unde Fürsten schall men ene höfische Mundt hebben, by dree Mark lödiges Sulues.
2. Presten unde Jungfrouen schall men in Ehren holden, by willköhrlider Straffe.
3. De Döre und Kuhlhoeffe schall men nicht brecken by willköhrlider Straffe.
4. Ein jeder Börger schall syn Gewehr in guter Acht hebben.
5. Ein jeder schall syn Wacht wol holden, wo he tho bestellet is, by willköhrlider Straffe.
6. Wo (da Gott vor sy) fürs not wurde, unde de Storm Blocke ginge, so schall ein jeder tho lopen tho reddden, by Straffe 60 s.
7. Ein jeder Börger schall sehen, wen he huset und heget, harberget, den de Werth schall des Gastes entgelden.
8. Vor Middenacht schall Kenmand underböden tho bruwen, by 60 s Straffe.
9. Kenmand schall des Nachts drieven gahn up de Straten mit Gescheve edder Gewehr, by 60 s Straffe.
10. Kenmand schall des Avends in Schünen edder Ställe gahn mit blotem Lichte, sonder dat Licht in der Luchten hebben, by willköhrlider Straffe.
11. Kenmand schall Meß över den Könsten leggen by 60 s Straffe.
12. Kenmand schall fremdde Heren kessen als unsern gnedigsten Landesfürsten unde Heren, by 50 M lödiges Sulues.
13. Ballast schall man in disen Hafen nicht wahren, by willköhrlider Straffe.
14. De Becker schölen gut Broed backen, unde de Bruwer guet Beer bruwen unde datsulve geren, als E. E. Rath na Gelegenheit der Tyde dat setten wird, by willköhrlider Straffe, unde de Kanne Beer schall gelden 1 s. Siemit Gott befehlen!“



Die drei ältesten Becher aus dem Silberschatz sind vermutlich Arbeiten Lübecker Goldschmiedemeister. Der walzenförmige Silberbecher (17,5 cm hoch) weist unter dem Boden die Jahreszahl 1498 auf und die Gewichtsangabe (heutiges Maß 404 g); er wird in älteren Verzeichnissen als Calandsbecher bezeichnet.



Auch die beiden anderen, der Reifbecher sowie der Fünffaß, sind teilweise vergoldet; sie werden von Fachkennern in die gleiche Zeit datiert. Vielleicht sind sie gestiftet worden, nachdem 1497 ein Rathaus neu erbaut



worden war. Das alte war 1419 abgebrannt, der Rat hatte inzwischen in der Gertrudenskapelle (neben der Kirche) getagt.

Über das Gildewesen gibt es umfangreiche Literatur, aus der die Vielfalt ersichtlich wird, in der sich unter dieser Bezeichnung im Laufe von Jahrhunderten menschliches Zusammenleben vollzogen hat. Da die Quellen der Überlieferung aber spärlich sind und wohl auch bleiben werden, ist jede Beschreibung älterer Verhältnisse lückenhaft. In früheren Zeiten wurde vieles mündlich überliefert, nur wenige waren des Schreibens kundig. Das, was sich an schriftlichen Belegen bis heute erhalten hat, verdanken wir wohl auch mehr dem Zufall. Die Darstellung einer kontinuierlichen Entwicklung der Gilden ist bei der Verschiedenheit örtlicher und zeitlicher Gegebenheiten ohnehin nicht zu erwarten. Wie bei einem Stammbaum hat sich aus einer gemeinsamen Wurzel das Gildewesen entwickelt und zeigt sich bis heute hin in seinen verschiedenen Ästen und Zweigen.

Das Wort GILDE wird wie Geld, gelten u. ä. aus dem germanischen Wortschatz von *gield*, *gildi* u. ä. abgeleitet in Bedeutungen wie „Opfer, Zahlung, Steuer; auch als Bruderschaft, mit den gemeinsamen Opfergelagen der Heidenzeit“¹⁾.

„Das Wort „gild“ bedeutet ursprünglich soviel wie Vergeltung, Buße, Opfer, dann auch Trinkgelage. Offenbar kommt hierin die Tatsache zum Ausdruck, daß die Gilde die erste soziale Einrichtung der Germanen war, welche den Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit anwendete.“²⁾

„Gilde ist jedenfalls aus *gelten* abzuleiten, aber wohl nicht nach der Beisteuer, die der einzelne zahlte, bekannt, sondern nach dem gemeinsamen Opfergelag, welches zu den in die heidnische Zeit zurückreichenden Institutionen gehörte.“³⁾

Helmer erklärte wie folgt: „Die mittelalterliche germanische Gilde ist eine echte germanische Genossenschaft, die im Gegensatz zu den natürlich gewordenen Genossenschaften (Familie, Markgenossenschaft usw.) künstlich ins Dasein gerufen worden ist, d. h. durch den freien Willensentschluß beliebiger Personen, wobei nicht ein

natürliches Band wie bei den gewordenen Vereinen, sondern ein Eid oder eine anderweitige geeignete moralische oder rechtliche Verpflichtung die Mitglieder zu einer umfassenden brüderlichen Lebensgemeinschaft verbindet.“⁴⁾

Nach Wilda sind Gilden „freie Einigungen mit einer auf historischer Grundlage beruhenden gesellig-religiösen Gesellschaftsverfassung, Einigungen, die ihre Mitglieder zu gegenseitiger Hilfe und Beistand verpflichten.“⁵⁾

Zusammenfassend: Eine Gilde ist vom Ursprung her ein freiwilliger Zusammenschluß von Personen zum Schutze und zur gegenseitigen Hilfeleistung bei eintretendem Unheil (wie Krankheit, Tod, Unwetter, Feuersnot u. a.) sowie ebenfalls zur Pflege des geselligen Beisammenseins. Es gilt, Entgelt zu leisten, um ggf. eine Gegenleistung zu erlangen. – In allen Gilden gilt seit jeher bis heute hin als Gebot das ständige Bestreben, in der Gemeinschaft bei Geltung festgelegter Grundsätze geordnet zusammenzuleben. Auch hier gilt der Grundsatz einer Genossenschaft: Einer für alle, alle für einen.

Das Wort *Gilde* beinhaltet aber noch mehr. Sehr richtig schrieb Ludwig Maaß 1910: „Noch heute wird das Wort „Gilde“ in vielen Gegenden Holsteins neben der Bezeichnung des Vereins als solchen für das jährliche Fest desselben gebraucht und dient entsprechend noch häufig als Zeitbestimmung.“ Das trifft noch heute zu, wenn es etwa heißt: wir haben Gilde!⁶⁾

„Über die Entstehung der Gilden haben sich viele Autoren geäußert“, schreibt Helmer und widerspricht Wilda, der im Gildewesen eine christliche Verbrüderung erblickt und gemeinhat: „Der christliche Gedanke der selbstlosen Nächstenliebe hat sich in den Gilden eine Organisation geschaffen, um wirksam zu werden.“

Helmer sagt: „Der Gedanke der freien Einigung ist wenigstens im Norden älter als die christliche Missionstätigkeit . . . Auch das innere Wesen der

Unterstützung der germanischen Genossenschaften und Gilden zeigt, daß es nicht aus christlichen Ideen entsprungen sein kann, sondern daß es sich höchstens in späterer Zeit durch christliche Gedanken bereichert hat. Dies Unterstützungswesen entspricht nämlich gar nicht den Lehren des Christentums . . . Das Wesen des Christentums ist eine altruistische Nächstenliebe, aber zwischen der christlichen Wohltätigkeit, dem Almosenwesen und der heidnischen Unterstützungspflicht, die sich allein zu einer Gegenseitigkeitsversicherung entwickeln konnte, besteht ein gewaltiger Unterschied. Der Kreis für Wohltätigkeit im Sinne des Christentums ist viel zu groß. Jeder Bedürftige hat Anspruch auf solche Unterstützung. Ferner soll der echte und ernste Christ selbstlose Nächstenliebe üben, um seines Nächsten willen und nicht in der Erwartung, dafür wieder zu empfangen . . . Die gegenseitige Hilfeleistung einer Gilde erstreckt sich jedoch nur auf die Gildebrüder . . . Diese Beschränkung ist wesentlich für das heidnische Unterstützungswerk in den Gilden. Die Triebkraft des bereitwilligen Gebens ist bei den Gildebrüdern der eigene Vorteil, erst dann Freundschaft und ganz zuletzt „Nächstenliebe“.⁷⁾

Weiter bei Helmer: „Entstanden ist nach Pappenheim diese gegenseitige Unterstützungspflicht aus der altgermanischen Schwurbruderschaft, der der Gedanke einer künstlich herbeiführbaren Blutsbruderschaft zugrunde liegt . . .

Aus solchen Blutsbruderschaften oder dem dabei zugrunde liegenden Gedanken entwickelt sich zunächst eine Schwurbruderschaft zweier oder mehrerer Personen, die sich schließlich dem Bedürfnis der Zeit entsprechend namentlich durch die Entstehung der Städte zu den Schutzgilden ausbildete.“⁸⁾

Für Helmer ist die Herleitung des Prinzips der gegenseitigen Hilfeleistung aus dem Gedanken der germanischen Blutsbruderschaft zu eng gefaßt; das Prinzip an sich sei allgemeineren Ur-

sprungs, auch bei anderen Völkern als den Germanen anzutreffen und älteren Datums als die Idee der Blutsbrüderschaft.

*

Es ist verständlich, daß bei Einführung des Christentums im germanischen Bereich die heidnischen Gebräuche der Gilden bei der Kirche und der mit ihr zusammenwirkenden Obrigkeit keinen Gefallen fanden. Die von Karl dem Großen bekehrten Sachsen mußten den sogenannten „Diabolgilden“ (Teufelsvereinigungen) abschwören.

Karl der Große verbot in einem Capitular von 779 den Gildeeid, durch den sich die Gildebrüder zu gegenseitigem Beistand verpflichteten.⁹⁾

Im 16. Kapitel dieses Capitulars heißt es: „Über die Eide, durch welche die Gildebrüder sich gegenseitig verpflichten, daß niemand herausnehme, die zu leisten. Andererseits, selbst wenn sie in der Tat über ihre Almosen – entweder bei Feuersbrünsten oder bei Schiffbruch – ein Übereinkommen treffen, daß niemand sich herausnehme, für diesen Zweck zu schwören.“

*

„Im niederfränkischen Bereich zwischen Seine und Rhein hatten sich die Kaufleute im 10. Jahrhundert zu Gilden zusammengeschlossen, von dort verbreitete sich diese Vereinigung dann über den deutschen Raum aus. Die älteren KAUFMANNSGILDEN nahmen anfänglich auch selbständige Handwerker auf. Diese Gilden, die stark von germanischem Gedankengut durchsetzt waren, verpflichteten ihre Mitglieder zur Kultgemeinschaft, gegenseitiger Hilfe und Treu. Gildegelage und Gildegerichte waren ihre äußeren Kennzeichen.“¹⁰⁾

Gleichwertige Gildesatzungen sind aus dem rechtsrheinischen Deutschland zwar erst aus dem 13. Jahrhundert erhalten, aber Nachrichten über Kaufmannsgilden aus dem Rheinland liegen schon aus dem 10. Jahrhundert vor.

„Diese Kaufmannsgilden umfaßten alle im Handel beteiligten Einwohner des Wik, der Kauf-

mannssiedlung; auf ihren Handelsreisen jedoch schlossen sich die Kaufleute zu Fahrtgenossenschaften, den Hansen, zusammen. Solche Gilden bestanden wahrscheinlich in allen wichtigen Fernhandelsplätzen des 10. und 11. Jahrhunderts. Sie hatten die Form von Schutzgilden, die, weniger auf das Gewerbe ausgerichtet, aus einem freiwilligen Zusammenschluß gegen drohende Gefahren hervorgingen . . . Erst im 12. Jahrhundert wandelten sich die Kaufmannsgilden von Schutz- zu Monopolgilden, die die Kaufleute zum Beitritt zwangen, wenn sie ihren Handelsgeschäften nachgehen wollten.“¹¹⁾

Mit der Anlage Schleswigs um 1060 am Nordufer der Schlei, gegenüber von Haithabu, läßt sich eine solche Gilde auch dort nachweisen. Gegenüber den gleichzeitigen niederrheinischen Kaufmannsgilden weist die Schleswiger aber als Schwurgilde recht altertümliche Züge auf. Sie verpflichtet ihre Mitglieder nicht nur zur Unterstützung bei Not und Krankheit, den Schutzfunktionen jener Gilden, sondern auch zur Blutrache und Eideshilfe.¹²⁾

„Die Schleswiger Kaufmannsgilde, die sich nach der Heiligsprechung des Herzogs Knut Laward 1170 St. Knudsgilde nannte, stand in enger Beziehung zu den übrigen Knudsgilden, die am Ende des 12. Jahrhunderts in vielen dänischen Städten gegründet wurden.“ Die Flensburger St. Knudsgilde war um 1200 wesentlich an der Stadtgründung und -werdung beteiligt. Nach der Reformation verloren die Knudsgilden an Bedeutung.¹³⁾

*

Parallel zu den weltlichen Auseinandersetzungen der einzelnen Herrscher im Mittelalter in unserem Lande, zwischen Ost und West, Nord und Süd, betrieb die christliche Kirche emsig die MISSIONISIERUNG durch den Bau der Kirchen und die Bekehrung der Bewohner zum Christentum. Dabei hat es die katholische Kirche geschickt verstanden, das Gildewesen zu beeinflussen und

umzuwandeln. Neben dem Wirken der verschiedenen Mönchs- und Nonnenklöster entstanden an allen kirchlichen Stätten in Stadt und Land geistliche Brüderschaften verschiedener Art sowie KALANDE als Zusammenschluß von geistlichen und vornehmen Laien. Zwei will Westphalen schon sehr früh datieren: Im ehemaligen Bischofssitz Oldenburg 1190 die geistliche Kalandsgemeinschaft des heiligen Antonius und Laurentius sowie 1192 die der heiligen Katharina.^{14a)}

Hingegen sind die vielen anderen Kalande und geistlichen Brüderschaften, meist mit der Kennzeichnung „Gilde“, erst im 14. und 15. Jahrhundert frühestens bezeugt. Wohl das älteste Auftreten der Bezeichnung Gilde findet sich in der Gründungsurkunde vom 22. Januar 1344 des Hospitals zum Heiligen Geist in Neustadt: dieser vom Rat und der Bürgerschaft (nicht der Kirche) errichteten Herberge vor der Stadt wurden als Einkünfte neben einer Geldrente (Mühlenhäuer) Kornabgaben übereignet, die von Ackerbauern jährlich mit fünf Drömt Winterweizen und elf Drömt Hafer unter der Bezeichnung „Gildehure“ (Gildehäuer) eingesammelt und abgeführt wurden, was offensichtlich auf die frühe Existenz einer Gilde hinweist.

Um welche Art einer Gilde es sich hierbei gehandelt hat, ist nicht ersichtlich. Vielleicht war es eine Elendengilde, eine Form der Brüderschaften, wie sie sich nach 1300 an vielen Orten in der Nähe von Wallfahrtsorten gebildet hat zur Unterstützung von Fremden (Elend ist die alte Bezeichnung für Fremde). Nachdem 1344 mit der Anlage des Hospitals zum Heiligen Geist vor dem Brücktor dem fremden Pilger eine Herberge erstellt wurde, mag die Existenz einer besonderen Elendengilde für Neustadt hinfällig geworden sein. Aus den benachbarten Orten gibt es noch in späterer Zeit Beweise für das Vorhandensein von Elendengilden, so in Grömitz (1440), Oldenburg (1443 u. 1444), Petersdorf auf Fehmarn (1443 und sogar noch 1587).^{14b)}

Ähnlich wie im Karolingerreich waren auch unter den Stauferkaisern Gilden der weltlichen Obrigkeit und den Geistlichen wegen ihres eigenwilligen Charakters unwillkommen. Kaiser Friedrich II. unterstützte zwar die wirtschaftliche Förderung der Städte, nicht aber ihre Selbstständigkeitsbestrebungen. Den Bürgern wurden gewisse Rechte und Freiheiten zuerkannt, „aber zu Gilden zusammenschließen durften sie sich nicht.“¹⁶⁾

Auf dem Hoftag zu Worms 1231 wurde König Heinrich VII. gezwungen, alle städtischen Amtsinhaber abzusetzen, die ihre Tätigkeit ohne Genehmigung der Bischöfe oder Erzbischöfe aufgenommen hatten; alle Bruderschaften, Zünfte und Gilden, die hier und da gebildet waren, wurden verboten. Solche Verbote waren auf Dauer nicht durchzusetzen, zumal mit dem Aufblühen der Städte das Bürgertum zur besseren Selbstverwaltung gelangte. Es war aber leichter, unter der schützenden Hand der Kirche nach den Gepflogenheiten der damaligen Zeit sich in Bruderschaften zusammenzufinden zu gemeinsamen Tätigkeiten in der Hilfeleistung und zur Geselligkeit. Die uns überlieferte Anzahl solcher Bruderschaften ist groß, und vielfältig sind auch ihre Namen, meist nach katholischen Heiligen gewählt. Man errichtete Altäre mit Vikarien, stiftete Wachlichter dafür, traf sich zu Gebeten und hielt Seelenmessen ab. „Nicht mehr das Gefühl der germanischen Brüderlichkeit ist die Triebfeder, sondern die Sorge für das Heil der Seele, alles geschah aus Furcht vor dem Fegefeuer.“¹⁷⁾

Zum festen Bestand der Bruderschaften gehörte stets ein Abhalten von Festlichkeiten, das sogenannte Gelage, meist verbunden mit der Rechnungslegung für das Jahr. Mit der Reformation endete das betont kirchliche Wirken der Bruderschaften, man wendete sich mehr weltlichen Aufgaben zu, die man nun in Brand-, Toten- und Schützengilden verstärkt ausübte, ohne daß dabei die Geselligkeit, das alte Gelage (Trinken

und Essen bei Zusammenkünften), zu kurz kam. Auch in Neustadt gab es einen Kaland als eine geistige Bruderschaft zum Zwecke gemeinsamer Gottesdienste, gegenseitiger Hilfeleistung in Not und Tod sowie der Pflege geselligen Frohsinns. Ihm gehörten außer Geistlichen auch andere angesehenen Bürger an. An der Spitze desselben standen ein Dekan und vier Älteste. Der Kaland hatte ein eigenes Versammlungshaus, das auf dem heutigen Grundstück Brückstraße Nr. 30 stand. Das Haus ist nach teilweisem Abriß 1799 auf den alten Grundmauern (15 mal 16 Meter Fläche) neu erbaut. 1441 stiftete der Kaland eine St. Antonius-Vikarie an der Stadtkirche. Die Urkunde darüber hat sich erhalten. Die Dotierung des angestellten Vikars erfolgte aus Rentenzahlungen ausgeliehener Gelder, die in verschiedenen Grundstücken in der Stadt und der Feldmark abgesichert waren. Der Vikar hatte wöchentlich wenigstens vier Messen zu lesen, besonders für die Verstorbenen und die Patrone des Kalandes. 1498 und noch 1506 war Johann Pregell Vikar „tho deme altare sancti Anthonij deß Kalandes leen“.

Auch die Kosten der gemeinsamen Gottesdienste, Armen- und Krankenpflege, Begräbnisfeiern, Prozessionen und Gastmähler wurden aus den Kalandsrenten bestritten, welche von Neustädter Grundbesitzern zahlbar waren und später mit einem Betrag von 32 Mark 10 1/2 Schilling unter dem alten Namen in die Besoldung des Hauptpastors übergingen. Die grundbuchliche Eintragung dieser Kalandsrenten bestand bis in unser jetziges Jahrhundert hinein.

Im Silberschatz der Schützengilde befindet sich als einer der drei ältesten Becher der sogenannte Kalandsbecher. Diesen hat vermutlich der Kaland gestiftet, als 1498 das neu erbaute Rathaus eingeweiht wurde.

Dem benachbarten Lübecker Clemenskaland, der sich nach der Reformation als mildtätige Stiftung für Arme betätigte, gehörten übrigens in der Um-

gebung Neustadts bis 1807 die Dörfer Merken-dorf, Bliesdorf, Klein-Schlammin und Marxdorf.

Martin Luther hat seinerzeit Gilden, Kalande und Bruderschaften wie folgt kritisiert: „... die Bruderschaft sollt auch ein sonderliche Versammlung sein guter Werk, aber so ist es geworden: ein Geldsammeln zum Bier. Was soll unserer lieben Frauen, Sankt Annen, Sankt Sebastian oder anderer Heiliger Namen bei deiner Bruderschaft tun, da nicht mehr denn Fressen, Saufen, unnütz Geld vertun, Plärren, Schreiben, Schwätzen, Tanzen und Zeitverlieren ist.“

Auch prangerte Luther die mangelnde christliche Nächstenliebe an, die einstmals als oberste Pflicht in ihren „Versicherungen“ zutage trat: „Es ist ... eine böse Gewohnheit ... daß die meinen, ihre Bruderschaft solle niemanden zugute kommen denn allein ihnen selbst ... denn darinnen lernen sie sich selbst suchen, sich selbst lieben, sich allein mit Treue meinen, der anderen nicht achten, sich etwas besseres dünken.“ Luther forderte zum Schluß, daß dieselben (guten Werke) für andere heraus-springen: nicht ihren Nutz und Lohn suchen, auch niemanden ausschlagen, sondern wie freie Diener der ganzen Gemeinde der Christenheit zu dienen.

*

Mit dem Entstehen und Wachsen der Städte im Mittelalter war das Auftreten der einzelnen Handwerksarten einhergegangen sowie deren berufs-ständische Gruppierungen, die ihre Ausprägung in sogenannten HANDWERKSÄMTERN fanden. In den Statuten, den sogenannten Amtsrollen, war schriftlich festgelegt, was vom einzelnen Handwerker (Meister, Geselle, Lehrling) an Pflichtleistungen verlangt wurde, wie Vergehen geahndet werden sollten, in welcher Weise Versammlungen und Feste durchgeführt wurden, selbstverständlich nach den Gebräuchen der jeweiligen Zeitepoche mit Anlehnung an kirchliche Gewohnheiten. Die Amtsrollen erforderten eine Bestätigung durch den städtischen Rat. Ähnlich wie bei den Gilden

lag die Führung der Amtsgeschäfte in den Händen von Älterleuten, die nach demokratischen Regeln gewählt wurden. Der Inhalt der Amtsrollen und der Gildestatuten ähnelt sich in manchen Punkten. Handwerksämter sind berufsbezogen, Gilden sachbezogen. Die Begriffe werden hin und wieder nicht ausreichend auseinandergehalten, andererseits gab es in der Praxis auch fließende Übergänge zwischen Amt/Bruderschaft/Gilde. In Süddeutschland war für die handwerkliche Vereinigung das Wort „Zunft“ gebräuchlicher; dem entspricht der heutige geläufigere Name „Innung“ (von Eini-gung).

„In Hansen, Gilden und Zünften sowie in den Eidgenossenschaften treiben sie (die Gilden) aus uralten Wurzeln neue zeitgemäße Schößlinge mit immer neuen Zweckbestimmungen. Als ein Zweig an diesem alten Stamm sind auch die seit dem 14. und 15. Jahrhundert aufblühenden SCHÜTZEN-GILDEN zu betrachten.“²⁰⁾

Von den Ursprüngen des Vogelschießens

Der Schuß auf den Vogel – sowohl den lebendigen als auch den auf der Stange – geht auf alte kultische Gebräuche zurück. Die historische Forschung beschäftigt sich seit längerem mit diesem in verschiedenen alten Kulturkreisen auftretenden Phänomen.

Offensichtlich galt dem Vogel, weil er dem Himmel näher war und fliegen konnte, seit altersher eine göttliche Verehrung. Ihn zu bezwingen entsprach wohl einem seit Urzeiten bestehenden religiösen Opfergedanken in der Hoffnung, dadurch der unbekannten Gottheit näher zu kommen, eines winzigen Teils von ihr teilhaftig zu werden. In neuester Zeit hat sich Hans-Thorald Michaelis in verschiedenen Veröffentlichungen mit diesem Thema beschäftigt und den Blickkreis erweitert.²¹⁾ Beeindruckend sind dabei seine Schilderungen



alter ritueller Gewohnheiten, wie sie in einigen abgelegenen Teilen Europas bis in die Neuzeit üblich waren: man zog an einem bestimmten Tag des Jahres, meist zum Jahresschluß, gemeinsam aus, einen Zaunkönig einzufangen, tötete ihn und trug ihn dann als Beute, hoch oben an einer Stange befestigt, von Haus zu Haus. Nach dieser Prozession fand man sich zum Festgelage (altnordisch = gildia) zusammen, wobei derjenige, der den Vogel als erster aufgespiert und getötet hatte, als „Schützenkönig“ galt. Durch die Verteilung von Federn während des Umzugs erhielt jeder seinen Anteil am Opfer.

Die Deutung solcher Bräuche, die Auswertung antiker Belege, die Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen von Kultsymbolen (Vogel auf der Stange) sowie die Zusammenfassung der Theorien vieler Wissenschaftler führen zu der kaum zu widerlegenden Feststellung: der Vogelkult weist eine bunte Geschichte auf mit vielen Abwandlungen. Wetterhahn, Friedenstaube, Wappenadler gehören in diese Betrachtung, auch die Vorstellung, daß die Seele eines Verstorbenen als Vogel zum Himmel aufsteigt.²²⁾

Das Schießen auf den Vogel hat bis zur Gegenwart einen langen Entwicklungsweg zurückgelegt, im Rückblick bleiben mangels Quellen manche Strecken schwer erkennbar. Michaelis erklärte fehlende Nachrichten mit dem Verbot der Gilden durch die Obrigkeit im Zeitraum zwischen 800 und 1250. Dem heutigen Vogelschützen bleibt die Erkenntnis, daß er unbewußt uralte Handlungen beim Schuß auf den Vogel auf der Stange nachvollzieht. Mit Pfeil und Bogen schießen noch heute unsere flämischen Schützenbrüder auf den mit Federn geschmückten Vogel. Das Armbrustschießen hat sich bei uns erhalten. Beim Schießen mit dem Gewehr ist die Entwicklung der Waffe vom ersten „Feuerrohr“ bis zur heutigen Vogelbüchse zu erkennen. Der gegen Ende der Kreuzzüge (von 1096 bis 1270) aufgekommene Schießwaffengebrauch

(Bogen und Armbrust) ließ den Schußwaffen auf dem Kontinent eine neue Bedeutung zukommen. Die lang anhaltenden Kämpfe zwischen Engländern und Franzosen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts in Flandern regten das Bürgertum, das in den Städten seiner Zeit eine große Selbständigkeit erlangt hatte, dazu an, sich im Bogen- und Armbrustschießen zu üben und sich hierzu der überlieferten Gilden zu bedienen.²³⁾ So erklären sich auch die ältesten Gründungsdaten von Schützengesellschaften aus Nordfrankreich, Flandern und den Niederlanden, das älteste einer St. Sebastianus-Handbogengilde in Gent von 1322. Auch bei den in Deutschland im 13. und 14. Jahrhundert nachweisbaren Schützenvereinigungen ist wohl in den meisten Fällen anzunehmen, daß neben der laufend betriebenen Schießausbildung das altüberlieferte Vogelschießen einer der Höhepunkte jährlichen Vergnügens war. Aus unserer Nachbarschaft liegen aus Oldenburg und Kiel die ältesten Erwähnungen des Schießens aus den Jahren 1408 und 1412 vor.^{24) 25)}

Überall wurde nun die Bezeichnung Papagoienschießen üblich (auch Papagoyen, Gojen, Gogen; von Goi o. ä. = Vogel). Man schoß auf einen dem Papagei nachgeahmten Schützenvogel. Diesen Vogel scheinen die Kreuzritter im Orient kennengelernt und wegen seiner Farbenpracht geschätzt zu haben. Auch der silberne oder goldene Königsvogel, den der jeweilige König trug, hatte diesen Namen. Er begegnet uns in der ältesten in Neustadt erhaltenen Notiz von 1633, in der es heißt: „Der letzte König, Michael Schütte, soll den ‚Papagoiens‘ bis zum nächsten Fastelabend wieder beschaffen.“

Quellenverzeichnis

Blumenberg, Christian Gotth.: Kurtze Abbildung des Kaland oder deren Bruderschaft. Chemnitz 1721 · Ehrenberg, Richard: Studium zur Entwicklungsgeschichte der Versicherung. 1901 · Engelbrecht-Obendeich: Ursprung und Verbreitung der kleineren Feuerversicherungsvereine: Die Heimat 1/1924 · Helmer, Georg: Die Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Berlin 1925 · Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch. Berlin 1967 · Kraack, Gerhard: Das Gildewesen der Stadt Flensburg. Flensburg 1969 · Maaß, Ludwig: Brandgilden in Schleswig-Holstein. 1910 · Michaelis, Hand-Thorald: Schützengilden, Ursprung – Tradition – Entwicklung. München 1985 sowie „Wir sind das Volk“, Lang Verlag 1991 · Moeller, Ernst v.: Die Elendenbruderschaften. Leipzig 1906. Ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter · Pappenheim, Max: Die altdänischen Schützengilden. Breslau 1885 · Reintges, Theo: Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden. Bonn 1963 · Schröder, Georg: Nachrichten über die Stadt Neustadt in Holstein und im Mittelalter, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 29, 1899 · Sievert, Hedwig: 550 Jahre Große Grüne Schützengilde in Kiel. 1962 · Steinbach, Franz: Ursprung und Wesen der Schützengesellschaften im Ertland. In: Heimatkalendar der Kreise Grevenbroich. 1954 · Westphalen, Monumenta inedita serum Germanicarum . . . III Praef. S. 112, 1739 – 1745 · Wilda, Wilhelm: Das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831 · Veters, Hermann: Der Vogel auf der Stange – ein Kultsymbol. Österr. Akademie der Wissenschaften, 1948, 1950, 1989.

Anmerkungen

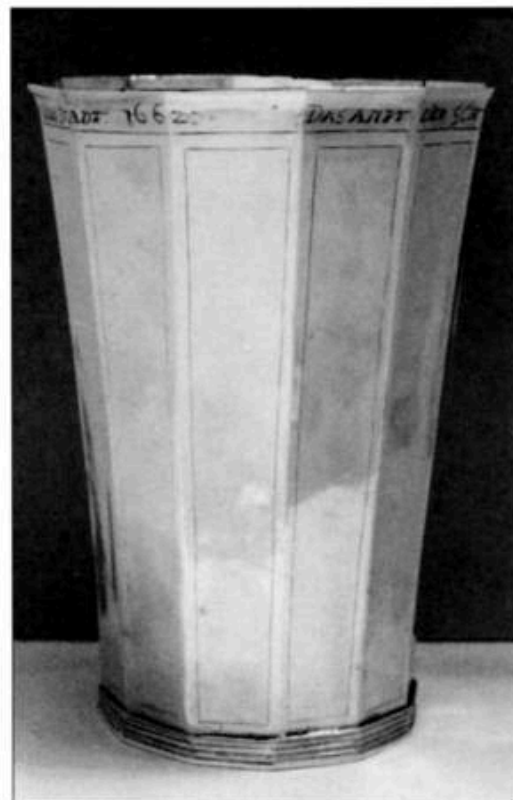
1) Kluge unter Gilde, Geld; siehe auch Grimms Wörterbuch · 2) Ehrenberg, S. 369 nach Helmer, S. 75 Fußnote 62 · 3) Paul, Deutsches Wörterbuch 1908 nach Helmer, S. 75 · 4) Helmer, S. 76 · 5) Wilda, S. 228 u. a., auch Kähler, S. 8 · 6) Maaß, S. 6 · 7) Helmer, S. 79 usw. · 8) Pappenheim, S. 12 · 9) Helmer, S. 96 · 10) Kraack, S. 17 · 11) Kraack, S. 18 · 12) Kraack, S. 19 siehe auch Moeller, Ernst v. · 13) Kraack, S. 19 · 14a) Westphalen. Leider gibt es bislang außer der in diesem Werk gedruckten Angabe keinen anderen Beleg für diese Jahreszahlen · 14b) v. Möller, S. 54 u. a. · 15) Urkunde im Kirchenarchiv Neustadt · 16) Michaelis, S. 21 · 17) Helmer, S. 148 · 18) Schröder, S. 166 u. 171 · 19) Luther, Martin: Von den Bruderschaften in: Ausgewählte Werke, S. 195 – 198 siehe auch Blumenberg · 20) Steinbach bei Reintges, S. 327 · 21) Michaelis, S. 23 sowie „Wir sind das Volk“, 1991 · 22) Veters, Herm · 23) Reintges, S. 52, 72 · 24) Das Rote Buch, Stadtbuch der Stadt Oldenburg in Holstein mit 70 beidseitig beschriebenen Pergamentblättern aus der Zeit von 1370/1377 bis 1592 im Landesarchiv Schleswig. Siehe auch Koglin, Erich: Das Rote Buch, im Jahrbuch für Heimatkunde Oldenburg/OH, 1983 · 25) Sievert, S. 21.



Der kleine vergoldete Silberbecher (12 cm hoch) weist das Zeichen des Lübecker Goldschmieds Claus Jeger auf, der 1602 Meister wurde. Die reiche Gravierung zeigt eine Landschaft mit Häusern und Tieren. Die Inschrift lautet: DAT. EHR-LJKE BECKER. AMPT – D. E. R. V. (dem ehrbaren Rat verehrt), darunter ein Schild mit den Bäckerzeichen: Kringel und Dreitimpfen, einem dreieckigen Brot. Es ist keine Jahreszahl vorhanden. Anscheinend ist diese Inschrift erst später, nach Gravierung der Landschaft, angebracht, da sie letztere stellenweise überdeckt. Das Stiftungsdatum würde dann zu den Daten der anderen Handwerksämter passen.



Der achteckige vergoldete Silberbecher (18,5 cm hoch) mit den drei Granatäpfelfüßen zeigt auf den reich gravierten Flächen barockes Blattwerk sowie Männer und Frauen in Modetracht; außerdem einen Totenkopf mit der Mahnung: ES IST ALLES GANZ EITEL HEUTE ROOT MORGEN TOET. Die Inschrift lautet: AN EINEN EHRBAREN WOLWEISEN RAHT DIESEN BECHER DAS AMPT DER SCHNEIDER VOREHRET ANNO 1650. Es ist eine Arbeit des Lübecker Goldschmieds Johann Martens, der 1642 Meister wurde.



Der zwölfseitige Silberbecher (15,5 cm hoch) trägt die Widmung: „DAS AMPT DER SCHVSTERS VEREHRET DIESES GESCHMIDE EINEN EHRBAREN HOGWOLWEISEN RAHT IN NIESTADT 1662.“



Die Wandung dieses 11,5 cm hohen Silberbechers ist mit großen Blättern und Blüten in Treibarbeit geschmückt. Die Inschrift lautet: DIESEN BECHER HADT AMT DER LINWEFERS VEREHRET ANNO 1662. Darunter befindet sich das Handwerkswappen der Leineweber: drei Webeschiffchen, in Dreiecksform gestellt, umschließen drei Flachsblüten, darüber eine Krone. 1661 war dem Amt eine neue Rolle vom Rat verliehen worden. Daher ist anzunehmen, daß der Becher dem Rat verehrt wurde, obwohl die Inschrift es nicht ausweist. Verfertiger war der Lübecker Goldschmied Michel Winter.



Der 17 cm hohe Silberbecher trägt ähnliche Treibarbeit wie der des Leineweberamts. Unter dem Boden steht: DIESEN BECHER HAT EIN AMPT DER SCHMIDE VEREHRET AO 1663.



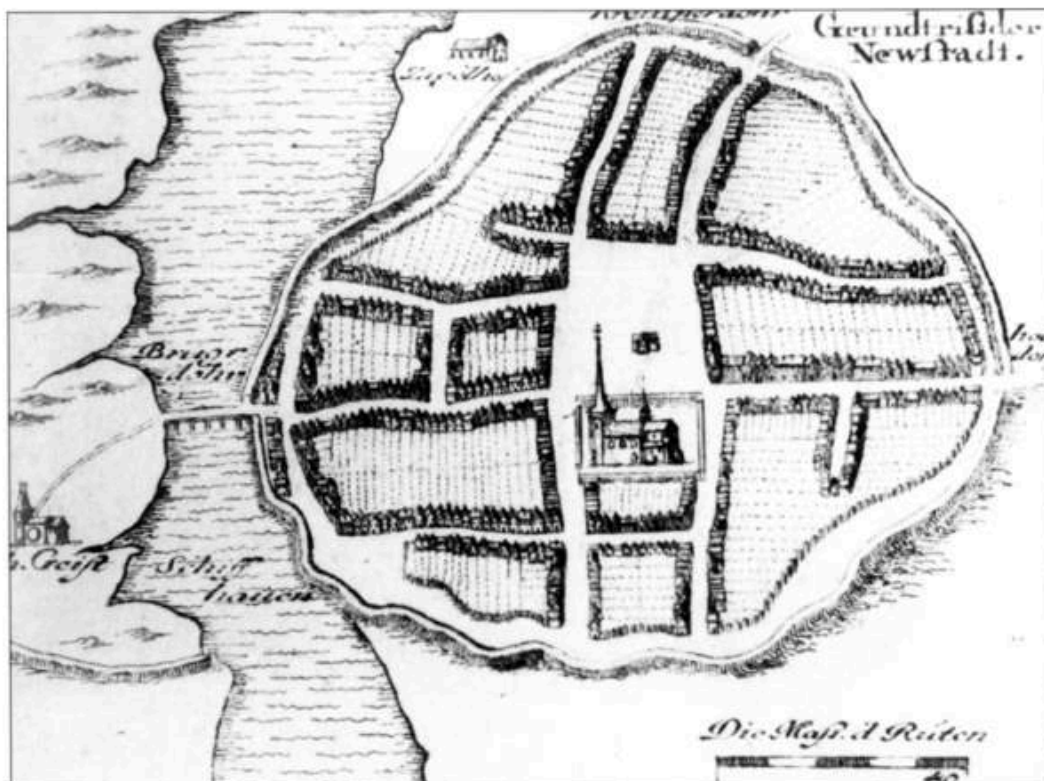
Bodeninschrift des Schmiedebechers

Die Schmiede erhielten 1662 eine neue Amtsrolle. Sie wählten für den vom Lübecker Meister Peter Nordtmann gefertigten Becher die gleiche Form und Verzierung wie beim Weberbecher, wollten durch die Größe aber wohl diese übertrumpfen. Die gekrönte Schlange im Berufswappen zeigt an, daß die Schmiede einst Meister in der Tierarzneikunst waren.

Obwohl die älteste Erwähnung erst von 1633 vorliegt, darf mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, daß wie in den benachbarten Städten auch in Neustadt schon lange Zeit vorher auf den Vogel geschossen worden ist. Es liegen aber darüber leider keine schriftlichen Belege vor. Bei mehrfachen Stadtbränden ist vermutlich auch manches alte Schriftstück mitverbrannt. Die Berichterstattung ist daher auf einige, mehr zufällig erhaltene Quellen angewiesen, die als Streiflichter des Geschehens nachstehend beleuchtet werden.

Die Aufgaben der Krankenpflege, der Totenbestattung, Brandverhütung und Brandbekämpfung haben in Neustadt verschiedene Gilden und Einrichtungen erfüllt. Das Vogelschießen ist anscheinend nicht kontinuierlich wie an anderen Orten von einer mit besonderem Namen existierenden Vogelgilde durchgeführt worden, sondern war – wie wir noch lesen werden – ein Fest der Bürgerschaft, an dem jeder Bürger teilnehmen konnte. Die Organisation oblag dafür bestimmten Vorstehern.

Am 28. Januar 1633 tragen die Vorsteher des Vogelstanges, nämlich Hans Reinicke, Hans Westhoff und Lafrentz Cosmus dem Rat ihr Anliegen vor: Michel Schütte als letzter König des Papagoien solle den vortrauten (vertrauten) Papagoien (das ist der silberne Königsvogel, den der jeweilige König während seiner Amtszeit als Zeichen seiner Würde, an einer Kette befestigt, trug), welchen er auß der Stadt vorsetzet, wieder herbei verschaffen. Michel Schütte gibt zur Antwort, daß er den Papagoien Hinrich Beckmann zu Bleystorff (Bliesdorf) zur verwahren gethan, erbeut (erbot) sich aber, denselben hinwieder zu liefern. Er möchte dafür aber auch die zur Königswürde gehörenden Freiheiten beanspruchen. Ihm wird aufgetragen, den Papagoien bis negst Kommende Vastelabendt wieder zu beschaffen. Im übrigen habe er ein Jahr die Freilöße auf dem Holm (Nutzung der Königswiese und des Vogelplatzes am Gogenkrog) und



Grundriß 1649

(1 Jahr) Befreiung vom J.H.G. Schoß (ihro Herzoglich Gnaden Schoß = Grundsteuer) genossen. Diese Notizen befinden sich in der Landesbibliothek in Kiel unter SHX 211 im Nachlaß Schröder/Allewelt. Schröder hat sie offensichtlich in Kurzfassung aus Neustädter Archivunterlagen entnommen, vermutlich aus einem Rats- oder Gerichtsprotokoll, dessen Original aber im Neustädter Stadtarchiv z. Zt. unauffindbar ist.

Was ist der Angelegenheit zu entnehmen? Es geht nicht aus den Aufzeichnungen hervor, wann Michel Schütte König wurde. Das wird vermutlich vor

1625 gewesen sein. Mindestens seit diesem Jahre wird wohl kein Vogelschießen veranstaltet worden sein, weil Neustadt im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges durch laufende Einquartierungen große Belastungen erlitt: Soldaten des Dänenkönigs Christian IV. seit 1625, 1627 Tillys Truppen, ab 1630 wieder dänische Soldaten, die erst 1635 abziehen, nachdem der friedfertige Gottorfer Herzog Friedrich III. als neuer Landesherr im Herbst 1635 die Stadt anlässlich einer Bereisung seiner Landesteile besucht hatte. Warum aber die Aufforderung 1633? Ein Blick in die Protokolle des

Neustädter Unter- und Obergerichts gibt Aufklärung. Dort erscheint der Name Michel Schütte häufig. 1630 ist sein Beruf verzeichnet: Glaeser (also Glaser). In den Einwohnerlisten von 1628 und 1631 ist sein Name im Kremperstraßer-Quartier in der Nähe des Marktplatzes verzeichnet. 1632 sagt er als Zeuge aus: *Der verstorbene Clauß Grage sei in seyn Hauß gekommen, den ganzen Tag über sitzen geblieben und habe mit ihm getrunken. Da sei Hennigh Störmb gekommen und habe gesagt: Ihr sitzt hier und sauffet. Ich meine, Ihr sollt mich die Fensterschlege anschlagen...*

Das am 7. Dezember 1632 begonnene Untergerichtsprotokoll beginnt in sauberer Schrift mit dem Text: *Recht hat Gott erschaffen. Drumb thu Recht und schwör dem Teufel nicht.*

Am 2. April 1633 steht: *Es claget Hinrich Wulff von der Cremppe über Michel Schütte, daß er ihm schuldig sey 30 Mark lübsch. Er bittet, daß ihm zu solchem Gelde geholfen werden möge.*

Michel Schütte erkennt die Schuld an. Weil er aber jetzt nicht bezahlen könne, bittet er um Aufschub bis Martini, dann wolle er die Hälfte und am Vastelabend 1634 den anderen Teil bezahlen.

Im Juni 1634 klagt Michel Schütte über Lenke Staelß, daß sie ihm seit 1627 vierzig Mark schulde. Im September 1634 klagt Johannes Simoniß. Für ein ausgeliehenes Kapital von 40 Mark und 7 Jahren schuldiger Zinsen an Michel Schütte hätten *Hinrich Barchmann und Hartwich Grelle* die Bürgschaft übernommen; da er *weit abgelegen wohne und darumb nicht oft reisen könne*, sollten die beiden Bürgen zur Bezahlung oder einer festen Zusage angehalten werden. Dazu verpflichten sich die beiden vor Gericht.

Michel Schütte war also offensichtlich in Zahlungsschwierigkeiten. Und deswegen verlangten 1633 wohl die Vorsteher den Papagoien endlich zurück, um sicher zu gehen, daß er bis zum nächsten Vogelschießen nicht verschüttet geht. Vielleicht hatte Michel Schütte den Papagoien in Blies-

dorf als Pfand für eine geliehene Geldsumme hinterlegt. Am Vastelabend (Fastnacht-Dienstag, letzter Tag vor der Fastenzeit!) fand üblicherweise die Jahresversammlung zwecks Abrechnung statt. Bis dahin wollten die Vorsteher die Angelegenheit wohl geregelt haben.

Wann nun das nächste Vogelschießen stattfand, ist nicht zu ersehen.

Übrigens, Michel Schütte hatte auch andere Probleme beim Gericht zu erledigen.

Am 10. September 1633 klagt Michel Schütte *der Alte* vor dem Gericht. Sein Sohn sei mit dem *Övelgünner Volcke* aus dem Thore gegangen! Da sei jenem Hinrich Eversnick mit dem Pferde begegnet, hätte ihn angegriffen und eine Schlägerei angefangen.

Das hätte er, der Vater, gesehen. Bei dem Versuch, die beiden auseinanderzubringen, wäre er wie sein Sohn von Eversnick durch 3 *Blutlohse* (Wunden) verletzt worden. Dieser hätte ihm auch *seinen puffer (Pistole) unter dem Leibe losgeschossen*.

Letzterer sagte aus: er hätte mit dem Sohn zuvor *etwas Zanck gehabt*. Als er ihm *zwischen Thores begegnet* sei, habe der Sohn in die Pferdezügel gegriffen und ihn mit den Worten angefahren: *begegnest du mir alhir, du redlicher Voegel* (schneller Vogel). Da sei er vom Pferde gestiegen und habe mit der Schlägerei angefangen. Als Vater Schütte seinem Sohn zu Hilfe eilte und ihn mit dem Stocke ein *Blutlohs* zugefüget, hätte der dem Vater seinen Puffer abgenommen und ihn für einen Schelm gescholten.

Die Richter entschieden: da über den Streit selbst kein Beweis zu führen sei, solle *alleine das Blut die Zeuchniß* sein. Beklagter hat für zugefügte *Blutlohse* 6 Mark und Kläger für ein zugefügtes *Blutlohs* sowie die Scheltworte 1 Taler zu erlegen.

Wegen der unruhigen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges hatte man, wie schon angedeutet, ohnehin wohl keine Lust, Vogelschießen durchzuführen;

denn wichtiger war jetzt die Verteidigungsbereitschaft der Stadt gegen eventuelle Angriffe von außerhalb. Eine Protokollnotiz vom 30. Oktober 1637 sagt aus: Ein ehrbarer Rat hat aus bewegenden Ursachen beschlossen, daß jeder Bürger sein Gewehr in Bereitschaft halten soll. Diejenigen, die *Musqueten* haben, sollen dabei 2 Pfund Pulver und 3 Pfund gegossene Kugeln vorrätig halten. Diejenigen, die *Feuerröhre* gebrauchen, sollen 1 Pfund schieres (reines) Pulver und 2 Pfund gegossene Kugeln vorrätig haben. Jeder soll sich acht Tage in Bereitschaft halten, sich bei Nacht und Tage darauf einstellen, auch sein Vieh aus dem Felde zurückhalten.

Am 5. Dezember 1637 beschließt der Rat *weil leider Gottes an den benachbarten Orten das Vieh gantz hauffen weiß wegfällt* folgendes: Jedes durch die Seuche verendete Vieh soll vom Schinder unabgezogen in eine Grube versenkt werden, entweder für's *Brüggethor bei der Vogelstange uff der Weide oder fürm Krempferthore hinter der Borne (Brunnen) nachm saltz Wasser*. Aus dem Tor und auf die Straße sollen keine Schweine gejagt werden, bis das Viehsterben geendet hat. Mit dieser Nachricht ist die Lage des alten Schützenplatzes gekennzeichnet, wie ihn auch die Stadtpläne von 1755 und 1813 (dort als 'Schützenhof' benannt) ausweisen auf dem Gelände des jetzigen Parkplatzes zwischen der Lienastraße und dem Sportplatz. Ein Foto, vom Galgenberg aus vor 1870 aufgenommen, zeigt – wenn auch schwach – die Baumrunde des Schützenplatzes, bevorer 1871 zum jetzigen Standort verlegt wurde.

Am 8. Mai 1665 forderte der Rat auf Begehren *der Vorsteher des Goyens die gantze Bürgerschaft uffs Rahthauß*. Dort wurde einhellig von allen Anwesenden *begehret, daß das exercitium (Ausübung) deß Vogel- oder Goyen-Schießens hinwieder in vohrigen Standt solte gebracht und fohrtgesetzt werde*. Die entstehenden Kosten sollten aus *dem gemeinen Stadtbeutel* genommen werden.



Neustadt.

Nun ist noch übrig / die / in dem Oldenburger Kreise belegene Neustadt / dessen Anfang mir zwar nicht bekant / so gar jung oder neu aber muß sie nicht seyn / alldieweil ihrer schon bey Erbtheilung der drey Brüder / Herzog Gerharden zu Schleswich / Graff Albrechten und Graff Heinrichen zu Holstein und Stormarn / Erwähnung geschieht / welche Theilung gehalten worden Anno 1397. Sie lieget / ratione coeli, in lat. 54. gr. 6. min. long. 44. gr. 21. min. von Lübeck 4. Meilen / von Eutin 2. Meilen / von Plön 4. Meilen / von Oldenburg 3. Meilen / von Hilsenhafen 4. große Meilen / an einem Meerbusen / in den sich die Flößlein Krumbek und Schirenbeck ergießen / hat einen schönen tiefen und geräumen Schiffhafen / welcher große Schiffe aus und einlassen kan / werden auch zuzeiten große Schiffe daselbst erbauet. Sie hat bey der Fürstlichen Erbtheilung / Anno 1544. den jenigen Herrn erlangt / dem die Empter Oldenburg und Eismar zugesallen / dieweil sie demselben am nächsten belegen ist / und also ist sie noch heutiges Tages bey der Gottorfischen Linie. Die Stadt ist sonst klein / von geringer Nahrung / ist mit einem Alfränckischen Wall umgeben / ohne Bollwerck / und soll etwa 300. Jahre lang eine Stadt gewesen seyn.

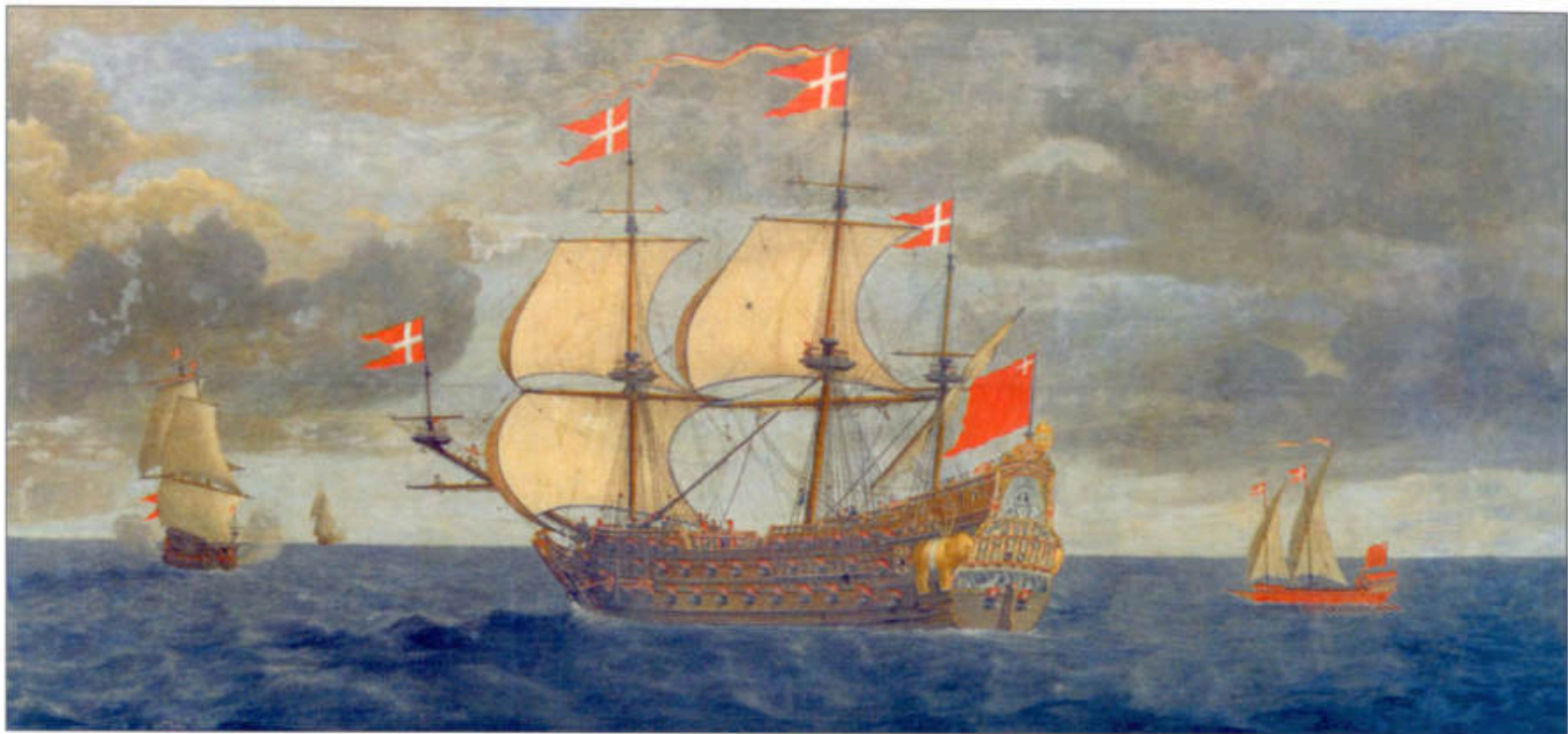
Aus Landesbeschreibung von Caspar Dankwerth 1652

Schiffe werden in Neustadt seit jeher gebaut worden sein, mit Schiffbauholz aus den Wäldern der Umgebung wurde gehandelt. Ab 1639 ließen der dänische König Christian IV. und seine Nachfolger auf der Werft neben dem Hospital viele Kriegsschiffe bauen. 1642 wurde mit der „Trefoldighed“ (Dreifaltigkeit) das seinerzeit größte Schiff in Europa fertiggestellt (64 Kanonen, 350 Mann Besatzung). Beim Bau der „Frederik III“ (Fridericus) (500 Mann Besatzung) 1649 wurde der Stadtkirche ein großer Kronleuchter gestiftet. Auf der



Es waren inzwischen bessere Zeiten eingekehrt. Handel mit Schiffbauholz sowie der Schiffbau auf der Neustädter Werft hatten allgemeine wirtschaftliche Belebung zur Folge.

Die Handwerker ließen ihre Amtsrollen vom Rat der Stadt neu bestätigen und erwiesen ihre Dankbarkeit durch Geschenke. Die Schneider stifteten 1650 einen Silberbecher, Schuster und Leineweber 1662, die Schmiede 1663. Das Bäckeramt schenkte einen Becher, der zu Anfang des Jahrhunderts schon in Lübeck gefertigt war, dessen Inschrift ohne Jahresdatum aber vermutlich später eingraviert wurde.



Schiff Frederik III.

Inschrift erscheint als erster Name Claus Reimers als „Schreiber“ der Werft; 1652 ist er Direktor, 1653 stiftet er einen silbernen Doppelbecher mit der Inschrift: CLAUS REIMERS VOREHRET DIS KLEINE PRESENT EINEM EHRBAREN UND WOL WEISEN RAHT DER STAT NEUSTADT ZUM EWIGEN GEDECHTNIS ANNO 1653 UP PETRI.

Reimers hatte in diesem Jahr acht kleine Schuten für den florierenden Ochsentransport gebaut. Über 3000 Ochsen kamen damals jährlich über See, hauptsächlich von Schonen her, und wurden von hier auf dem Landwege nach Lübeck getrieben; in Travemünde verlangte man zu hohen Zoll.

1621 in Büsum geboren, war Reimers nach mehrjähriger Tätigkeit in Lübeck und schon 1640 dort vollzogener Heirat nach Neustadt gekommen, weil er erfahren hatte, „daß bey hiesiger Schiffbauerey ein Schilling zu verdienen“ sei. – Pastor Niemann führte in einer Adventspredigt 1643 33 Gewerke, Personen und Institutionen an, die „der Schiffbauerey halber Nutzen gehabt“ haben. – Das wohl berühmteste Schiff der dänischen Marine, 1665/66 unter Claus Reimers in Neustadt als „Prins Christian“ erbaut (82 Kanonen, 400 Mann Besatzung), war 1677 in der Seeschlacht gegen die Schweden in der Køge Bugt Flaggschiff des dänischen Admirals Niels Juel. – Ein Angebot des dänischen Königs, die Direktion der Kopenhagener Werft zu übernehmen, lehnte Claus Reimers ab. Nach zweijährigem Siechtum verstarb er 1671 in Neustadt an den Folgen einer Malaria-Erkrankung. Sein Grabstein befindet sich in der Hospitalkapelle.

Der älteste nachweislich der Schützengilde gestiftete Silberbecher wurde 1682 von Hans Reisig überreicht.

Hans Reisig, auch Reysich, Reysig geschrieben, soll in Riga geboren sein. Er heiratete am 7. Juni 1680 in Neustadt Catharina Meier, die in den Jahren 1682, 1685 und 1687 zwei Söhne und eine

Tochter gebar, selbst aber schon 1690 verstarb. Hans Reisig vermählte sich am 8. September 1691 erneut, jetzt mit der Tochter Christine (1665 – 1716) des Neustädter Pastors Michael Langemake. Aus dieser Ehe stammten der Sohn Michael (1692 – 1754), später Hauptpastor in Nortorf, und die Tochter Engel (geb. 1695), die 1714 den Stadt-



kassierer und Ziegelhofvorsteher Hinrich Braasch heiratete.

Am 17. November 1681 stellte Herzog Christian Albrecht auf Schloß Gottorf in Deutsch und Lateinisch einen Seepaß aus für den Schiffer und Bürger in Neustadt Hans Reisiger. Alle „Admirale, Vice Admirale wie auch Schiffs Capitaine sollen wissen, daß R. mit seinem Schiff 'Schloß Gottorf' genannt, von ungefähr 100 Last sein Stücklein Brodtes ehrlich erwirbt, so wol in der Ost-, Nord-, und West See mit Frachten von freien unverbotenen Kaufmannswahren“. Für R. mit seinen Bootsleuten und allen anderen darin befindlichen Personen, wie auch Waren und Güter wird überall freies Geleit und Passage erbeten. Sollten sie „etwa durch Sturmbwetter göttlichen Verhängnis nach, umbgetrieben und versetzt, auch dannehero einen frömbde Hafen zu suchen genötiget“ werden, so wird überall Unterstützung erbeten. Am 24. Juni 1682, vermutlich am Tage des Vogel-schießens, wurde der Schützengilde ein vergoldeter Silberbecher überreicht.

Er trägt die Inschrift:
Schippfer Hans Reysich dieses den
Löblichen Schützen Brüdern in der
Neystadt Thut Schencken,
Seiner darbei in Fröligkeit zu gedencken.
Ao 1682: den 24. Juny.
Wir Reisen so Lange wir Leben,
die Ewige Saligkeit wolle uns Gott geben.

Auf dem Deckel dieses Bechers steht eine Figur, die in ihrer linken Hand einen Schild trägt, auf dem sich eine Initiale befindet. Diese läßt die in sich verflochtenen Buchstaben H. u. R. erkennen. Am 17. April 1685 bittet Hans Reisig die beiden Prediger in Neustadt, „allemaal nach der Predigt von der Kanzel für alle Reisenden zu Wasser und Lande zu erbitten, daß der liebe Gott sie wollte in seinen väterlichen Schutz nehmen, vor Unglück bewahren und mit Gesundheit und guter Fahrtrich-

tung glücklich an ihre gehörigen Orte verhelfen möge, wofür er jedem Prediger jährlich 1 Reichstaler geben will, solange er lebt. Nach seinem Tode soll so viel auf Renten stehen, daß davon der Reichstaler jährlich bezahlt werden kann.“ Die „Gantz neue Rolle und Ordnung der Todten- und annectirten Brandgilde zur Neustadt“ unterschreibt „Herr Hanß Reysig“ als Senator 1706. Im Einwohnerverzeichnis von 1709 wird „Herr Hanß Reysig“ als Senator im Brückstraßer-Quartier aufgeführt. Hans Reisig verstarb 1713. Er wurde am 19. Januar in der Kirche in einem Erbbegräbnis bestattet, das er schon 1690 für seine erste Frau hatte anlegen lassen. Er wurde damals als ältester Ratsverwandter und Ziegelhofsvorsteher bezeichnet.



1687 stiftete das Neustädter Fischeramt einen silbernen, innen vergoldeten Becher, der die Inschrift trägt: „Diesen Becher daß Ambt der Fischer den Ehrbahren Raht von der Neustadt tuht schencken Ihrer dabei in guten zu gedencken. Ao 1687“. Ersichtlich ist ein Fischerkahn mit zwei Männern sowie das Nesselblatt; beides ist eine Anspielung auf das Neustädter Stadtwappen.

Sicherlich gab es wohl schon unter den ersten Einwohnern Neustadts viele Fischer. Mit der Vergrößerung der städtischen Feldmark im 14. Jahrhundert erweiterte sich auch der Gewässerbereich. Im Küstenbereich zwischen Holm und Rettin, im Hafen und gesamten Binnenwasser sowie in der Kremper Au hatten die Neustädter Fischer das alleinige Fischereirecht.

1460 war König Christian I. aus dem Hause Oldenburg Landesherr geworden. Er hatte sich seine Herrschaft teuer erkaufen müssen durch Geldabfindungen an andere Linien. Wegen andauernder Streitigkeiten – auch mit seinem Bruder – erbat er von den Lübeckern Unterstützung. Die Lübecker hatten Wünsche; sie erhielten 1465 vom König die Erlaubnis, Schiffe über Winter (um die vereiste Travefahrt zu vermeiden) im Neustädter Hafen und in der Wiek unterzubringen. 1469 lieh sich Christian von Lübeck 25000 Mark und mußte dafür Kiel verpfänden; das Geschäft wurde in Neustadt abgeschlossen. Für ein weiteres Darlehen von 4000 Mark, 1473 von Lübeck gegeben, mußte Christian die Orte Neustadt, Heiligenhafen und Großenbrode an Lübeck verpfänden (die Pfandentlastung erfolgte erst 1490). Die Einwohner sollten während der Verpfändungszeit den Lübeckern als neuer Herrschaft huldigen.

Die Neustädter Fischer fürchteten um ihre Rechte in den Fanggebieten Hafen und Wiek, wo damals noch reichlich Fische gefangen wurden. Sie ließen sich vorsorglich 1474 vom Neustädter Rat ihre bisherigen Amtsrechte erneut bestätigen. In der noch vorhandenen Amtsrolle bezeugten sie dies



Aus der Fischeramtsrolle von 1474

Jesus

In Gottes Namen Amen. Wir, Bürgermeister und Ratmänner zu Neustadt im Lande Holstein bekennen für uns und unsere Nachkommen und bezeugen offen in und mit dieser Schrift und Brief, daß vor uns sind gewesen die ehrsamten Fischermeister und ganze Amtsbrüderschaft des Amtes der Fischer, unsere lieben Mitbürger, begehren und bitten, wir wollen ihnen erneuern und privilegieren ihr Amtrecht, wie es unsere Vorfahren ihnen gegeben an unserer Statt, zum Gebrauch, dieses haben wir mit wohlbedachtem Sinn und einträchtiger Überlegung gegeben und das Amtrecht bestätigt und gegeben zu halten nachgeschriebene Stücke und Artikel.

(Hochdeutsche Übersetzung)



Eines der Silberschilde an der Amtskette des Ältermannes vom Fischeramt

mit dem ausdrücklichen Hinweis auf frühere Vereinbarungen „den ersamen Vysschmestere unde gantzen amtbrodere des amptes der vysscner alse se dat unsen vorvaren eer ghehad hebben.“

Das Fischeramt hatte 1687 wohl allen Grund, sich mit der Stiftung des Silberbechers das Wohlwollen des Rats zu erhalten. Dieser war in jenen Jahren von Teilen der Bürgerschaft wegen seines eigenwilligen Verhaltens stark angegriffen worden. Die Bürgerschaft, vertreten durch die sechs Deputierten (Sechsmänner), reichten 1687 beim Herzog Christian Albrecht eine Klageschrift gegen Bürgermeister und Rat ein. Nach eingehender Untersuchung schränkte der Herzog bisher genossene Vorrechte des Rats 1688 mit einem Commissionschluß ein. Die Fischer wollten dem Rat wohl den Rücken stärken, hatte dieser ihnen doch nach einem jahrelangen Rechtsstreit wieder ihre eigenen Vorrechte bekräftigt. Der Verwalter des Gutes Hasselburg hatte nämlich 1673 den Neustädter Fischer Hans Jarkau auf der Kremper Au verhaften lassen, ihn in Hasselburg in Arrest genommen und seine Geräte beschlagnahmt. 1681 hatte der Rat sich schließlich mit dem Gutsherrn, Graf v. Dernath, verglichen, indem den Hasselburgern nur auf dem oberen Ende der Au (zwischen der Fähre und dem Papenbek) das Mitfischrecht zugestanden, die Kremper Au sonst aber für die Neustädter Fischer gesichert wurde.

Der Ältermann des Neustädter Fischeramts hat auftragsgemäß noch heute die Fischereiaufsicht. Am Tage des Vogelschießens ist das Binnenwasser während der Schießstunden gesperrt. Die Fischer überwachen dabei abwechselnd den Bereich, damit keiner die behördlich gesperrte Zone befährt. Der Silberbecher von 1687 wird alljährlich beim traditionsgemäßen Frühstück vor dem Vogelschießen wie die anderen Becher benutzt. Die Gilde gedenkt gemäß der Becherinschrift somit der Stiftung, dankt den Fischern und wünscht ihnen weiterhin gute Fänge.

Gerichtsverfahren wegen Hans Boyken 1668

Der Name Schützengilde taucht in den erhaltenen Unterlagen zum ersten Mal 1668 auf und zwar in einer Niederschrift des städtischen Obergerichts vom 6. April. Angeklagt sind seit einiger Zeit Hans Boyken und deßselben adherenten (Anhänger) wegen verübter Conspiration, Schimpff und schmach und gewalt, vergangenen Jahrs in Schützengilde, uffm Rahthause verübet . . .

1668 war Der Stuhl des Rahts bekleidet gewesen mit nachbenannten Persohnen:

Herr Jacob Jensen Bürgermeister, Herr Jürgen Elßheimer Ratsverwandter, Samuel Stricker Richter, Herr Marco Duncker Richter, Herr Johanni Marckmann Not. Publ. Caesar (kaiserl. öffentl. Notar), Herr Hanß Pawelßen

Am 1. Gerichtstag nach Ostern, am 30. März, war als 3. Punkt behandelt worden:

Herr Jürgen Elßheim, Joachim Brandt und Baltzer Schottler respective Rahtsverwandter und Bürger alß sempliche verordnete Vorsteher deß Goyen legen eine Klagschrift contr. Hanß Boyken ein, daß derselbe vergangen Jahr, im Goyen Gilde Tumult und Uffstandt erwecket, geschmehet und gescholten, und sich deß Sehl. (verstorbenen) Herr Bürgermeister Verordnen nach, nicht nur zur Straffe sistiren oder submittiren wollen, besondern den Herrn Vorstehern großen schimpff Spott und wieder willen erwiesen und über das etzliche seiner mitschützen an sich gezogen, welche die Stadtdiener angegriffen und verwehret, daß er nicht in arrest genommen werden können, bitten demnach, den beklagten und seine adherenten als Marx Bentzin, Claus Gercken, Josias Möhlen, Hanß Beckmann und Hinrich Emcke hiefür gebührlich und exemplariter zu bestraffen.

Zum Anderen legen obgedachte H. Goyen Vorsteher eine in Niedergerichte, den 8. January Ao. 1668 uffgenommene Zeugen Kundschaft von dreyen Bürgern aus, und beweisen mittelst derselben, daß Hanß Böecke in Clauß v. Brehmen Hause, Sie alle 3 für Diebe gescholten und in Specie von

Jochim Brandt gesaget, daß er gefährlich bey die Goyen Wischen gehandelt, bitten demnach, daß Beklagter Ihnen daßselbe möge beweisen, daß sie Diebe seien.

Hanß Boyken begehret vor allem waß Klages weise gegen und wird Ihm eingelegt, abschrift und Dilation, biß uff nechsten Rechtßtag.

Die Conspiranten als Marx Bentzin, Clauß Gercken, Josias Möhle, Hanß Beckmann und Hinrich Emcke kommen mit aller Handt lahmen entschuldigung ein, daß sie umb friedens willen solches gethan, und saget Marx Bentzin, daß die Bürger gesaget, man solte sich keinen mann auß dem gelage nicht nehmen lassen, etc.

Zur Verhandlung am 13. April 1668 legt Hans Boyken (er selbst unterschreibt mit Beucke) seine Antwort schriftlich vor, abgefaßt in 5 Punkten.

1. Er hätte sich gewehrt 'wegen den schoß, so Herr Johannes Marckmann solte gethan haben, der rool zu wiedern' (also gegen die Rolle = Satzung, Schießordnung) und desgleichen wegen Dettleff Marckman seinen schoß, so ich Herrn Johannes Marckman nicht zu lassen wollen! Dabei wäre er 'übel außgefahren', aber er hätte es auch so machen können, 'wie die anderen und solches geschehen lassen.'

2. Man werfe ihm vor, er hätte nicht zulassen wollen, daß eine 'linie' (Schießleine) gelöst wurde. 'So weiß Gott und Herr Johannes Marckmann selbst, daß Er noch ein einziger Schützenbruder den gantzen Tagk sich nicht darüber beschweret hätte, wie nun von meinen Herren, zu letzt solche linien zu lösen begeret wardt, ob zwar der rool nicht gemes, künste ich es woll haben geschehen lassen . . .

3. Verrichtet man, daß ich den gantzen tagh, zum Wiederwillen und Verdruß den Schützenbrüdern geweßen bin, indem ich auch sonderlich einige an mich hengen und Conspiration machen wollen, so weiß Gott und ein jeder Schützenbruder, daß solches nicht geschehen ist, stellet dahin!

4. Ich werde beschuldigt, daß ich habe Corporal werden wollen, deß wegen vor der Herren Tisch mit gantz ungestümen wortten herauß gefahren! Da solle man sich von Hans Möller die Wahrheit berichten lassen, der hätte ihn gebeten 'so er drunken würde, solte ich ein mahl seine Stelle betreten, damit er keinen Schimpff hätte, wenn der König solte zu Hauß gebracht werden.'

5. Soll ich mich Kegen meine vorgesetzte Obrigkeit ßo woll auch Kegen die H. Vorsteher schlecht verhalten, und wenig respectiret haben, und waß sonst mehr ist vorgelauffen, wollen sie dem Trunck zu schreiben, und meine gebrechen hoch erkennen, nach dem daß Bier meist in der manschafft zimlich vertheilet geweßen, und vor meine persohn von den letzten puncten wenige Wießenschaft habe, bitte daß wegen E. E. Wohlweißen Raht dienstflehentlich, sie wollen groesgünstig geruhen, und wohll erwegen, wie ich oft auß Trunkenheit in großen Schaden gerathen bin, doch sein wier schwache Menschen, und können alle fehlen, weil kein Mensch ohn gebrech lebet. Nehme deß wegen meine högste zu Flucht Vor erst zu Goot, und meiner lieben Obrigkeit, hoffe festiglich, sie werden mich vor vielen falschen Zungen erretten und ein mahl dießen fehll gnedigst vergeben, damit ich nicht mit weib und Kinder inß Verderbe möge geraten und gesetzet werden. Solches bin ich nie wieder umb die Tage meines lebenß, nach äußerste meines Vormögens hinwieder umb zu verschulden als willig.

den 13. Aperyli Anno 1668 Ihro Herlichkeit Vnt Gunsten Dienstwilliger Diener Hanß Beucke Joachim Brandt und die beiden anderen Vorsteher geben sich mit Hans 'Beuck' Antwort gahr nicht zu frieden, sagen es hat Hanß Boyke nicht alleine uffm Rahthaus beim Trunck, besonders hernacher in Clauß von Brehmen Haus, in Beywehsen frembder Leute von Lübeck und vom Lande; als auch Bürgern dieser Stadt, sie für Schelme und Diebe gescholten, wofür sie ietzo im Lande umbgetragen

würden, bitten also E.E. Raht, die Sache und Ihren Ehrlichen nahmen betrachten und den beklagten mit administration der heilsamen Justiz ernstlich ansehen wolle.

Clauß Gerecken, Hinrich Emcke und Marx Bentzin entschuldigen sich, daß sie um Unglück zu verhüten zu Hans Boyken getreten und Hans Boyken Handt auß des Diener Haar loß gemacht. Hans Boyke wird daraufhin am 13. April mit 14 Tage Gefängnis bestraft.

Am 22. April aber wird Nachstehendes protokolliert:

Demnach Hanß Boyke etzliche Jahr hiero bey Schießung deß Vogels unter den Stangen und uffm Rahthause, sonderlich Anno 1667 in öffentlicher Gilde-Versamblung Meuterey angefangen, den H. Vohrstehern deß Goyen Viel und große Schimpff, Schmach und Spott zugefüget und erwiesen und weder die H. Vorstehern noch den wohrthaltenden H. Bürgerm. pariren Und gehorsam sein wollen und was dieselben commendiret, er hinkegen discommendiret vnd dann Jüngst in Clauß v. Brehmen' Hauß, die Hoch Löblichen Vorstehern öffentlich in frembder und bekanter Leute Kegenwahrt, für Diebe gescholten, worauff dann E.E. Raht den 13. April itzig Jahres, ein Urteil dahin abgesprochen, daß obbensagter Hanß Boyke mit 14 Tagen gefengnis solle bestraffet werden, und darneben einen der H. Vorstehern vnd anderen auß dem mittel des Rahts, die er beleidiget, solle eine Christliche abbitte thun.

Als ist zwar solche Vrteil pupliciret aber außfurcht der Straffe von Hanß Boyke nicht angehört, sondern derselbe sich absentiret, und wie nun Hans Boyken die Urteil Kundt gethan, hat er sich zwar in arrest willich begeben. Als aber die Hoch Adeliche Jungfrau Elisabeth De La Mare und Ihre Kinder, Mons. Frantz Jürgen vnd Paul Friederich De La Mare Item. H. Clauß Reymers und seine eigene Haußfrauwe und Kleine Kinder, als auch andere gute Leute, für Ihn intercediret Und gebeten. Er

selbst auch hochlich amgelobet, solches und dergleichen sein lebtage nicht mehr zu verüben, sondern sich Christlich und fromm zu erzeigen.

Älß ist in respect der Vornehmen Vohrbittene und uff seine öffentlich fürm gantzen Rahte, gethane abbitte, an die Hoch Löblichen Vorsteher und andern Rahtsverwandten, Er Hanß Boyke, seines arrests erlaßen, mit dem außdrücklichen reservat aber, daß zum falle, der Delinquent hinführo so wol wieder E.E. Raht als auch der Bürgerschaft so wol insgesampt oder absonderlich, Kegen ein oder den Andern, in solche Und dergleichen ungebührliche grobe Exessen, und Ehrenverletzliche, verunglimpfung außführen. Er ohne einige gerichtshör, so fohrt, in öffentliche gefengnis geworfen, und ohne alle gnade Exemplariter abgestraffet werden sol, welches er sich gehorsamblich zu Unterwerfen, dieses, mit seiner eigenen Handt, in dem protocollo Unterschrieben und bekrefftiget. Geschehen Neustadt den 22. April Ao. 1668.

Ich Hanß Boyke bekenne, daß ich mich ungebührlich Kegen euch H. Jürgen Elßheimer, H. Samuel Stricker, H. Johanni Marckmann, Jochim Brandt und Baltzer Schottler respective Goyen Vohrsteher Und Rahtsverwandte als meine Obrigkeit und mit Bürgern verhalten, nicht alleine in öffentlicher Gilde sondern auch Euch H. Jürg. Elßheim, Jochim Brandt und Baltzer Schottler in euer ehren hinter Euren Rücken angegriffen, und von euch daß gesaget, daß ich auch nicht kann Beweisen und ist mir sehr leidt, das ich so uebel gethan. Bitte Demnach umb Christliche Verzeihung.'

Hanß Beucke

'Hans Boike' ist schon bald darauf verstorben und laut Kirchenbucheintragung am 11. Oktober 1668 begraben worden.

Die ganze Angelegenheit hatte noch ein Nachspiel, wie nachstehend ersichtlich:

Demnach Josias Möhle dem am 13. April Anno 1668 wegen der Conspiration in Goyen Gilde gesprochenen Vrteil (Urteil) nicht pariren will, als

ist derselbe heute den 26. Febr. Ao 1669 aufgepfandet Und Ihm abgeholet nachbenante geräthe: 1 Zinnen Quartern woauß Detloff Marckmans nahmen Item 8 Zinnen Kannen worauff nachbeschriebene nahmen gestochen zubefinden Hanß Klüver, Peter Pewals, Detloff Brandt, H. Johann Bülthing

IM So Vielleicht Jorg Mohle sol heißen, Hinrich Krönecke Eine Kanne worauf kein Nahmen, besonders zum Zeichen oben ein Klein Löchschchen darin. Eweß Löher.

Hinrich Emeke daselbst der Vhrsag halben gepfandet vnd Ihm abgeholet: Fünff Zinnen Kannen welche bezeichnet mit diesen nahmen:

Auff dem Liede oben I K, Baltzar Rehse, Lafrens Kußmus, Sillie Haße, Christoffer Albrecht.

Und ist Ihnen dabey angekündiget, deßen Sie diesselben Pfande innerhalb 8 Tagen nicht würden wieder löhsen, daß diesselben alßdann sollen zu gelde gemacht und verkauffet werden als Sie gelten wollen.

Vorbereitung zum Schuß



Pastor Mielck schrieb 1771 in den *Zuverlässigen Nachrichten von Neustadt in Holstein* über die Einwohner: ... die Bürger sind sehr republikanisch gesinnet, sie betrachten ihre Freyheit als ein wesentliches Gut, und behaupten ihre Vorrechte auf gut britissh. Die Furcht, daß der Magistrat zu mächtig werden möchte, hat oft die Bürgerschaft in Bewegung gesetzt, sie vertheidigten die wahren oder vermeyntlichen Eingriffe in ihre Gerechtsame mit der ärgsten Standhaftigkeit, sie beeiferten sich, die Gewalt der Obrigkeit in Stadtangelegenheiten immer mehr einzuschränken. Mielck berichtet dann von Unruhen in den Jahren 1642/43, 1687/88 sowie 1703 und 1729. Jedesmal wurden von der Landesregierung „Commißionen“ berufen, welche die strittigen Punkte behandeln und in ausführlichen „Commißionsschlüssen“ neue Verhaltensregeln festlegten. – Ganz ohne Grund wird unser Hans Boyken nicht vorgegangen sein, auch wenn seine Handlungsweise überzogen war. Aber sein „Widersacher“ Johann Marckmann war es, der 1687/88 Anlaß zu neuen Handeln gab. Inzwischen Bürgermeister geworden und Pächter des hochfürstlichen Hofes, am

Kremper Tor, nahm er sich Vorrechte an, die 'das Geblüt der Bürgerschaft erhitzte.' Zum Beispiel legte er eine Holländerei von 50 Kühen an, trieb davon mehr Vieh auf die Weide als zulässig war, nahm sich Buschwerk aus dem Stadtfeld zur Einzäunung seiner Felder, entnahm der (zwar hinfälligen) Stadtmauer Steine für seine Gebäude usw. Durch den Commißionalschluß vom 19. Oktober 1688 wurden bisher genossene Vorrechte des gesamten Rates erheblich eingeschränkt. Die Zänkereien nahmen jedoch bald wieder einen neuen Anfang, insbesondere durch die 'geflissentlichen Bemühungen' des Bürgers Emanuel Grell, der mit anderen Mitbürgern eine förmliche Klage gegen den Magistrat beim Herzog Friedrich einreichte. Der daraufhin gefertigte Commißionalschluß von 1703 setzte die Anzahl der Rahtsherren auf vier herab und beschränkte die Einkünfte des Rats. 1706 finden wir Emanuel Grell als Ältermann der neu errichteten Toten- und Brandgilde. Die eigentlichen Ursachen der verschiedenen Zänkereien bestanden zum großen Teil aus den unterschiedlichen Auffassungen der Bürgerschaft und des Magistrats. Aber die wirtschaftlichen Schwierigkeiten taten das übrige. Die Stadt litt viele Jahre unter den Belastungen durch Einquartierungen während der Auseinandersetzungen zwischen Dänemark, Schweden und den Gottorfer Herzögen. 1658-1660, 1675-1679 mußten fremde Besatzungen untergebracht und beköstigt werden. Der einst florierende Schiffbau erlitt Rückschläge. 1700 klagten Bürgermeister und Rat dem Landesherrn, als neue Zahlungen angefordert werden: ... *die Not ist alhier so groß, daß selbige bald nicht größer sein kann.* 1705 berichten Bürgermeister und Rat, nachdem seit fünf Monaten eine Grenadierkompanie einquartiert sei, das sei nun nicht länger möglich, da die Stadt *keine Nahrung habe.* Von 1713-1720 liegen teilweise drei bis vier Kompanien in Neustadt. Der dänische König hält den gottorfischen Teil Holsteins besetzt. 1720 errechnet Stadtsekretär Seidenbusch die in diesem Zeitraum entstandenen Gesamtkosten mit 36350 Reichstalern, die sich ergeben aus Kriegs- und Nahrungssteuer, ordinären und extraordinären Kontributionen, Magazin-korn, Kopfsteuer, Fuhrgeld, Botenlohn, Festungsreparaturen, Seefrachten, Monturen für Soldaten und Mahlgeld. Erstaunlich bleibt dabei, daß trotz-

rigkeiten taten das übrige. Die Stadt litt viele Jahre unter den Belastungen durch Einquartierungen während der Auseinandersetzungen zwischen Dänemark, Schweden und den Gottorfer Herzögen. 1658-1660, 1675-1679 mußten fremde Besatzungen untergebracht und beköstigt werden. Der einst florierende Schiffbau erlitt Rückschläge. 1700 klagten Bürgermeister und Rat dem Landesherrn, als neue Zahlungen angefordert werden: ... *die Not ist alhier so groß, daß selbige bald nicht größer sein kann.* 1705 berichten Bürgermeister und Rat, nachdem seit fünf Monaten eine Grenadierkompanie einquartiert sei, das sei nun nicht länger möglich, da die Stadt *keine Nahrung habe.* Von 1713-1720 liegen teilweise drei bis vier Kompanien in Neustadt. Der dänische König hält den gottorfischen Teil Holsteins besetzt. 1720 errechnet Stadtsekretär Seidenbusch die in diesem Zeitraum entstandenen Gesamtkosten mit 36350 Reichstalern, die sich ergeben aus Kriegs- und Nahrungssteuer, ordinären und extraordinären Kontributionen, Magazin-korn, Kopfsteuer, Fuhrgeld, Botenlohn, Festungsreparaturen, Seefrachten, Monturen für Soldaten und Mahlgeld. Erstaunlich bleibt dabei, daß trotz-



dem in jenen Jahren die Bürgerschaft ihr Vogelschießen abhielt, wovon uns die Königsschilder mit den Jahreszahlen 1704, 1708-1709 sowie ein weiteres von Claus Jürgens ohne Datum Zeugnis ablegen. Vermutlich war Jürgens (*1671 †1740) 1710 oder kurz danach König. Er erscheint in der Anmeldeliste für das Vogelschießen 1733 als letzter König.

In einer Verfügung vom 29. 08. 1710 (Stadtreglement Cismar) heißt es:

Da bei dem dasigen Vogelschießen eine und andere Unordnungen in Anwendung vieler „unnützer Kosten“ wahrgenommen, . . . es sind nämlich außer 26 Reichsthalern, die jährlich dafür zur Verfügung stehen, „zu der Stadt nachdrücklichen Schaden etzliche 50 Mark aus der gemeinen Stadt cassa“ zur Anschaffung der Gewinne (silb. Becher und Löffel) verbraucht, „also wird nicht allein sothaner Mißbrauch des Vorschusses aus der Cassa hiermit und Krafft dieses gänzlich ein- und abgestellt, sondern auch der sogenannte Gogenkrug öffentlich 'licitiret und plus offerenti' (dem Meistbietenden) zugeschlagen werden.“ Schließlich war es soweit, daß man den Silberschatz (Becher und Königskette) als Sicherheit für einen Kredit der Stadtkasse über 100 Reichstaler bis 1729 in Lübeck verpfänden mußte.



Schützenbruder Jens Böttcher bei der Verpfichtung 1990

Im Gildebuch von 1733 heißt es im 7. Artikel: „Wer zum erstenmahl in der Gilde erscheint, trinckt einen gülden Äpfel zum Willkommen, an welcher Taffel er auch sey!“ Und im 8. Artikel wird die Geldstrafe festgelegt für denjenigen, der „den Willkomst fallen läßt“. Ähnlich steht es in der Satzung von 1733 der Oldenburger Gilde.

Der Neustädter „Apfel“ ist ein teilvergoldeter Silberbecher, mit Deckel 18 cm hoch, 470 g schwer. Seine sechspassige Fruchtform entspricht im Aussehen der des Oldenburger Pokals und eines sogenannten Melonenpokals, welcher sich in der Rüstammer des Moskauer Kremls befindet. Solche Gefäße in Kürbisform waren im 17. Jahrhundert beliebte Hamburger Silberarbeiten. Der Oldenburger Pokal wie auch der Melonenpokal (beides auch vergoldete Silberarbeiten) tragen die Meisterzeichen des Hamburger Goldschmieds Hanß Lambrecht II., Meister von 1631 bis 1633, sowie Beschauzeichen aus den Jahren danach. Der Melonenpokal weist durch eine russische Inschrift auf, daß er 1644 vom Dänenkönig Christian IV. dem Zaren geschenkt wurde.

Der Neustädter „Apfel“ weist keine Zeichen auf. Mit großer Wahrscheinlichkeit stammt er aber aus der gleichen Zeit und wohl auch aus der Werkstatt Lambrecht. Nur entspricht er in seiner jetzigen Ausführung nicht dem ursprünglichen Zustand. Fuß und Schale wie bei den anderen Pokalen fehlen. Die weißsilbernen Weinblätter mit Knauf auf dem Deckel und als Fuß sind eine spätere Umarbeitung im Rokokostil, die vielleicht kurz vor 1733 vorgenommen worden ist.

Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Herzog Karl Friedrich den Goldenen Apfel stiftete; die eigentliche „Frucht“ könnte dann als Reststück eines anderen Pokals aus dem Brautschatz stammen, den seine Frau 1727 aus Rußland mit nach Holstein brachte. Im Kreml befinden sich noch heute 318 Objekte Hamburger Silberarbeiten.

In Übereinstimmung mit der Gildesatzung von

1733 heißt es im § 3 unserer heutigen Satzung: „Neu eingetretene Mitglieder werden am Tage der Abrechnung auf dem Rathause (mit einem kräftigen Trunk aus dem goldenen Apfel) auf die Einhaltung der Gildesatzung verpflichtet.“

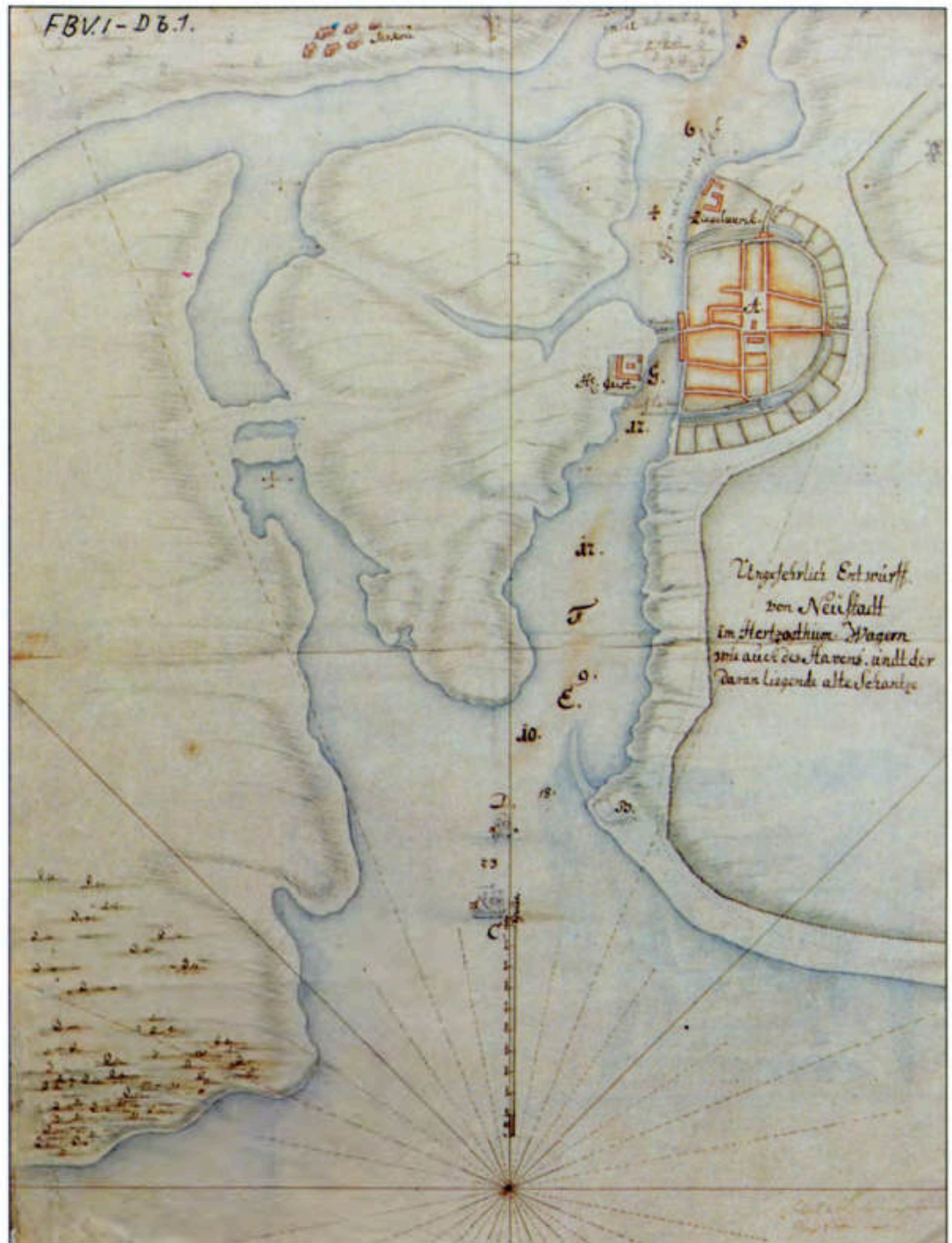
Im übrigen trinkt der jeweilige Schützenkönig bei festlichen Anlässen aus diesem Silberbecher.



Neustadt 1715: Diese farbige Karte aus Kopenhagener Archivbestand wurde im Januar 1715 vom Kommandanten des dänischen Kriegsschiffes „Concordia“ gezeichnet und beschrieben.

Die Skizze weist bei B an der Hafeneinfahrt die alte Schanze auf; vor dem Kremper Tor ist wie am Waschgraben noch ein Teil des alten Stadtgrabens aufgezeichnet. Auf dem Galgenberg ist der Galgen erkennbar, auf dem Mühlenberg die alte Windmühle. Rund um die Stadt bis zum „Ziegelwerk“ hin befinden sich die alten Gärten auf den ehemaligen Wallanlagen. Die „gemeine Weide“ entlang des Hafens und am Binnenwasser, auf der jeder sein Vieh weiden lassen durfte, ist gegenüber dem großen Stadtfeld durch einen Knick abgegrenzt, damit das Vieh nicht auf das Ackerland laufen kann.

Der von Westen kommende Landweg führt über einen schmalen Landrücken zwischen Wiek und „Anstaltsbinnenwasser“; auch am Gogenkrog drang das Wasser noch tief ins Land ein.



Die Gottorfer, Herzog Karl Friedrich und Neustadt



Nach dem Aussterben des Schauenburger Herrscherhauses 1459 erhielt Holstein als deutsches Land 1460 mit dem Vertrag von Ripen den dänischen König Christian I. aus dem Oldenburger Hause als neuen Landesherren. Dieser versprach, daß Schleswig und Holstein *bliven ewich tosamten ungedelt*. Doch kam es unter den Söhnen Christians schon 1490 zu einer ersten Aufteilung, der weitere folgten. Neustadt gehörte seitdem zum herzoglichen Gottorfer Anteil.

In den Jahrzehnten um 1700 rangen die Anliegerstaaten Schweden, Dänemark, Polen (unter August dem Starken) und Rußland (unter Peter dem Großen) um die Vormachtstellung an der Ostsee. Im Herzogtum Holstein als deutschem Reichslehen regierten der dänische König in einem Teil, der Herzog von Gottorf im anderen und beide in einigen Teilen gemeinsam.

Der Gottorfer Herzog Friedrich IV., mit der Schwester des Schwedenkönigs Karl XI. verheiratet, fiel 1702 in Polen, als er seinen Schwager auf einem Feldzug begleitete. Der zweijährige Sohn Karl Friedrich wuchs bei seiner Mutter auf dem Königshof in Stockholm auf. In den gottorfischen Landesteilen regierte inzwischen zunächst eine Vormundschaft. Im sog. Nordischen Krieg (1700-1721) besetzte der dänische König 1713 die gottorfischen Besitzungen sowohl im Herzogtum Schleswig als auch in Holstein. Als Karl Friedrich 1720 nach Holstein kam, erreichte er durch Vermittlung des deutschen Kaisers in Wien, daß die Dänen den unrechtmäßig besetzten Teil Holsteins ihm zurückgaben. Karl Friedrich bemühte sich nun, auch sein entrissenes schleswigsches Erbe von Dänemark wieder zu erlangen. Deswegen sah er sich nach auswärtiger Hilfe um. Einer Einladung Peter des Großen folgend, fuhr der junge Herzog 1721 nach Petersburg. Dem Zaren paßte es wohl, Karl Friedrich als evtl. künftigen König von Schweden an sich zu binden. Am Zarenhof vermählte sich der Herzog 1725 mit der ältesten Tochter Peter des Großen, Anna Petrowna. Doch nach dem Tode Peters (1725) und dessen Gemahlin Katharina I. (1727) endete die begünstigte Stellung der Holsteiner am russischen Hof, 1727 zog der Herzog mit seiner Gemahlin und seinem Gefolge ins Kieler Schloß. Nachdem aber die Herzogin 1728 einige Monate nach der Geburt des Kindes Karl Peter Ulrich starb, lebte Karl Friedrich teils in Kiel, teils in seinem übrigen Land wie auch in Neustadt und Oldenburg. Der junge Sohn wurde auf dem Gute Rohlfshagen bei Oldesloe (Buddikate) aufgezogen.

In Neustadt waren die Belastungen der Kriegsjahre durch Einquartierungen und Kriegssteuern noch nicht verkräftet, neue Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft entstanden. 1729 ließ der Herzog durch eine 'eigene Commißeion' (Untersuchungsausschuß nach heutigem Sprachgebrauch)

die vielen Mißhelligkeiten untersuchen und einen neuen 'Commißionalschluß' ausfertigen, der aus 82 Punkten bestand.

Zuvor waren der Bürgermeister Flor, der Ratsherr Armbrecht und der Stadtsekretär Seidenbusch entlassen worden, andere Ratsverwandte erhielten Geldstrafen.

Bereits im folgenden Jahr übergab die Bürgerschaft der Landesregierung eine neue Eingabe mit 24 Beschwerden gegen den Magistrat. Nach etlichem Schriftwechsel erließ Herzog Karl Friedrich 1730 ein *Decret unter dem Namen einer Apostille* mit dem Hauptinhalt, *daß die Bürgerschaft in den meisten und beynahe in allen Fällen mit ihren Beschwerden abgewiesen, und ruhig zu sein befohlen wird.*

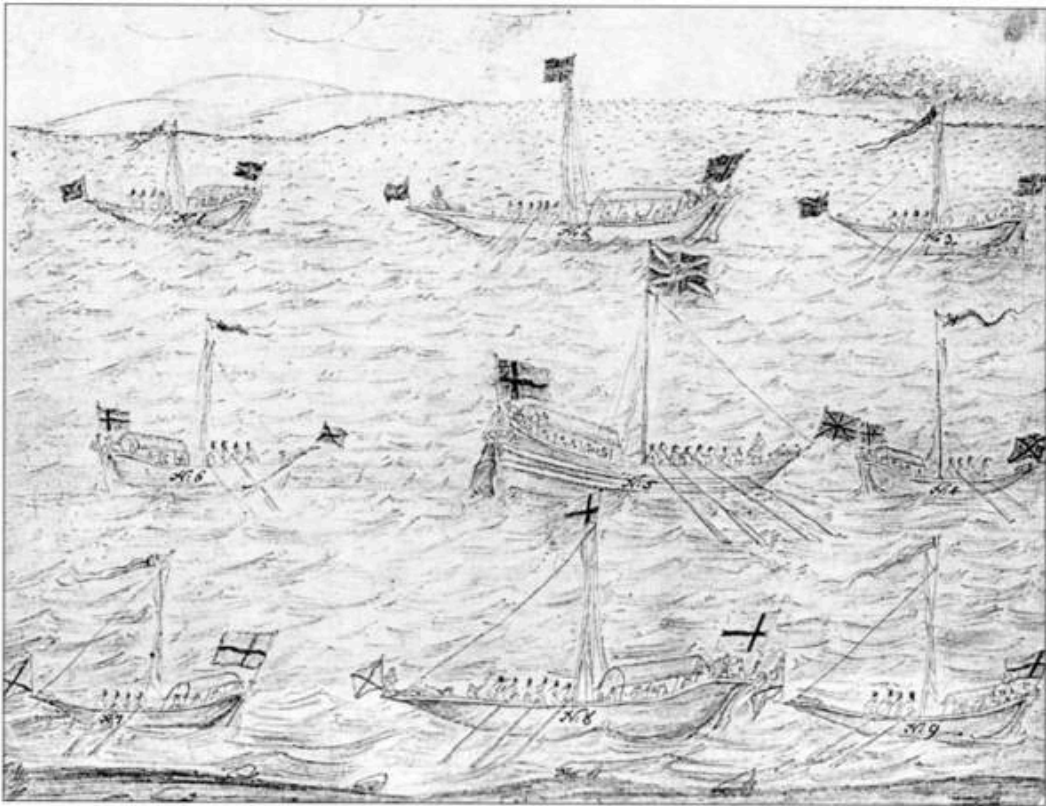
Zur Erhaltung der Ruhe solle stets ein gewisses Kommando eines Bataillons in Neustadt verbleiben, welches die Stadt mit Quartier zu versorgen schuldig ist!

Im Punkt 13 des Decrets v. 4. Oktober 1730 heißt es: *Der unfriedlich gesinnte Emanuel Grell wird von allen officiis sowohl im Rath als bey der Bürgerschaft, auch von allen künftigen öffentlichen und privat Commißeionen, es sey in Rechnungs- oder Rechtssachen, völligst ausgeschlossen, und hat derselbe sich in nichts weiter, als seine eigene Haussachen und seine Gläserhandthierung zu mischen.*

Dazu schreibt Pastor Mielck 1771 in seinen 'Zuverlässigen Nachrichten von Neustadt':

Dieser ausserordentliche Mann legte seine Empfindlichkeit über diesen ihm unerwarteten Ausspruch, da er es nicht anders konnte, auf eine besondere Art dadurch an den Tag, daß er vor seiner Hausthüre einen im Holz ausgehauenen Löwen anbringen ließ, dem ein Ring ins Maul gelegt war. Ein noch dauerndes Denkmal von dem republicanischen Geist, der unsern Emanuel Grell beseelte; nur hatte er dabey den Verdruß, daß er

auf herrschaftlichen Befehl seinem Löwen den vielbedeutenden Ring mußte nehmen lassen. Nach Mielck's Angaben verstarb Grell verachtet und verarmt auf einem Strohhaufen. Die Kirchenbucheintragung der Bestattung lautet kurz: 26. 7. 1737 Emanuel Grell. 1729/30 wurde der Neustädter Marktplatz gepflastert. Das 1497 erbaute Rathaus (an der Kirchen- seite des Marktplatzes) wurde von Grund auf neu aufgebaut und so eingerichtet, daß es von dem Herzog bei seinem oftmaligen Aufenthalt hier in der Stadt bewohnt werden konnte. Der Herzog verlieh der Stadt 1731 eine neue Feuerordnung. Er erneuerte alte Vorrechte auf fünfjährige Abgabefreiheit bei Hausneubauten. Er ernannte ein Polizeikollegium, dem auch der Oldenburger Polizeiergeant unterstand. Er gewährte fünfjährige Steuerfreiheit bei Schiffsneubauten, Errichtung von Handelsgeschäften und Neu- niederlassungen. Als 1733 das Vogelschießen wieder eingeführt wurde, versah der Herzog den alten Königsvogel mit einem goldenen Schild mit seinem Namens- zeichen. Er wurde Neustädter Schützenkönig. 1734 kaufte der Herzog vom Oevelgönner Gutsbesitzer dessen in der Burgstraße gelegenes Gebäude; er richtete es als Garnison ein, mit Pallisaden umge- ben, zur Unterbringung seiner Soldaten und als Staatsgefängnis (Burghof). Infolgedessen gab es in Neustadt nun einen regel- rechten Hofstaat mit Beamten und Dienerschaft, ein fürstliches Leben. Der Herzog besaß in Neu- stadt sogar eine eigene Flotte mit einem Admiral an der Spitze, was es seitdem nicht wieder gab. In einer Akte *Neustädtische Marine* im Nieder- sächsischen Staatsarchiv in Oldenburg i. O. (Bnt 6A Nr. 60 K) befinden sich Namenslisten über die Besatzungen der herzoglichen Schiffe aus den Jahren 1732–1738. Auf der „Großen Jacht“ Carl Friderik (auf Neustädter Werft gebaut, mit 18



(N. 1.) Capitain Lieut. Middeldorp als Capitain de - Saleres	(2.) Admiral Carl Friederich als Vice Admiral de - Saleres	(3.) Port Ober. Lieutenant H. Hoffmann Capitain de Saleres.
(6.) Commandeur Dehl de - Saleres	(5.) Herrn D. Hof. Fr. Fr. Friedrich August Herrn Excellenz - Ober Admiral Lieut.	(4.) Capitain Blacker de - Saleres
(7.) Portuater. Lieut. Mahleis als - Capitain de - Saleres	(8.) Porter. Adm. Bergholtz de - Saleres	(9.) Ober. Lieuten. Hilbert als Capitain de Saleres.

Kanonen) befanden sich: der Admiral Karl Friedrichsen als Commandeur mit einem Capitain als Vertreter, 3 Officiere, Meister Harmes, 1 Constapel (Konstapler = Geschützmeister), 8 Guardemarin, 2 Jachtwächter und 1 Boutellier als Kochsmahten, 2 Trompetter, 2 Köche, 9 Mann Wache (nämlich ein Gefreiter, 7 Leib-Grenadiere, ein Tambour) sowie 12 Matrosen, insgesamt also 42 Personen. Auf der „Kleinen Jacht“ *Hedwig Sophia* (12 Kanonen) waren 28 Mann Besatzung, nämlich als Commandeur ein Contre Admiral Augustsen mit einem Capitain als Vertreter, 2 Unterofficiers, 1 Constapel, 5 Guardemarin, 2 Jachtwächter, davon einer Kochsmath, 2 Trompetters, 1 Koch, 6 Mann Wache (davon ein Unterofficier oder Corporal, vier Battalions Grenadiers, ein Tambours) sowie ein Steuermann und 6 Matrosen. Außerdem war ein *Proviand Both* besetzt mit 1 Commandeur Constapel Rümmel, 1 Jachtwächter, 1 Kochsmath, 1 Untergefreyter und 2 Wagen Knechte als Wache, 4 Ruderer, mithin 10 Personen, und außerdem ein weiteres *Both* mit 2 Mann.

Das gantze Armement ist 82 Mann starck, unterschreibt der Admiral die Listen. In einer anderen Aufstellung werden zusätzlich noch aufgelistet: eine Brigantine (kleines zweimastiges Segelschiff) sowie eine Galiote (kleines Küstenfahrzeug). Nachdem der Herzog am 18. Juni 1739 während eines Aufenthaltes auf Rohlfsahagen frühzeitig verstarb, wurde die Neustädter Garnison aufgehoben. Als preußische Werber die brotlos werdenden Soldaten anwarben, kam es im August 1739 zu einem Volksaufstand. *Die Bürgerschaft stürmte das Haus, in dem sich die Werber aufhielten und in denen die geworbenen Männer, zum Teil Seeleute, festgehalten wurden, befreite diejenigen, die gegen ihren Willen geworben worden waren und demolierte alles, was sich im Hause befand*. Von Kiel erging am 1. September 1739 an den in Neustadt stationierten Oberstleutnant Kampfert

die Weisung, daß er *keine Partei zu ergreifen sondern nur Sorge dafür zu tragen habe, daß alles in Ruhe vor sich ginge, daß keine Gewalttätigkeiten unternommen würden*.

Des Herzogs nachgebliebener Sohn, Karl Peter Ulrich, wurde 1742 von seiner Tante, der Zarin Elisabeth, als russischer Thronnachfolger nach Petersburg gerufen. 1745 volljährig geworden, heiratete er in Petersburg eine deutsche Prinzessin von Anhalt-Zerbst, deren Mutter aus dem fürstbischöflichen Hause in Eutin (Gottorfer Nebenlinie) stammte. Als *Großfürst* Peter war er Regent der herzoglichen Teile Holsteins, wurde mit dem Tod von Elisabeth im Dezember 1761 als Peter III. russischer Zar, aber schon im nächsten Jahr gestürzt und ermordet. Nachfolgerin wurde seine Frau als Katharina II., die Große. Sie blieb Landesherrin des *Großfürstlichen Anteils* von Holstein, bis 1773 mit der Volljährigkeit des Sohnes, Großfürst Paul (späterer Zar), ein schon 1767 vereinbarter Tauschvertrag wirksam wurde.

Das russische Zarenhaus verzichtete auf alle früheren gottorfischen Ansprüche in Schleswig und auf den Besitz der gottorfischen Anteile in Holstein, die nun der dänischen Krone zufielen; Dänemark gab dafür die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an das russische Reich ab, das nun wiederum diese Gebiete an die Gottorfer Nebenlinie der Fürstbischöfe von Lübeck zur Abfindung derer Ansprüche abtrat.

So entstand der Umfang des späteren Großherzogtums Oldenburg. Seit 1773 war also der dänische König Herzog von ganz Holstein und als solcher Vasall des deutschen Kaisers, da Holstein bekanntlich deutsches Reichslehen war, während das Herzogtum Schleswig bereits schon seit 1460 zum dänischen Königreich gehörte.

Wo nach dem Tode des Herzogs die beiden Jachten abgeblieben sind, ist (noch) nicht bekannt. Vielleicht sind sie 1742 mit nach Petersburg ge-



gangen. Der Vetter des Herzogs, Prinz Friedrich August im benachbarten Eutin (von 1750–1785 Fürstbischof), jedoch unterhielt im Neustädter Hafen weiterhin eine Anzahl Schiffe, von der es im Oldenburger Landesarchiv die abgebildete Skizze gibt. Admiral Friedrichsen finden wir nun als Vice-Admiral auf Boot Nr. 2. Im Archiv befindet sich auch ein umfangreiches farbiges Signalement mit genauen Anweisungen, welche Flaggen und Wimpel jeweils zu setzen waren.

Eine Verfügung vom 27. Juni 1729 (Commißionalschluß Paragraph 55) lautet: *Das zum Goyenschießen gehörige und in Lübeck für 100 Reichsthaler versetzte Silberzeug soll bestmöglichst, doch ohne der Stadtkasse auf einmahl dadurch zu beschwerlich zu fallen, auszulösen gesucht werden, auch einem oder andern bemittelten Bürger hieselbst vergönnt seyn, gegen jährliche Genießung von 4 procent solches in Lübeck einzulösen, und als sein Pfand verwahrlich zu sich zu nehmen.*

Daraus ist zu entnehmen, daß geplant wurde, wieder Vogelschießen durchzuführen, was seit vielen Jahren nicht geschehen war. 1733 war es dann schließlich so weit.

Am 27. April 1733 wurde im Rathaus von den Deputierten der Bürgerschaft sowie aus jedem Quartier vier Bürgern für sich und nomine der gantzen Bürgerschaft beliebt: daß das Vogel-schießen dieses Jahr vor sich gehen und a Persohn 1 Mark gegeben werden solle. Es wurden bestellt: *Mr. Hinrich Ehmbke und Mr. Claus Jeremias Irsengart als Vorsteher, Herr Rahts Verwandter Ammann als Capitain, Monsr. Hahn (Postmeister) als Lieutenant, Mr. Jacob Linde als Fendrich, Mr. Joh. Hinr. Böhter als Adjutant, Hans Döppner, Jochim Dardees und Hans Detlofsen als Corporals.*

In einer aufgestellten Liste sind zusätzlich Personen namentlich aufgeführt als mitschießende Bürger, nämlich im

Brückstraßer Quartier	32
Krempferstraßer Quartier	33
Hoch-Thorstraßer Quartier	31
hinzu die 9 oben genannten	9
	<hr/> 105 Personen

Davon wird Claus Jürgens (Brückstraßer-Quartier) ausdrücklich als König aufgeführt. Vom 1. Juni 1733 liegt eine Namensliste vor als *Specification derer so würcklich mit schießen wollen.*

Das sind aus der vorherigen Liste	32 Personen
hinzu Bürgermeister und Rat	6 Personen
Verwalter Fürstl. Hof	1 Personen
Oevelgönner Hof	2 Personen
	<hr/> 41 Personen

Am 10. Juni 1733 schreibt Bürgermeister Vollrat Ehrig an den in Neustadt tätigen Oberkammerintendanten des Herzogs, v. Peehl: *Wenn wir mit unserer lieben Bürgerschaft resolviret, bei uns hier den so genannten Goyen mahl wieder zu schießen, was wegen entfallen gewesenenes Muth in vielen Jahren nicht geschehen, so erbitte man 'aus tiefster Demuth um die hohe Gnade der höchstgegenwärtigen Beywohnung Ihrer Königlichen Hoheit unseres allerverehrtesten Landesvater'. Da für das geplante Vogelschießen dazu nunmehr alles fertig sei, hätte man die Einladung persönlich überbringen wollen, aber 'das malheur' gehabt, daß der Herzog 'des Tages eben von hier gereiset.'*

Ein heute noch vorhandenes 'Neustädter Gilde-Buch', in rosa Seide eingebunden, auf der vorderen und hinteren Umschlagseite mit dem herzoglichen Namenszeichen und der Krone in Golddruck versehen, enthält die neue Gildesatzung in Handschrift, unterzeichnet in Oldenburg am 2. Juli 1733 mit 'Carolus Fridericus'. Sie beginnt mit 'Erster Articul. Gnädigste Erklärung wegen Wieder-Aufrichtung und in Gang-Bringung der Neustädtischen Schieß-Gilde. Zuforderst erlauben Ihro Königl. Hoheit für sich und dero Erb-Folgern, daß die zu Neustadt vormahls gewesene Schieß-Gilde wieder aufgerichtet, oder fast mehr im Gange gebracht, jedoch, daß zu Verhütung alles Unfalls, so Gott gnädigst abwende, der Vogel nicht von der Stange, sondern von der Scheibe hinführo geschossen werde ...'. Der Oberkammerintendant ließ von Oldenburger Handwerkern eine neue Gildelade anfertigen, wovon die im Juli 1733 ausgestellten Rechnungen noch vorliegen: vom Tischler, vom Schmied für Hänge und Handgriff; der Kleinschmied fertigte

das Schloß mit 2 Schlüsseln. Die Rechnung des Malers lautet:

Oldenburg, denn 16. July Anno 1733. Auff des Herren Ober Cammer Intendante sein befehl und order nach habe die Neustädtischen Gilde Lade grün angestrichen un des Herren nahm oben auf gemach im zug, mit ducaten gold wie auch in wendig deß Herren nahm davor 7 Mark Johan Christoffel Loppiehn. Diese Rechnung ist mir zu Danck bezahlt mit 5 Mark 5 Schilling.

(Auch bei anderen Rechnungen sind vielfach beim Bezahlen Abzüge vorgenommen worden.)

Der Postmeister Hahn erhielt 1 Mark vor einen Kuffer, worinnen das Silbergeschirr mit übergebracht wurde und der Litzenbruder in Lübeck 6 Schilling dafür, daß Silberzeug Ein zu Backen und nachn Post Hauß zu bringen. Der Goldschmied erhielt 92 Mark und 2 Schilling für daß Neue Silber geschirr und vor das alte Silber auff zu putzen.

Der Herzog ließ am Schnabel des silbernen Papa-goien ein goldenes Schild anhängen mit den Initialen CF, und den Worten Pie Juste e. Honeste (fromm, gerecht und ehrsam).

Vermutlich hat der Herzog 1733 der Gilde auch den Goldenen Apfel als Willkommensbecher gestiftet; darüber wird an anderer Stelle dieser Chronik berichtet.

Am Vogelschießen 1733 nahmen außer den 41 Bürgern 28 Personen aus dem Hofleben teil. Schützenkönig wurde der Herzog.

Den Verlauf des Vogelschießens 1733 wie auch des folgenden 1738 haben wir uns so vorzustellen, wie es die Gildesatzung vorschrieb.

Das jedesmahlige Directorium reservierte sich der Herzog als regierender Herr. Außer den schon von der Bürgerschaft bestellten beiden Vorstehern gehörten zwei Ratsherren (Ratsverwandte) zusätzlich zum Vorstand. Das waren 1733 der Bürgermeister Ehrich und Ratsverwandter Hinrich Brasch. Der Älteste führt das Scepter und die Proposition (Vorschlag, Antrag).

Die Gilde war eingeteilt in eine *ordinaire Stadts-Compagnie* für die Bürgerschaft und eine *extra ordinaire Volontair-Compagnie* für Hof-Cavaliers und Guardys-Officiers, auch andere Hochfürstliche characterisirte Personen. Für diese Teilnehmer der Volontaire war der aus deren Reihen zu wählende *Inspector* verantwortlich.

Die Satzungen im Gildebuch enthalten im Artikel 9 eingehende Vorschriften für das Schießen, die vor dem Ausmarschieren zum zweiten Mal vorgelesen werden sollten, nachdem alle anderen Artikel insgesamt am Tage vor dem Schießen bekanntgegeben werden mußten, *damit sich keiner mit der Ungewißheit entschuldige*. Keiner durfte bei Strafandrohung mehr als 9-10 pfündige Büchsen verwenden. Am Sonntag vor dem Schießen sei in der Kirche öffentlich zu beten, *daß der liebe Gott alles Unglück abwenden wolle und die Gilde segne*. Am Schießtag selbst soll vor und nach dem Schießen eine Betstunde gehalten werden. An dem darauf folgenden Sonntag war ein Dankgebet zu sprechen, wofür der Pastor vom jeweiligen König ein willkürliches Geschenk, doch nicht unter 2 Mark, erhielt. Auch die Hälfte der einlaufenden Strafgeelder stand dem Hauptpastor für die Armen zur Verfügung.

Wer den Königsschuß tat, *soll den Vogel um den Haß und auf seinem Hut einen Blumenrand, als auch 4 Tressen haben, wofür die Gildemädgens zu sorgen haben*. Der König erhält einen Silberbecher von 12 Loth (= 176 g) Silber; für Kopf, Schwanz und die Flügel setzte die Gilde je einen Silberlöffel von 3 Loth (= 44 g) aus.

Aus- und Einmarsch geschahen vom Rathaus aus. Der herzogliche Hof übernahm laut Satzung die Einrichtung des Schützenzuges mit Musik, Rossen und Wagen. – Ist der Schützenkönig ein Volontär, wird er beim Schützenauszug zur Linken des Herzogs im fürstlichen Wagen sitzen, an dessen Seite zu Fuß zwei Ratsherren schreiten. Ist der Schützenkönig ein Bürgerlicher, so geht er zu Fuß

oder reitet, aber hinter dem Zug der Cavaliere vor denen Bürgers her.

Wenn der König zum Stadt-Thor wieder einkömmt, soll selbigem durch zwei Frauen vom Hospital ein Teller mit Saltz nebst ein Brod praesentiret werden, welches Brod er abnehmen oder liegen lassen kann, nur daß Er und die Vornehmen bey ihm eine beliebige Gabe in dem Saltz-Teller zum Besten des Hospitals stecken thuen.

Am Tag nach dem Vogelschießen *erscheinen die Compagnien nur mit Seiten-Gewehr versehen, vor des jedesmahligen Königs-Quartier und führet Selbigen auf den Rath-Hauß, die Volontair-Compagnie voran, die Bürger-Compagnie hinter Selbigen her. Auf dem Rath-Hauß gibt es das Festessen, Tractat genannt, für die Bürgerschaft im Saal, für die Volontair-Compagnie in der Garde-Gerichtsstube.*

Bei den Bürgerlichen warteten Junggesellen aus der Stadt auf, bei der Volontärtafel aber acht Gildemädchen aus der Stadt und vier Gildegessen vom Hofe. Die Aufwärter trugen an diesem Tage Blumenkränze um den Leib, die Mädchen rechts und links herabhängende Bänder, die von den Kavalieren beschafft wurden. An jeder Tafel wartete ein besonderer Marschall in festlichem Ehrenschmuck seines Amtes. In feierlichem Zuge mit Musik von Geigen und Waldhörnern wurden die jungen Mädchen, die bedienten, aus ihrer Wohnung abgeholt. Vor Tisch wurde ein Gebet gesprochen und eine Gabe für die Armen geopfert. Alle Bußen für Übertretungen der Gildeordnung sind säuberlich abgestuft. Wo die Bürgerlichen mit acht Schilling davonkommen, zahlt der Kavalier drei Mark. Von solchen Versehen und Strafen gab es eine lange Reihe, etwa für Ausschütten von Bier, Fallenlassen des Willkomm, für Unhöflichkeit, Fluchen, Zank u.s.w.

Nach dem Festmahl *werden die Gewinste getragen, von Schaffers mit bedecktem Haupte gebracht und von 2 Vorstehern ausgetheilt*. Danach be-

ginnt der Tanz. Die Bürgerschaft begibt sich dazu in ein *gerade über dem Raht-Hause gelegenes Hauß*, die Volontairs-Compagnie in den Rathsaal und die Gilde-Mädgens (Töchter der 'ordinären Bürgerschaft') mit den Gesellen in die Gerichtsstube. *Vom Dantz aber wird gantz still auseinander gegangen.*

Bürgermeister Vollraht Ehrich erhielt am 20. Juli von Hinrich Brasch 2 Reichstaler 3 Schilling ausgezahlt für ihm am Tag nach dem Vogelschießen abgeforderte Kosten als da waren

9 Pfund Cardus Tobach

14 Botteln so weg oder entzwey gekommen

3 Spitzgläser sind entzwey gekommen!

Am Tage der Abrechnung am 19. September wurden *bey eröffnung der Goyenlade* in einer *Specification* 10 quittierte Ausgabenrechnungen über gut 23 Reichstaler vorgelegt und eine Liste, nach der man 13 Reichstaler an 16 Arme und über den Pastor an arme *Schulkinder* verteilt hatte. Da nicht genügend Geld in der Lade war, hatte *Jägermeister Pehl* noch 11 Reichstaler sowie *Hinrich Brasch* und *M. Ihrsegarten* noch etwas dazu geliefert, so daß Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen waren. Aus dieser Kasse wurden auch die erwähnten Oldenburger Rechnungen für die Anfertigung der neuen Gildelade bezahlt; immerhin war diese ja auf Anordnung des *Oberkammerintendanten v. Pehl* angefertigt worden.

Das war aber nicht alles. Erst am 18. November legte Vorstandsmitglied Ratsverwandter Hinrich Brasch eine Aufstellung vor über 19 verschiedene Posten, die er im Laufe des Jahres ausgegeben hatte. Dabei hatten bei der Abrechnung am 19. September vom ihm schon vorgelegen die Rechnung über die Unkosten, die der Bürgermeister erstattet bekommen hatte, und ein quittierter Beleg über 4 Reichstaler 18 Schillinge, die er verauslagt hatte für 2 Tamboure (Trommler) sowie für Fuhrgeld und Kauf von Buschwerk zum Ausschmücken der Zelte. In der November-Aufstellung

erscheinen nun auch endlich die schon erwähnten Summen für das *Silbergeschirr* aus Lübeck, Rechnungen über Citronen, Zucker und *Muschatten* (Muskat), dann für 4 Ancker Wein aus Lübeck (= 145,5 l) allein schon 166 Mark, für 2 Ancker *Franßwein* (Branntwein = 72,75 l) 24 Mark, Zoll dafür im *Lübeckischen Thor*, 12 Schilling, alles zusammen 299 Mark 4 Schillinge, also fast 100 Taler.

Der *Cassier Ms Emeke* wolle diese rechnung bezahlen unterschrieb Bürgermeister Ehrich und J.S. Wilde *nomene der Deputierten*. Die Stadtkasse bezahlte also.

Hinrich Brasch, 1687 als Sohn des Schusters und Brauers Hinrich Brasch geboren, war verheiratet mit Margarete, der Tochter von Hans Reisig. Von Beruf Krüger, handelte er auch mit Holz und Korn, war wie der Vater lange Jahre Ratsherr, eine Zeitlang Stadtkassierer, Ziegelhofvorsteher, Hospitalvorsteher. Nach dem Tode des Vaters 1731 übernahm er auch als neuer Kirchenvorsteher die Verwaltung des Kirchenvermögens. Als er 1737 *nach längerer Maladie* gestorben war, kam alles zum Vorschein, eine große Zettelwirtschaft und leider auch manche Unregelmäßigkeiten, ein großes Durcheinander. Kein Wunder also, daß solcher Zustand auch schon bei der Abrechnung zum Vogelschießen 1733 bestand.

Als Ziegelhofsvorsteher hatte Hinrich Brasch nur für die ersten 3 Jahre Rechnungen abgelegt. Dabei waren in den Jahren 1730-36 insgesamt 667 650 Stück Mauersteine und Pfannen gebrannt worden, wovon 494 000 per Schiff verfrachtet wurden. Es stellte sich heraus, daß Brasch Einnahmen des Ziegelhofes mehrfach zunächst in seinen Privatbesitz nahm. Für protokollierte Schulden an den Ziegelhof (der wie Kirche und Hospital Geld gegen Zins auslieh) auf seinem Hause verbuchte er keine Zinsen. Für Dienstreisen waren hohe Summen entnommen. Nach seinem Tode 1737 mußte die Witwe zugeben, daß Einnahmen aus Pacht und

Renten des Hospitals in seine Tasche geflossen waren. Die Erben hatten hohe Summen nachzuzahlen.

Es mag sein, daß diese Mißwirtschaft mit dazu beitrug, daß erst 1738 wieder das nächste Vogelschießen stattfand. Die alten Spannungen zwischen Bürgerschaft und Rat erhielten sicherlich dadurch neuen Auftrieb. Das der Kleinstadt ungewohnte höfische Leben des Herzogs und seiner Begleiter erweckte wohl in der Bürgerschaft auch nicht gerade Begeisterung. Das beweist wohl auch die geringe Teilnehmerzahl 1738: es nahmen am 27. 08. 1738 nur 25 Bürger als Schützen teil, die Zahl der *Volontair-Compagnie* ist nicht überliefert.

Die Vorbereitungen wurden in Absprache mit dem *Herrn Oberforstmeister von Peehl* sehr gründlich gehandhabt, die Notizzettel darüber sind erhalten. Als Beispiel seien genannt: Das *Goyen-Silber-Zeug* sei herbeizuschaffen, wobei das *Capital loes zu kündigen* sei, das bedeutet doch, daß selbst 1738 noch nicht alle alten Schulden getilgt waren. Wer



Der schon 1633 erwähnte Papagoien mit dem Schild von Herzog Karl Friedrich (im Schnabel) und Königsschildern

soll anstelle von Jacob Linde *Fendrich* (Fähnrich) sein? Er habe seinen Fuß verbrannt und könne keine Schuhe tragen. Antwort: *Es muß einer gesucht werden, wenn es auch ein junger Geselle ist, wenn er nur die Fahne schwingen kann.*

Der Erbprinz, das ist der Sohn des Herzogs, Karl Peter Ulrich, damals gerade eben 10 Jahre alt (der spätere Zar Peter III.) wurde 1738 Neustädter Schützenkönig!

Von der Bürgerschaft verblieben wie 1733 als Vorsteher *Hinrich Emcke* und *Claus Jeremias Irsengarten*. Da Bürgermeister Ehrich (1736) und Hinrich Brasch (1737) verstorben waren, traten vom Magistrat an ihre Stelle als Vorsteher der *Schießgesellschaft* hinzu: Bürgermeister Benisch und der Ratsverwandte Ammann. Beide fertigten auch die sorgfältig aufgestellte *Specification* an. Die dabei befindliche Abrechnung über die verteilten Armengelder unterzeichnete der gesamte verköpfige Vorstand und der Pastor Jensen. Und der Herzog setzte eigenhändig hinzu:

Approbatur (gebilligt) *Carolus Fridericus Director*

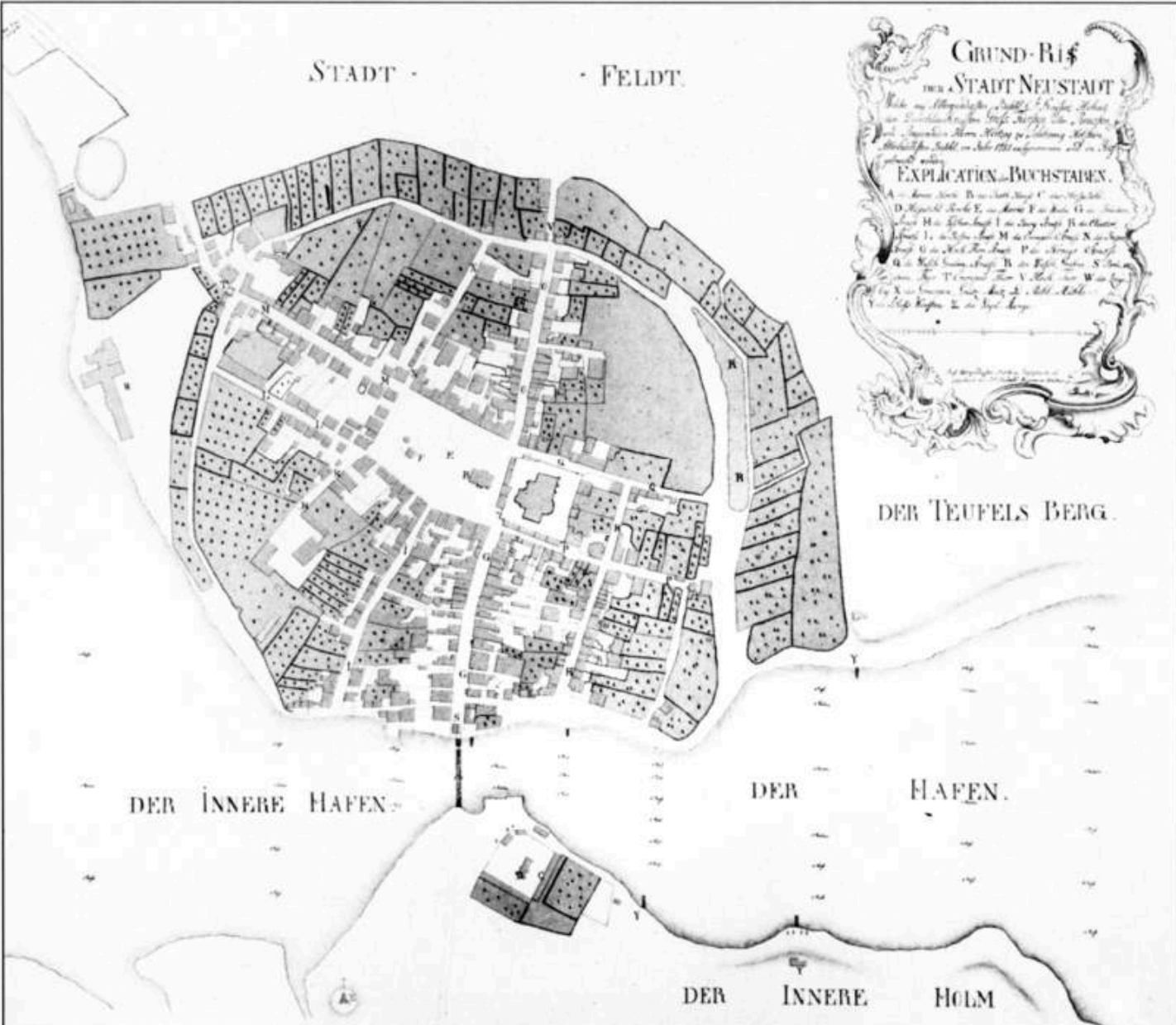
Einnahmen:

In beiden Sparbüchern der 'Gojen-Lahde' enthalten	54 R.	27 Sch.
"Ihro Königl. Hoheit haben wegen Vergütung des Silber-Zeugs gnädigst wieder bezahlen lassen"	3 R.	—
Von den Einwohnern, die mit nach dem Vogel geschossen haben	16 R.	32 Sch.
insgesamt	74 R.	11 Sch.

Ausgaben:

1. Zimmermeister Christopher Lorentz für den Vogel- und die Scheibe zu machen, die Zelten aufzuschlagen u. wieder abzuberechnen	3 R.	16 Sch.
2. Maler Hans Zoll für den Vogel zu vergulden, das Scheibe- und Gewinnbrett anzustreichen	—	32 Sch.
3. Mons. Johann Hinrich Böther seine Holzrechnung wird von der Stadt bezahlt	—	—
4. Schmidt Johann Thomsen für den Vogel beschlagen, Nagel für Scheibe und Zelten	2 R.	32 Sch.
5. Reepschläger Matthias Pilack für Linien (Leinen) u. Bindfaden	1 R.	3 Sch.
6. Wittve Frau Hackern (Ww. des Stadtmusikers) außer den hiesigen Musikantengesellen mußte sie 2 auswärtige hinzuholen (die eine weite Reise hatten) und fast 8 Tage beköstigen. Forderte 18 Reichstaler, erhielt	12 R.	—
7. Mons. Jürgen Küsche für 6 Tonnen Bier	8 R.	—
8. dergleiche für 4 Schinken	2 R.	—
9. Schlachter Simon Goldt lt. beigelegter Aufstellung für verschiedene Bratenfleischsorten, Butter, Eier, Gewürze, Essig, Senf usw. 'die Frau hat 3 Tage gearbeitet, was die haben soll, das habe ich nicht bezahlt'	3 R.	16 Sch.
10. Handelsmann Claus Jürgens für 17 Pfund Käse	—	16 Sch.
11. Bürgermeister Benisch als Vorsteher erhielt vorgeschossene Beträge zurück, nämlich: für 1 Fuder Holz; Schaffer-Frauen u. Schaffer-Gesellen hätten 44 'Bouteilles' (Flaschen) angeliefert, aber nur 24 zurückerhalten, also Fehl von 20 Stück; 50 Stück Propfen, das alte Silberzeug aufzuputzen; 2 Ziegelhof-Arbeitsleute für Busch von der Burg mit dem Prahm anzuliefern, für 1 Trommelseide, die entzwei gegangen sei (von Obristl. Kampfert angeliehen); für 1 Tambour vom 'Burghoffs-Trabant-Corps', eine von Grömitz angeliehene Trommel wieder zurecht zu machen insgesamt	2 R.	16 Sch.
12. Dem 'Herrn Stadt-Capitain Burchardi' zur Bezahlung der 3 Trommelschläger	2 R.	—
13. Armen-Gelder lt. ausführlicher Namensliste, nämlich Pastor Jensen für arme Schulkinder, an 17 Frauen bzw. Witwen, 2 arme Kinder 'bey der Kirchen', 1 Ehepaar, 3 alte Männer, Witve Severinsche mit ihren 4 Kindern, für 2 gebrechliche Kinder, 1 Knaben Schulgeld, insgesamt also 27 verschiedene Einzelbeträge, macht	27 R.	13½ Sch.
Diese Rechnung wurde – wie erwähnt – vom Herzog als 'Director' eigenhändig unterschrieben und die Beträge in Gegenwart des gesamten Vorstandes 'richtig ausgetheilt'.		
14. Kramer Schmidt für Lieferungen am 27. u. 28. August: 6 Dutzend Piepen, 1 1/2 Pfund besten Cardus-Toback, 2 Pfund bester Knaster, 1 Pfund Toback, 100 Korkproppen, 7 Pfund Licht, Gewürze, Tee usw.	3 R.	24 Sch.
15. Kramer Thomsen: 1 1/2 Dutzend lange Ellen-Pfeifen, 8 Dutzend Davieds-Pfeifen, 2 Dutzend kleine Pfeifen, 8 1/4 Pfund holländischen Zwientz-Taback, 2 Pfund besseren davon, 10 Pfund frische holländische Butter, Salz, gestoßenden Pfeffer, Korinthen, Muskatnüsse, Muskatblüte, Baumöl, Nelken	5 R.	—
16. vier Fischer lieferten 'Dörsch und Barß'	—	24 Sch.
17. Hans Ohnsorg für 'Semp und Eyer' und 'waß weggekommen': 1 Spansch teller, 1 Lichtschere, 3 Gläser'	—	19 Sch.
insgesamt	74 R.	19½ Sch.

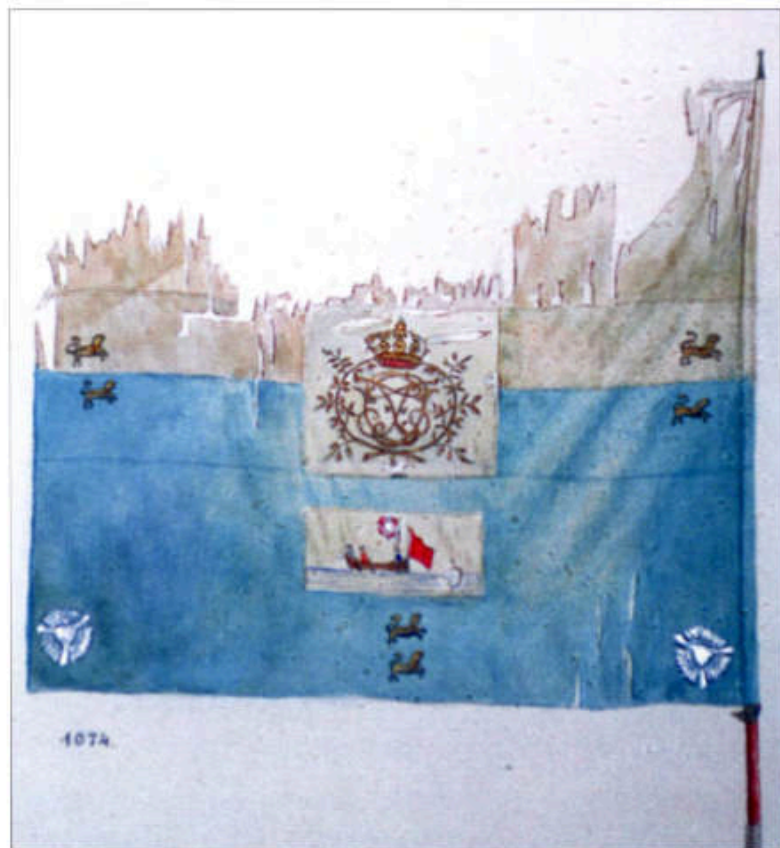
(R= Reichstaler, Sch= Schilling)



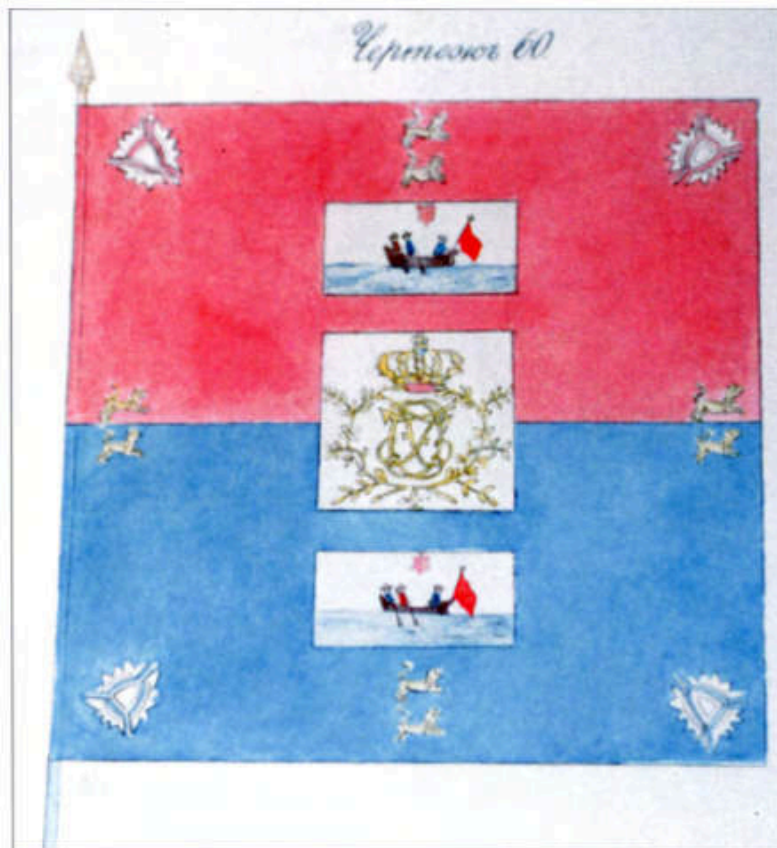
Nach der im Archiv befindlichen Originalkarte zeichnete Hugo Prüß 1909 den Stadtplan von 1755.



Grundriß Neustadt mit Fahnenstange, Prospekt 1755.



Gildefahne von 1733



Russische Nachbildung von 1838

Historischer Katalog des Petersburger Artillerie-Museums Teil III (Anhang)

Zusammengestellt von Verwalter des Museums
N. E. Brandenburg
St. Petersburg 1889
Stempel

Nr. 528

Eine Holsteiner Kriegsfahne¹⁾ aus der Zeit Karl Friedrichs, aus Seide zusammengenäht, die obere Seite rosa, die untere hellblau. In der Mitte der Fahne ist ein Quadrat aus weißem Seidenstoff, auf dem von beiden Seiten ein goldener Lorbeerkrantz und ebenfalls in Gold ein doppeltes Monogramm mit den Buchstaben CF (Carl Friedrich) dargestellt ist. Über dem Kranz ist eine goldene, mit bunten Steinen geschmückte Krone und unterhalb des

Kranzes an einer kurzen goldenen Kette ein auf einem Ast sitzender silberner Vogel angehängt. Unterhalb des Quadrates ist noch ein längliches Stück weißen Seidenmaterials eingesetzt, auf dem ebenfalls von beiden Seiten die Darstellung eines schwimmenden dunkelbraunen Bootes ist, darin 2 Ruderer und ein Mann am Steuerruder. Neben dem Steuerrad ist eine große rote Fahne, ohne Darstellungen. Ein Ruderer trägt einen grünlichen Rock, der andere ist in rot, der Steuermann in blau. Alle tragen konische Hüte mit breitem Krempel. Über dem Boot oben ist ein rotes Schildchen mit einem silbernen Nesselblatt (herzogliches Wappen). In den Winkeln der Fahne, beidseitig, sind ebenfalls „versilberte Nesselblätter“, aber an jeder Kante der Fahne in der Mitte sind 2 goldene Lö-

wen übereinander (eines der Wappen des Hauses Holstein)²⁾.

Die Breite des Tuches war 6 Fuß und 2 inch, die Länge 7 Fuß. Das Exemplar ist verblichen und stark zerfetzt. Der kurze Holzgriff ist rot, z. T. mit rosa plüschigem Samt umwickelt. Unter der Fahne ist die Stange mit einer goldenen Kordel mit Fransen gewickelt. Die Spitze, in der Form einer kleinen eisernen vergoldeten Röhre, hat eine kleine Kugel am Ende. Die Fahne kam mit beim Umzug Peter III. nach Russland.³⁾

1) Irrtümlich als „Kriegsfahne“ aufgeführt, ist wie eine Reihe anderer eine Gildefahne.

2) Irrtum, ist das Schleswiger Wappen

3) Wohl erst 1761 nach Petersburg



Stuckporträts von Peter und Katharina II. im Schloß Oranienbaum, Wohnsitz von 1745 bis 1762.

Von 1763 an liegen in der Gildelade Verzeichnisse über das Silberzeug mit dem Nachsatz *abermals nachgesehen und richtig befunden worden*. Diese wurden zunächst von Bürgermeister und Ratsherren und die späteren von den Vorstehern der Gilde nach Überprüfung der Richtigkeit unterschrieben. Die 'städtischen Collegien' (Magistrat und Bürgerschaft) beschlossen am 24. Juni 1785:

1. Da die bisherige Stadtfahne ganz zerrissen und verspakt war, sollte eine neue aus rotem Taft gefertigt werden, in der Mitte mit des Königs Namen in Chivre von silbernem und goldenem Taft und in jeder Ecke desselben mit den Stadtwappen gezieret.

2. Da die alte Vogelstange wieder zerfallen und die Deputierten in Anrege gebracht und verlangt, daß diese wieder hergestellt werden müßte, so ist vom Magistrat bewilligt, daß eine neue Vogelstange gemacht und errichtet werden möge.

3. Da die Bürgerschaft bisher an Offizieren und Unteroffizieren eine Mangel gehabt, so sind heute folgende dazu erwählet worden.

Im Brückstraßenquartier Captain: Rathsverwandter Fischer, Leutnant: Huß, Fändrich: Fischer jun., Adjutant: Schneider, Meyer, Unteroffizier: Bäcker, Schalberg und Samuel Brand.

Krempferstraßenquartier Fändrich: Jensen, Adjutant: Trede, Unteroffizier: Kuch, Tischler, Becker.

Hochtorstraßenquartier Fändrich: Ramm, Unteroffizier: Thomsen, Joh. Steenbuck.

Im gleichen Jahre 1785 ist die Bürgerschaft nach entsprechender Beschlußfassung und eingehender Vorbereitung auch zur Aufrichtung eines neuen Galgens ausmarschiert. Am 20. Juli 1785 um 9 Uhr trat man in drei Kompanien nach *geschehenem Trommelschlag mit Ober- und Untergewehr* auf dem Markte an. Nachdem die Fahne aus dem Rathaus geholt war, begab sich der Zug in folgender Ordnung zum Brücktor hinaus nach dem Galgenberg: Vorher ging ein Corps Hoboisten, diesem folgte der Magistrat in corpore nebst den Deputierten der Bürgerschaft, sodann die drei Compagnien mit ihrem Commandeur Rathsverwandten Fischer. Auf dem Galgenberg, woselbst das Holz zum Galgen bereits völlig bis zur Errichtung desselben optieret worden, waren schon die Zimmerleute versammelt. Der Herr Commandeur ließ nun auf dem Berge halt machen und das Gewehr präsentieren.

Der Bürgermeister Hinzpeter hielt darauf folgende kurze Standrede: Allerseits anwesenden guten Freunde! Euch allen ist nicht unbekannt, daß der alte Galgen hierselbst wandelbar geworden ist. Da nun die Notwendigkeit erfordert, daß zur Präservation der Gerechtsame der Stadt Neustadt, zum Behelf der heilsamen Justize und zum warnenden Denkmal aller Diebe ein neuer errichtet werde und wir in dieser Absicht hier hergekommen, durch gegenwärtig seiendes löbliches Handwerk der Zimmerleute einen neuen Galgen errichten zu lassen, so ermangele ich nicht, dem alten Gebrauche und

Herkommen nach die 3 ersten Hiebe zu verrichten und in der ungezweifelten Hoffnung, daß Meister und Gesellen des löblichen Zimmerhandwerks mir folgen werden.

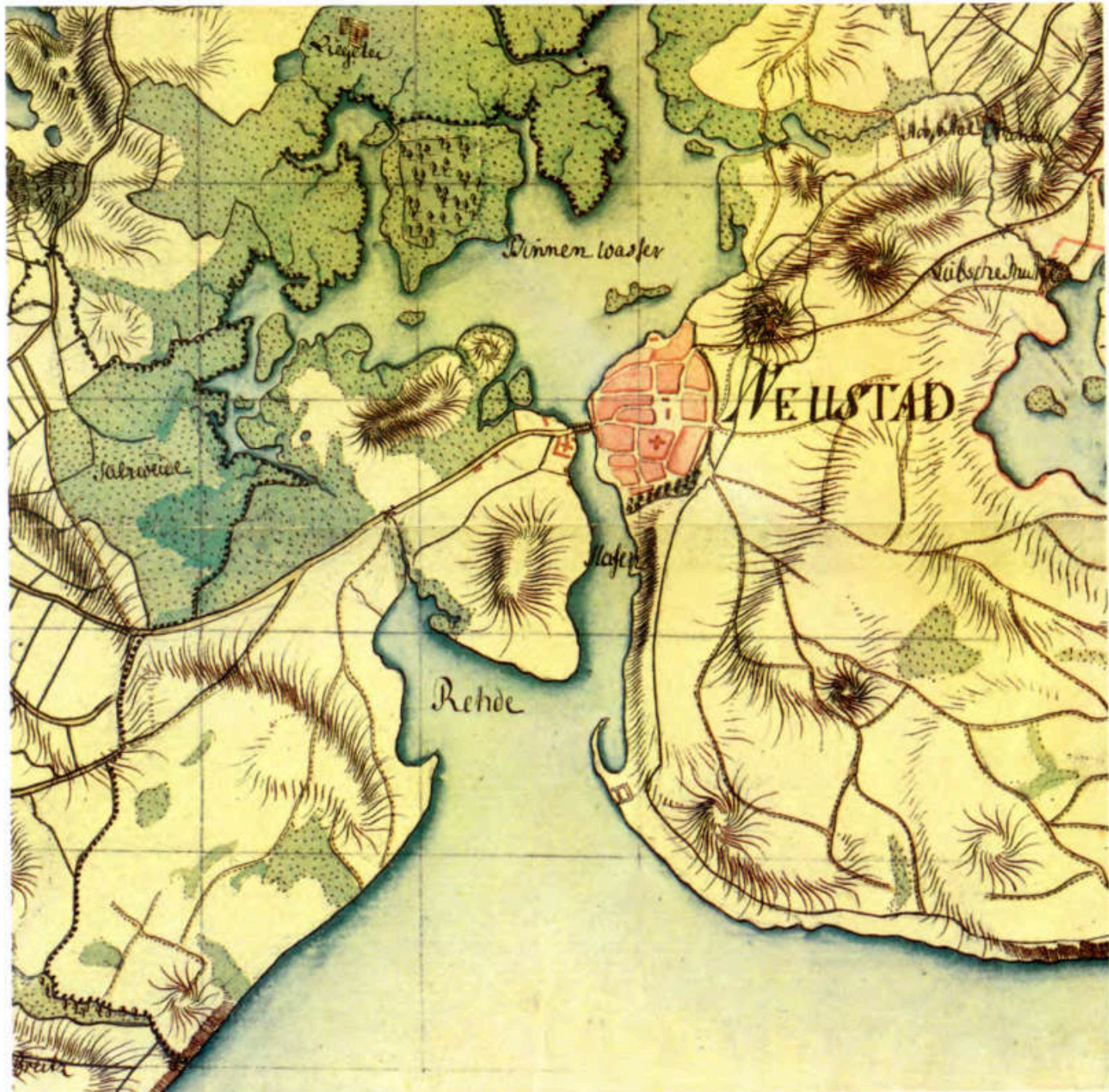
Hiebei überreichte der Zimmermeister dem Bürgermeister eine neue Axt, womit dieser die ersten 3 Hiebe that. Ihm folgten der Rath und diesem die Deputierten, worauf die Zimmerleute sämtlich das Werk angriffen und in einer kurzen Zeit den Galgen errichteten. Es ging darauf der Zug in eben der Ordnung wieder zur Stadt herein, worauf unter den nemlichen Solamitäten auch ein neues Rad auf dem Markte errichtet und hierauf der übrige Tag gefeiert wurde nämlich wie es bei Festivitäten sonst geschehen: Magistrat, Deputierte, Offiziere und was dazu gehöret sassen beisammen, die übrigen Bürger aber waren in einem anderen Quartier versammelt, damit ihnen etwas zum Besten gereicht wurde. Der Bürgerei soll Pfeifen, Tobak und Branntwein gegeben werden.

Das Bürgerprotokoll der Stadt vom 13. Juni 1786 weist auf: *Da die Vogelstange morgen errichtet werden soll; so sind heute dato die Deputirten der Bürgerschaft, wie nicht weniger die älter Leute semlicher Handwercker zu sammen getreten, um ratione des Ausziehens, des Schießens und der übrigen feyerlichkeiten wegen das nöthige zu beabreden, und eine Schluß darin zu fassen.*

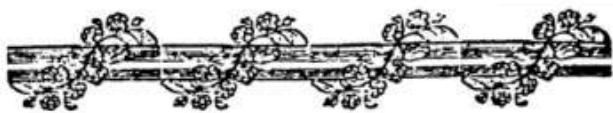
Es ist demnach folgendes beliebt,

1. *alß die sämtliche Bürgerschaft, keiner davon ausgenommen, jeder der für Haus und Hof itzet, bey Strafe gehalten seyn soll, mit aus und einzu ziehen; ausgenommen kranke und verreiße.*
2. *Die Musick bey dem Aus und Einmarsch, wird von der Stadt bezahlet, ingleichen aus das Bier, was bey dieser Gelegenheit verconsumirt wird.*
3. *Wer hiernächst tanzen oder sich sonst lustig machen will, zahlet die Musick und das was er verzehret.*

(unterschrieben von allen Magistratsmitgliedern)



Neustadt vor
200 Jahren



Vorläufige Nachricht.
Von der Lage, Beschaffenheit und den Nahrungsziweigen der
Stadt Neustadt.



So gering und unangesehen auch der ige Zustand von Neustadt seyn mag, so verdient diese kleine Stadt doch in verschiedener Hinsicht eine große Achtung, und die besondere Aufmerksamkeit ihres Landesherrn und derer, die an der Regierung und Landesverbesserung arbeiten. Sie hat die bequemste Anlag eine große und angesehene Stadt zu werden; sie würde es leicht schon längst gewesen seyn, wenn nicht das benachbarte Lübeck in dem vollen und vieljährigen Besitz der Handlung auf der Ostsee wäre; und es hängt nur noch so von den gnädigen Entschliessungen einer großen Monarchin ab, diesen geringen Ort ansehnlich zu machen, und ihn in den blühendsten Zustand zu versetzen. Diese natürliche Güte ist unstreitig eine große Empfehlung, und vielleicht ist keine Stadt in Hellstein so reich an Nahrungsquellen, als diese.

Neustadt liegt an der Ostsee in demjenigen Theil, welchen die Alten Wagrien oder Bagerland zu nennen pflegten, 4 Meilen von Lübeck, 2 Meilen von Eutin, und 3 Meilen von Oldenburg, und ist von der Ostsee, von den adelichen Gütern Derselbune, Sierhagen, Hasselburg und Brodow, wie auch von einigen lübschen Dörfern umgeben. Die Lage ist gut, die Luft so gesund, und die Gegend umher so angenehm, daß nicht nur vor diesem 21 adeliche Familien hier gewohnt haben, sondern auch in neuern Zeiten Herzog Carl Friedrich, sich die meiste Zeit und am liebsten hieselbst aufzuhalten pflegt.

Die Stadt ist von gleicher Länge und Breite, in der Mitten liegt ein sehr geräumiger Markt, und auf der Südseite des Markts steht das Rathhaus, das mit einem Thurm geziert ist. Vom Markt gehen 3 Straßen ab, die insgesamt eine gleiche Länge halten, und noch durch einige andere Gassen durchschnitten werden. Der Kirchhof liegt neben dem Markt, und wird von demselben durch die Schulhausfer abgeendert. Die Stadt hat 3 Thore, das Altekrenper, das hohe und das Brückthor, welches letztere zu einer Brücke führt, die über einem Arm der Ostsee aufgebauet ist, und zum Theil ausgezogen werden kann. Gleich außer dem Thor:

thor, ist ein angesehene und reichbeschenktes Hospital, zum heiligen Geist genannt, das seine besondere Kirche hat. Vor dem Altekrenperthore ist die Ziegelen, welche zu den Kirchengütern gehört. Außerdem sind noch folgende Gephöte in der Stadt merkwürdig, davon zu seiner Zeit nähere Nachricht erteilet werden soll, als der sogenannte Klosterhof, der vormalige hochfürstliche Hof, und der ehemalige Burghof.

Die Stadtländereien, welche die erste und nächste Nahrungsquellen ausmachen, und theils der Commune, theils aber einzelnen Bürgern gehören, sind sehr beträchtlich, und bestehen nach der in diesem Jahr von dem General Landes und Deconomieverbesserungs Directorio veranstalteten Ausmessung in 2600 Tonnen Saailandes, oder, da hier 240 Quadratruthen auf eine Tonne gerechnet werden, in 624000 Quadratruthen. Die gemeinen Ländereien, nemlich die Holme, der Krenper Ort und der Waschkoven, werden alle 5 Jahr unter den Bürgern ausgeloset, nur die Prediger, der Rector und der Organist, haben auf den Holmen ihre bestimmten Ernde Acker, oder sogenannte Kehrloose. Der Acker ist überaus fett und fruchtbar, wie denn hier der schönste Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Glachs gebauet wird. Die Felder und Wiesen geben eine reiche Klee und Heuernde, dergestalt daß von den hiesigen Bürgern vor Ausbruch der Viehseuche über 800 Stück Hornvieh gehalten wurden. Der Boden ist überdem sehr Wasserreich.

Die Stadt hat wüthlich von Natur die allerbesteloge zu einer ausgedehnten Handlung. Denn sie liegt nur etwa 2000 Schritte von der offenbaren See, sie hat einen vortheilichen Hafen, und eine Rhede, wo viele Schiffe vor allen Winden sicher liegen können. Der Hafen ist durchgehends 15 bis 16 Fuß tief, nur vor der Mündung liegt ein Berg, der mit nicht mehr als 9 Fuß Wasser bedeckt ist, daher jedes fremde Schiff heringelooft werden muß. Der Arm von der Ostsee, der den Hafen ausmacht, läuft unter der Brücke durch, dem benachbarten Kirchdorf Altekrenpe vorbey, bis nach dem Dorfe Lohberg. In diesem Wasser, welches man das Binnens Wasser nennt, liegt eine mit Eichbäumen bewachsene Insel, die Borg genannt, welche der Kirche zugehört. Der Hafen giebt einen reichen Vorrath von Dörchen, Haarsen, Krabben, Häringen und Aalen, wie den jährlich eine große Menge Krabben und Dörche nach Lübeck und Hamburg versendet werden. Auf beyden Seiten des Hafens sind sehr gute Schiffswersten, daher hier jährlich viele Schiffe erbauet zu werden pflegten; nur erst mit dem Jahre 1766 hat der Schiffbau aufgehört.

Man nehme alle diese große Vortheile zusammen, die vielen Ländereien, die Güte und Fruchtbarkeit des Bodens, die Viehzucht, den Hafen, den Schiffbau, den Fischfang, die umliegende adeliche Güter, und die natürliche Anlage zu Manufacturen und zur Handlung; und man mache daraus den Schluß, wie leicht oder schwer es sey, Neustadt in Aufnahme zu bringen, und ihr vor vielen ihrer Schwestern den Vorrang zu erteilen.

Aus: „Zuverlässige Nachrichten von Neustadt in Hollstein aufgesetzt im Jahr 1771 von Johann Bartram Mielck, Diacono dieser Stadt“.

Mit Datum vom 17. März 1802 sendet der Neustädter Magistrat mit einem Beischreiben (vom Bürgermeister Hinzpeter und 3 Stadträten unterschrieben) an den König als Landesherren den Antrag einer *neu zu errichtenden Schützengilde*. Diese bittet um *Confirmation* (Bestätigung) ihrer beigelegten Satzung und – wie es in Kiel geschehe – um königliche Genehmigung, daß der jeweilige Schützenkönig Befreiung vom Zoll und von städtischen Abgaben genießen solle. Der Magistrat fügt hinzu, daß *zu großfürstlichen Zeiten wirklich eine solche Gilde hieselbst existiert habe*. Es sei noch ein silberner Vogel erhalten mit einem *in Gold gefaßten Namens Chivre* des Herzogs Carl Friedrich. Ältermann und Vorsteher der Gilde bringen zum Ausdruck, zur Zeit des Herzogs hätte sich – wie in Kiel – *die Schützengilde mit vorzüg-*

lichen Privilegien und der Revenue (Einkunft) *eines kleinen Stück Landes (der Gogenkrug genannt) zu erfreuen gehabt, wovon noch Beweise in einigen, wie wohl unvollständigen Urkunden vorhanden sind. Wenn nun freilich diese Schützengilde seit mehreren Jahren nicht in der Ausübung ihrer Gerechtsame sich befunden habe*, erühne man sich zu der dem König jetzt vorgetragenen Bitte als *Eurer Königlichen Majestät treueghorsamsten Knechte*.

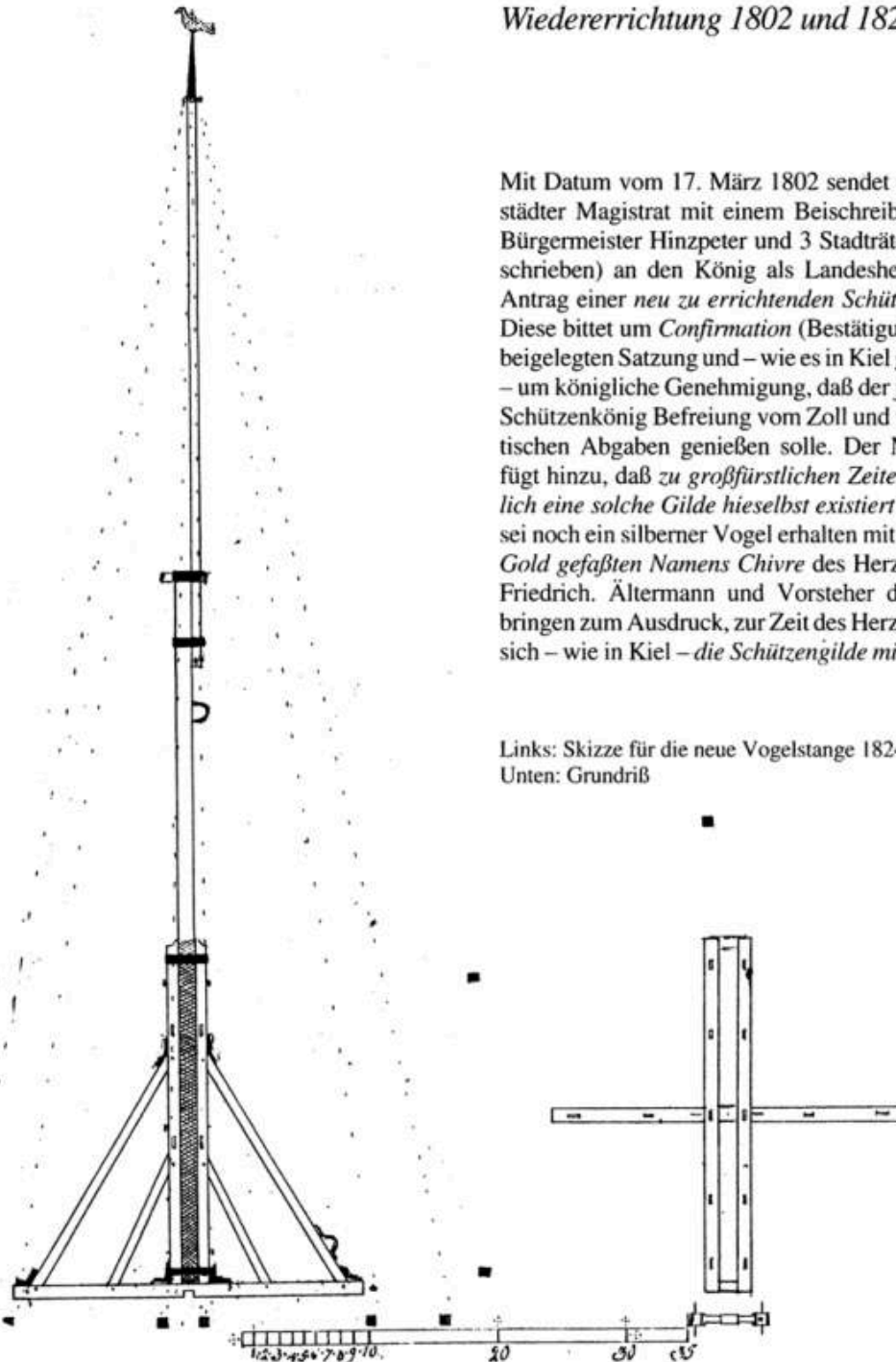
Nun gingen solche Antragsschreiben damals nicht direkt an die Deutsche Kanzlei nach Kopenhagen, sondern landeten zunächst beim Statthalter des Königs auf Gottorf. Der sendet den Vorgang aber mit Datum v. 19. April 1802 zunächst zur Begutachtung nach Kiel zum Großfürstlichen General-Landes- und Ökonomie-Verbesserungsdirektorium. Und weil diese Behörde von allen Vorlagen Abschriften anfertigte, konnten wir im Landesarchiv in Schleswig 1993 außer den verschiedenen Schreiben auch die Kopie der Gildesatzung von 1802 wiederentdecken, sie findet sich voll abgedruckt im Anhang am Ende dieser Chronik.

Dem Statthalter gegenüber äußert sich das Direktorium am 21. April u. a. wie folgt:

Die Uebungen der Städte-Bewohner in den Waffen nahmen vermuthlich in den unglücklichen Zeiten der Befehdungen ihren Anfang. Das Schießen nach einem Vogel mit großen Büchsen oder Doppelhacken¹⁾ diente dazu, um die Bürger mit dem Gebrauche des Feuer-Gewehrs bekannt zu machen. Man suchte mit diesen hinter den Mauern aufgestellten Doppelhacken den Feind zurückzuhalten. Der Land-Friede hat den verwüstenden Befehdungen längst ein Ende gemacht. Die stehenden Heere traten an die Stelle des Aufgebotts, und das grobe Geschütz entschied meistens den Ausgang der Schlachten.

Die großen Büchsen werden nicht mehr gebraucht und das Schießen nach einem Vogel mit selbigen

Links: Skizze für die neue Vogelstange 1824
Unten: Grundriß



hat überall keinen Nutzen mehr. Es ist bloß eine städtische Lustbarkeit, welche die Theilnehmenden oft zu unnöthigen und drückenden Ausgaben verleitet. Eine milde Regierung lässet den Schützen-Gilden zwar die Vorrechte, welche ihnen in alteren Zeiten von den Landes Herren verliehen worden. Inconsequent scheint es aber in unsern Zeiten, eine Uebung, die von keinem Nutzen und in eine bloße kostspielige Lustbarkeit ausgeartet ist, mit einem Vorrecht zu begünstigen, welches nur zu oft gemisbrauchet wird.

Die Erfahrung lehret, daß die Königsschaft meistens den Schützen zu Theil wurde, welche Handlung trieben. Dieses gab die Veranlassung, daß dem jedesmahligen Schützenkönig in Kiel, statt der jährlichen Zollfreyheit eine bestimmte Geld-Vergütung aus Königl. Casse ausgezahlt wird. Daß die Schützen Gesellschaft zu Neustadt keine Landesherrliche Privilegien aufzuweisen habe, ist schon daraus zu entnehmen, daß sie solche nicht beybringen und sich nur auf unvollständige Urkunden beziehet. Der bewusste silberne Vogel mit dem Namens Zuge des Herzogs Carl Friedrich beweiset nichts weiter, als das Wohlwollen dieses guten Herrn, welcher seinen Unterthanen gerne Beweise seiner Gnade gab. Vielleicht war derselbe bey einem Vogelschießen in Neustadt gegenwärtig und dieses die Gelegenheit dazu.

Bey den vorangeführten Umständen können wir außer der unbedingten Königl. Gnade keinen Bewegungsgrund ausfindig machen, aus welchem der Schützen Gesellschaft zu Neustadt die Zollfreyheit für ihren König möge bewilligt werden. Eben so wenig mögte die Befreyung von den Stadt-Gefällen zu empfehlen seyn, da diese der Commune zur Last gerechnet. Auch scheinen die eingelegten Gilde-Articel sich eben nicht zu einer allerhöchsten Bestätigung zu eignen. Dem reifferen Ermessen Ew. Hoch-fürstl. Durchlaucht stellen wir es demnach ehrerbietigst anheim, ob den Supplicanten möge zu erkennen gegeben werden:

Wie dem Ansuchen um die Zoll und Hausfreyheit für den Schützenkönig in Rücksicht auf die gegenwärtige Verfassung, nicht möge statt gegeben werden; die eingelegten Gilde Articul auch keiner allerhöchsten Bestätigung bedürften. In dessen es bey der angeblich herkömmlichen Nutzung des Gogen Kruges für die Schützen Gesellschaft sein Bewenden behalten könne.

Dieses Gutachten des Directoriums sendet der Statthalter mit einem Beischreiben am 26. Mai von Gottorf aus an die Königl. Deutsche Canzley nach Kopenhagen. U. a. schreibt er: ... Ich denke ganz wie bewegtes Directorium, daß nemlich die Bürgerschaft zu einer Uebung, die nur in älteren Zeiten für sie und den Staat von Nutzen war, gegenwärtig aber eigentlich für nichts anders als eine bloß kostspielige Lustbarkeit angesehen werden kann, durch damit von Neuem zu verbindende Emolumenten eben nicht aufzumuntern sey!²⁾

Als Randbemerkung steht mit Datum v. 9. Juni 1802: Die Kanzley pflichtet dem Herrn Statthalter bey und überläßt denselben bey Remittierung der Acten, die Supplicanten mit Resolution zu versehen.

Am 24. Juni 1802 schreibt die Statthalterschaft von Gottorf aus dem Neustädter Magistrat u. a.: ... den Supplicanten von Meinetwegen zu erkennen zu geben, daß auf ihr Ansuchen nicht einzutreten stehe, es ihnen im Übrigen aber verstattet seyn möge, sich zum gemeinschaftlichen Vogelschießen unbeschadet der Rechte anderer beliebig zu vereinbaren.

In Neustadt hatten nach jahrelangen Vorbereitungen und Verhandlungen inzwischen die städtischen Gremien am 21. Juni 1802 im Rathaus die Aufteilung der städtischen Ländereien beschlossen. Im Paragraphen 25 heißt es: ... da der Gogenkrog wegen seiner Lage notwendig mit aufgetheilt werden muß, genießet hinführo und so lange die Schützengilde besteht, der jedesmahlige Vogel-König die jetzige Pacht für denselben jährlich mit 50 Mark aus der Stadt-Casse. – Dieser Beschluß

wurde aber abgeändert. Es sollte ein anderes passendes Stück Land dafür ausgelegt werden. Falls aber nicht geschossen wird oder die Gilde aufgehoben wird, genießt die Stadt die Revenuen desselben. Wie wir später sehen werden, ist es erst 1870 zu der beabsichtigten Umlegung der Flächen gekommen.

Wann nun in jenen Jahren nach dem Vogel geschossen worden ist, läßt sich leider nicht belegen. Hingegen liegen aber die Aktenvermerke über die jährlichen Verpachtungen der 'Vogelstangen-Wiesen' vor, die öffentlich meistbietend erfolgten. Der Platz, auf dem die Vogelstange stand, hatte eine Größe von 4 Tonnen 16 Ruten 5 Fuß (das sind gut 2,2 ha); der eigentliche Gogenkrog, auch Königswiese genannt (Nr. 1/150) nach der Fluraufteilung von 1802 maß 4 Tonnen 72 Ruten.³⁾

Sieben Jahre nach dem großen Stadtbrand von 1817 unterschrieben 67 Bürger am 29. Juni 1824 nachstehendes Schriftstück: 'Wir Bürger dieser Stadt geben hiermit unseren Wunsch zu erkennen, daß die Vogelstange möge erbaut werden und daß wir noch diesen Sommer an einem Vogelschießen nach einem eisernen Vogel, wie es bisher jährlich bei uns statt hatte, Theil nehmen können. In so fern dieser unser Wunsch in Erfüllung geht oder durch unsere Bemühung es bis dahin gebracht wird, wollen wir uns durch unsere Unterschrift zugleich verpflichtet haben, an diesem Volksfeste Theil zu nehmen und mit zu schießen.

Im Stadtarchiv befinden sich noch die Unterlagen für die Ausschreibung zur Anfertigung einer neuen Vogelstange mit einer dazugehörigen Zeichnung.

1) Doppelhaken = schweres mittelalterliches Geschütz

2) Nutzen, Vorteil auch Nebeneinkünfte

3) 1 Tonne = 3 Scheffel, 1 Scheffel = 80 Ruten,

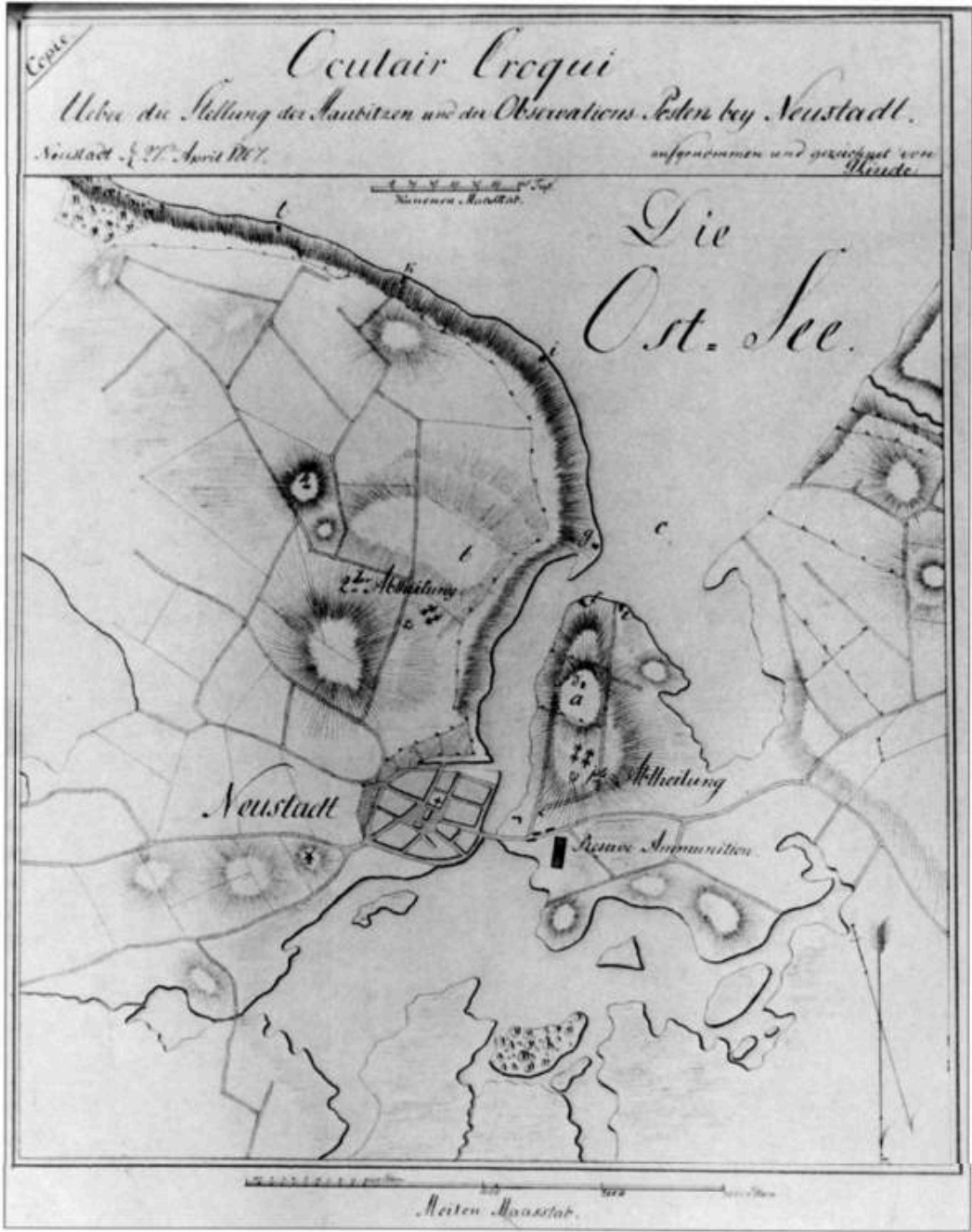
1 Rute = 10 Fuß

1 Tonne Landfläche = 55,16 a

Mit Aufgabe der bewährten Neutralitätspolitik ging Dänemark 1807 ein Bündnis mit Napoleon ein, wobei Holstein als ein Glied des dänischen Gesamtstaates in die kriegerischen Verwicklungen einbezogen wurde.

Erklärung des Plans von 1807

„Wenn die erste Abteilung der Haubitzen den Einlauf des Hafens beschützen soll, wird dieselbe bis a vorgebracht, welche Anhöhe, den kleineren Berg unten an der See dominiert, und da die 10pfundige Haubitze, selbst mit der größten Ladung, nur 1600 Ellen werfen kann, so wird man von a den Punkt c bestreichen können, wo auch das Creutzfeuer am nothwendigsten seyn wird. Damit das Geschütz von der Seeseite nicht zu erblicken seyn soll, ist solches ungefähr 200 Ellen weiter zurück placiert, wo es völlig verdeckt steht. Die zweite Abteilung der Haubitzen, welche gleichfalls hinter ihrem Wirkungspunkt b gestellt sind, wird von da ungefähr auf 1600 Ellen den Punkt c beschießen können. Um bei Tage die Ostsee zu beobachten, nach der Mecklenburger Küste zu, stehen die Observationsposten auf den Anhöhen d und h, als die höchsten Punkte an der südwestlichen und südöstlichen Seite des Hafens. Zu größern Sicherheit der Piccen des Nachts, wird von der Jäger Compagnie Staffeld, längst dem Strande Posten in e, f, g, i, k und l gestellt.“



<i>Einnahmen</i>	
Pacht Pelzerwiese	80 Mark
Gartenpachten	360 Mark
Stadt Entschädigung	430 Mark
	<hr/> 870 Mark

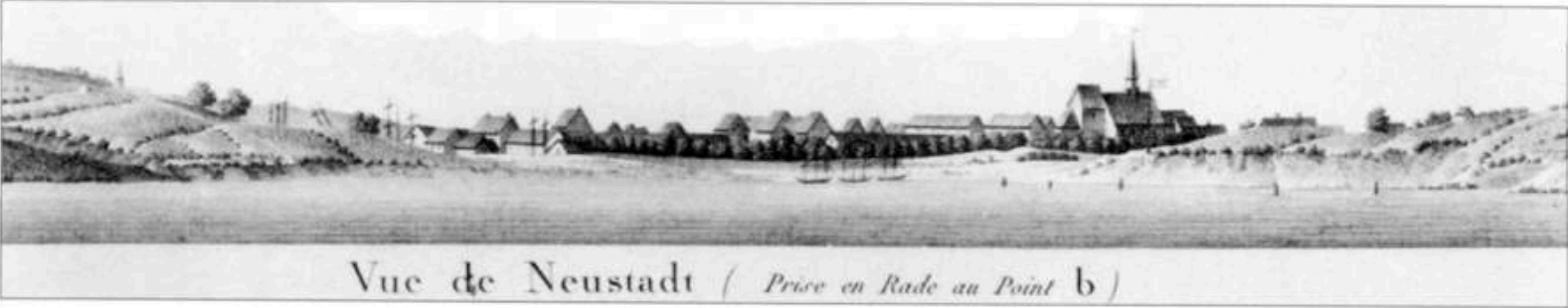
<i>Ausgaben</i>	
Silbergewinne	400 Mark
Vogel und Aufbau	115 Mark
Königsgeld	50, Mark
Musik	130 Mark
Frühstück	175 Mark
	<hr/> 870 Mark

Wintervergnügen
(bezahlt jeder selbst) 300 Mark

<i>Einnahmen</i>	Mark	Schilling
Anfangsbestand	3	8 1/2
Heuwindung auf der großen Wiese f. 1837	63	—
Vorschuß auf Heu 1838		
(da zu wenig Teilnehmer beim Vogelschießen)	60	—
39 Mitgliederbeiträge	117	—
Nachlage	68	4
	<hr/> 311	<hr/> 12 1/2

<i>Ausgaben</i>	Mark	Schilling
Wein zum Gesundheitstrinken 1837	15	—
Reparatur der Vogelstange	20	—
Platzarbeiten		
(Aufgraben des Wallgrabens,		
Reinigen u. Ebnen des Schießplatzes		
u. der großen Wiese usw.)	4	8
2 Trommelschläger aus Lübeck	16	—
Stadtmusicus Clausen	120	—
Schmidt Böhlck für Vogel	15	—
Goldschmidt Hof für Gewinne	45	—
Zimmermeister Haack Stange richten		
u. für 2 Windebäume	12	2
Landsteuer 1838	6	13 1/2
Quistorp für Pulver	4	5
Kaufmann Petersen für Licht	2	13 1/2
Vorsteher Steinfeldt für div. Auslagen	11	10
Burmester für vorkommende Schreibereien	6	—
Bernhöft als Bote der Gesellschaft	9	—
Rieck die Gewinne zu tragen, beim Schießen		
aufzurufen u. während 2 Nächte auf dem		
Schießplatz Wache zu halten	5	—
Scharrenberg die Kanonen zu bedienen u. für zum		
Hitzen der Stangen gelieferten Torf	2	—
Gerichts- u. Stadtdiener für Ansagen des Heuverkaufs	3	—
sowie für Aufsicht u. Reinigen des Rathauses	6	—
für das Reinigen des Silberzeugs	2	—
	<hr/> 306	<hr/> 4
Endbestand	5	8 1/2
	<hr/> 311	<hr/> 12 1/2

Vue de Neustadt, aus der französischen Seekarte der Lübecker Bucht von 1811/15



Für Napoleons Vorhaben, im Hemmelsdorfer See einen Kriegshafen anzulegen, fertigte die französische Marine 1811 einen Plan der Lübecker Bucht an, der 1815 gedruckt wurde mit Ansichten von See aus auf Travemünde und Neustadt. Die Stadtkirche weist noch den 1817 abgebrannten Dachreiter auf. Vor der Stadtkirche sieht man eine

Fahnenstange, die auf die am Hafen (am Beginn des heutigen Jungfernstiegs) errichtete Batterie hinweist. Die um 1790 angelegte Waschgrabenallee ist deutlich zu erkennen. Mit dem Wiederaufbau der Stadt nach dem großen Brand von 1817 begann sich mit der wirtschaftlichen Belebung auch neuer Lebensmut zu regen.

1820 lesen wir zum ersten Mal von einer Badeanstalt am Strand, von einer Theatergruppe; seit 1824 wurde wieder Vogelschießen gefeiert, 1828 das Kindervogelschießen wieder eingerichtet.



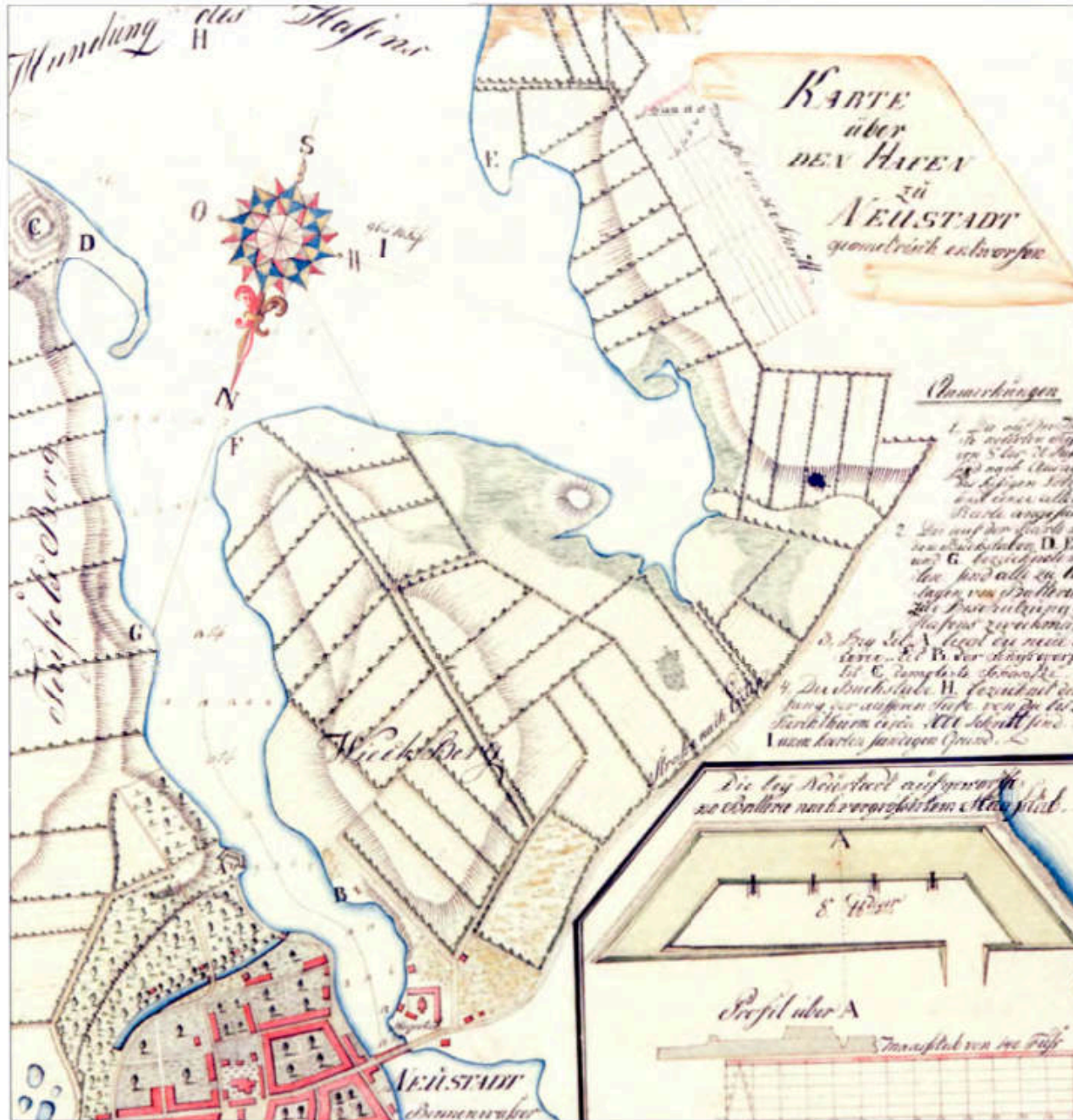
Beschreibung von Neustadt von dem Herrn Pastor Olfsen, daselbst, 1820

„Dieser Ort hat, wie aus alten Nachrichten vorliegt, zu verschiedenen Malen durch große Feuersbrünste gelitten. Die letzte, Michaelis 1817, verwandelte innerhalb 4 Stunden 233 Gebäude in Asche, darunter waren 128 Häuser. Einzelne wenige, die bereits von der Flamme ergriffen waren, wurden durch Löschanstalten gerettet.

Durch die väterliche Fürsorge unsers allergnädigsten Königs, Frederik VI., und durch die milden Beiträge vieler edeldenkender Menschenfreunde, wurden die Abgebrannten in den Stand gesetzt, ihre Wohnungen und Wirtschaftsgebäude wieder herzustellen.

Alle Gebäude stehen nunmehr auf ihren alten Plätzen neu da, wodurch dieser Theil der Stadt ein freundlicheres Ansehn bekommen hat.

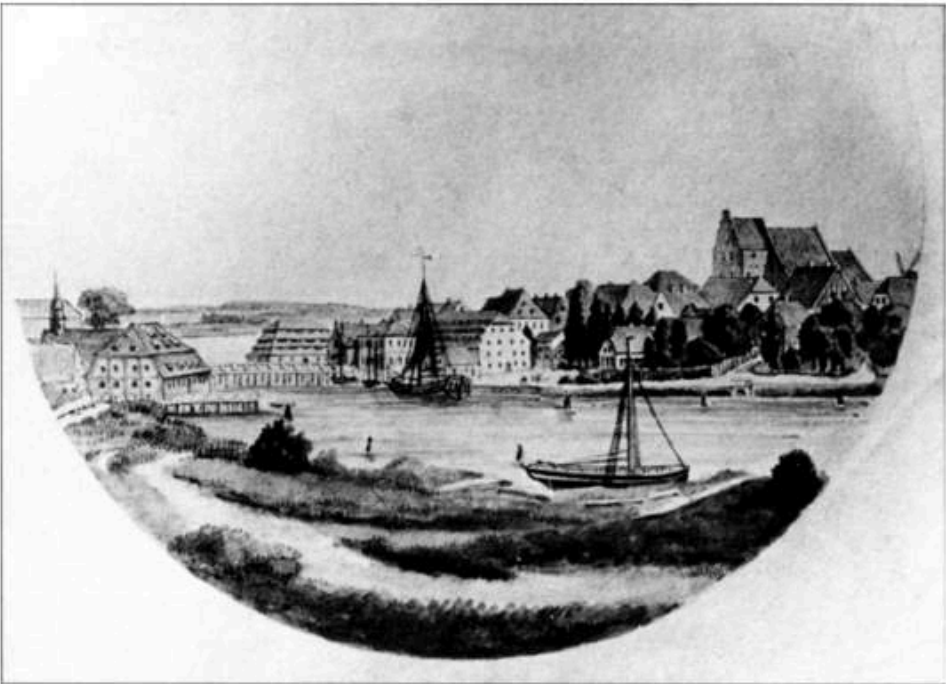
Unter diesen verdient insbesondere das neue Rathaus einer Erwähnung, welches unter der Anleitung des Herrn Bauinspektors Heylmann zu Altona in einem einfach schönen Styl aufgebauet, und der Größe der Stadt angemessen ist; es hat beim Eingange eine Halle mit zwei Säulen.“



Hafenkarte 1812
mit aufgeführten Anmerkungen:

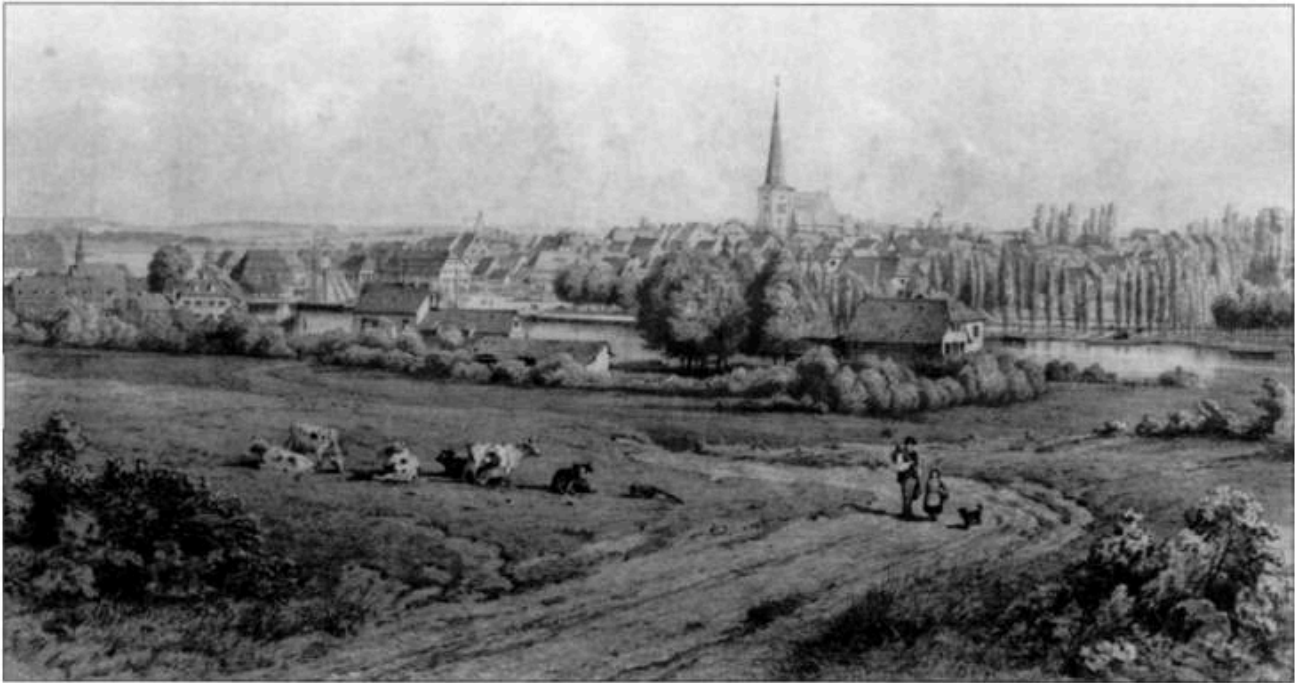
1. Die auf der Karte notirten Tiefen von 8–20 Fuß sind nach Aussage des hisigen Lotzen und einer alten Karte angeführt.
2. Die auf der Karte mit den Buchstaben D E F und G bezeichneten Stellen sind alle zu Anlagen von Batterien zur Beschützung des Hafens zweckmäßig.
3. Bei Lit. A liegt die neue Batterie – Lit. B der Schiffswerft – Lit. C demolirte Schantze.
4. Der Buchstabe H bezeichnet den Anfang der äußeren Tiefe, von da bis zum Kirckthurm ca. 2000 Schritt sind – Lit. I einen harten sandigen Grund.

Kaufmann Adam Jansen, seit 1811 in Neustadt, ließ Kornspeicher errichten:
1824 den „Horn’schen Speicher“,
1828 den „Hoff’schen Speicher“,
1830 den „Pagodenspeicher“.
Kaufmann Jacob Lienau, seit 1820 in Neustadt, ließ 1829 den großen Speicher vor dem Brücktor erbauen, der 1959 nach einem Brand umgestaltet wurde. Für Lienau fuhren eigene Schiffe, er betrieb auch eine Holzhandlung, unterhielt eine Werft, eine Eisengießerei, eine Kalkbrennerei und eine Schmirgelfabrik. – Auf seine Kosten wurden 1853 die Hospitalwohnungen erneuert. Die Stadt verlieh Jacob Lienau 1878 das Ehrenbürgerrecht. – Jacob Lienau war langjährig Kommandeur der Schützengilde; er stiftete 1840 die Fahne des I. Quartiers.



1840 nach dem Originalbild der Kopenhagener Porzellanmanufaktur

Blick vom Wieksberg
auf die Stadt um 1860
Zeichnung Joachim Hinr.
Ludwig Bünsow, Kiel





Während der Schleswig-Holsteinischen Erhebung 1848-1851 bildete sich in Neustadt eine Bürgerwehr zur Abwehr evtl. dänischer Anlandungen. Dabei wurden auch die großen Wallbüchsen vom Vogelschießen am Jungfernstieg hinter einer neu aufgeworfenen Schanze in Stellung gebracht. – Viele Neustädter waren in den Freiwilligenverbänden oder als Soldat der Armee im Kriegseinsatz.

Hans Ehlers gab ab 1848 eine Zeitung heraus, „Vaterland“ genannt, ab 1853 als Wochenblatt, ab 1906 täglich, von 1921 bis 1941 als „Neustädter Tageblatt“. Ehlers war Kirchenältester, in Kreis und Stadt als Abgeordneter tätig, von 1871 bis 1876 Stadtverordnetenvorsteher.

Nach seinem Tod 1907 übernahm Sohn Johannes den Betrieb. Insbesondere die von 1914 bis 1938 gedruckte Beilage „Stadt und Heimat“ ist neben der Zeitung selbst eine unerschöpfliche Fundgrube vergangener Zeitznachrichten.

Johannes Ehlers war wie sein Vater aktiv ehrenamtlich tätig, langjährig Schützenbruder, von 1920 bis 1924 Stadtverordnetenvorsteher. Seine beiden Söhne kehrten aus dem Zweiten Weltkrieg nicht zurück.

Vaterland.

Unterhaltendes und belehrendes Wochenblatt für Stadt und Land.

Wöchentlich erscheint eine Nr. Donnerstagabend vierzehntägig 20 Pf. Sem. Für Fernleser senden Zeichnungen an. Inserate werden bis Donnerstag Vorm. 4 Uhr für die nächste Nr. angenommen und mit 2 Pf. Sem. die Zeile berechnet. Briefe werden jederzeit erbeten. Gewerkschaftliche Beiträge haben ständige Aufnahme.

Nr. 1. Neustadt, Freitag den 5. Mai 1848. Erster Jahrgang.

Unter obigem Titel wird hier fortan eine Wochenschrift erscheinen, wodurch ein lang gehegter und allgemein gefühlter, selbst öffentlich ausgesprochen Wunsch erfüllt wird. So lange die bekanten Hemmnisse die freie Presse unterdrückten, und in unserm nächsten Vaterlande selbst mit harten Augen von Zensur das Schuldscheit angeschlossen und verfolgt wurde, mußte die Absicht, an diesem Orte ein Blatt zu gründen, ganz aufgegeben werden. Seit dem deutschen Umsturz, der von Völkern ausgegangen, Deutschland aus seinem verfallenen und verfinsterten Jern- und Bleisinn zu neuer Lebens- und Thatkraft brachte, hat sich die Sache auch hier anders gehalten. Von Gedanken und Worten ist man auch hier zur thätigen That gekommen und die preussische Regierung hat, in Uebereinstimmung mit dem Frankfurter Beschlusse, auch bei uns die schmachvollen Arzeln zerbrochen, die auf einem schon bestehenden Blatte ruhten, und die Hindernisse, welche der Herausgabe eines neuen im Wege standen, binnegeräumt.

Das Wochenblatt wird die Wochenschrift haben zur Förderung des öffentlichen Lebens das Ihrige beizutragen, wird sich bemühen die Communal-Verhältnisse im weitesten Umfange zu besprechen, damit Jeder im eignen Hause so bekannt werde wie möglich, und von dem allgemeinen dem Deutschen Landen Verwunde sich losreiße, das Streben und Entwirren viel zu kennen, aber nicht vertraut zu sein mit den nahe liegenden Verhältnissen. Zu dem Ende wird man auch bemüht sein, das Wissen und die Begierde betreffende Geschichtliche und Statistische Mittheilungen, wegen besonders das Gemeinwohl, gesammelt wird.



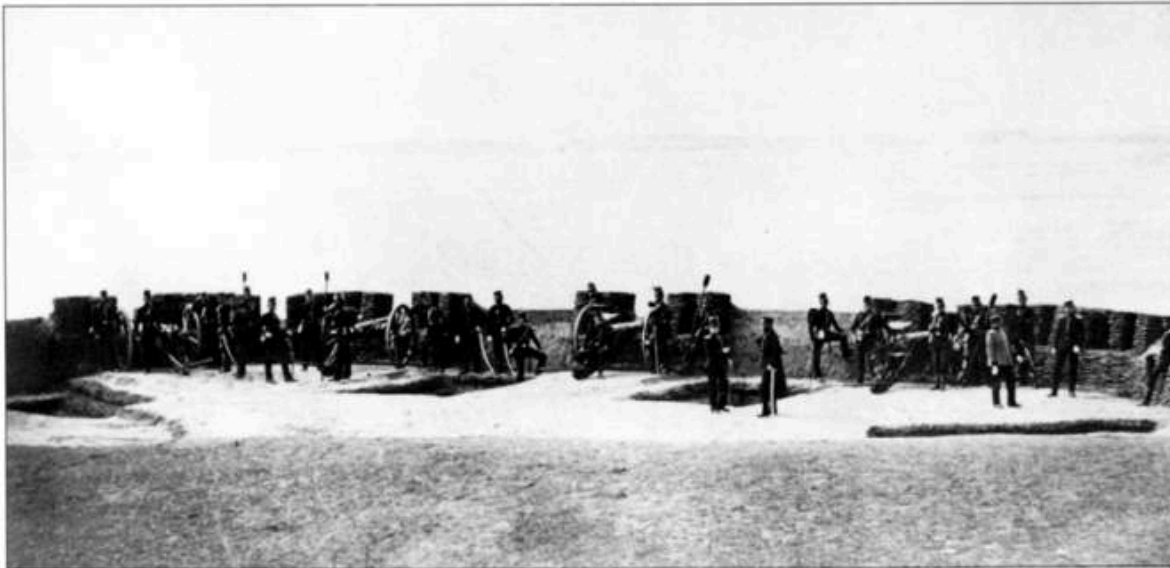
„Die Landstraßen auf dem Stadtgebiete sind theils chaussirt, theils neu gepflastert. Durch Chausseen ist Neustadt verbunden mit Eutin, Lübeck und Segeberg. 3 Frachtfuhrleute vermitteln den Facht-Verkehr hauptsächlich mit Hamburg. Wöchentlich gehen 2mal 2 Wochenwagen nach Lübeck, 2mal 1 desgl. nach Kiel. Außerdem existirt Wochenwagenverbindung zwischen Neustadt-Segeberg-Hamburg 1mal; desgl. zwischen Heiligenhafen-Oldenburg-Neustadt-Lübeck 2mal. – Die Hauptgewerbe der Einwohner sind der Handel mit Korn, Bauholz u. s. w., der Ackerbau und zum Theil auch die Fischerei. Der Kornhandel hat in den letzten Jahren sehr zugenommen.

Ehemals war der Schiffsbau bedeutend und es waren hier 3 Werften; nachdem dieser seit langer Zeit fast gänzlich aufgehört hatte, ist hier vor mehreren Jahren wieder eine Schiffswerft errichtet, die gute Geschäfte macht. In Neustadt wohnen 20 Schiffer und Böter. Die Zahl der hier zu Hause gehörenden Schiffe beträgt 25 mit 502 Cbm.-L. Trächtigkeit; dazu kommen 9 offene Böte in Neustadt und den übrigen zum Zolldistrict gehörenden Landungsplätzen. In der Stadt wohnen 5 Kornkaufleute und mehrere Kornmakler. Im Ganzen sind hier 41 Handeltreibende, darunter 3 Holzhandlungen, 3 Handlungen von Eisen und Steinkohlen, 3 desgl. von Porcelan und Steinzeug, 1 Weinhandlung.“

Lithographie
D. M. Kanning, nach 1849

Aus der Topographie
von Schröder und Biernatzki, 1856

Das hölzerne Kanonenboot „v. d. Tann“ der schleswig-holsteinischen Marine war das erste in Deutschland erbaute Segelschiff mit Schraubenantrieb (36 PS-Dampfmaschine, 120 BRT Wasserverdrängung, 6 Seemeilen schnell, 28 Mann Besatzung, zwei 64pfündige Bomben-Kanonen von 20,5 cm und vier dreipfündige Haubitzen. Es lief auf der Fahrt nach Neustadt am 20. Juli 1850 um Mitternacht – um dänischen Verfolgern zu entgehen – am Sierksdorfer Ufer auf Strand. Damit das Schiff nicht in dänische Hände fiel, ließ der Kapitän bei Verlassen des Schiffs durch glühende Kohlen die Pulverkammer explodieren.



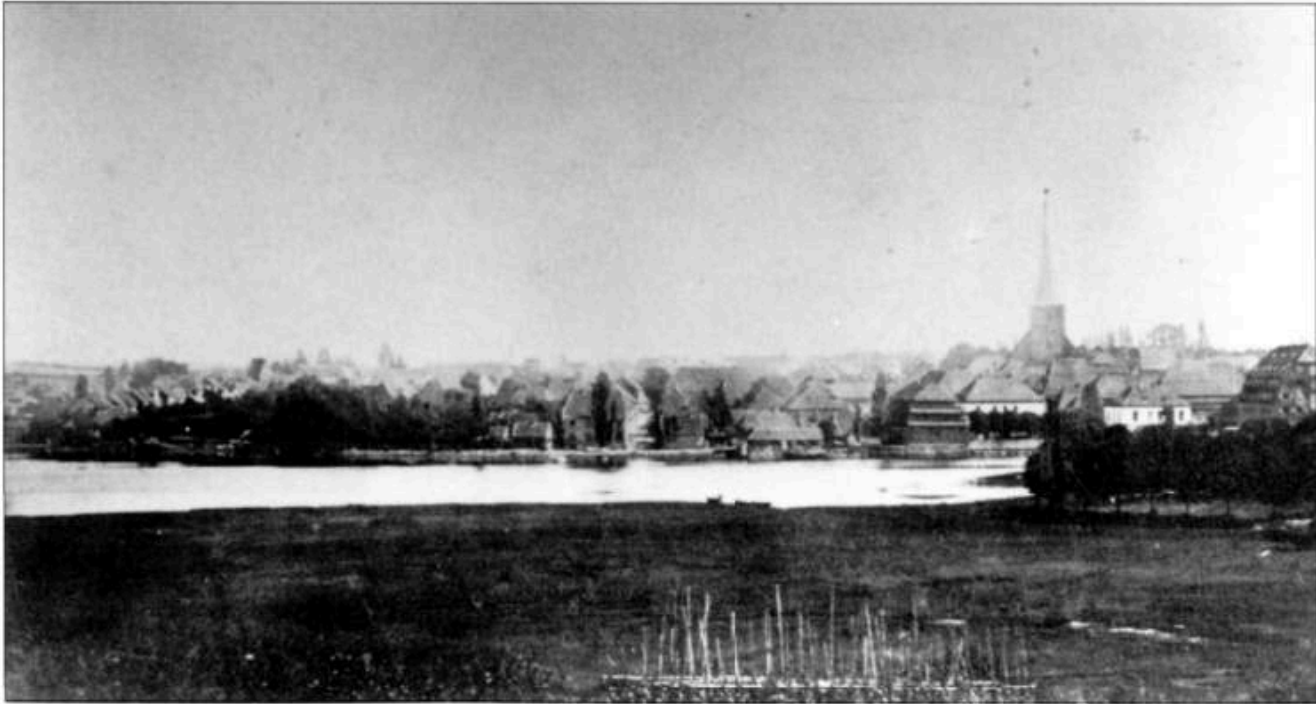
Strandbatterie des Kgl. Sächsischen Fußartill. Rgmts. bei Neustadt 1864 als Teil des Truppenkontingents des Deutschen Bundes.

*Veränderung des Vogels, des Schießplatzes
und Bau eines Schützenhauses*

Auf einer Versammlung der Schützengesellschaft zu Neustadt am 28. Juli 1844 wurde laut Protokoll von den Vorstehern vorgetragen: Von Magistratswegen ist den Vorstehern angezeigt, daß das Schießen mit den großen Büchsen als sehr gefährlich anzusehen, da verschiedene Kugeln in der Stadt wiedergefunden wurden, es daher wünschenswert sei, wenn dieses Schießfest auf eine andere Weise eingerichtet und zwar entweder nach einem hölzernen sogenannten "sächsischen Vogel" oder nach der Scheibe geschossen würde. Dabei hat der Präses des Magistrats, der Herr Etatsrath Romundt, den Vorstehern die Versicherung erteilt, daß der Bürgerei dadurch nichts in ihren Rechten an dem Schießplatz und der Wiese geschmälert werden solle. Nach geschעהner Beratung erklärten die anwesenden Gesellschaftsmitglieder einstimmig:

Daß dieses Bürgerfest, welches fast 200 Jahre (man beachte die Zeitspanne!) auf diese Weise bestanden habe, bis weiter auf die übliche Weise bestehen solle, daß jedoch die Gesellschaft angewandt sein wolle, um jede mögliche Gefahr für die Stadt und deren Bewohner zu entfernen, die Stange so einzurichten, daß keine Schüsse der Stadt oder der Landstraße zu gerichtet würden, dieselben vielmehr lediglich nach dem Binnenwasser zu ihre Richtung erhielten.
Es sei daran erinnert, daß zu diesem Zeitpunkt die neue Chaussee von Altona-Segeberg nach Neustadt gerade fertiggestellt wurde.
Da im Protokoll von 1847 bis 1850 keine Eintragungen erfolgten, kann angenommen werden, daß kein Vogelschießen stattfand, wegen der schleswig-holsteinischen Erhebung von 1848-51 auch

erklärbar. 1850 werden noch Ausgaben für die Herstellung eines eisernen Vogels genannt. 1851 und 1852 werden sowohl ein eiserner als auch erstmalig ein hölzerner Vogel bezahlt, auch Gewinne für beide Vögel: beim hölzernen Vogel für 1 Potagelöffel, 4 silberne Eßlöffel und 5 silberne Teelöffel.
Am Rechnungstage, dem 11. Juli 1852, wird protokolliert: Nach einer früheren Bestimmung solle, wenn der eiserne Vogel in einem Tage abgeschossen wurde, der Schmidt keine Bezahlung erhalten, die Gesellschaft beschloß indes, daß diesmal eine Ausnahme gemacht und der Verfertiger des eisernen Vogels, Schmiedemeister Hellberg, bezahlt werden soll, welches auch geschehen, nachdem derselbe sich verpflichtet hatte, etwas in die Armenbüchse zu geben!



Blick vom Galgenberg 1868.
Der alte Schützenplatz ganz
rechts im Bild

Gingefandt.

In der alten frommen Zeit war Bitten und Danken häufiger als jetzt. In kein gefahrvolles Unternehmen trat man ein, ohne zuvor öffentlich zu bitten, der Herr möge nahe sein mit seinem schützenden Arme, und war das Unternehmen bestanden, hielt man es für Pflicht zu danken. So ward es gehalten bei jeder Abfahrt, so auch bei der Rückkehr eines Schiffes, und während der Reise, äußerte noch neulich ein hochbejahrter Schiffer, habe man keinen Tag hingehen lassen, ohne an Den gemeinsam sich im Gebete zu erinnern, welcher der Herr des Meeres und der Winde sei.

Anders ist es jetzt, trotz größerer Gefahren, denen man sich freiwillig unterzieht.

Neustadt hätte große Ursache gehabt, beim Beginne und während des Vogelschießens, Gott zu bitten, die Menschen in seinen Schutz zu nehmen, und hatte sie nach Vollendung, Gott zu danken, daß Er es gethan, denn Er hat es gethan.

Von den kleinem Todesboten, deren mehrere in die Stadt gestogen und zum Theil in die nächste Nähe von Menschen niedergefallen, ist keine Tödtung oder nur Verletzung die Folge gewesen. Dafür haben Alle Gott zu danken, besonders aber die Schützen, die der Herr gnädiglich bewahrt vor dem schrecklichen Bewußtsein, unabsichtliche Mörder geworden zu sein. Ist dieser Gedanke klar in die Seele der Theilnehmer gekommen? Es muß bezweifelt werden, sonst würde die Möglichkeit einer Tödtung oder Zeiner Verkrüppelung, und die daraus folgende Verantwortlichkeit und lebenslängliche Versorgung vor einem Feste zurückgeschreckt haben, welches, nebenbei gesagt, alles Andere gehabt haben kann, nur nicht den Charakter eines Volksfestes. —

Auf die Entgegnung: So oft ist schon mit den Wallbüchsen geschossen und noch nie Jemand getödtet, diene zur Antwort: Du sollst Gott, deinen Herrn nicht versuchen.

Neustadt, den 19. Juli 1851.

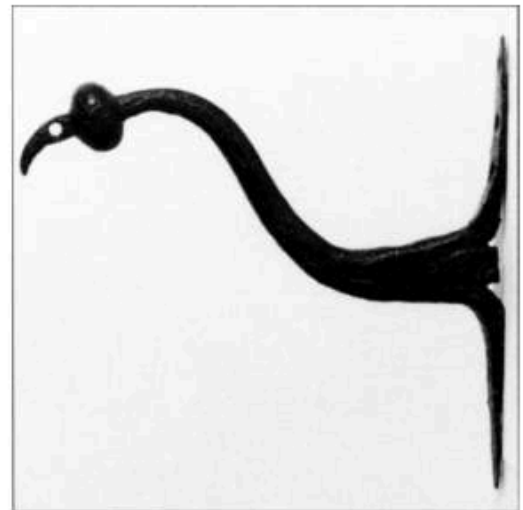
X.

Aus „Das Vaterland“ vom 15. Juli 1851

Der Magistrat schrieb am 13. April 1853 an die Vorsteher der hiesigen Schützengilde u. a.: *Wie die Erfahrung gelehrt hat, ist das Schießen nach dem Vogel auf dem bisherigen Gildeplatze für die Bewohner der hiesigen Stadt mit Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit verknüpft, weshalb denn auch mehrfach und namentlich neuerdings der lebhaft Wunsch nach einer Verlegung des Schießplatzes in eine größere Entfernung von der Stadt sich kund gethan hat. Die Gilde möge dem Magistrat Vorschläge unterbreiten.*

Im Bürgerprotokoll der städtischen Gremien heißt es am 21. 06. 1854: *künftig werde nur auf einen sächsischen Vogel geschossen, nicht mehr auf einen eisernen.* Beim eisernen Vogel bestand nur der Rumpf aus Holz, alle anderen Teile waren aus Eisen geschmiedet. Aus Tradition beließ man dem neuen Holzvogel für Hals, Flügel und Schwanz nun eiserne Anker, die in den Rumpf eingelassen wurden, und setzte fürs Abschießen die entsprechenden Löffelgewinne fest; für abgeschossenes Holz dieser Teile gab es nur *Splittergeld* nach Gewicht. Durch das Herausschießen der Eisen erreichte man gleichzeitig einen allmählichen Zerfall des Holzrumpfes als Vorbereitung für den Königsschuß. – Vom eisernen Vogel besitzt die Gilde noch einen Hals nebst Kopf.

Jahr für Jahr wurden zum Vogelschießen auf dem Schießplatz neben der feststehenden Vogelstange Zelte aufgebaut, und zwar ein sogenanntes Königszelt sowie bei größerer Beteiligung weitere Zelte für die Schützengesellschaft. Diese Zelte hatten die Gastwirte zu stellen, denen die Bewirtung in dem jeweiligen Jahr zugesprochen wurde. Unser kleines Gebäude auf dem Schützenplatz, in dem wir Waffen und Munition verwahren, wird nach wie vor Ladezelt genannt in Erinnerung daran, daß auch hierfür ein Zelt aufgerichtet wurde. Daß man sich nach der Einführung des sächsischen Vogels und der Änderung der Schießrichtung auf dem Schützenplatz nun sicherer fühlte, beweist das Vorhaben, ein eigenes Königszelt anzuschaffen oder ein festes Haus zu errichten. Das wurde seit 1854 auf den Gildeversammlungen diskutiert. 1858 entschied man sich für den Bau eines Schützenhauses, das nach einem Vorschlag 500 Reichsbanktaler kosten würde. Eine freiwillige Sammlung erbrachte 224 Taler. Weitere 386 Taler wurden in 48 Aktien gezeichnet, die mit 4 % Zins bis 1867 zurückgezahlt wurden. Ab 1859 finden wir beim Protokoll der jährlichen Abrechnung auf dem Rathause angegeben, welche



Hals vom Neustädter „Eisernen Vogel“

Preetzer „Eisener Vogel“ mit Holzrumpf



Österreichische Soldaten mit Neustädtern 1865 vor der Badeanstalt.
Der Mann mit der weißen Jacke und der Uhr in der Hand, Malermeister Carl Hillbrandt, war von 1895 bis 1919 Ältermann der Schützengilde.

Aktien zur Rückzahlung verlost wurden. 1868 wurde die Küche im Schützenhaus erweitert, man zeichnete zur Finanzierung des Kostenaufwandes von 100 preußischen Talern weitere Aktien mit 4 % Verzinsung.
In diesem Schützenhaus fanden auch die ersten Übungen eines Turnvereins statt, im Gildeprotokoll vom 8. Juli 1861 heißt es: *... dem Turnverein auf dessen gestellten Antrag das Schützenhaus für diesen Winter gegen ev. Vergütung zur Benutzung zu überlassen.*

1869 wurden Schützenplatz und Schützenhaus von der Gilde an den Gastwirt Benn verpachtet. Als dieser aber bei der Stadt am 29. Juli nachsucht um Erlaubniß zur Anlegung einer Kegelbahn und Ausschank von geistigen Getränken im hiesigen Schützenhaus, verweisen die städtischen Collegien diesen Antrag an den Vorstand der Gilde zur Stellungnahme. Damit kommt ein Stein ins Rollen, denn inzwischen tauchen andere Überlegungen für die Nutzung des Geländes am Gogenkrog auf. Einige Grundstücke vor dem Brücktor, in der heutigen Lienaustraße, bislang als Lagerplätze für Holz- und Kornhandel benutzt, wurden in jenen Jahren mit Wohnhäusern bebaut.
Im Sitzungsprotokoll der städtischen Collegien vom 8. 10. 1869 heißt es: *Auf ein Gesuch des Holzhändlers Schröder vom 2. d. M., ihm die Vogelwiese zum Holzlagerplatz in Erbpacht zu überlassen, ward eine Commision zur Vorbereitung der Suche ernannt ...*

Friedensfeier 4. März 1871. Dabei auch die Fahnen der Schützengilde.





Anlässlich der 600-Jahr-Feier der Stadt beschloß man die Errichtung des Kirchturmhelmes, der, 1847 fertiggestellt, mit 56 m Höhe auf einer Bodenerhebung von 12,65 m über NN den höchsten Punkt der Altstadt darstellt.



Die auf der Zeichnung erkennbare Attika (Gesimsaufsatz) am Dachansatz des Rathauses von 1819 war schon bald nach 1870 wegen Baufälligkeit entfernt worden; sie ist mit Kupferbekleidung 1986 erneuert.

Bis zur Inbetriebnahme des städtischen Wasserwerkes 1930 holte man sich für den täglichen Bedarf das Wasser aus hauseigenen oder öffentlichen Brunnen. Am Marktplatz standen dafür vier große Pumpen.



1863, also drei Jahre vor Eröffnung der „Ostholfsteinschen Eisenbahn“ Neumünster-Neustadt, waren im Neustädter Hafen beheimatet: 24 Schiffe, davon 12 in Neustadt erbaut, mit insgesamt 83 Matrosen und 17 verschiedenen Reedern.

Lithographien nach Zeichnungen von Müller, Verden 1870

Neustadt, den 14. September. So haben wir denn den ersten Tag unseres ersten Volksfestes glücklich hinter uns; wir sagen glücklich, denn von Glück kann man sagen, wenn man bei einem solchen Wetter bei einem Fest im Freien den Humor nicht verliert. Doch beginnen wir von vorn an, das Fest in einigen kurzen Zügen unseren auswärtigen Lesern zu skizziren. — Der Festplatz war auf einer geräumigen Koppel eben außerhalb des Hohenhofs sehr romantisch gelegen, mit einer wundervollen Aussicht über Stadt und Umgegend, namentlich auch mit einem hübschen Blick über die See. Das Comité und die zahlreichen Freunde des Festes hatten Alles vorbereitet und gethan, was sich thun ließ, um das Fest zu einem wirklichen Volksfest zu machen. Für Belustigungen und Unterhaltungen ernstster und ergötzlicher Natur war gesorgt, bestehend z. B. in Schießen, Kegeln, Ringreiten, Taubenwerfen für Damen, Ringelreihen für Knaben, Balgentreiben für Knaben, Sacklaufen u. s. w., Alles um Gewinne. Neben den großen Restaurationszeltten lagen zwei stattliche Regelpbahnen, ein großer Tanzsalon, zwei Caroussells, eine große Ringerieube u. s. w. u. s. w., und das Ganze krönte auf dem Gipfel des Terrains eine große Industrie-Halle, mit Gegenständen des hiesigen Industrie- und Gewerbslebens. Schon am Sonntage, den 12., sah es gar belebt und festlich auf dem Festplatze aus und Jung und Alt freute sich im Vorgefühl der kommenden Tage.

Doch, mit des Geschicks Mächten
Ist kein ew'ger Bund zu flechten,
Und das Unglück schreitet schnell!
Schon am Sonntag begann das bis dahin so günstige Wetter sich zu ändern. Der Horizont nahm ein gar bedenkliches Aussehen an und Herr „Blasius“ machte sich ein Vergnügen daraus, hier und da zu prüfen, wie fest und sicher die hübschen, lustigen Zelte wohl gebaut seien. — Leider war das nur ein Vorspiel, denn eine Nacht folgte, die Alles zerstören zu wollen schien, was Menschenhände so sorgsam aufgebaut hatten. Sturm und Regen peitschten den Festplatz mit solcher Gewalt, daß selbst die festesten Zelte nicht ganz zu widerstehen vermochten, und am Montag früh bot sich denn auch wirklich ein Bild der Verwüstung auf dem Festplatze dem Auge des Beschauers dar, wie es kaum niederschlagender sein konnte, und was das Schlimmste, Wind und Regen fuhren fort zu toben, daß man kaum stehen konnte. — Dennoch ließ man den Mut nicht sinken, Hunderte von Händen waren beschäftigt, den angerichteten Schaden nach Möglichkeit auszubessern und die Ausführung des Programms trotz der Ungunst des Wetters vorzubereiten. — Ueber die Ausführung des Programms wollen wir in nächster Nummer Näheres mittheilen.

Allgemeines Neustädter Volksfest.
In Folge unvorhergesehener eingetretener Umstände wird das, auf den 26. und 27. d. Mts. angesetzte **Allgemeine Neustädter Volksfest**
auf Montag den 13., und Dienstag den 14. September d. J. verlegt.
Die bereits gelösten Karten behalten ihre Gültigkeit.
Neustadt, im August 1869. Das Comité.

Schützenhof.
Sonntag, den 22. August 1869, bei günstiger Witterung
Grosse Harmonie-Musik.
Entree für Herren 4 β . Damen in Herren-Begleitung sowie Kinder in Begleitung der Eltern frei.
Für die geehrten Herren Schützen ist eine Scheibe zur Benützung aufgestellt.
Auch ist von jetzt ab an jedem Sonntag die Halle dem geehrten Publikum geöffnet.
Es ladet ergebenst ein
August Benn.

Hotel Stadt Hamburg.
An beiden Tagen des Volksfestes
Table d'hôte, 1 1/2 Uhr.
NB. In meinem Wirthschaftszelte auf dem Festplatze Restauration von 10 Uhr an, **Ausschank** von Kieler und Erlanger Bier. **H. Sträver.**

Zum bevorstehenden Neustädter Volksfest
empfiehlt der Unterzeichnete seinen
Gasthof
„Holsteinischen Hof“,
verbunden mit
Billard u. Regelpbahn
und einem
sehr großen Pferde stallraum
zu ca. 100 Pferden, den geehrten Gästen auf's Beste.
Ferner auf dem Festplatze seine
Wirthschaftszelte
mit Restauration u. jeglichen Getränken,
besonders mit Kieler und acht Batri-
schem Münchener Lagerbier, so auch
mit einem Nebenzelte als
Tanzsalon,
befeht mit einem guten Musikcor.
A. W. Rüdiger.



Zu Neustadt's Volksfest dieses Jahr
komm ich als Wirth zur frohen Schaar;
Empfehle mich und reiche dar
Getränke von der besten Waar'.
Mein Essen ist vollkommen gar,
Kochturtle und Braten sind fein und rar.
Dies Alles ist wahrhaftig wahr,
Geschenkt wird deshalb nur für baar.
Das Obige nehmt Euch zu Herzen,
Besucht Alle
Christian Kerßen.
An beiden Tagen auf dem Fest-
platze: von 10 Uhr an Frühstück,
von 1 Uhr an Mittagessen.
D. D.

Gastwirt August Benn (seit 1844
„Neustädter Hof“, Lienaustraße)
wirbt für den 1858 auf dem alten
Schützenplatz neu erbauten
„Schützenhof“. Alle Wirte werben
für das Volksfest vor dem Hochtör.

Allgemeines Neustädter Volksfest

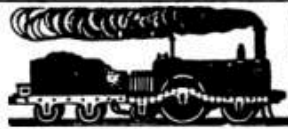
Sonntag den 10. und Montag den 11. Septbr. 1871.

Scheibenschießen von der Anlage und aus freier Hand, Distance für Anlage 400 Fuß, für freie Hand 600 Fuß. Distance für Feldscheiben 1050 Fuß.

Verlegeln von Waaren, Ringreiten u. s. w. — Volksbelustigungen. — Feuerwerk. — Baurball.

Das Nähere besagen die Programme.

Das Comité.



Extra-Zug der ost-holsteinischen
Eisenbahn

zum

Allgem. Neustädter Volksfest

am Sonntag den 10. September. von Neumünster 8 Uhr 30 Min.
Morgens, von Neustadt 10 Uhr 30 Min. Abends.

Leinen-Waaren.

Allgemeines Neustädter Volksfest.

Diejenigen hiesigen Gewerbetreibenden, welche für die Dauer des diesjährigen Festes, auf dem Festplatze Buben, Zelte u. c. aufzubauen beabsichtigen, werden hiemit aufgefodert, solche Anmeldungen im Laufe d. W. im Bureau des Comité's (Herrn J. H. Gerdes hier), zu beschaffen.

Das Comité.

Allgemeines Neustädter Volksfest.

am 2. und 3. September 1872,
zur Fest- und Jubelfeier des Tags von Sedan.

Scheibenschießen von der Anlage und aus freier Hand. Distance 400 und 600 Fuß, für Feldscheiben 1050 Fuß.

Trabreiten, Trabfahren, Ringreiten.

Verlegeln von Waaren.

Volksbelustigungen aller Art.

Sämmtliche Gewinne werden in baarem Gelde ausbezahlt.

Alles Nähere, wie auch das Arrangement des großen Festzuges durch später erscheinende Programme.

Neustadt, den 15. Juli 1872.

Das Comité.



Peter Fiebig (1817–1905)
Lohgerber, Stadtrat,
Gildenvorstand ab 1869,
Ältermann 1883–1894,
betrieb 1870 den
Grundstückskauf am
Poppenberg.
8 x Königsschütze: 1858,
69, 70, 75, 77, 80, 95, 96.

Von jetzt an **Kleiner Lager-**
Bier auf $\frac{1}{2}$ Flaschen bei
J. H. Rüdiger, Fischerstraße.

Vogelschießen u. Ball.

Am Sonntag den 16. Juni findet bei mir ein Luft-Vogelschießen für Silberne Gewinne statt. Versammlung 3 Uhr im Tivoli, Auszug nach dem neuen Schützenplatz um 4 Uhr, wo das Schießen beginnt.

Schieß- incl. Ballarten 2 fl

Regel- incl. Ballarten 1 „ 12 fl

Ballarten a 1 fl 4 fl

sind bis Sonntag Nachmittag 3 Uhr bei mir zu haben.

Hierzu ladet freundlichst ein
ergebenst

A. M. Rüdiger.

Harmonienußik u. Ball

auf der Badeanstalt bei Neustadt
am Sonntag, den 23. Juni.

Anfang Nachmittags 4 Uhr.

Nur Abonnenten d. der Zutritt gestattet. Fremde dürfen eingeführt werden.

M. Lange.

Auf dem neuen Schützenplatz zwischen Galgenberg und Poppenberg führte der Gastwirt A. M. Rüdiger („Holsteinischer Hof“, später „Tivoli“, dann „Hamburger Hof“) 1872 eine eigene Veranstaltung durch mit anschließendem Ball in seinem Lokal.

Die Gilde beging ihr Vogelschießen am 22. Juli 1872 auf dem neuen Platz.

Das „Allgemeine Neustädter Volksfest“ hingegen fand wie 1869 und 1871 auf dem Festplatz, einer Koppel vor dem Hochtor, statt (heute Schulgelände). Dort fungierte als Hauptorganisator der in der Nachbarschaft des Platzes tätige Inhaber einer Bierbrauerei J. H. Gerdes.

Neustadt, den 12. September.

Vorübergeht sind sie, die Tage unseres Volksfestes und ehe die schillernde Farbe noch die Fesseln schmälzen wird in unserm Festbericht, wird Neustadt sein Festlied abgestreift und sich dem Fleige des Alltagslebens wieder zugewandt haben. So wollen wir nun in kurzen Zügen einige erinnernde Worte dem Feste und den Theilnehmern an demselben widmen, wollen nochmals des Festes Keruben am gekügten Auge vorüberziehen lassen.

1868, fast in denselben Tagen wie in diesem Jahre, als wir zum ersten Male Volksfest gefeiert hatten, lauteten die Worte und Wünsche die durch aller Mund gingen: Möge es wiederkehren das schöne Fest, und immer glänzender sich entfalten, Neustadt zur Ehre! — Auch wir hatten damals in unserm Festbericht diesem Wunsche mit vollem Herzen Ausdruck gegeben und hatten gehofft, schon in 1870 das zweite Volksfest feiern zu können. Wohl hatte man schon in den ersten Vultagen des vorigen Jahres vorbereitende Schritte zur Abhaltung desselben gethan; aber — es sollte anders sein. Auch wir hier, am deutschen Oflerstrand, wurden gewaltiam dem ruhigen Gange des alltäglichen Lebens entrückt, wurden emporgehoben zu einer niegeahnten patriotischen Begeisterung, als Bonaparte durch seine Geraturren in Gms in froher Weise dem großen Preußenkönige Belohnungen zusagte, die das deutsche Volkes Ehre auf's tiefste verletzen. Keine Rede konnte mehr sein vom Feste feiern, ehe der Schimpf gesühnt, den der Franzeje unserer Ehre angethan. Unsere Feldenbrüder eilen bis vom bairischen Hochland her, über den Main, aus allen Gauen des Vaterlandes zu einer Fahne, zum deutschen Banner, das der große Kriegsherr entfaltet mit dem Wunsch, daß es Gottes Wille sein möge, nach dem schweren Kampfe der uns bevorstand, eine Siegesfrucht dem Vaterlande zu Theil werden zu lassen — seine Einigkeit nach Jahrhunderte langem Zwist und Hader, ein einiges deutsches Reich, in dem freie Bürger Bildung und Cultur fortpflanzen könnten! — Konnten wir's ahnen, daß so sichtlich Gottes Hilfe auf unserer Seite sein würde, und uns zum Siege verhelfen, wie geschehen? — War nicht die Freude vollberechtigt dann beim Friedensschluß, als die Größe des Sieges und Erfolges uns klar vor Augen lag, die Freude, die ja auch hier ihren Ausdruck gefunden, in der Friedensfeier am 4. März? — Gewiß! und mit Stolz können wir nun bei festlichen Gelegenheiten des Vaterlandes gedenken, „in seiner neuen Herrlichkeit!“ — Wäßen solche große Ereignisse wie die der letzten vergangenen Zeit nicht die Welt erschüttert, so zu unsern Gunsten, wer weiß, wie es dann hier bei uns gewesen wäre; wer weiß, ob's möglich gewesen wäre, hier ein Deutsches Volksfest zu feiern.

Diese Gedanken drängten sich uns auf, und wohl jedem Patrioten, der mit uns am Sonntag und Montag hier Volksfest gefeiert.

Das Fest begann programmgemäß Sonntag Mittag 12 Uhr mit Generalmarsch der Musikchöre durch die Stadt. Die Vereine, Corporationen und Gewerke sammelten sich auf den für sie bestimmten Plätzen und trafen gegen 1 Uhr von allen Seiten auf dem Marktplatz ein, wo der Festzug sich in folgender Reihe gruppirte: Ringreiter, Comité, Sänger, Feuerweh, Schneider, Arbeiter, Schlosser und Schmiede, Schuhmacher, Maurer- und Zimmerleute, Maler, Schlächter, Schützengilde, Eisengießerei, Cigarettenarbeiter, Sattler, Kriegerverein von 1870/71, Turner, Fleßhcher, Tischler, Buchdrucker, Schiffszimmerleute, Kampfgewissen von 1848/49, Hühner und Mäher.

— Der für unsere Verhältnisse großartig zu nennende Zug, — aus dem wir Einzelnes nicht hervorheben wollen, weil Jeder ja wohl, so viel in seinen Kräften, zur Verschönerung desselben beigetragen, — bewegte sich durch die festlich geschmückten Straßen nach dem Festplatz und langte kurz vor 2 Uhr auf demselben an. Die Sänger intonirten ein Festlied, worauf dann Herr Bürgermeister Martens mit warmen, herzlichen Worten die Festtheilnehmer begrüßte. Noch einige Redner erhoben sich ihm durch passende Worte die Feststimmung, vor Allem Herr Drückhammer, von Weinsdorf, der Namens auswärtiger Festgenossen seinen Dank aussprach dem Comité und der Stadt Neustadt, für all das Schöne, was beide zusammen den fremden Gästen vorgeführt und damit sie fast überrascht hätten. Er brachte ein Hoch aus auf unser Neustadt und sein Volksfest, daß beide glücklich und lange blühen und gedeihen möchten. Die Sänger trugen hierauf noch „Deutschland, Deutschland über Alles!“ vor, womit die Weiße des Festes beendet war und das Vergnügen nach eigenem Geschmack seinen Anfang nehmen konnte, wofür durch die verschiedenen Veranstaltungen in ansehnlicher Weise gesorgt war. Ringreiten, Schießen, Kegeln, Volksbelustigungen und Tanz im Freien folgten am Nachmittag und Abend aus. Um 9 Uhr wurde ein Feuerwerk abgebrannt; Musik und Tanz und allgemeiner Frohsinn festseten aber nach diesem noch viele Festgenossen bis in die Nacht hinein an den Festplatz. — Fast in gleich vergnügter Weise verging der Nachmittag des zweiten Festtages, bis gegen 7 Uhr zum Einmarsch gerüstet wurde. In der Reihenfolge wie beim Ausmarsch gruppirte sich der Zug, und begleitet von einer großen Menge bewegte sich derselbe auf den Marktplatz zurück, wo Herr Bürgermeister Martens sich Namens des Comité's nochmals an die Festgenossen wandte, den Vereinen, Gewerken und Corporationen Namens desselben dankte für all die Opfer und Mühen, die sie sich freiwillig aufgelegt, zur Freude und zur Verschönerung des Festes, und schließlich dem theuren deutschen Vaterlande ein Hoch ausbrachte, das begeisterten tausendstimmigen Widerhall fand. Langustbarkeiten in fast allen Sälen bildeten des Festes Schluß.

Die Betheiligung anlangend, können wir Folgendes mittheilen. Subscribenten waren fürs Schießen gegen 250, fürs Kegeln 450, Ringreiter 50. Im Ganzen mögen wohl am

Sonntage gegen 3000 Personen, am Montage annähernd 2000 Personen den Festplatz besucht haben.

Die ersten Preise erhielten beim Anlageschießen Herr O. Rosenbauer (für Herrn Schönberrg); außerdem wurde am Montag Abend Herrn Rosenbauer als bestem Schützen bei der Anlageschieße eine silberne Medaille überreicht. Herr Jungmann, Pfister, und Herr Knosp, Gutin, hatten gleich viele Treffer an der Freihandschieße geschossen, das Loos hatte zu entscheiden, welchem der beiden Herren die Medaille zufallen würde. Es entschied für den Erstgenannten. Herr Hörster Colmorgen, Schatzkassen, erhielt den ersten Gewinn beim Freihandschießen. Regelmäßig war Herr Schacht, der den ersten Preis auf beiden Bahnen für Herrn Kämpner Caserbier und Herrn Scharf erwarb. Herr Kuhlmann, Bochholt, triumphierte beim Ringreiten. Beim Penny-Wettreiten für Knaben siegte der kleine Friedrich Stormer, Neustadt; beim Gelwettreiten mit Hindernissen der blaue Hesel, oder vielmehr der blaue „Sportstärker“ auf demselben, Peter Becker, aus Merxendorf. Die Tombola-Verlosung von Industrie-Gegenständen, welche die vereinigten Handwerker veranstaltete, fand heute statt.

Das ganze Fest war vom schönsten Wetter außerordentlich begünstigt, und so rein und ungetrübt wie der Sonnenschein beider Tage war auch die Feststimmung. Kein Mägen störte; überall herzliches Einvernehmen und Lust und Jubel. Jeder wurde nur unsere nächste Umgebung an beiden Tagen durch schwere Unglücksfälle heimgelacht.

Da uns jetzt von dem Feste wiederum nichts anderes bleiben konnte als die Erinnerung an dasselbe, so wollen wir diese auch in freundlicher Weise noch behalten für fernere Zeit. Möchte das Volksfest noch recht oft eine Reihe froher glücklicher Stunden für unsere Stadt und Umgegend bringen; mag die Sympathie für dasselbe, die in den schönen Festzügen bereiten Ausdruck findet, sich durch diese immer noch schöner entfalten, und wir hoffen, es wird beim nächsten Feste auch nicht eine Corporation im Zuge fehlen. Sollte es uns vergönnt sein, im nächsten Jahre wieder festlich mitzufeiern zu können, so wollen wir gern an dieser Stelle geeignete Winke und Vorschläge dazu veröffentlichen.

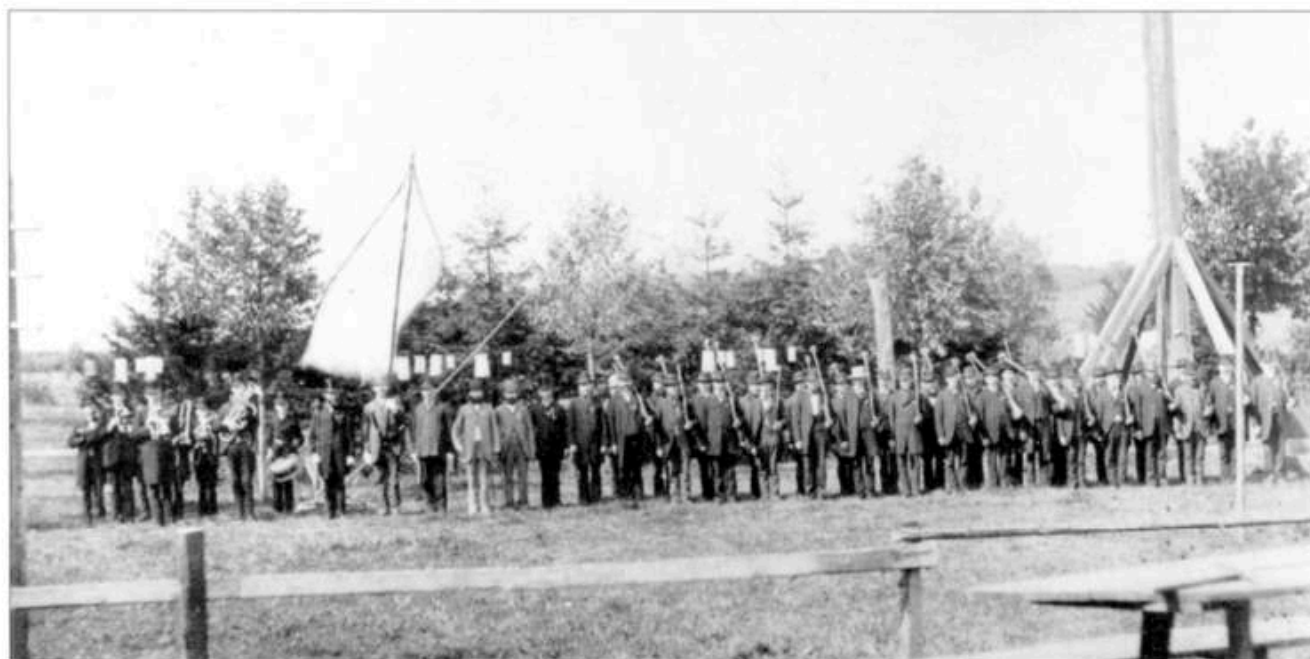
Wie schließen unsern Festbericht mit den letzten Worten unseres diesjährigen Festliedes. Innig und warm entströmten dem Referenten dieser Zeilen die Worte desselben, wenn er im Großen und Ganzen des Vaterlandes gedachte, und mit Vorliebe der freundlichen Stadt an der Ofler:

„Ja, Glück und Heil dem Vaterland,
Und Glück allüberall;
Doch unsrer Stadt am Oflerstrand
Gilt heut der Wunsch zumal.
Und über ihr walt' allezeit
Ein gütiges Geschick,
Und in ihr weile Einigkeit
Und Fried' und Bürgerglück!“

R. H.

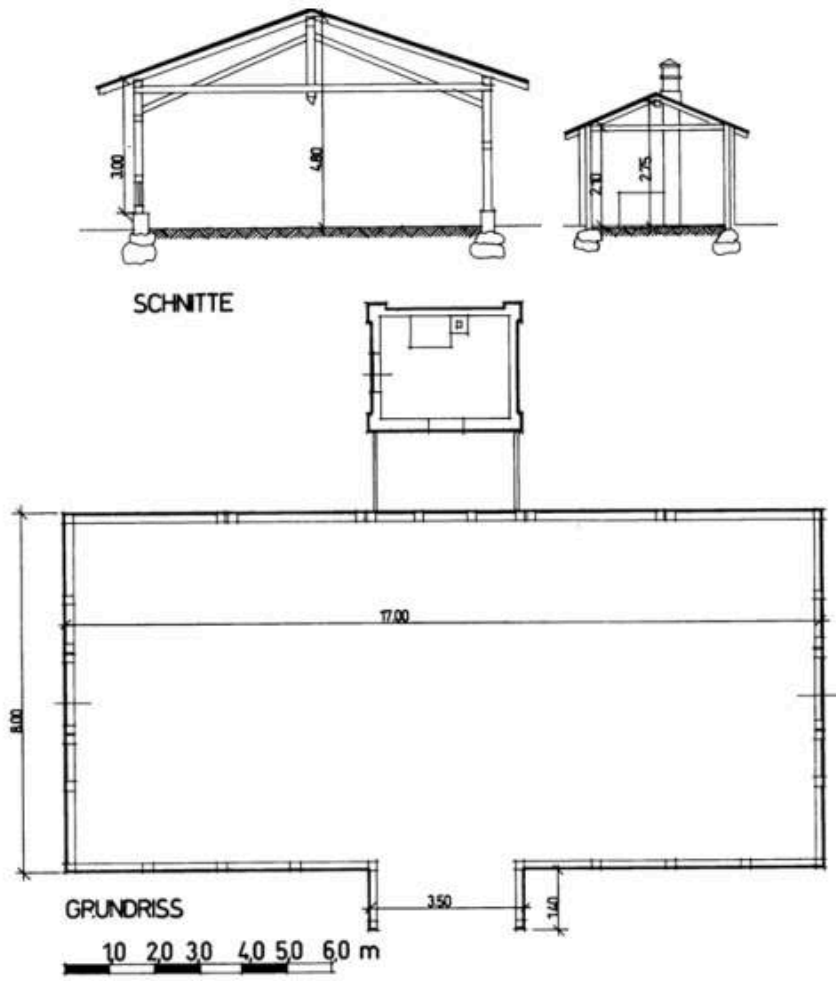


Einweihung der
Schützenhalle 1889



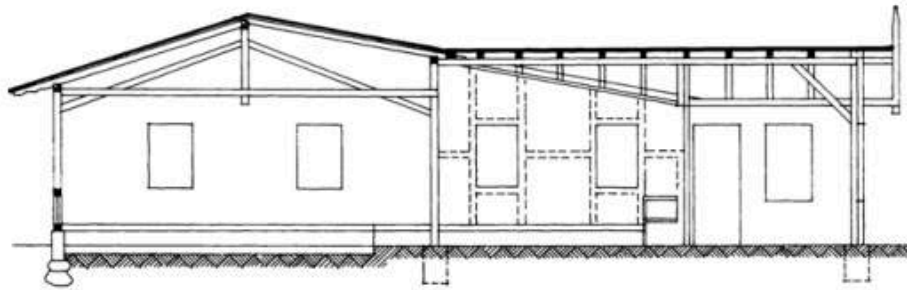
Vogelschießen des
„Allgemeinen Militair-
vereins“ am Sonntag,
1. Sept. 1889, einen Tag
vor dem Sedantag

„Da der hiesigen Schützengilde nicht allein das Recht zur Abhaltung des Vogelschießens, sondern auch die Nutznießung der Vogelwiese zusteht“, wurde der Vorstand zur Sitzung der städtischen Collegien zum 26. Oktober 1869 eingeladen. Holzhändler Schröder hatte erklärt, wenn er den vorderen Teil der Vogelwiese nicht als Holzlagerplatz in Erbpacht überlassen bekäme, stünde der Betrieb seines Holzgeschäftes in Ermangelung eines anderen geeigneten Platzes in Frage . . . – Nachdem dieser Gegenstand zur Beratung gestellt und der Versuch zu einer Einigung gemacht worden war, erklärte die Vorstandsversammlung der Gilde, daß sie sich für heut’ in der Sache nicht erklären könnten und sich ihre Erklärung noch vorbehielten.“ Es folgten mehrere Besprechungen und Verhandlungen, die sich bis ins Jahr 1871 erstreckten, mit folgendem Ergebnis: Die Schützengilde trat mit dem 1. Januar 1870 das bisherige Nutzungsrecht an der Vogelwiese und der danebenliegenden Königswiese an die Stadt ab. Sie erhielt zur Nutznießung ein Areal auf der am Hafen bei der Schiffswerft am Wicksberg befindlichen Pastoratkoppel und zum Ausgleich wegen der geringeren Fläche eine dauernd jährlich zu zahlende Entschädigungssumme. Es stellte sich doch heraus, daß der Platz am Hafen „als Schießplatz unbrauchbar ist, indem nach keiner Richtung ohne Gefahr geschossen werden kann und eine Scheibenbahn gar nicht anzulegen sei, weil derselbe uneben und viel zu kurz ist“. Die Schützengilde erwarb daher 1871 auf ihre Kosten vom Schmiedemeister Böhlk dessen gesamte Stadtparzelle, wovon das zwischen dem Galgenberg und Poppenberg belegene Gelände noch heute im Besitze der Gilde ist. Dieser Platz war „sicher belegen, hatte die nötige Ausdehnung und bietet auch für eine Scheibenbahn eine sehr günstige Lage“. Es war nämlich inzwischen der Wunsch erwachsen, gleichzeitig einen Scheibenstand anzulegen. Die zum Grundstück des Schmiedemeisters Böhlk in der Schmiedestraße (III. Quar-

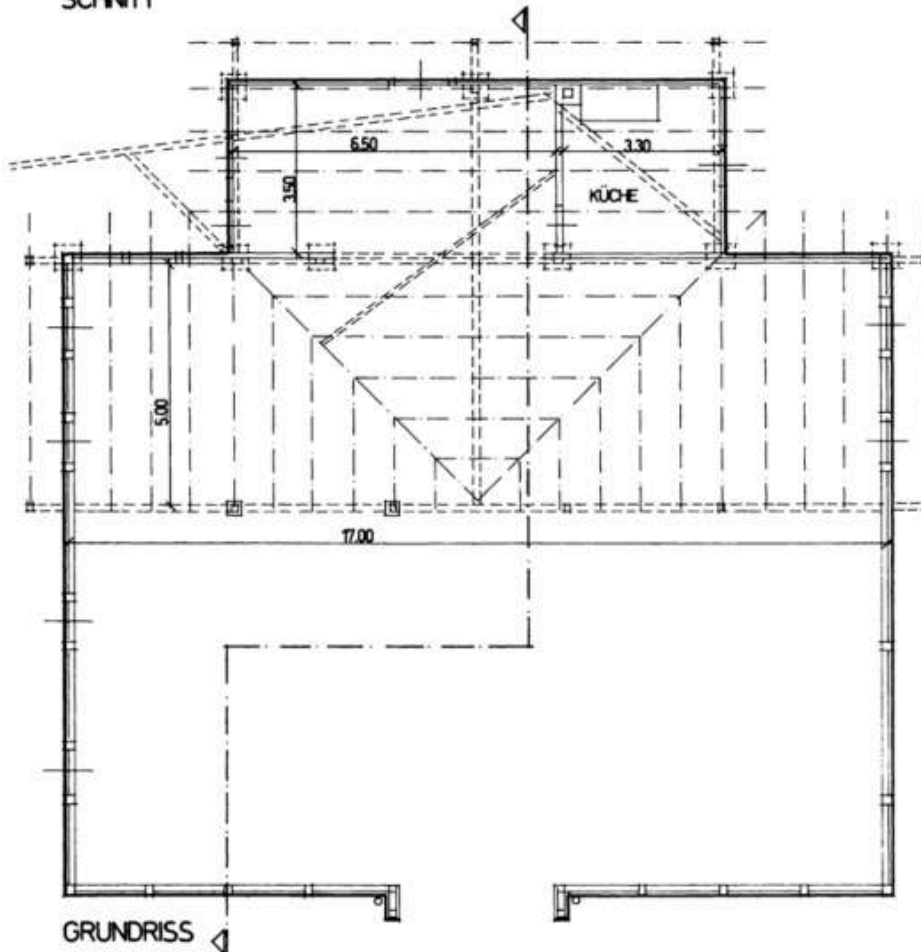


SCHÜTZENHALLE 1889

Beschreibung zum Bauplan einer Halle für die Schützengilde hier.
Die nach vorliegendem Bauplan projectirte Halle soll auf dem der Gilde gehörenden Grundstück erbaut werden und kömmt ganz isolirt zu liegen. 17,00 m lang, 8,00 m breit und bis zum Dach 3,00 m hoch, wird es aus Fachwerk gebaut und an der Hinterseite und den Giebeln mit Brettern verkleidet, deren Fugen wieder durch Leisten gedeckt werden. Die Vorderseite ist bei Benutzung des Gebäudes offen und wird in der übrigen Zeit dort durch vorzustellende Luken geschlossen. Die Bretterverkleidung erhält einen Anstrich von Carbolineum, vorne Ölfarbenanstrich. Das nach hinten zu in 2,00 m Entfernung liegende Küchengebäude wird 1/2 Stein stark massiv aufgeführt, der Schornstein wird 0,20 m weit. Das Dach wird bei beiden Gebäuden mit Pappe gedeckt. Die zwischen beiden Gebäuden gezeichnete Einfriedung wird nur bei Benutzung der Halle dazwischen befestigt, in der übrigen Jahreszeit ist sie fortgenommen.
Neustadt d. 1. Juni 1889
H. Prüß, Maurermeister
P. F. Fiebig, Vorsitzender der Schützengilde



SCHNITT



GRUNDRISS

10 20 30 40 50 60 m

SCHÜTZENHALLE ERWEITERUNG 1912

tier Nr. 67, heute Nr. 5 Heinrich Rüting) gehören den Ländereien bestanden aus der Koppel auf dem vordersten Holm mit 5 Tonnen Fläche und einem Anteil an der Pelzerwiese mit 2 Tonnen 1 Scheffel 40 Ruten. Dieser Teil der Pelzerwiese gehörte der Gilde bis zum 1955 erfolgten Grundstückstausch mit der Stadt Neustadt. Die Stadt nahm den der Gilde zugedachten Teil der Pastoratkoppel zurück und zahlt seitdem jährlich an die Schützengilde, wie es früher in jedem Haushaltsplan ausführlich hieß,

a) Vergütung in Anlaß der im Jahre 1870 erfolgten Veränderung des Schießplatzes

230,- Mark

b) Pacht für Gärten auf der Pastoratkoppel

200,- Mark

430,- Mark

Vereinbarungsgemäß erfolgte die Zahlung nur in den Jahren, in denen nach dem Vogel geschossen wird.

Um die Kaufsumme von 7100 Mark an Böhlk und die erforderlichen Beträge für die Einrichtung des Schützenplatzes und des Scheibenstandes aufzubringen, nahm die Schützengilde bei der Städtischen Spar- und Leihkasse eine Anleihe von 9000 Mark auf, die bis 1915 zurückgezahlt werden sollte. Da die Gilde beim Bau der Schützenhalle 1889 aber weiteres Geld aufnahm, ist der Restbetrag der Anleihe erst 1948 am Tage der Währungsreform durch Max Hoff an den Sparkassenleiter, Schützenbruder Oskar Steenbock, zurückgezahlt worden.

Im Tilgungsplan der Spar- und Leihkasse war vorgesehen, daß die Stadt die jährlich an die Gilde zu zahlende Entschädigungssumme direkt an die Sparkasse überweist. Obwohl seitens der Stadt eine Garantie auf jährliche Zahlung nicht geleistet werden konnte, weil bei Ausfall des Vogelschießens keine Zahlungspflicht bestand, erklärte sich die Stadt trotzdem bereit, die Kasse zur Auszahlung der Anleihe anzuhalten, wenn sich die Gilde

verpflichtet, „künftig unentgeltlich in Brandfällen ein zugleich zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienendes Bewachungscorps zu stellen“.

Das 1858 auf dem alten Schießplatz errichtete Schützenhaus wurde nun abgebrochen, das Material zunächst auf einem Speicher gelagert, aber nach einigen Jahren verkauft, weil man sich an einen Neuaufbau wegen der Zahlungsschwierigkeiten noch nicht heranwagte. Man begnügte sich daher zunächst wieder mit dem jährlichen Aufbau der Zelte.

1869 wurde auf Antrag des Vorstandes von der Gilde beschlossen, „daß das bisher übliche Tractiren des Königs weggelassen möchte, derselbe außer den Königsgewinn, bestehend in einen silbernen Potagelöffel, eine Vergütung von 30 Mark (später 36 Mark) erhalten solle, doch auf das Futter unter der Vogelstange Verzicht leisten müsse, als woraus hinfür das Gesundheitstrinken des neuen Königs mit 40 Mark zu erstatten sey“. – 1888 fallen die 36 Mark Bezahlung fort; sie „sollen nach dem Schießen im Zelt verwendet werden“.

Ein auf der Mitgliederversammlung 1872 gestellter Antrag, die Gilde mit einer 'Totenlade' zu verbinden (also Aufgaben einer Totengilde zu übernehmen), wurde mehrheitlich abgelehnt.

Mit dem neben der Gilde bestehenden, neu gegründeten Schützenverein wurde 1872 vereinbart, daß die Gilde den Scheibenstand einrichtet und dem Verein gegen Zahlung einer Gebühr zur Nutzung überläßt.

1876 pflanzte man 22 Linden um den Vogelstangenplatz. Da die Gildekasse leer war, wurde die nötige Summe durch freiwillige Beitragszahlung beschafft. Ein Teil der Linden steht heute noch.

Am 27. Mai 1889 vergab die Gildeversammlung den Neubau einer Schützenhalle für den Gesamtpreis von 1300 Mark an den Schützenbruder Hugo Prüß, worin 1030 Mark für Holzlieferung durch J. H. Petersen enthalten waren. Bei Festlegung einer Konventionalstrafe wurde Fertigstellung bis zum

16. Juli, also in anderthalb Monaten, vereinbart. Am 18. Juli d. J. fand das erste Vogelschießen in der neuen Halle statt. Der Fußboden bestand aus Kiesschüttung, die Fensteröffnungen ohne Glasscheiben wurden zunächst mit Holzlukn ausgefüllt.

1912 wurde die Halle, wie noch heute ersichtlich, nach hinten um 5 Meter verlängert, so daß sie jetzt eine Fläche von 17 Meter in der Breite und 13 Meter in der Tiefe einnahm. Ein Teil wurde mit Zementfußboden versehen, ein neuer Küchenanbau vorgenommen. In dieser Form ist die Halle bis 1963 genutzt worden. Zum Vogelschießen wurde sie jeweils unter entsprechendem Arbeitsaufwand durch den Gildewirt hergerichtet und in der übrigen Zeit zur Auffüllung der Gildekasse vielfach für Lagerzwecke verpachtet.

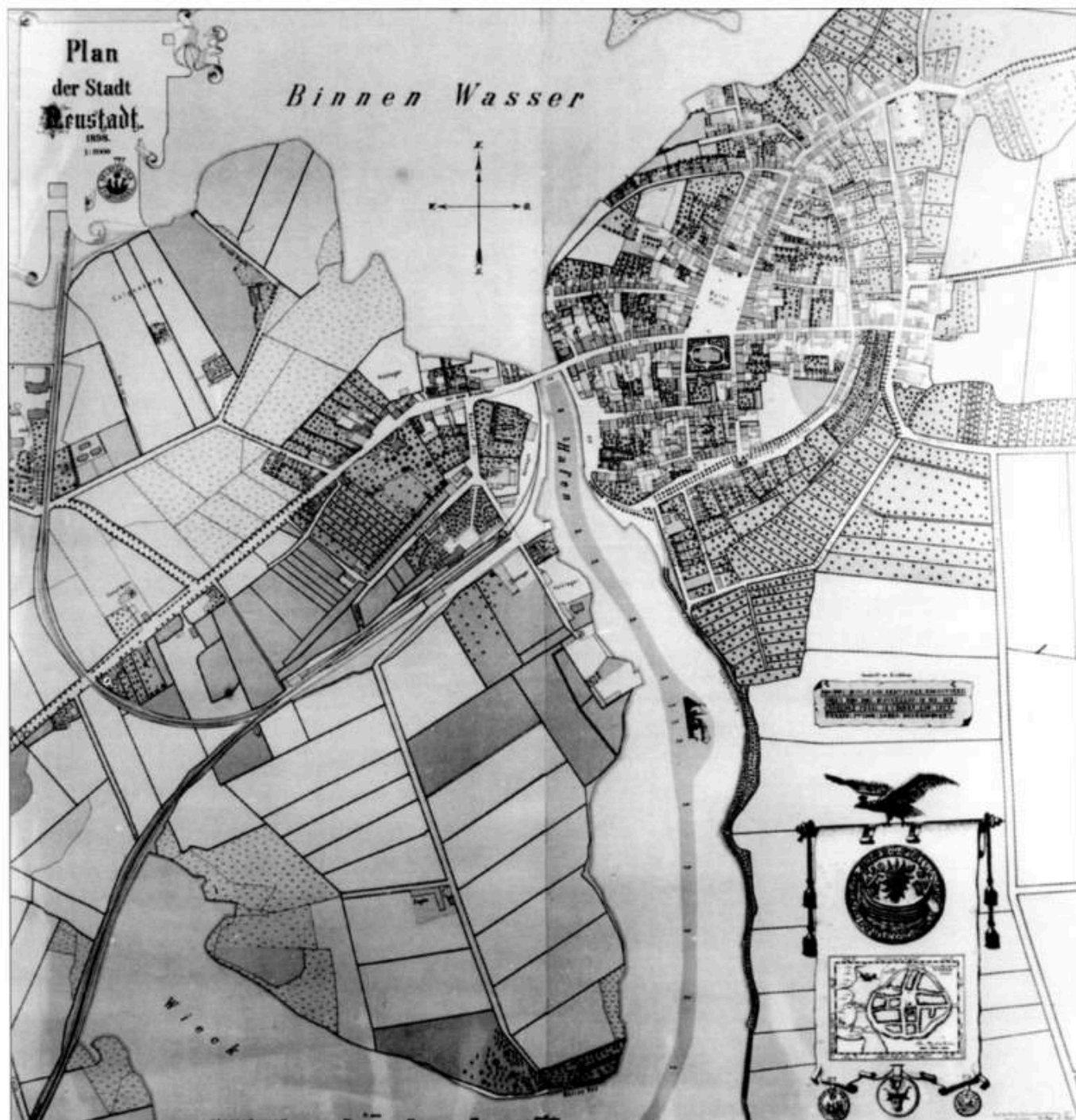
*

Das Schießen auf dem 175-Meter-Scheibenstand entlang der alten Grundstücksgrenze am Knick zum Poppenberg hin (in Richtung Nord-West) erhielt 1892 durch den Bau eines hölzernen Schießzeltes weiteren Auftrieb. Die Kosten von rund 500 Mark brachten die zehn Mitglieder des Schützenvereins durch 10 mal 10 Mark Spende und 400 Mark Anleihe auf, welche in zehn Jahren getilgt wurde. Auf dem Scheibenstand wurde mit Scheibenbüchsen auf 20er Ringscheiben geschossen, nach dem Ersten Weltkriege auch mit Wehrmannsbüchsen (umgebaute Militärgewehre 98) und später auch mit Kleinkalibergewehren auf einem Doppelstand von 50 Meter. Das Freihandschießen führte nach dem ersten Weltkriege im nunmehrigen Schützenklub der von Kiel herkommende Schützenbruder Heuck (Gastwirt vom Roten Hahn) ein. – Jährlich wurden auf dem Scheibenstand neben den laufenden Übungen große Preisschießen durchgeführt.

Der Verlauf des alten Scheibenstandes ist noch im Gelände erkennbar. Die nach dem Ersten Weltkriege in Beton gefertigte Anzeigerdeckung liegt

im Kugelfangwall am Uferstreifen des Binnenwasser verschüttet. Als Mitglieder des Neustädter Schützenklubs, dem Norddeutschen und Deutschen Schützenbund angeschlossen, haben Neustädter Schützenbrüder auch auswärts viele Schießerfolge errungen. Insbesondere Max Hoff hat sich vor und nach dem Zweiten Weltkriege bemüht, den Schießsport zu pflegen und gleichberechtigt neben dem traditionellen Vogelschießen zu betreiben. Der 1945 begonnene und 1953/54 fortgesetzte Bau des neuen Schießstandes in Süd-Nordrichtung ist insbesondere seiner Tatkraft zu verdanken.

Außer dem alten Scheibenstand befand sich neben der Schützenhalle und dem alten Ladezelt, etwa dort, wo jetzt der Weg zu den Gärten führt, bis 1954 ein weiterer Stand von etwa 25 m Länge mit zwei Scheiben zum Einschießen der Vogelbüchsen und Ausschießen von Preisen. Eine der beiden alten Scheiben steht heute in unserer neuen Scheibenstandhalle. Max Hoff berichtete darüber: „Die Scheibe besteht aus ca. 1 cm starkem Eisenblech, die Ringe sind eingemeißelt. Das Zentrum war ca. 8 cm groß und wurde mit Kienruß schwarz gehalten. Beim Treffer auf die übliche Scheibe wurde der blanke Fleck, den der Schuß hinterließ, mit Kalk überpinselt. Scheibenpflaster kannte man damals nicht. Die Ringzahl wurde durch Hochhalten von Nummernschildern seitens der Anzeigerpersonen angezeigt. Eine der beiden Scheiben war so eingerichtet: Wenn man durch das dort befindliche Loch ins Zentrum traf, kam eine Figur hoch.“ Das Vogelschießen ist in Neustadt seit der 1824 erfolgten Wiedereinführung beinahe alljährlich begangen worden, lediglich mit geringen Unterbrechungen, besonders in den Kriegsjahren. Gültig war die Satzung vom 2. Juli 1733. In preußischer Zeit wurde eine neue Satzung gefordert. Ein eingereichtes Statut wurde seitens der Regierung „zur Bestätigung als ungeeignet“ befunden. Ein von der Generalversammlung der Gilde am



Stadtplan 1898
nach der
Zeichnung von
Hugo und
Robert Prüb



1910



1927

17. Dezember 1871 beschlossenes Statut fand die Zustimmung. Der § 1, Zweck der Gilde, lautete: „Die hießige Schützengilde hat den Zweck, ihre Mitglieder mit der Schußwaffe vertraut zu machen und in Uebung zu erhalten, um im Falle der Noth zur Verteidigung des Vaterlandes und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wehrhaft eintreten zu können. – Zur Erreichung dieses Zweckes findet alljährlich im Juli das Hauptschießfest statt, so wie außerdem so viele besondere Schießübungen angeordnet und die Bildung von Schießclubs zu speziellen Zwecken angestrebt werden, als Zeit und Umstände solches erfordern.“

Eine am 23. Oktober 1903 beschlossene neue Satzung, am 11. November 1903 ins Vereinsregister eingetragen, formulierte den § 1 wie folgt:

„Die Schützengilde hat den Zweck, die Mitglieder zu einem alljährlich abzuhaltenden, gesellschaftlichen Vergnügen zu vereinen. Das Vergnügen besteht in Abhaltung eines Vogelschießens nebst Ball. Weitere Vergnügen bleiben der Generalversammlung vorbehalten.“

Am Abrechnungstage, dem 2. Juli 1899 auf dem Rathause, wurde zum Vorschlag gebracht, ob es nicht zweckmäßig sei, das Fest umzugestalten, damit es den Charakter eines Volksfestes trüge. Es schien hierfür ziemlich viel Meinung zu sein und wurde vorgeschlagen, es dann auf einen Sonntag und Montag abzuhalten . . .

Nach entsprechenden Vorbereitungen wurde das Fest dann 1900 wie folgt durchgeführt:

Sonnabend, 7. Juli: Zapfenstreich

Sonntag, 8. Juli: Reveille (Weckruf)

nachmittags 3 Uhr: Ausmarsch mit Musik und Fahnen vom Rathaus zum Festplatz. Dort Vogelrichten, Bierprobe, Scheibenschießen, Volksbelustigungen. (Erstmals wurden 8 Flattern am Rumpf angebracht.)

abends:

Großes Brillant-Feuerwerk

- Montag, 9. Juli: 8 Uhr Ausmarsch zum Vogelschießen nach althergebrachter Weise. Abends Einmarsch mit dem neuen König.
- Sonntag, 15. Juli: nachmittags 4 Uhr (bis ca 7 Uhr) Abrechnung im Rathaus. Um 9 Uhr abends Beginn des Balles.

1901 beging man das Fest in ähnlicher Weise. Am Sonntag nachmittag allerdings ließ man den allgemeinen Ausmarsch ausfallen und brachte lediglich den Vogel mit Musikbegleitung zum Festplatz. Die „Volksbelustigungen“ bestanden aus: für die Jungs Tauziehen, Dreibeinlaufen; für die Mädchen: Eierlaufen, Topfschlagen. Am Abend wurde der Festplatz mit 200 Lampionen beleuchtet, wovon 100 auf Rechnung der Gilde und 100 auf Rechnung des Wirtes angeschafft wurden. Das „Feuerwerk“ wurde auf den Montagabend verlegt, wofür 50 Mark aus der Gildekasse bereitgestellt wurden.

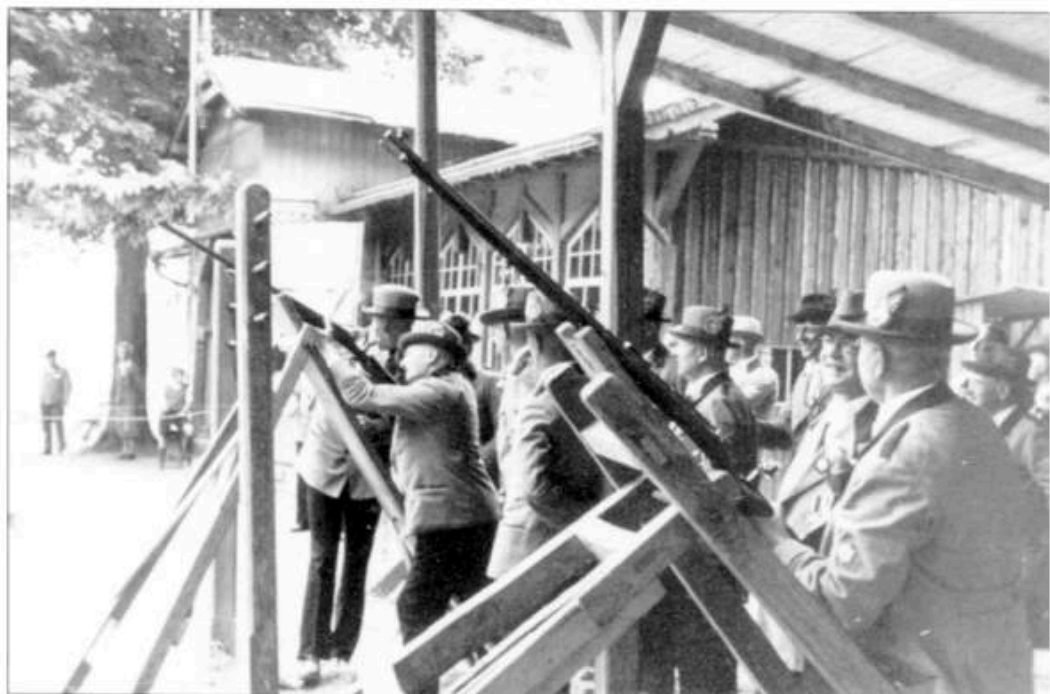
Nachdem auf gleiche Art 1902 gefeiert wurde, beschloß man auf der Abrechnung am 20. Juli 1902 auf Antrag des Vorstandes einstimmig, „das Bürgervogelschießen für die Folge nicht mehr am Sonntag und Montag mit Volksfest verbunden, sondern wieder in der althergebrachten Weise und zwar am Donnerstag zu begehen, den Ball am Sonnabend darauf.“

Nach dem Vogelschießen am Donnerstag, dem 9. Juli 1914, und der Abrechnung am Sonntag, dem 12. Juli, erscheint wegen des Ersten Weltkrieges im Gildeprotokoll erst die nächste Eintragung am 22. Februar 1919 mit der Generalversammlung, wobei es heißt, „daß während des Krieges die Vereinstätigkeit gänzlich geruht und durch den Vorstand nur die Verwaltung des Vermögens besorgt wurde.“ Drei Schützenbrüder waren „auf dem Felde der Ehre für das Vaterland gefallen“, zwei vermißt, fünf andere verstorben. Auf einer



Bei der Abrechnung 1934 (o.)

Hans Speth 1933 mit seiner Holsteinischen Jägerkapelle, vorweg Gewinnträger Lüssow.



1929

Versammlung am 27. November 1919 wurde beschlossen, in der zweiten Hälfte des Monats Januar im Hotel Stadt Hamburg einen Ball mit vorhergehendem Essen abzuhalten. Das Essen soll aus Suppe, Fisch und Braten bestehen und dafür ist ein Preis von 12 Mark fürs Couvert vorgesehen. Es wird derzeit bei den Mitgliedern ein Bogen zur Unterschrift zirkulieren und der Ball kann nur stattfinden, wenn 60 Beteiligte, mit Damen, daran teilnehmen werden. Die Kosten für Musik und sonstige Unkosten werden von der Vereinskasse übernommen, da die Mitglieder für das Schießfest 1914 noch einen Ball in Aussicht hatten!

Auf der „Außerordentlichen Generalversammlung“ am 18. Juni 1923 im „Gildehaus Germania“ teilt der Kassenführer Heinrich Hoff mit, „daß durch die Geldentwertung das Schießen um Silbergewinne bei einer Beteiligung von 100 Schützen pro Schütze 2200 Mark, bei einer Beteiligung von 75 Schützen pro Schütze 3000 Mark kosten würde. Um Alpaccagewinne (Neusilber) verringert sich der Preis auf 1100 Mark resp. 1450 Mark. Außerdem koste jeder Schuß 500 Mark an Pulver und Blei. Für Frühstück werden je Schütze 20000 Mark veranschlagt.“ Man beschloß, beim „Bürgervogelschießen“ am 12. Juli Alpaccagewinne auszugeben.

Das Protokoll der „Außerordentlichen Generalversammlung“ vom 6. Dezember 1923 weist aus: „Nach zeitgemäßer Erhöhung der Gartenpacht erbrachte diese in baar und Kartoffeln die Summe von M 62 Billionen à 120 M Milliarden. Für den Betrag wurden Silberlöffel gekauft und der Rest auf der Neustädter Bank wertbeständig belegt.“ Auf der „Ordentlichen Generalversammlung“ am 26. Februar 1929 beim Gildebruder Richard Jäger in dessen Lokal „Stadt Kiel“ gibt dieser die Anregung, den bisherigen Anzug (Gehrock, weiße Binde, Zylinderhut) durch Schützenjoppe, Jägerhut, schwarze Hose zu ersetzen. Die für diesen Vorschlag bestellte Commission führt am 24. April



Erster Ausmarsch im grünen Rock, 1929.



Arbeiten am Poppenberg



1929 eine inzwischen ausgesuchte Joppe nebst Hut vor, die Gefallen findet. Die Joppe kostet je nach Größe 58 bis 63 Mark. Es sollen weiße Handschuhe und eine weiße Fliege dazu getragen werden. Wer die Beschaffung noch nicht gleich vornehmen will, erhält eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt, Neueintretende dürfen nur das erste Mal noch im Gehrock antreten. – Das Foto von 1929, von Arthur Dreyer aufgenommen, zeigt fast ausschließlich nur noch die Magistratsmitglieder im schwarzen Anzug.

Am 24. März 1931 stimmt die Gilde einem Pachtvertrag mit der Stadt zu: ein zum Gildebesitz gehörendes, in das für die Anlage eines neuen Sportplatzes hineinragendes Wiesenstück soll der Stadt auf 20 Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 20 Mark zur Nutzung überlassen werden.

Im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsaktion für Erwerbslose werden in den kommenden Monaten große Teile des Poppenbergs abgetragen und mit Loren in die sumpfigen Niederungen befördert.

Wegen der wirtschaftlichen Notlage und „unter den obwaltenden katastrophalen Verhältnissen im Vaterland“ (so das Protokoll) wird 1931 mit Stimmenmehrheit beschlossen, Vogelschießen und Schützenball ausfallen zu lassen. Da man aber die Silbergewinne schon bestellt und graviert vorliegen hatte, wurde bei den Silberlöffeln für das 1932 wieder stattfindende Vogelschießen die Gravierung 1931 ergänzt auf 1931/32.

Der anstelle des verstorbenen Ältermanns J. H. Dose 1932 gewählte Ältermann Malermeister Johannes Hillbrandt wurde beim Vogelschießen am 16. Juni Schützenkönig.

Die Schützengilde hat ihren Schützenplatz mit Vogelstange und Schützenhalle jahrzehntelang auch dem „Allgemeinen Militärverein“, später „Allgemeiner Kriegerverein“ genannt, zur Abhaltung seines Sommerfestes zur Verfügung gestellt.

✠ Allgemein. Kriegerverein
für Neustadt i. S. und Umgegend.

Commerfest

am Sonntag, 7. August 1927.

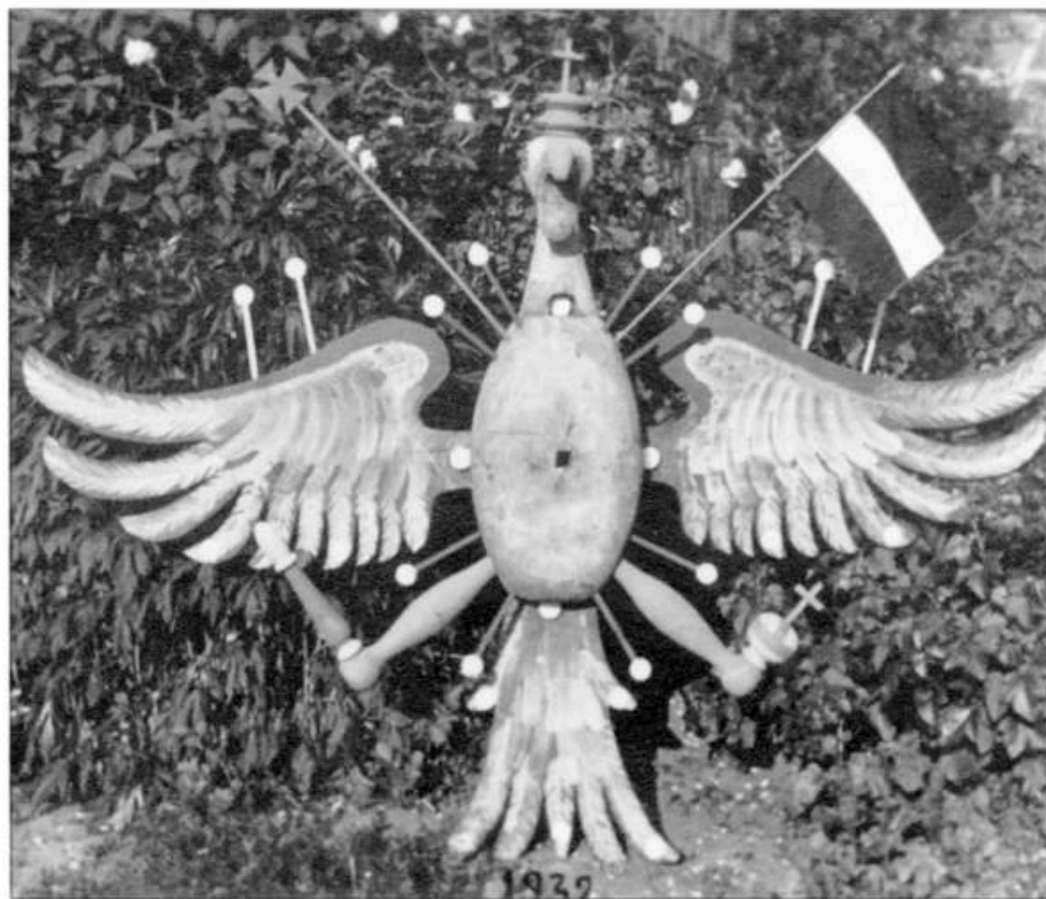
Sonnabend, den 6. August:
nachmittags 5 Uhr: Auslösen der Schieß-
folge für die Mitschützen
abends 6 Uhr: Vogelrichten
abends 7 1/2 Uhr: Beginn des Zapfenstreichs.

Sonntag, den 7. August:
morgens 7 Uhr: Beden
nachmittags 12 1/4 Uhr: Antreten zum Aus-
marsch im Vereinslokal
nachm. 12 1/2 Uhr: Abmarsch zum Festplatz
nachm. 1 1/4 Uhr: Beginn des Vogelschießens
für die Mitglieder
nachm. 1 1/2 Uhr: Beginn des Scheiben-
schießens für jedermann
nachm. 3 Uhr: Beginn der Kinderbelusti-
gungen, Vogelschießen für Knaben,
Topfgeschlagen und Taubenpicken für
Mädchen usw.

Während des Nachmittags:
* **Konzert auf dem Festplatz.** *

Zutritt zum Festplatz:
Erwachsene 50 J., Kinder 25 J.

Ab abends 8 Uhr:
Öffentlicher Ball für jedermann
auf 2 Sälen, Hotel Germania und Hotel „Tivoli“.
Der Festausschuß. Der Vorstand.



Vogel vom Bürgervogelschießen 1932
in gleicher Art gebaut bis 1955
seitdem 2 Köpfe



Schützenklub Neustadt i. Holst. Großes Preisschießen

Sonntag, 17. September von 8—10 Uhr vormittags u. v. 12—6 1/2 Uhr nachmittags
Montag, d. 18. September von 8—12 Uhr vormittags u. von 2—6 1/2 Uhr nachmittags

1. Stand: Wehrmann-Büchsen Auflage 175 m'
2. Stand: { Scheiben-Büchsen Auflage 175 m
3. Stand: {
4. Stand: Freihand für Scheiben- oder Wehrmannsbüchsen 175 m
5. Stand: { Kleinkaliber-Büchsen / am Sonntag von 2 bis
6. Stand: { Auflage 50 m | 6 1/2 Uhr

Ehrenscheibe der Stadt Neustadt i. Holstein
Auflage 175 m, nur für Selbstschützen.
Karten RM. 2,—, einmal Nachlösen statthalt.

Karten für Stand 1—4 3 Schuß RM. 1,— einschl. Munition
für Stand 5—6 3 Schuß RM. 0,50 " "

Der Kartenverkauf wird am Montag, d. 18. September, nachmittags 4 Uhr, eingestellt.

Wehrmann-, Scheiben- und Kleinkaliberbüchsen liegen zur Verfügung. Eigene Büchsen, die den Vorschriften des Deutschen Schützenbundes entsprechen, sind zugelassen.

Restauration in der großen Halle.

Im Dritten Reich

Das Vogelschießen am Donnerstag, 22. Juni 1933, verlief nach entsprechenden Vorbereitungen „besonders harmonisch“, wie Schützenbruder Wilhelm Berner laut Protokoll bei der Abrechnung am 25. Juni feststellte.

Der Allgemeine Kriegerverein beging sein Vogelschießen – es sollte das letzte werden – am 13. August 1933 auf dem Schützenplatz der Gilde.

Der Schützenklub führte im September 1933 ein großes Preisschießen durch. Es wurden so viele Karten verkauft, daß am Donnerstag weitergeschossen werden mußte.

Von einer Harmonie war allerdings bei den Vorbereitungen für 1934 nichts zu spüren, wie gleich zu lesen sein wird. Was war geschehen?

Am 30. Januar 1933 war Adolf Hitler vom Reichspräsidenten von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt und mit der Bildung einer neuen Reichsregierung beauftragt worden. Diese setzte sich aus Nationalsozialisten und Konservativen zusammen. Die „Ausschaltung“ der sogenannten „Rotfront“ erfolgte durch Verbot der Kommunistischen und der Sozialdemokratischen Parteien, andere kleinere Parteien lösten sich selbst auf. Die „Überführung“ der Mitglieder des deutschnationalen „Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten“ in die NSDAP war ein langwieriger Prozeß, der besonders auf den Orts- und Kreisebenen schwierig verlief. In Neustadt gab es eine relativ starke Ortsgruppe des „Stahlhelm“ mit Wilhelm Berner als Vorsitzenden, zugleich war er Kreisstahlhelmführer. Da die „Stahlhelmer“ ihre Eigenständigkeit bewahren und sich nicht „gleichschalten“ lassen wollten, wurden sie von überfrichtigen Nationalsozialisten als „Reaktionäre“ bezeichnet und bekämpft, obgleich beide sich zur neuen Reichsregierung bekannten.

Die Neustädter Schützengilde hatte sich aus dem Parteienstreit der Nachkriegszeit herausgehalten. Ihre Mitglieder waren teils parteilos oder gehörten verschiedenen Parteien an, zumeist liberalen oder konservativen wie den „Deutschnationalen“. Eine

zunehmende Anzahl von Schützenbrüdern bekannte sich zum Nationalsozialismus und gehörte deren Formationen an.

Der seit 1919 amtierende Bürgermeister Max Rehr, Schützenbruder und 1926 Schützenkönig, wurde am 26. 3. 1933 beurlaubt, weil er der neuen Richtung nicht angehörte. Als kommissarischer Bürgermeister wirkte seitdem der in der Landesheilstalt tätige Oberamtmann Schrank, bis am 19. 8. 1933 Hans Thaysen als neuer Bürgermeister eingesetzt wurde.

Der tiefe Riß in der Gilde zeigte sich deutlich durch das Ereignis am 16. Juli 1933, bei dem einige „Schützenbrüder“ in Stahlhelm-Uniform, andere in SS-Uniform Mitwirkende waren. Hier liegt einer der Gründe vor, warum 1934 kein Vogelschießen begangen wurde.

Die Neustädter Ortsgruppe des „Scharnhorst-Bundes“, eine Jugendorganisation des „Stahlhelm“, hatte für Sonntag, 16. Juli, 8.00 Uhr einen Ausmarsch zur „Burg“ vorgesehen. Als am Vorabend durchsickerte, daß man behördlicherseits den Marsch verhindern wollte, erklärten sich fünf „Stahlhelmer“ bereit, den „Scharnhorst“ zu begleiten. Das geschah dann auch unter Führung des stellvertr. Stahlhelmführers Robert Prüß. Die Marschkolonne wollte gegen 8.00 Uhr vom Schwarzen Weg aus gerade in den „Burgweg“ am „Wärterberg“ einbiegen, als von beiden Seiten (vom Zuckerdamm und Galgenberg) mit je einem Lkw zwei Gruppen der örtlichen SS-Formation eintrafen und die Kolonne anhielten. Der SS-Führer Hahn forderte Robert Prüß auf, den Zug aufzulösen, da der „Scharnhorst“ als in die Hitler-Jugend eingegliedert gelte und „Stahlhelmer“ keine Befehlsgewalt mehr hätten. (Zwar war eine Vereinbarung über die beabsichtigte Eingliederung am 21. Juni zwischen Hitler und Seldte – Stahlhelmführer – in Berlin getroffen, die Ausführung aber noch nicht geregelt.) Als Robert Prüß sich weigerte und Hahn ihm seine Pistole vorhielt,

Zeitungsanzeige 1933

Von einer Harmonie war allerdings bei den Vorbereitungen für 1934 nichts zu spüren, wie gleich zu lesen sein wird. Was war geschehen?



Ausmarsch 1933

schlug Prüß sie nieder, so daß sie zu Boden fiel. Nach solcher Drohung bat Prüß den Scharnhorst-Führer Hans Höhne, den Zug aufzulösen. Die fünf Stahlhelmer und Hans Höhne wurden nun in eine Kolonne eingereiht, vorne und hinten sowie zu beiden Seiten von SS-Angehörigen begleitet. So setzte sich der Marschblock in Dreierkolonne demonstrativ in Bewegung, um die Stahlhelmer „in Schutzhaft“ zur Arrestzelle im „Fürstlichen Hof“ am Kremper Tor zu führen. Dort wohnte der Polizeibeamte Julius Born, bei dem sonst aufgegriffene Personen „eingelocht“ wurden.

Als die Kolonne über die Hafenbrücke marschierte, sah dies die in der Unteren Querstraße wohnende Frau Hedwig Petersen, 79 Jahre alt, und sagte in Unkenntnis der wahren Zusammenhänge gutgläubig zu ihrer Begleitung: „Wie schön, daß sie sich endlich vertragen haben, nun marschieren sie zusammen!“ – Ja, eine ganze Reihe von ihnen, nun in verschiedenen Rücken, marschierten sonst vereint in der Schützengilde. In der polizeilichen Zelle eingesperrt, durften die Insassen diese zur Erledigung „dringender Bedürfnisse“ nur einzeln verlassen, wobei sie ein Posten mit Gewehr bis zur „Tante Meier“ begleitete.

Die Mitglieder des Schützenklubs, die wie häufig am Sonntagmorgen ihre Schießübungen auf dem 175-Meter-Stand am Schützenplatz mit einer lustigen Weinrunde beendeten, hörten erst kurz vor Mittag von dem Geschehen. Schützenbruder Willi Koch, der vorgab, seinen Schwager Robert Prüß dringend sprechen zu müssen, erhielt Zutritt zur Zelle, mit geschulterter Scheibenbüchse und Patronenkasten in der Hand. Das brachte die Insassen in dieser komischen Situation zum Lachen! Willi wollte seinem Schwager lediglich zu dessen 15. Hochzeitstag gratulieren. – Nebenbei noch erwähnt: Die Inhaftierten wurden von Schlachtermeister Robert Struwe und Weinhändler Ludwig Schlesinger, beide in der Nachbarschaft wohnhaft, ausreichend versorgt.

Die „Inschutzhaftnahme“ war vom kommiss. Bürgermeister Schrank als polizeiliche Anordnung erfolgt, mußte aber am Montagmorgen auf Anweisung aus Berlin aufgehoben werden.

Nachdem sich herausgestellt hatte, daß der Befehl zum Antreten und Ausmarschieren der Scharnhorstabteilung vom Kreisstahlhelmführer Berner gegeben bzw. verantwortet wurde, war dieser am Sonntagabend nach Rücksprache mit der politischen Leitung der NSDAP ebenfalls festgenommen, aber auch am Montagmorgen freigelassen worden. Unter fadenscheinigen Gründen wurde er am Montagabend ins Rathaus beordert und von dort auf Anordnung der Politischen Polizei Eutin nach Eutin gebracht. Dort kam er erst am nächsten Tag durch Vermittlung des Erbgroßherzogs von Oldenburg frei.

Es ist wohl verständlich, daß nach solchen Vorkommnissen, denen sich andere anreihen (Einwerfen von Fensterscheiben, Anbringen von hölzernen Sargnägeln mit entsprechenden Aufschriften u. a.), die Fronten sich verhärteten.

*

Die Neustädter Schützengilde trat dem Deutschen Schützenbund bei. Dem Gausportleiter für den Gau Nordmark, Otto Wolters aus Kiel, gelang es, die Wogen zu glätten. Er machte klar, daß man das eigentliche Vogelschießen in seiner althergebrachten Weise nur retten könne, wenn man sich mit den neuen „Machthabern“ arrangiere. Auf der Generalversammlung am 23. Februar 1934 teilte der wiedergewählte Vorsitzende Johannes Hillbrandt mit, daß die Einführung des „Führerprinzips“ schon im Herbst 1933 in die Wege geleitet sei. Um ein Fortbestehen der Gilde zu ermöglichen, wurde anhand einer Mustervorlage eine neue Satzung einstimmig angenommen, in der es hieß: „Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsportes als Leibesübung zur Ertüchtigung der deutschen Jugend und zur Förderung der Wehrkraft des Volkes. – Zu diesem Zweck wird unter fachmänni-

scher Leitung die Schießausbildung der Mitglieder durchgeführt und alljährlich (werden) gesonderte Schießübungs- und Schießwettkämpfe veranstaltet. – Alljährlich wird nach alter Überlieferung ein Vogelschießen und ein Winterfest abgehalten.“

Auf Anfrage von Schützenbruder Gustav Röhrs (Marine-SA-Sturmführer), ob die Schützenstände der SA und SS zur Verfügung stehen, wird dem zugestimmt. Einzelheiten würden noch festgelegt. Das „Neustädter Tageblatt“ berichtete am 9. Juni 1934:

„Die Neustädter Schützengilde hielt gestern abend im „Hotel Germania“ eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, die einen Rekordbesuch aufzuweisen hatte. Es war der Gausportleiter für den Gau Nordmark im Deutschen Schützenbund, O. Wolters, Kiel, anwesend. Punkt 1 der Tagesordnung „Ernennungen“ wurde zurückgestellt. Zu Punkt 2 „Vogelschießen“ machte der Gausportleiter längere Ausführungen über das Ergebnis seiner Verhandlungen mit dem Bürgermeister und dem Ortgruppenleiter der NSDAP, die dazu dienen sollten, die augenblickliche prekäre Lage der Gilde zu klären und die Überbrückung der infolge gegensätzlicher Auffassungen bezüglich der Art des Schützenfestes entstandenen Meinungsverschiedenheiten zu veranlassen. Der Gausportleiter machte allgemeine Ausführungen über die jahrhundertalte Tradition der Schützengilden, die früher aus einer Notwendigkeit heraus entstanden seien, was man heute SA-Dienst nennt. Aber leider haben sich die Gilden verdrängen lassen, sind passiv geworden, haben sich festgelegt auf eine einzige Feier im Jahr, das Vogelschießen, anstatt sich am lebendigen Volksleben zu beteiligen. Da kam die neue Zeit, und damit verlangt das Schützenleben Aktivität. Es muß eine Umformung stattfinden, damit in jedem Schützenverein nationalsozialistische Aufbauarbeit geleistet wird. Dafür ist aber der Vereinsführer verantwortlich. Da aber

die Volksgemeinschaft die Basis des Nationalsozialismus ist, muß in jeden Schützenbruder der SA-Geist gepflanzt werden. Es darf kein Zweifel darüber auftauchen, daß wir (die Schützengilden) einst aus dem Volke entsprossen und uns dessen auch bewußt sind. Was speziell zu Meinungsverschiedenheiten geführt habe, seien zwei Punkte: 1. die Gleichschaltung des Vorstandes, 2. das Schützenfest. Bei der damaligen Gleichschaltungstagung soll das nötige Verständnis für die Erfordernisse der heutigen Zeit nicht aufgebracht worden sein. Aber das könnte leicht nachgeholt werden, da noch einige Beiräte zu ernennen seien. Über diese Personenfrage werde man im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Ortsgruppenleiter der Partei entscheiden. Über die Art der Abhaltung des Festes schlug der Gausportleiter vor, neben dem Vogelschießen, das die Mitglieder abhalten, ein Mannschaftsschießen zu veranstalten, an dem sich jeder Volksgenosse beteiligen kann. So würde aus dem Gildefest tatsächlich ein Volksfest werden. – Die Versammlung bekundete einmütig ihren Willen, dem guten Vorschlag zu folgen. Es soll eine Kommission eingesetzt werden, die einen Plan zur Durchführung des Festes ausarbeiten wird. – In seinem Schlußwort weist der Gausportleiter noch darauf hin, daß er die große Bereitschaft anerkennen müsse, mit der sich der Vorstand für die Interessen der Gilde einsetzte. Wenn man nach obigen Vorschlägen verfare, würden alle Meinungsverschiedenheiten behoben. Bürgermeister Thaysen und Ortsgruppenleiter Gutttau hätten den Wunsch, die alte Gilde zu erhalten, ihr aber das althergebrachte Volkstümliche wiederzugeben und das Schützenfest zu einem wirklichen Volksfest zu machen, wie es in früheren Zeiten gewesen ist. Daß der Wille in der Neustädter Schützengilde dazu vorhanden sei, stehe fest. Die Neustädter Schützengilde sei eine der ersten Gilden in Schleswig-Holstein gewesen, die sofort dem Schützenbunde beitrug, was ebenfalls von Gemeinschafts-

sinn zeuge. – Der Vereinsführer Schützenbruder Joh. Hillbrandt brachte zum Schluß der Versammlung auf den Reichspräsidenten (v. Hindenburg) und den Reichskanzler (Adolf Hitler) ein dreifaches Sieg Heil aus.“

Zu einem gemeinsamen Vogelschießen konnte man sich aber für 1934 noch nicht zusammenfinden, es fiel aus, ebenfalls selbstverständlich auch ein Schützenball.

Aktiv hingegen verblieb der Schützenklub. Er wurde im November 1934 sogar Sieger beim Gruppenschießen des Gaues Nordmark, an dem sich 156 Gruppen mit je fünf Schützen beteiligten.

Auf einer Versammlung des Bezirks Ostholstein im Deutschen Schützenbund im November 1934 erklärte Otto Wolters, Kiel: „Künftig werden alle Schützenvereine und Schützengilden dem Deutschen Schützenbund angehören müssen, mit der Mitgliedschaft sei eine Schützenversicherung verbunden. Durch die einheitliche Organisation wird das deutsche Schützenwesen im ganzen Reich im Sinne des Führers gefördert werden...“

Wolters erläuterte auf einer Gautagung im Februar 1935 im einzelnen den organisatorischen Aufbau der deutschen Sportbewegung und gab die Richtlinien bekannt über die Zusammenarbeit mit den einzelnen Formationen (SA, SS, HJ usw.).

Im ganzen Reich wurde am 24. März 1935 ein „Opferschießen“ zugunsten des „Winterhilfswerks“ durchgeführt, dessen Durchführung in Neustadt dem Schützenklub übertragen wurde. Es wurde stehend aufgelegt mit KK- und Wehrmannsbüchsen geschossen; 50 Pfennig je Schütze sollten an das „WHW“ abgeführt werden. Der Erlös betrug 30,60 DM. Das Tageblatt berichtete am 25. März: „Die Beteiligung ließ, wahrscheinlich infolge des schlechten Wetters, leider sehr zu wünschen übrig.“

Die Generalversammlung der Schützengilde am 6. April 1935 nahm die vom Vorsitzenden Joh. Hillbrandt vorgenommene Besetzung des Beirats

zur Kenntnis, in dem jetzt auch Nationalsozialisten vertreten waren. Max Hoff blieb Kassenwart, Karl Steffens wurde Schriftführer, Walter Jürß Schießwart, Karl König Werbewart, Nissen Hoff bekleidete den neugeschaffenen Posten Dietwart.

Man war inzwischen zur Einsicht gekommen, daß ein althergebrachtes Vogelschießen nur in Verbindung mit einem „Volksfest“ durchführbar wurde. In mehreren Zusammenkünften wurde ein solches für 1935 vorbereitet. An den Gesprächen nahmen Vertreter nachfolgender Organisationen teil: SA-Sturm 3/214, Marine SA-Sturm, SS-Sturm 4/40, HJ, Militärische Kameradschaft, Reichsarbeitsdienst, Fischerverein, Fischeramt, Politische Organisation der NSDAP (PO-Leiter), Handwerkerschaft, Luftschutz, Eisenbahner, Postbeamte, Reitertrupp.

Neben dem Schützenplatz entstand eine kleine Zeltstadt mit Schaubuden, Tanz- und Schankzelt, Kinderkarussell. Am Sonnabend, 6. Juli, abends war ein Umzug der Musikschule Speth angesagt, um 20.00 Uhr das Auslösen der Schießnummern; Sonntag früh ab 6.00 Uhr „Großer Weckruf“; um 13.00 Uhr begann der Ausmarsch sämtlicher Formationen und Verbände ab Marktplatz unter Vorantritt eines Spielmannszuges der Lübecker Marine-SA und der Neustädter Musikschule. Auf dem Festplatz fanden dann die „Volksbelustigungen“ statt. Die Schützengilde führte ihr Vogelschießen am Montag durch. Das Tageblatt hebt hervor: „Am Ausmarsch nahm diesmal auch der Ortsgruppenleiter der NSDAP teil.“ – Schützenkönig wurde der Kommandeur der Gilde, Major Friedrich Borchert, Gastwirt von „Holländersruh“. Er verstarb leider schon im Königsjahr, am 6. März 1936.

*

Im Laufe des Jahres 1935 waren die wieder aufgenommenen Arbeiten am neuen Sportplatz mit der Abtragung des Poppenbergs und Aufschüttung des zu tief liegenden Geländes weiter vorangekommen. Bei dieser Gelegenheit errichtete die

Militärische Kameradschaft (vorher Allgemeiner Kriegerverein genannt) in Eigenarbeit einen eigenen Schießstand zwischen dem Stand der Gilde und dem restlichen Poppenberg (das ist zwischen dem heutigen Standort unserer Vogelstange und der Tannenpflanzung am Poppenberg). Das übliche Vogelschießen hatte die Kameradschaft aufgegeben, ihren neuen „Krüger-Paasch-Schießstand“ (nach den Aktivsten benannt) weihten die Kameraden am 23. Juni 1935 mit Preisschießen und Tanzvergnügen ein. Am Wettsschießen (26. Juli) beteiligten sich 17 Kameradschaften mit 130 Schützen.

Der Schießbetrieb auf dem Gelände war also recht lebendig, nur mit dem verordneten „Volksfest“ lief es nicht so, wie es sich die „Verantwortlichen“ vorstellten. So kam man dann für 1936 auf eine andere Idee und stellte ein Programm auf, wie es die abgedruckte Anzeige ausweist. Da die 28. SS-Standarte aus Hamburg in Stärke von 800 bis 900 Mann in einem Sonderzug nach Neustadt fahren wollte, um ein Wochenende hier (in Massenquartieren) zu verleben, verband man Kindervogelschießen, Volksfest und Vogelschießen mit dem SS-Treffen. Der Sonderzug traf Freitag um 23.30 Uhr ein und fuhr Sonntag abend zurück.

Vom eigentlichen Vogelschießen am 6. Juli berichtet das Tageblatt. Anstelle des verstorbenen Königs Friedrich Borchert trug Carl Großmann als einer der Ältesten die Königskette. Nachdem der König eingeholt war, erfolgte vor dem Rathaus die Flaggenhissung, wobei der Dietwart der Gilde, SS-Obersturmführer Hoff, des Führers gedachte und ein dreifaches Sieg Heil auf ihn ausbrachte. Auf dem Festplatz angekommen, wurden Bürgermeister und Ratsherren „begrüßt“. Bürgermeister Thaysen sagte in seiner Ansprache, daß man schon auf dem Wege zu einem Volksfest ein ganzes Stück weitergekommen sei. Er hoffe, daß die Gilde die ihr gestellten Aufgaben, die Tradition des Schießsportes und Schützenwesens zu pflegen,

immer erfüllen werde. Gau-Schießsportwart Wolters aus Kiel bezeichnete das Programm der Neustädter Schützengilde als mustergültig.

Übrigens dauerte das Schießen selbst sehr lange. Es war so dunkel geworden, daß man zur Beleuchtung des Vogels Scheinwerfer der Feuerwehr-Motorspritze zur Hilfe nehmen mußte. Den Königsschuß gab Hans Hoff für den 91jährigen Schützenbruder Bäckermeister Heinrich Dose ab. Da man den neuen Schützenkönig zu mitternächtlicher Stunde nicht stören wollte, wurde einstweilen (in Vertretung) der Schützenbruder Hoff nach Hause gebracht. „Manöverkritik“ war am 18. Juli im Tageblatt zu lesen: „Schon das Schießfest, das Kindervogelschießen, stand ja unter einem Unstern: mehrere heftige Regenschauer und Gewitter funkten dazwischen, daß es schließlich abgeblasen werden mußte. Das anschließende Volksfest hatte dann besseres Wetter, aber nicht den Erfolg, wie man ihn erhofft hatte. Anscheinend war es nicht gelungen, die zu einem „Volksfest“ nötigen Buden, Karussell und dergleichen, wie angekündigt, herbeizuschaffen. Im übrigen wäre bei dem Volksfest mehr „Volk“ zu wünschen gewesen. Schließlich läßt sich aber das „Volk“ zu einem Fest nicht kommandieren, es geht dahin, wo es sich hingezogen fühlt. Die Leidtragende ist als Veranstalterin ja leider die Schützengilde, die den Unterschuß aus ihrer Kasse nehmen muß. Vielleicht liegt es auch daran, daß wir hier in Neustadt „Volksfeste“ genügend haben, den Herbstmarkt, den Pfingstmarkt und schließlich den 1. Mai!“

Auch beim Sommervergnügen der Militärischen Kameradschaft (wofür

die Gilde ihren Platz wie üblich zur Verfügung stellte) „war die Beteiligung am Schießen rege, doch hätte auf dem Festplatz gern noch mehr Leben sein können!“

Otto Wolters schrieb am 26. Juli 1936 u. a. an Max Hoff mit Dank für dessen Mühe: „Denke immer daran, wenn Dir manche Arbeit einmal etwas lästig werden will, Träger des Großen und Schönen müssen immer die überzeugten Idealisten sein, und jeder Kunder solcher Lehren muß für sein

Volts- und Schützenfest

in Neustadt i. Holst. vom 3.—6. Juli 1936.

Festfolge:

Freitag, den 3. Juli: Kindervogelschießen

Sonabend, den 4. Juli:

von 15—21 Uhr: Ball für die Schulfugend.

21.30 Uhr: Großer Rapfenstreich der 28. SS-Standarte Hamburg.

22 Uhr: Großer Manöverball im Hotel „Germania“ und „Hamburger Hof“.

Sonntag, den 5. Juli:

11 Uhr: Marktkonzert, ausgeführt von dem Musikzug der 28. SS-Standarte Hambg.

Ab 14 Uhr: Großes Preisschießen mit Kleinkaliber- und Wehrmannbüchse, Volks- und Kinderbelustigungen, dazu der Rummelplatz und Tanzzelt.

Montag, den 6. Juli:

Vogelschießen der Neustädter Schützengilde e. V., Waffelbelustigungen wie am Vortag. Abends Verleihung des neuen Schützenkönigs und der besten Schützen beim Scheibenschießen. Einmarsch.

Festplatz für alle Veranstaltungen RM. 0,50.

Städtische Schule

NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Neustädter Schützengilde e. V.

täglich erneut zu bringendes Opfer auf dem Altare der Sache Leid als Bezahlung entgegen nehmen. So ist der Welt Lauf. Wurfen wir die Flinte ins Feuer und machten nicht mehr mit, dann wäre die Welt um vieles ärmer. Denke, wenn es mal schwer zu werden droht, an Deinen Gauschützenführer, bei dem sich alle Lasten vervielfältigen!“

Ja, Gauschützenführer des Gaues Nordmark war Wolters inzwischen geworden. Der „Deutsche Schützenbund“ wurde ab 1. Januar 1937 aufgelöst, an dessen Stelle trat der „Deutsche Schützenverband im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen, Fachamt für Schießen“.

Mit den Erfahrungen von 1936 versehen, verliefen die Veranstaltungen 1937 wieder anders. Am 12. Mai 1937 war die Unterseebootschule in Neustadt eingezogen, Marineblau war für Neustadt etwas Neues. – Die Schule wollte ihr Kindervogelschießen nicht mehr in Verbindung mit einem „Volks- und Schützenfest“ begehen, sondern erst im August. Die 28. SS-Standarte aus Hamburg kam zwar wieder, am Freitag abend, 2. Juli, im Sonderzug mit 800 Mann und bezog Strohquartiere bei den Rettiner Bauern. Sonnabend abend gab es einen Aufmarsch auf dem Markt mit Konzert und anschließenden Manöverbällen, Sonntag von 11 bis 12 Uhr ein Marktkonzert und abends erfolgte die Rückfahrt.

Der Schützenklub führte Sonntag ganztägig ein Preisschießen durch, und die Gilde beging ihr Vogelschießen in althergebrachter Weise am Montag, dem 5. Juli.

Die Militärische Kameradschaft führte ihr Sommervergnügen durch. Auf dem fertiggestellten Sportplatz am Poppenberg fand im September das 1. Sturmbann-Sportfest statt. Jeder auf seine Weise. Geändert hatte sich inzwischen, durch den Deutschen Schützenverband veranlaßt, die Anrede. Es hieß nicht mehr Schützenbruder, sondern Schützenkamerad. Statt in Quartiere war die Gilde jetzt in Kompanien eingeteilt. Die Versammlung



Major Eduard Horn begrüßt 1938 vor dem Rathaus den Bürgermeister Thaysen und den politischen Leiter Adolf Frank („Kraft durch Freude“). Dahinter Ältermann Max Hoff, Carl Großmann, Albert Haase sen. (verdeckt), sowie Gewinnträger Julius Nüß.

gen waren nicht mehr mit „Gut Schuß“ zu beenden, sondern mit einem Sieg Heil auf den Führer. Für den Ende 1936 nach Hamburg verzogenen Dietwart der Gilde, Nissen Hoff (SS-Führer), wird als Nachfolger vom Vorstand Wilhelm Berner (ehem. Stahlhelm-Führer) ernannt. Dieser sprach beim Wintervergnügen der Gilde am 27. Oktober 1937 (Mittwoch!) laut Zeitungsbericht in „markigen Worten über die Aufgaben der Dietwarte in den Sportvereinen“. Und bei der Generalversammlung am 3. Juni 1938 mahnt laut Protokoll „Dietwart Wilhelm Berner zur eifrigen Arbeit in der Gilde“.

Das Vogelschießen 1938 wurde in alter Form am 19. und 20. Juni begangen. Zum ersten Mal war als Vertreter der Marine der Kommandeur der U-Schule anwesend. Schützenkönig wurde der Major der Gilde, Eduard Horn. Er hatte 1930 der Gilde den Königsstab mit Elfenbeingriff und silberner Krone gestiftet; die Inschrift weist aus „im Jahre der Rheinlandbefreiung“. Damals war die letzte alliierte Besatzung abgezogen. 1938 hatte jeder „Volksgenosse“ im März den Jubel beim „Anschluß Österreichs“ als Ostmark des neuen Reiches und im Oktober den „Blumenkrieg“ bei der „Heimkehr ins Reich“ im Sudetenland erlebt. Nun stiftete Eduard Horn einen Silberbecher mit der Inschrift: „Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler schuf Großdeutschland 1938“. – Beide Söhne von Eduard Horn, Hans und Wilhelm, fielen im Zweiten Weltkrieg als Soldaten an der Front.

Beim Vogelschießen (2. und 3. Juli) 1939 errang Hans Severin die Königswürde. Er erhielt später die Bezeichnung „Hans de Tage“ (Hans der Zähe), weil er wegen des Zweiten Weltkrieges bis zum nächsten Vogelschießen 1951 aushalten mußte. Ein Schützenball fand 1939 wegen des Kriegsbeginns am 1. September nicht statt. Die Abrechnung über das Vogelschießen war am Sonntag, 9. Juli, um 16.00 Uhr auf dem Rathaus erfolgt. Auf einer Außerordentlichen Generalversammlung am 12.



Marinesoldaten beim Ausbau des Schießstandes 1945

Juli 1940 wurden die vom Verband eingegangenen neuen Satzungen beschlossen, Johannes Hillbrandt nun als Vereinsführer einstimmig gewählt. „Für die unter Waffen stehenden Schützenkameraden soll eine Feldpostsendung abgesandt werden.“

*

Max Hoff schreibt in seinen „Erinnerungen“: „Im Jahre 1942 etwa entwickelte ich mit Johannes Jäger Scheibenstandmodelle in natürlichem Aufbau unserer Schützenkoppel mit Halle und den Gärten und einen Teil des Poppenbergs, brachte größere Modelle von Deckungen und Scheibenanlagen und warb um Beiträge. Es brachte eine beträchtliche Summe. Die Idee wurde damals auch vom Kommandeur der U-Schule, Kapitän Kastenbauer, aufgegriffen, und mir wurde 1945 im Januar/Februar der Vorschlag gemacht, 150 Marinesoldaten könnten täglich Erdarbeiten durchführen, und dann könnte ein Stand von 150 Meter entstehen mit 8 Großkaliberständen und etwa 18 KK-ständen. Gleichzeitig könnte die Anlage wochen-

tags für 2 Militärstände genutzt werden. In losem Einvernehmen war ich gleich zur Stelle. Die Stadt stellte den Poppenberg zur Verfügung, ich meine Nivellierpläne vom ganzen Gelände, und die U-Schule arbeitete die Pläne aus. Leider dauerte es aber 2 Monate; dann gings los!

Mit den Geldern schaffte ich Spaten und Schaufeln, Picken, Beile usw. an. Die Firma Alpen stellte gratis Loren und Schienen zur Verfügung, die letzteren mußten erst gerichtet werden. 150 Mann waren da, Leute genug. Die Leitung übertrugen wir dem Schachtmeister Kunisch, die erste Zeit ging es flott vonstatten. Am ersten Morgen lud ich mir die obere Leitung in die Schützenhalle ein zu einem Glas Wein, sehr nett. Am nächsten Morgen war die ganze Gesellschaft zum Weinempfang wieder da. Ich mußte ihnen nun auseinandersetzen, daß ich nur ganz gelegentlich Proben ausgeben konnte. Es war ja Zollager!

Der Anfang war gemacht, aber die Kriegszeiten wurden immer schwerer, die Mannschaften immer weniger, die Stimmung schlechter, schließlich saß

„Volk ans Gewehr!“

Gauschützenführer Wolters sprach in Neustadt über Schleswig-Holsteins altes Schützenwesen

Auf Einladung der Neustädter Schützengilde e. V. sprach der Gauschützenführer von Schleswig-Holstein und Hamburg, SA-Sturmtruppführer Wolters-Riel im Hotel Germania vor den Mitgliedern der Gilde sowie vor Vertretern von Wehrmacht und der Stadt, Partei und deren Formationen. Angehörige der zum Unterkreis Oldenburg gehörenden Vereine waren erschienen. Mit gespannter Aufmerksamkeit folgten alle den Ausführungen des Gauschützenführers, der in seinem Vortrag die Entwicklung des Schützenwesens behandelte. Farbaufnahmen und Filmstreifen illustrierten den Vortrag aufs Lebendigste.

Nach längeren einleitenden Ausführungen über den heutigen Stand des deutschen Schützenwesens konnten sich die Gäste anhand eines Stummfilmes über das historische Vogelschießen der 750 Jahre alten Schützengilde in Oldenburg selbst ein anschauliches Bild machen. Einen guten Vergleich boten die Ausführungen und die vielen prächtigen Farbaufnahmen über die Standschützen im Gau Tirol-Borarlberg, die einen lebendigen Eindruck der herrlichen Landschaft und der Größe der Schützenkunde in Innsbruck boten, die dann auch noch in einem fertigen Tonfilm vor den Zuschauern abrollte.

Der Gauschützenführer erzählte weiter: „Wir haben im Gau Schleswig-Holstein wohl mit das älteste Schützenleben Deutschlands überhaupt. Diese Tatsache ist sicher darauf zurückzuführen, daß unser kampfumtobter Grenzgau in vielen Jahrhunderten wieder und wieder zum Selbstschutz greifen mußte. So entstanden hier schon im 11. Jahrhundert die Schützengilden. Ganz ähnlich ist auch die Entwicklung im Grenzgau des Südens, in Tirol-Borarlberg. Aus den Aufnahmen vom Tiroler Landesschießen wird ganz klar ersichtlich, mit welchem Eifer und welcher Fertigkeit die Männer und Buben, ja selbst die Frauen und Mädchen die Schießkunst pflegen. Der Leistungsstand ist daher auch dort allgemein überraschend hoch. Die Art des Aufbaues beim Standschützenverband in Tirol ist zwar nicht ohne weiteres in gleicher Weise auf andere Gauen zu übertragen. Doch sein Beispiel kann vielen im Vaterlande den Weg zeigen.“

Unsere Traditionsfeste sind von großem volkstümlichen Wert und sollen auch in ihrer ganzen Boden-

ständigen Eigenart und Schönheit erhalten bleiben. Allein es ist wichtig, sich das Recht zu diesen Festen und Höhepunkten immer wieder neu zu erwerben: die Schützengilden und -vereine müssen in unermüdlicher Arbeit und pflichttreuem Wirken an der Wehrtüchtigung des deutschen Volkes mithelfen. Das Verständnis für diese Notwendigkeit der Wehrtüchtigung ist heute wieder in ganz besonderem Maße wach, aber in den Jahren nach 1918 war es dafür auch gänzlich verschüttet. So haben sich neben den Schützengemeinschaften, die auf strenge Weiterarbeit hielten, auch viele davon zurückgezogen und allein das kameradschaftliche und gesellschaftliche Leben unter Beibehaltung alter Ueberlieferungen beibehalten. Nachdem jedoch der Deutsche Schützenverband durch unermüdliche Arbeit alle wieder von der Notwendigkeit überzeugt hat, die in der Wehrtüchtigung von jung und alt liegt, ist allgemein das aktive Schießen wieder aufgenommen worden. Und wenn die heute vielfach noch recht schwierigen Standsfragen gelöst sein werden, dürfte auch hier ein noch eifrigeres Schützenleben aufblühen, das dem Beispiel des Standschützenverbandes in Tirol ebenbürtig an die Seite treten kann.

Die Gemeinschaften wollen ja gar nichts Neues, sondern sie folgen nur uralten Ueberlieferungen: wie in den alten Gilden, die in freiwilliger Zusammenarbeit entschlossener Männer entstanden waren, soll in ihnen auch heute Junge und Mann gerüstet werden, die Heimat, das Vaterland zu verteidigen. Ganz Deutschland ist heute angetreten, alles, was Hände hat, setzt sich zur Wehr. Die Schützenverbände halten es für ihre Aufgabe, diesen Wehrwillen, diese Wehrfähigkeit zu pflegen und zu fördern. Sie rufen ihren Gefolgsschaften zu: „Volk ans Gewehr!“

Abschließend dankte der Gauschützenführer für die freundliche Ueberlassung der Vorführungsbatterie und des Bildwerfers und bat noch einmal um verständnisvolle Unterstützung beim beabsichtigten Schießstandbau. Besondere Anerkennung wurde auch dem Kameraden Max Hoff, Neustadt, zuteil, der sich in vielfähriger treuer Mitarbeit besonders für die Entwicklung des Schützenwesens im Kreise Oldenburg eingesetzt hat.

ich alleine da und machte mit den Kriegsgefangenen aus unserem Geschäft die letzten Unebenheiten einigermaßen glatt.

In Kriegszeiten um 1942 pachteten Gebr. Hoff die Schützenhalle, aus dem deutschen Banat kamen Kesselwagen nach hier mit Rot- und Weißweinen. Zum Teil lag die Halle voll mit diesen Fässern. Zur Arbeitshilfe hatten wir Kriegsgefangene. Ich bat mir Franzosen, Belgier und Serben aus, alles prächtige Leute. Im Winter hatten wir die Halle innen mit Reet verkleidet und ein Dach mit Reet eingelegt. Hier in dieser Halle kam mir der Gedanke, einen Scheibenstand zu bauen.

Ich blieb während des Krieges hier bei der Feuerwehr und habe alle Großangriffe auf Kiel und Hamburg im Einsatz mitgemacht. Dann kam hier in Neustadt der englische Fliegerangriff auf die „Cap Arcona“, die auf der Reede vor dem Holm lag. Von unserem Hof konnte ich den Abwurf der englischen Bomben sehen. Daß KZ-Häftlinge darauf untergebracht waren, wußte niemand hier. Sehr viele sind umgekommen, andere schwammen an Land. Wir haben hier viel damit erlebt. Dann überrannte der Engländer mit einem Panzerangriff die U-Schule. Zugleich kam damit unsere Waffenablieferung. Alle Waffen mußten bei der Polizei abgegeben werden. Sie wurden von einem Panzer überfahren, und wie Schrott wurden sie auf Lastwagen verladen. Meine gute Scheibenbüchse hatte ich noch versteckt. Meine Frau kam dahinter – da hab ich die Büchse zerschlagen und auf einen Schutthaufen geworfen.“

Durch Anordnung des von der Militärregierung eingesetzten „Vermögensverwalters des ehem. NS-Reichsbundes für Leibesübungen in Schleswig-Holstein“, Karl Feldmann, wurde das Vermögen der Gilde mit Schreiben vom 12. April 1946 unter „Beaufsichtigung der Militärregierung“ gestellt. Im Vereinsregister beim Amtsgericht erfolgte am 15. April 1946 die Eintragung: Gesperrt für die Militärregierung (blocked by Military Govern-



Max Hoff
Scheibenstandmodell

ment). Grund war die Zugehörigkeit zum NSRL durch die Mitgliedschaft im Deutschen Schützenverband. Max Hoff wurde ab 1. 1. 1947 als Treuhänder eingesetzt. Er trat nach Vereinbarung als Pächter für das gesamte Grundstück auf, also für Schützenplatz, Schützenhalle, 36 Gärten und für die 1,2268 Hektar große Wiese in Pelzerhaken. Das „Brauchtumsgut“ (Silberschatz) wurde gemäß einer Empfehlung des Museumspflegers der Provinz Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1946 (Prof. Dr. Kamphausen) und der Genehmigung durch den von der Militärregierung eingesetzten Vermögensverwalter (Karl Feldmann) vom 5. Dezember 1946 dem Museum übergeben, offiziell erst am 15. April 1948, weil vorher kein Museumsleiter zur Verfügung stand. Aus Sicherheitsgründen verblieb der Silberschatz aber im Tresor der Volksbank.



Am 23. November 1949 trafen sich sieben „Ehemalige“ der Gilde zur Besprechung eines Wiederauflebens der Schützengilde als „Neustädter Bürgergilde“ und luden zu einer Generalversammlung der ehemaligen Gildemitglieder zum 11. Januar 1950 ein. 63 Ehemalige waren anwesend, 12 Mitglieder seit 1939 gefallen oder verstorben. Man einigte sich auf den neuen Namen „Neustädter Alte Gilde“, befand über eine geänderte Satzung und lud zum ersten Wintervergnügen ein. Dieses fand am 28. Januar 1950 im Hotel „Stadt Kiel“ statt. Es nahmen auch Söhne und Töchter mit ihren Verlobten bzw. Ehepartnern teil.

Am 29. Juni 1950 wurde auf einer offiziellen Gründungsversammlung der „Neustädter Alten Gilde“ die neue Satzung beschlossen, ein Vorstand gewählt und das Offizierskorps ernannt. Max Hoff wurde 1. Ältermann. In der Eintragung ins Vereinsregister heißt es: „Zweck der Gilde ist, den geselligen, freundschaftlichen Verkehr zu fördern und gemeinnützige, wohlthätige Bestrebung nach Möglichkeit zu fördern.“

Am 20. Juli 1950 begann das erste Sommerfest um 11.00 Uhr mit einem Frühstück. Anschließend schoß man auf drei Ständen mit Luftbüchsen um silberne Teelöffel. Ein Wintervergnügen am 10. Februar 1951 führte jung und alt zusammen. Max Hoff gab an dem Abend bekannt, „daß die ‚Neustädter Alte Gilde‘ im Vereinsregister eingetragen ist und der Vorstand vielseitig bemüht ist, die Rückübertragung des ehemaligen Vermögens in Grundstück, Ländereien und Brauchtumsgut zu erreichen“. Der Allgemeine Organisationsausschuß der Militärregierung in Celle beschloß am 30. März 1951, daß „sämtliche Rechte und Pflichten der bisher beschlagnahmten Liegenschaften und das Vermögen der Gilde sofort wieder an die Gilde zurückfallen“. Um den Abschluß dieser Angelegenheit hatte sich Schützenbruder Dr. Friedrich Wittrock sehr bemüht. Nach Bekanntwerden dieser erfreulichen Nachricht versammelte sich die



Übergabe des Silberschatzes 1951

Gilde am 23. Mai 1951 zur Annahme einer neuen Satzung unter dem Namen „Neustädter Schützengilde e. V.“. Nunmehr heißt es „Zweck der Gilde ist, die Mitglieder zu einem alljährlich abzuhaltenen Vergnügen zu vereinen. Das Vergnügen besteht in Abhaltung eines Vogelschießens und eines Balles.“

Am 4. Juli 1951 ist die Neustädter Schützengilde wieder im Vereinsregister eingetragen. Am 5. Juli 1951 findet das erste Vogelschießen nach alter Weise statt. Vor dem Rathaus wird der Gilde das Brauchtumsgut vom Bürgervorsteher Dr. Pracher feierlich überreicht. Am Schützenplatz wird die Schützengilde mit drei Böllerschüssen begrüßt. Die Schützenbrüder haben keine Vogelbüchsen

mehr, aber gute Beziehungen zu Schützenbrüdern im Kreis. Mit Vogelbüchsen Caliber 16 und 12, Hinterlader, mit Musket-Pulver und Kugeln bis zu 60 g geladen, beginnt das Schießen. Max Hoff hatte 12 Büchsen leihweise aus Oldenburg, Grömitz, Grube und Heiligenhafen erhalten. Dort hatte man die Gewehre, sofern sie nicht versteckt waren, später als in Neustadt abgeben müssen. Sie kamen vorübergehend nach Neustadt ins Kreismuseum, weil die Engländer inzwischen eingesehen hatten, daß die Büchsen sich nicht für eine „Kriegsführung“ eigneten.

Dankenswerterweise haben die benachbarten Gilden uns auch in den nächsten Jahren ausgeholfen, bis wir eigene Büchsen erwerben konnten. Von der



König, Vorstand
und Magistrat beim
Ausmarsch 1951 (l.)

König Robert Struwe
beim „Frühstück“ in der
Schützenhalle 1951 (u.)



Gruber Gilde sind drei Schützenbrüder persönlich einige Jahre mit ihren Gewehren einschl. fertiger Munition zur Aushilfe hergekommen. Nachdem seit 1962 wieder genügend eigene Vogelbüchsen angeschafft waren, wurde das Laden der Patronen wieder selbst durchgeführt. Die Bleikugeln werden in der Werkstatt Hünike gegossen.

Am 28. Februar 1964 wird der § 2 wie folgt gefaßt: „Zweck der Gilde ist: die Tradition zu wahren, den Bürgersinn wachzuhalten und das Schützenbrauchtum zu pflegen. Einmal im Jahr wird in hergebrachter Weise nach dem Vogel geschossen; im Winterhalbjahr wird der Schützenball abgehalten. – Die Gilde pflegt und fördert den Schießsport.“ Seit 1951 ist ohne Unterbrechung das Vogelschießen in alter Weise jährlich begangen worden. 1952 wurden wieder Schützenhüte, seit 1953 auch Schützenjoppen getragen. (Die grüne Tracht war 1929 eingeführt worden, bis dahin trug man Zylinder und Gehrock.) Der Ablauf der Veranstaltungen ist unverändert geblieben. Am Vorabend wird der Vogel gerichtet (seit 1972 Mitwirkung des Spielmanns- und Fanfarenzuges, der anschließend zum „Zapfenstreich“ in die Stadt marschiert), werden die Schießnummern ausgelost. Am Tage des Vogelschießens: Wecken durch die Musikkapelle, Antreten der Quartiere, Abholen des Königs, Ausmarsch mit Magistrat und Gästen zum Festplatz, Frühstück in der Schützenhalle, Schießen auf den Holzvogel, KK-Schießen. Zur Kaffeetafel kommen die Schützenschwestern; nach dem Königsschuß Königsproklamation. Seit 1966 wird abends nicht mehr (in die Stadt) „einmarschiert“, sondern der offizielle Teil um 22.00 Uhr mit dem Zapfenstreich beendet.

Die „Abrechnung“ erfolgt nach alter Weise am Sonntag nach dem Vogelschießen um 16.00 Uhr „auf dem Rathause“. Dabei erfolgt die Rechnungsablage über das Vogelschießen, Verpflichtung der Rekruten mit einem kräftigen Schluck aus dem „Goldenen Apfel“, Gewinnverteilung sowie



Planierraupen der Firma Claus Alpen beim Ausbau des Scheibenstandes 1954

die Behandlung von Vergehen und Bestrafungen. Sodann marschiert die Gilde mit Musik (seit 1970 mit dem Spielmanns- und Fanfarenzug) zum Schützenhof, um bei Käsebrot, Wein und Bier das Fest zu beschließen.

Der Schießsport begann wieder am 18. Oktober 1953 mit einem regelmäßigen LuftbüchSENSchießen einer sich bildenden Sportschützengruppe, die ihre Übungsstunden zunächst im Saal des „Hamburger Hofes“, dann in „Holländersruh“ abhielt und seit 1964 im „Schützenhof“ sowie auf dem KK-Schießstand abhält. Max Hoff stellte sein in den Vorjahren entworfenes Schießstandmodell 1954 vor: Eine Geldsammlung „Auseigener Kraft“

erbrachte im Laufe der nächsten Jahre von 70 Schützenbrüdern je 100 Mark Spende zum Ausbau des KK-Schießstandes zusammen. Firma Alpen führte preisgünstige Erdbewegungsarbeiten aus in Fortsetzung der 1945 begonnenen Einschnitte in den Poppenberg. Statt 150-Meter waren jetzt 100-Meter-Schießbahnen geplant. Um dafür beanspruchte, der Stadt gehörende Geländeteile zu erhalten, gab die Gilde der Stadt im Tauschwege den ihr gehörenden Anteil des Sportplatzes ab sowie die Parzelle der Pelzerwiese, die die Gilde 1870 beim Kauf des jetzigen Schützenplatzes vom Schmiedemeister Böhlk als dazugehörige Grundstücksparzelle miterworben hatte.



Holzblenden auf dem 1954 ausgebauten Scheibenstand

Die Schießstandbude vom alten 175-Meter-Stand wurde 1958 auf den neuen Stand umgesetzt, schließlich aber 1964/65 durch einen Neubau ersetzt. Ein von der Bundeswehr 1956 geplanter Ausbau des Standes auf 150 Meter Länge entfiel, weil die Finanzierung (in Aussicht gestellt waren 50 000 DM) mißlang. So blieb die Anlage dem Schießsport erhalten und die Gilde Herr im Hause.

Der 1954 gegründete Neustädter Schützenverein beteiligte sich schon frühzeitig am Ausbau und den Instandsetzungsarbeiten des Schießstandes mit umfangreichen Eigenleistungen. Er konnte schon 1959 sein erstes Preisschießen mit KK und LG auf den im Ausbau befindlichen Ständen durchführen. Der 1964/65 errichtete Neubau wurde erweitert, so entstanden schließlich 1981 die 25-Meter-Pistolen- und 50-Meter-KK-Stände in der heutigen Form; jetzt ist auch ein Schießen mit Luftpistole und Luftgewehr in beheizten Räumen möglich.

Neben den wöchentlichen Schießtagen und dem Preisschießen am Tage des Vogelschießens werden in der Gilde jährlich einige Pokale ausgeschossen, u. a. als ältester seit 1962 Jahren der Fritz-Becker-Pokal zweimal im Jahr, der Major-Ludwig-Pokal jeweils Anfang Mai.

Mit dem Ausbau der Schießstände zeigte sich um so deutlicher, daß die sanitären Verhältnisse auf dem Schützenplatz nicht mehr neuzeitlichen Ansprüchen genügten. Zudem war es wünschenswert, die Bewirtschaftung der Schützenhalle zu verbessern. Die Halle wurde jahrelang von der Firma Eduard Horn zum Lagern von Dünger und Getreide pachtweise genutzt und mußte jeweils zum Vogelschießen geräumt und gesäubert werden.

Die Stadt Neustadt plante, den Sportplatz am Gogenkrog auszubauen. Der Turn- und Sportverein (TSV) konnte das „Dirk-Möller-Stadion“, so hieß der Sportplatz am Wieksberg, nicht länger nutzen wegen des Eigenbedarfs der Marine. So fanden sich drei Interessenten zu gemeinsamem



1965 errichtetes Ladezelt mit der versetzten Vogelstange



Karl Harnack
beim Königs-
schuß 1964

König Karl
Harnack,
1. Ältermann
J. H. Koch,
2. Ältermann
Max Hoff 1965

Die von
Max Hoff
geschnittene
Lade erstmalig
beim Aus-
marsch



Ältermann J. H.
Koch übergibt
die von König
Karl Harnack
gestiftete Bürger-
meisterkette
an Bürgermeister
H. J. Wollenberg
1965



Vorgehen zusammen. Die vorbereitenden Gespräche mit dem Gildevorstand führte von der Seite der Stadt der Schützenbruder Bürgermeister Hans Joachim Wollenberg, vom TSV aus deren Vorsitzender der Schützenbruder Karl Henkel.

Die Schützengilde debattierte in der Generalversammlung am 1. Februar 1963 über den ausgehandelten Vertragsentwurf; die Stadtverordnetenversammlung stimmte am 20. März 1963 zu, die Außerordentliche Mitgliederversammlung der Gilde am 22. März ebenfalls. Danach baute die Gilde auf ihrem Gelände ein massives Gebäude mit Toiletten, Wasch- und Umkleieräumen, Raum für Platzwart und Geräte, Gaststättenraum mit Aufenthaltsraum sowie eine Wohnung in räumlichem und baulichem Zusammenhang mit der jetzt bestehenden „Schützenhalle“ von 1889/1912. Hinzu kam die Anlage eines etwa 1500 Quadratmeter großen Parkplatzes. Bei veranschlagten Baukosten von zunächst 90 000 DM, schließlich aber 135 000 DM insgesamt, stellte die Stadt

ein Darlehen von 45 000 DM zur Verfügung und übernahm einen Teil der Bewirtschaftungskosten für die Sport- und Toilettenräume. Die Gilde ließ von Schützenbrüdern ein Einlagekapital von 25 000 DM mit Aktien von je 100 DM bilden, die als „Bausteine“ zu verzinsen und zu tilgen waren. Das übrige Geld wurde auf dem Kapitalmarkt beschafft.

Der erste Spatenstich erfolgte am 29. März 1963 durch den Ältermann Max Hoff. Er gab nach 50 Jahren Mitgliedschaft in der Gilde beim Vogel-schießen 1963 den Königsschuß ab. Zum Vogel-schießen 1964 war der „Schützenhof“ fertiggestellt, im Jahr darauf auch die alte Schützenhalle neu verkleidet. Mit Harry Döring als erstem Gildevirt wurde 1964 ein langjähriger Pachtvertrag abgeschlossen, die Gaststätte nun ganzjährig betrieben. Am Ende seines Pachtverhältnisses 1987 errang der Gildewirt die Königswürde. Ab 1. Juli 1987 traten Friedrich Borchert mit seiner Ehefrau Heidi geb. Straatmann als neue Pächter an.

1965 wurde die Vogelstange versetzt, um mit einem größeren Vorplatz mehr Sicherheit zu schaffen. Zugleich wurde ein massives „Ladezelt“ erbaut, das die Schützenbrüder schon 1968 durch Eigenarbeit erweiterten. In Ergänzung zu den 1876 gepflanzten Linden umsäumen seit 1978 weitere Bäume den Vogelstangenplatz.

1971 trat die Gilde 5000 Quadratmeter Baugelände an die Stadt ab zum Bau des Jugendheims und erhielt 9000 Quadratmeter vom Poppenberg. 1975 erfolgte ein weiterer Tausch, Abgabe von 2000 Quadratmetern zum Bau der Gogenkroghalle gegen weitere 9000 Quadratmeter vom Poppenberg-Gelände. Mit den neu erworbenen, für eine Bebauung nicht vorgesehenen Flächen sicherte sich die Gilde den Schießbereich hinter der Vogelstange. Grundbuchlich wurde für den Tag des Vogelschießens aus Sicherheitsgründen die Sperrung des Geländes sowie des Binnenwassers eingetragen. In Verbindung mit dem Bau der Gogenkroghalle konnte 1976 der Neubau einer Küche für die

Vor dem Schützenhof (Bauzustand 1964/65)





Gaststätte und der Einbau eines „Gilderaumes“ (1977 fertig) vorgenommen werden. Gleichzeitig wurde eine neue Theke eingebaut.

Die Gilde gab 1980 einen Geländestreifen neben der Gogenkroghalle gratis an die Stadt ab als ihren Anteil zur weiteren Förderung des Schießsports. Auf dieser Fläche wurde 1982 der neue Schießraum der Eisenbahner- und Post-Sportschützen errichtet, die Stadt konnte im Anbau den Stauraum für die Gogenkroghalle einrichten.

1981 kaufte die Stadt der Gilde den Wohn- und Sportteil der Gebäudeanlage ab.

1989 hat die Gilde die letzten finanziellen Verpflichtungen bei den Banken beglichen, so daß das gesamte Grundstück nun schuldenfrei ist. Die Einnahmen aus der Verpachtung der Gaststätte und der Gärten kommen jetzt den Unterhaltungskosten der Gesamtanlage und dem Schießsport zugute. Ein anschließender Überblick auf das Programm 1994 zeigt beispielsweise den Ablauf eines Gildejahres auf.

Auf der Grundlage althergebrachten Brauchtums erfüllt die Neustädter Schützengilde e. V. gemäß ihrer Satzung ihre sich gegenwärtig gestellten Aufgaben mit Frohsinn und im harmonischen Zusammenleben von jung und alt. Dabei bleibt sie offen für Neuerungen und begrüßt in ihren Reihen jedes neue Mitglied, das sich ihren Zielen verbunden fühlt.

In der Werkstatt der Vogelbauer Johannes und Karl Jäger

Hauptschützenmeister Theo z. Felde
gibt das Kommando zum Vogelrichten (o. l.)

Salvenfeuer 1968 (u. l.)

Oberst Robert Prüß und Adjutant
Hugo Mollhagen 1969 (o. r.)

Der Papagoien nunmehr auf einem Sockel (u. r.)



98 Schützen auf der „Schlingelbank“, bevor sie zum Schuß kommen. 1989 (o. l.),
Oberst Robert Prüß und Major Rolf Krug, 1989 (o. r.)
Ausmarsch 1990 mit einer Chargierten-Gruppe (u. l.)



Bei der „Abrechnung“ im neuen Sitzungssaal des
Neustädter Rathauses verleiht der 1. Ältermann Horst Colschen
dem Schützenbruder Dr. Werner Gast das Abzeichen für
25-jährige Mitgliedschaft. Auf dem Tisch der Goldene Apfel
und der silberne Ältermannsstab (u. r.).





Abholen des Schützenkönigs
Uwe Muchow 1992



Bis zum Königsschuß . . .



Der neue Schützenkönig
Uwe Henning wird
in die Halle getragen.



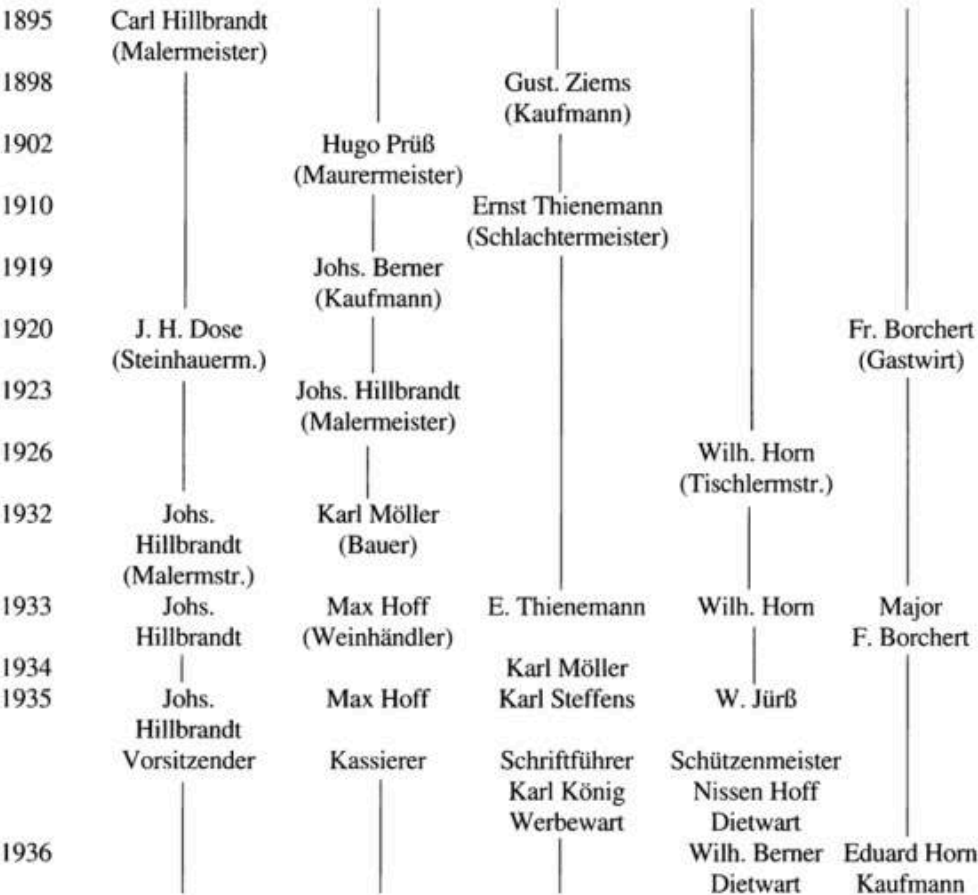
Königsproklamation 1993

7. Januar	Stahlvogelschießen = Schießwettkampf mit Luftgewehr auf einen „Stahlvogel“
30. Januar	Königstreffen im „Schützenhof“
15. Februar	Grünkohlessen und Generalversammlung
8. März	Gilde-Skat- und Knobelabend
26. März	Fritz-Becker-Pokal = KK- und Pistolen-Wettkampf
16. April	19. Ältermanntreffen Ostholsteiner Gilden
30. April	Major-Ludwig-Pokal = Schießwettkampf, in diesem Jahr mit Damen
10. Mai	Vorbereitende Versammlung zum Vogelschießen
7. Juni	Vogelrichten und Nummernverlosung
8. Juli	Vogelschießen der Gilde
10. Juli	Kindervogelschießen
11. Juni	Bürgervogelschießen mit Treffen „Ehemaliger“ (Buten-Niestädter) und „Buntem Abend“
12. Juni	Frühschoppen
18. Juni	Abrechnung nach dem Vogelschießen
6. September	„Quartierschießen“ = Schießwettkampf der drei Quartiere
11. September	Gildewanderung mit Damen
15. – 18. Sept.	26. Schützenreise, in diesem Jahr nach Leipzig
4. Oktober	Vorbereitende Versammlung zum Schützenball
29. Oktober	Schützenball
16. November	Fritz-Becker-Pokalschießen

vor		1886 Christian Boß	Drechslermeister
1633 Michel Schütten	Glaser	1888 Otto Willert	Goldschmied
1704 Detleff Iversöhn	Pächter v. Övelgönner Hof	1889 Ernst Jacobsen	Kaufmann
1708 Christan Halfcahdt	Bäcker und Brauer	1890 Albinus Kröger	Fischer
1709 Jonas Jacob Packendorf	Kleinschmied und Schlosser	1891 August Jahn	Kaufmann
Claus Jürgens	Barbier und Handelsmann	1893 Carl Strohbach	Tischlermeister
1733 Herzog Karl Friedrich		1894 Hans Friedrich Kieckbusch	Schuhmachermeister
von Gottorf		1895 Carl Gerdes jr.	Fuhrmann
1738 Kronprinz Karl Peter Ulrich		1896 Carl Gerdes jr.	Fuhrmann
von Gottorf		1897 Hugo Prüß	Maurermeister
1834 Nicolaus J. Friedrich Nissen	Advokat	1898 Joh. Friedrich Böckenhauer	Gastwirt
1838 Joh. Friedrich Quistorp	Kaufmann	1899 Christian Völkers	Bäckermeister
1840 Daniel M. Christoph Böck	Schmiedemeister	1900 Isenecker	Gast aus Hamburg
1841 Daniel Friedrich Haack	Schiffszimmermeister	1901 Danneberg	Amtsgerichtsdieners
1844 Daniel Friedrich Haack	Schiffszimmermeister	1903 Carl Hillbrandt	Malermeister
1846 Johann Friedrich Haack	Kunstdrechsler und Schirmmacher	1904 Wilhelm Arnold	Fuhrmann
1851 Carl Wulff	Tischlermeister	1905 Ernst Brüchmann	Prakt. Arzt
1852 Johann Chr. Lewerent	Nadelmacher	1906 Johannes Heinrich Dose	Steinhauer
1856 Doctor Borstel	Arzt	1907 Otto Witt	Gastwirt
1857 Heinrich Hoff	Weinhändler	1908 August Ludwig	Malermeister
1858 David Wilhelm Rehder	Färber und Kaufmann	1909 Joachim Fr. Höft	Schuhmacher
1859 Carl Theodor Kronreich	Sattler	1910 Christan Balzer	Ökonom
1860 Daniel Wehr	Tischlermeister	1911 Carl Großmann	Maschinenmeister
1861 Johann Steen	Posthalter	1912 Carl Colschen	Tischlermeister
1863 August Benn	Zimmermeister u. Gastwirt	1913 Friedr. Wilhelm Blanke	Oberaufseher
1867 Selig Horwitz	Handelsmann	1914 Christian Böttger	Kaufmann
1868 Joh. Heinrich Kipke	Bürgermeister		
1869 Otto Heinrich Bredenbeck	Kaufmann	1920 Heinrich Schirner	Schlachtermeister aus Hamburg
1870 Hinrich Marcus Wehrend	Sattler	1921 Friedrich Runge	Steinhauer
1871 Ferdinand Haferbier	Sattlermeister	1922 Robert Prüß	Baumeister
1872 Heinrich Witt	Schuhmachermeister	1923 Heinrich Dittmer	Holzhändler
1873 Carl Peter Chr. Rosenbauer	Landmann	1924 Wilhelm Horn	Tischlermeister
1874 Ernst Benn	Zimmermeister	1925 Hans Thureau	Goldschmied
1875 Cay Diedrich Klüver	Tierarzt	1926 Max Rehr	Bürgermeister
1876 Heinrich Böttcher	Gastwirt und Schlachter	1927 Ludwig Kröger	Schuhmachermeister
1877 Joh. Fried. Brüchmann	Maler	1928 August Ludwig	Malermeister
1878 Carl Rosenbauer	Landmann	1929 Eduard Horn	Kaufmann
1880 Carl Dircksen	Gastwirt	1930 Ernst Thienemann	Schlachtermeister
1883 Carl Heinrich Klahn	Musikus	1932 Johannes Hillbrandt	Malermeister
1884 Martin Giese	Kaufmann	1933 Christian Balzer	Ökonom
1885 Friedrich Aug. Mannwitz	Klempner	1935 Friedrich Borchert	Gastwirt

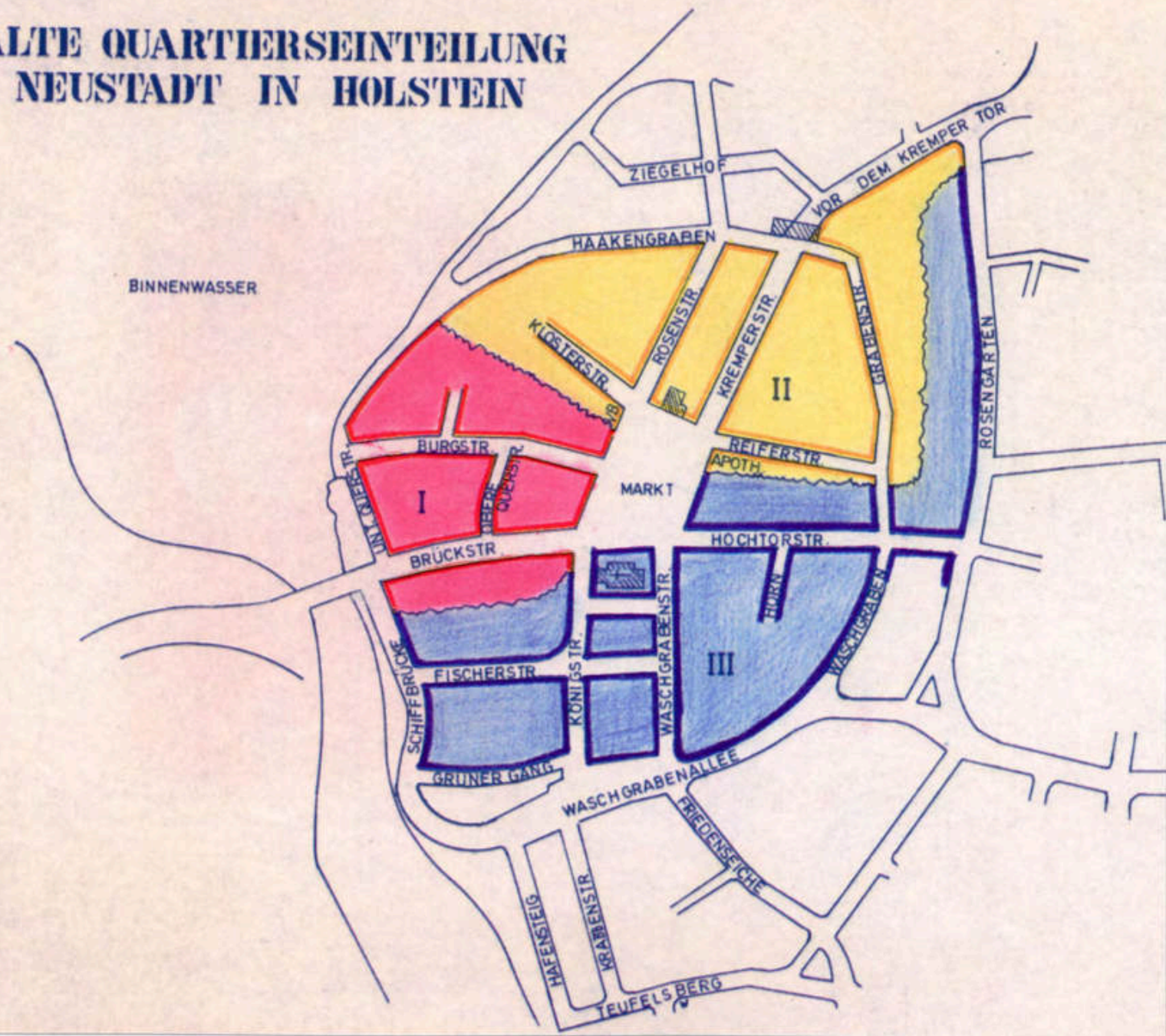
1936	Heinrich Dose	Bäckermeister	1970	Dr. Werner Gast	Prakt. Arzt
1937	Albert Haase	Kaufmann	1971	Robert Koch	Gastwirt
1938	Eduard Horn	Kaufmann	1972	Walter Gesthuysen	Prokurist
1939	Hans Severin	Kaufmann	1973	Johann-Otto Koch	Färber- u. Reinigermeister
			1974	Dr. Werner Kaeslau	Zahnarzt
1951	Robert Struwe	Schlachtermeister	1975	Rudolf Petersen	Schmiedemeister
1952	Carl Körner	Buchdruckermeister	1976	August Fiedler	Major a. D.
1953	Hans Thureau	Goldschmied	1977	Hans Gehm	Bankdirektor
1954	Otto Blender	Schlossermeister	1978	Karl Laubmann	Schlachtermeister
1955	Johannes Hugo Koch	Färbermeister	1979	Kay Möller	Kaufmann
1956	Hermann Hirschfeld	Bäckermeister	1980	Rudolf Ehlers	Fuhrunternehmer
1957	Hans Gosch	Kaufmann	1981	Siegfried Köppe	Fleischermeister
1958	Karl Steffens	Goldschmied	1982	Günther Sierck	Steuerberater
1959	Hans Alpen	Bauingenieur	1983	Horst Werner	Fischhändler
1960	Willi Ludwig	Malermeister	1984	Wilhelm Butenhoff	Kaufmann
1961	Heinz Bredfeldt	Versicherungskommissar	1985	Bernhard Ehlers	Geschäftsführer
1962	Otto Retzlaff	Kaufmann	1986	Albert Zocha	Elektroingenieur
1963	Max Hoff	Weinhändler	1987	Harry Döring	Schützenwirt
1964	Karl Harnack	Elektromeister	1988	Hans Schloßer	Maurermeister
1965	Robert Prüß	Baumeister	1989	Klaus Dieter Jahrke	Installateurmeister
1966	Karl Heinz Liebelt	Steuerberater	1990	Dieter Langebeck	Glasermeister
1967	Heinrich Rüting sen.	Tischlermeister	1991	Uwe Muchow	Buchdruckermeister
1968	Kurt Schnoor	Bierverleger	1992	Heinz Kassner	Polizeibeamter
1969	Max Hoff	Weinhändler	1993	Uwe Henning	Bauunternehmer

1633	Hans Reineke	Hans Westhoeff	Lafrentz Cosmus	
1733	Hinrich Ehmcke	Hinrich Brasch	u. 2 Ratsmitglieder	
1738	Hinrich Ehmcke	Claus Jeremias Irsengart	u. 2 Ratsmitglieder	
1785				Kommandeur
1839	A. Steinfeldt			Ratsverwandter
1844	J. F. Haack (Zimmermeister)	A. J. Runge	A. H. Bernitt (Kapitän)	Fischer
1845	J. F. Haack	A. J. Runge	A. F. Thoren	Jacob Lienau
1846	J. F. Haack	A. F. Thoren (Glasermeister)	J. F. Kähler (Maurermeister)	(Kaufmann)
1851	A. F. Thoren	J. F. Kähler	A. F. Wulff (Tischlermeister)	
1852	J. F. Kähler	A. F. Wulff	J. Haferbier (Sattlermeister)	
1853	J. F. Kähler	H. F. Wulff	J. Haferbier	
1854	A. F. Wulff	J. Haferbier	Chr. Böhlk	
1855	J. Haferbier	Chr. Böhlk	F. Nissen (Advokat)	Major W. Wulff (Tierarzt)
1856	Chr. Böhlk	Fr. Nissen	C. Voss	
1857	Fr. Nissen	C. Voss	Heinr. Hoff (Weinhändler)	
1858	Fr. Nissen	C. Voss	Heinr. Hoff	
1859	Fr. Nissen	Heinr. Hoff	F. Boldt	
1860	Fr. Nissen	Heinr. Hoff	F. Boldt	
1861	Heinr. Hoff	F. Boldt	H. F. Meyer (Tabaksfabrikant)	
1863	A. F. Thoren	Heinr. Hoff	L. Reise	
1864- 1868	A. F. Thoren	L. Reise	Cornelius	A. M. Lange
1869- 1882	A. F. Thoren	P. F. Fiebig (Lohgerber)	C. Rosenbauer	
			ab 1875	Senator Meckelnburg (Maurermeister)
1883	P. F. Fiebig	Westmann (Bürovorsteher bis 1901)	C. Rosenbauer	
	bis 1894		bis 1892	1888 G. Hansen
1891	P. F. Fiebig	Westmann	C. Rosenbauer	
1893			Heinr. Hoff	
1894			Robert Meyer	Chr. Völkers (Bäckermstr.)



	1. Ältermann	2. Ältermann	Schriftführer	Rechn.-führer	Kommandeur
1950	Max Hoff (Weinhändler)	Wilh. Berner (Kaufmann)	Karl Steffens (Kaufmann)	Willi Koch (Färberm.) J. H. Koch (Färberm.)	Robert Prüß (Baumeister)
1953					
1960		Hans Alpen (Bauingenieur)			
1964	J. H. Koch	Max Hoff		Heinz Bredfeldt (Bez. Kommissar)	
1970		H. Bredfeldt	Dr. W. Kaeselau (Zahnarzt)	Karl Steffens	
1972					Willi Ludwig (Malermeister)
1975				Horst Colschen (Architekt)	
1976		Dr. W. Kaeselau u. Schriftf.	Horst Colschen u. Grundst.-verw.	Walter Gesthuysen (Kaufmann)	
1979					Robert Koch (Gastwirt)
1981				Günter Dreyer (Photograph)	
1988				Uwe Winsel (Kaufmann)	
1989		Horst Colschen (Grundstück)			Rolf Krug (Kaufmann)
1990			Joh. Otto Koch (Bez.-Kommissar)		
1991	Horst Colschen	Uwe Winsel (u. Rechnungsführer)		Jochen Hildebrandt (Installateurmeister) (Grundstücksverwalter)	

ALTE QUARTIERSEINTEILUNG NEUSTADT IN HOLSTEIN



I. Quartier

1. Jochen Hildebrandt
2. Dr. Werner Kaeselauf
3. Wilfried Bielefeldt
4. Gert Bollmann
5. Jens Böttcher
6. Jürgen Böcke
7. Horst Bonne
8. Klaus Borchardt
9. Friedrich Bochert
10. Jochen Brüggemann
11. Klaus Diedrichsen
12. Karl-Willy Dittmer
13. Harry Döring
14. Willy Evers
15. Jons-Uwe Giszas
16. Jörg Guttau
17. Jürgen Grüllich
18. Albert Haase
19. Klaus Hamer
20. Uwe Henning
21. Hans-Jürgen Horn
22. Joachim Kallmorgen
23. Holger Kaufmann
24. Friedrich Karl Kasten
25. Jürgen Köppe
26. Jürgen Krug
27. Rolf Dieter Krug
28. Erich Meyer
29. Udo Meyer
30. Kay Möller
31. Carsten Niemann
32. Ingolf Neumann
33. Detlef Scheel
34. Hans-Günther Scheel
35. Wolfgang Scheel
36. Günter Schmidt
37. Johannes Schnoor
38. Dieter Severin
39. Dr. Ralf Stolley
40. Knut Strauch
41. Erwin Strutz
42. Uwe Tscherny
43. Warmund Weinreich

II. Quartier

1. Johann-Otto Koch
2. Johannes Hugo Koch
3. Otto Bachmann
4. Norbert Bechler
5. Ludwig Borchert
6. Willi Darnedde
7. Volker Dau
8. Günther Diestel
9. Gerhard Dohm
10. Hans Joachim Dohm
11. Günther Dreyer
12. Bernd Ehlers
13. Bernhard Ehlers
14. Horst Ehlers
15. Rolf Ehlers
16. Heinrich Evers
17. Claus zum Felde
18. Dietrich zum Felde
19. Theo zum Felde
20. Hubert Frahm
21. Volker Haensel
22. Andreas Hansen
23. Karl Harnack
24. Hans Heinrich
25. Jens Herzog
26. Dirk Hoffmann
27. Karl Jäger
28. Hans-Erwin Jaekel
29. Klaus-Dieter Jahrke
30. Karl-Heinz Jannetti
31. Johann Hinrich Koch
32. Arthur Kühn
33. Dieter Langebeck
34. Carl Laubmann jun.
35. Karl Laubmann sen.
36. Jürgen Lentz
37. Helmut Lübker
38. Gustav Möller
39. Christian Orlowski
40. Edgar Prinz
41. Günther Röhling
42. Eberhard Rohde
43. Werner Sander

44. Hans-Werner Schild

45. Klaus Schmidt
46. Ulrich Schmidt
47. Eitel Schoske
48. Wilhelm Schultz
49. Wolfgang Schultz
50. Michael Schwarz
51. Günther Sierck
52. Ulrich Sommerlatt
53. Adolf Staudt
54. Peter Voß
55. Albert Zocha

III. Quartier

1. Horst Colschen
2. Jens-Uwe Winsel
3. Eckhard Albinger
4. Hans-Werner Alpen
5. Rolf Borchert
6. Heinz Bredfeldt
7. Günther Bringewat
8. Wilhelm Butenhoff
9. Wolfgang Franke
10. Dr. Werner Gast
11. Eckert Groth
12. Bernd Gruhle
13. Heinz Hamann
14. Wolfgang Held
15. Harald Hinz
16. Ernst Adolf Jüppner
17. Heinz Joachim Kassner
18. Norbert Kiewitz
19. Rudolf Klüvetasch
20. Jochen Klüvetasch
21. Melf Koch
22. Robert Koch
23. Gerd König
24. Siegfried Köppe
25. Heinz Kuchel
26. Hans-Jürgen Lange
27. Karl Langfritz
28. Kurt Löhr
29. Rolf Lohmeier
30. Günther Lohse

31. Klaus Loose
32. Wilfried Mix
33. Klaus Möller
34. Dietrich Morschheuser
35. Uwe Muchow
36. Bernhard Nissen
37. Karl Eberhard Peters
38. Ernst August Petsch
39. Klaus Rades
40. Thomas Reckwell
41. Knut Rosenthal
42. Heinrich Rüting
43. Eckhard Sager
44. Walter Schau
45. Erich Scheel
46. Walter Scheel
47. Hans Schloßer
48. Peter Schlüter
49. Hermann Schnoor
50. Jürgen Schnoor
51. Dr. Rolf Schröder
52. Peter Schultz
53. Siegfried Schultz
54. Günter Schulz
55. Hans Severin
56. Hans W. Sprenkelmann
57. Friedrich Straatmann
58. Erich Struck
59. Helmut Wermke
60. Horst Werner
61. Egon Wicklein
62. Friedrich Wittmack
63. Günther Zachau
64. Lutz Zachau
65. Horst Zarbock
66. Harald Zeh

110 *Stellenbesetzung*

Nach dem Mitgliederverzeichnis der Neustädter Schützengilde e. V. Stand 19. Juni 1993

König:	SM Heinz Kassner
Flügeladjutant:	Peter Schultz
Vizekönig:	Uwe Muchow
Vorstand:	
1. Ältermann:	Horst Colschen
2. Ältermann:	Uwe Winsel
Grundstücksverwalter:	Jochen Hildebrandt
Schriftführer:	Johann-Otto Koch
Ehrenältermann:	Johannes Hugo Koch
Ehrenvorstandsmitglied:	Dr. Werner Kaeselau
Offizierskorps:	
Kommandeur:	Major Rolf Krug
Adjutant:	Hptm. Klaus Diedrichsen
I. Quartier:	Hptm. Günter Schmidt
	Lt. Uwe Henning
II. Quartier:	Hptm. Günther Diestel
	Lt. Claus zum Felde
III. Quartier:	Hptm. Heinrich Rüting
	Lt. Peter Schultz
Reserve-Offz.-korps:	Oberst Robert Koch
	zugleich Gästebetreuer
	Hptm. Bernhard Ehlers
	Hptm. Harald Zeh
	Hptm. Theo zum Felde
	Hptm. Willy Evers
Fahnenträger: I. Quartier:	Kay Möller
II. Quartier:	Jens Herzog
III. Quartier:	Rolf Borchert
Ladeträger:	Wolfgang Scheel, Christian Orlowski
Begleiter vom Gewinnträger:	Holger Kaufmann, Melf Koch
Gewinnträger:	Jörg Guttau
Hauptschützenmeister:	Hptm. Hans-Jürgen Horn
1. Stellvertreter:	Lt. Heinz Kuchel
2. Stellvertreter:	Fhr. J. Hinrich Koch
Schützenmeister:	
Lt. Heinz Kuchel	Fhr. Jürgen Köppe
Fhr. Dietrich zum Felde	Fhr. Dieter Langebeck
Fhr. Andreas Hansen	
Fhr. Johann Hinrich Koch	
Hauptschiesswart:	Hptm. Fr. Straatmann
1. Stellvertreter:	Lt. Eckhard Albinger
2. Stellvertreter:	Fhr. Jürgen Lentz
Ausrufer:	Jens-Uwe Winsel, Knut Rosenthal
	Adolf Staudt, Ingolf Neumann, Fr. Karl Kasten
Sicherheitsoffizier:	Hptm. Heinr. Evers, Offiziere lt. Liste
Waffenmeister:	Lt. Volker Haensel
Böllerschützen:	Karl Jäger, Fhr. Joh. Hinrich Koch
KK-Aufsicht:	Hptm. Fr. Straatmann, weitere lt. Aushang
	(Fhr = Fähnrich)

*Marschordnung der Schützengilde
Vogelschießen*

Musikkapelle
*
Kommandeur
*
Hauptschützenmeister – Adjutant
*
Gewinnträger
*
Ladeträger
*
Vorstand – König – Gäste
Abordnung Grömitzer Bürgergilde
Reserveoffiziere – Vizekönig
Flügeladjutant
*
Hauptmann des Königsquartiers
*
Fahne
*
Königsquartier
*
Quartiere in der Reihenfolge 1-2-3

Marschordnung zur Abrechnung

Spielmanns- und Fanfarenzug
*
Hauptschützenmeister – Kommandeur, Adjutant
*
Fahne des Königsquartiers
*
Vorstand – König – Flügeladjutant
*
Hauptleute
*
Gilde
*
Leutnant

Silberner Königsvogel „Papagoien“ mit Königschildern von 1704 usw.

Königsstab mit Elfenbeingriff und silberner Krone, 1930 vom Schützenkönig Eduard Horn gestiftet.

Große Königskette mit den Königsschildern ab 1871.

Kleine Königskette, 1958 vom Schützenkönig Karl Steffens gestiftet.

Diadem der Königin, 1955 von Elisabeth Koch geb. Prüß gestiftet.

Königskette, 1960 von Königin Wilma Ludwig gestiftet.

Ältermannschild, 1952 von Carl Großmann gestiftet.

Ältermannstab, silbern, 1965 von Robert Prüß gestiftet.

Goldener Apfel als Willkommensbecher

Nr. 1 Becher von 1498, in der alten Liste als Calands Becher bezeichnet

Nr. 2 Reifbecher, um 1500

Nr. 3 Fünfpfaßbecher, um 1500

Nr. 4 Becher, nach 1602 gefertigt, dem Rat vom Bäckeramt gestiftet

Nr. 5 Ratsbecher, achteckig mit 3 Granatäpfeln als Füße, vom Schneideramt 1650 gestiftet

Nr. 6 Doppelbecher in Tonnenform, dem Rat 1653 von Claus Reimers (Werftbesitzer) gestiftet

Nr. 7 Becher (zwölfseitig), dem Rat 1662 vom Schusteramt gestiftet

Nr. 8 Becher, 1662 dem Rat vom Leineweberamt gestiftet

Nr. 9 Becher, 1663 dem Rat vom Schmiedeamt gestiftet

Nr. 10 Deckelbecher, 1682 von Hans Reysich den Schützenbrüdern gestiftet

Nr. 11 Becher, rund mit 3 Kugelfüßen, 1687 dem Rat vom Fischeramt gestiftet

Nr. 12 Silberner Becher, schlichte einfache Form. Randinschrift: „Ao. 1803 zum Andenken verehret der hiesigen Schützengilde von dem Senator A. Ch. Fischer.“ Meistermarke fehlt.

Nr. 13 Silberner Becher, innen vergoldet. Oberer Durchmesser 8 cm, Höhe 10 cm. Inschrift: „Zum Andenken von C. E. Romundt Anno 1841“ (Kanzleirat)

Nr. 14 Silberner Becher, innen vergoldet, 24 cm hoch, oberer Durchmesser 10 cm. Die Becherwand ist durch getriebene Linien, die in ein Blatt enden, in 8 Felder geteilt. Inschrift auf dem Fußrand: „Chr. Völckers, Oberst der Schützengilde“. Oben am Rand ist das Bäckerwappen, darunter die Jahreszahl 1919 und die Inschrift:

„Gottlob nun ist erschollen das edle Fried- und Freudenwort.“

Nr. 15 Silberner Deckelbecher, innen vergoldet. 19,5 cm hoch. Auf der Unterseite der Fußplatte stehen die Namen der Neustädter Kaufleute, die den Becher gestiftet haben. Auf der Fußplatte sind 3 in Blätter endende Füße, die den Becher tragen. Der Deckel - Durchmesser 13 cm - greift fast 2 cm nach außen über. Verziert ist der 10 cm hohe Deckel durch einen Adler. Inschrift des Bechers: „Der Neustädter Schützengilde die Schützenbrüder der Kaufmannschaft 1924“. Inschrift des Bechers: „Schützenbröder! Sied an Sied In sworste Tied! Angefertigt bei H. Schuchard, Hamburg“.

Nr. 16 Silberner Becher, innen vergoldet. Gesamthöhe 20 cm, oberer Durchmesser 10,5 cm. Der ausgreifende Rand beim Abschluß des Fußes enthält die Namen der Neustädter Wirte, die den Becher gestiftet haben. Die obere Randinschrift lautet: „Der Schützengilde gestiftet von den Neustädter Gastwirten.“ „Sup die dun un freet di dick, Hol dat Mul von Politik.“ Unten ist die Inschrift: 9. Juli 1925. In dem Rand des Bechers befinden sich 13 Münzen, darunter 1. Krönungstaler (Wilhelm I. u. Augusta), 2. Siegestaler von 1871, 3. Erinnerungstaler an die Königskrönung von 1701, 4. Erinnerungstaler von 1813.

Nr. 17 Silberner Becher innen vergoldet, 11 cm hoch und 8 cm Durchmesser. Der Fuß ist durch Treibarbeit geziert, und der untere ausgreifende Teil des Bechers zeigt ebenfalls reiche Treibarbeit. Die Wand des Bechers zeigt ein Bild unseres Rathauses. Inschrift: „Ob ernste Arbeit oder frohes Spiel, im Auge stets ein hohes Ziel.“ Randinschrift des Fußes: Bürgermeister Rehr, Schützenkönig 1926/27.

- Nr. 18 Silberner Becher, innen vergoldet. Höhe 14 cm, oberer Durchmesser 6,5 cm. Fuß und Becher durch einen fein ausgebildeten Reifen getrennt. Inschrift: „Einigkeit macht stark.“ Gestiftet von August Ludwig, Schützenkönig 1928.
1938 Silberbecher vom Schützenkönig Eduard Horn.
- Nr. 19 1951 vom Schützenkönig 1939/1951 Hans Severin
- Nr. 20 1959 vom Kapellmeister Klahn, derzeit Reykjavik/Island
- Nr. 21 1975 vom Schützenkönig Dr. Werner Kaeslau
- Nr. 22 1974 vom Vogelbauer und Schützenbruder Johs. Jäger
- Nr. 23 1983 vom Kaufmann Ernst-August Witt
- Nr. 24 1985 von den Söhnen des Schützenbruders Rudolf Ehlers deren Geschäfts Jubiläumsbecher „125 Jahre“ 1969
- Nr. 25 1985 vom Schützenbruder Rolf Hoff den Geschäfts Jubiläumsbecher der Firma Gebr. Hoff 1803/1956
- Nr. 26 Silberbecher in Form eines Feuerlöschers, 1990 gestiftet vom Hauptbrandmeister H. E. Jaeckel.

- 1. 1733 von Herzog Carl Friedrich gestiftet
- 2. 1803 von H. H. Paht gestiftet
- 3. 1903 gestiftete Lade
- 4. Braune Lade, diente bis 1964 zum Transport der Silberbecher
- 5. 1964 von Max Hoff geschnitzte Lade zum Transport des Silberschatzes

- I. Quartier
- Fahne, rote Seide mit Stadtwappen
- 1840 von Jacob Lienau gestiftet
- 1926 Seide erneuert durch Enkel Robert Lienau
- 1952 Seide erneuert durch Hugo Mollhagen

Gurt kein Schild

- II. Quartier
- Fahne, gelb und blau
- 1903 vom Bürgermeister Gabriel als Schützenkönig gestiftet
- 1979 Fahmentuch durch Karl Laubmann erneuert

- Gurt von C. Bölck gestiftet
- König 1840, 1853, 1854
- 1974 durch König Johann-Otto Koch erneuert

- III. Quartier
- Fahne
- 1838 vom König J. F. Quistorp gestiftet
- 1971 Fahmentuch durch Dr. Werner Gast erneuert

- Gurt trägt Inschrift:
- 1838 Meinen Mitbürgern zum Andenken von Ihrem Schützenkönig Quistorp
- 1973 erneuert durch König Walter Gesthuysen

§ 1

Name und Sitz der Gilde

Die Gilde führt den Namen „Neustädter Schützengilde e. V.“, hat ihren Sitz in Neustadt in Holstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck der Gilde

Zweck der Gilde ist: die Tradition zu wahren, den Bürgersinn wachzuhalten und das Schützenbrauchtum zu pflegen. Einmal im Jahr wird in hergebrachter Weise nach dem Vogel geschossen; im Winterhalbjahr wird der Schützenball abgehalten. – Die Gilde pflegt und fördert den Schießsport.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied der Gilde kann jeder unbescholtene Bürger Neustadts werden, der das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied kann außerdem werden, wer seine ständige Arbeitsstätte in Neustadt, seinen Wohnsitz aber außerhalb Neustadts hat.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind dem Vorstand der Gilde schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung durch Unterschrift als für sich bindend anzuerkennen und einzuhalten. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe alljährlich in der Generalversammlung beschlossen wird. Der zu zahlende Jahresbeitrag wird gleichfalls durch Beschluß der Generalversammlung festgesetzt, ebenfalls etwa erforderliche Umlagen.

Neu eingetretene Mitglieder werden am Tage der Abrechnung auf dem Rathause (mit einem kräftigen Trunk aus dem goldenen Apfel) auf die Einhaltung der Gildesatzung verpflichtet.

§ 4

Organe der Gilde

Die Organe der Gilde sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand der Gilde

Der Vorstand der Gilde besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem Ältermann und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die sämtlich durch die Generalversammlung gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung für die Dauer seiner Wahlperiode zum Ältermann gewählt. Im übrigen wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Stellvertreter des Ältermannes (2. Ältermann) und verteilt die Aufgaben der Schrift- und Rechnungsführung. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer mindestens 7 Jahre Mitglied der Gilde ist. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres kann ein Mitglied nicht mehr in den Vorstand gewählt werden.

Dem Ältermann steht bei allen Veranstaltungen der Gilde die Leitung zu. Der Vorstand vertritt die Gilde gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat das Vermögen der Gilde zu verwalten und alle Kassengeschäfte zu besorgen; er hat dabei die Verpflichtung, mit der Vorsicht eines ordentlichen Geschäftsmannes zu handeln.

Die Gilde haftet für Schäden, die der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes sowie die vom Vorstand beauftragten Mitglieder in Ausführung ihrer für die Gilde vorgenommenen Verrichtungen Gildemitgliedern oder Dritten zugefügt haben.

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, der Ausscheidende wird durch das Dienstalter bestimmt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ältermannes den Ausschlag. Der Vorstand hat die Vorbereitungen für die Veranstaltungen zu treffen und die Durchführung zu regeln.

Bei Vorstandssitzungen kann der jeweilige Schützenkönig beratend mitwirken.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokollbuch zu führen. Die Beschlüsse sind vom Ältermann abzuzeichnen.

§ 6

Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind:

- a. die Generalversammlung, die alljährlich am Fastnachtsdienstag stattfindet;
- b. die vorbereitende Versammlung vor dem Vogelschießen;
- c. die Abrechnung nach dem Vogelschießen, die nach altem Recht und Gebrauch am Sonntag nach dem Vogelschießen auf dem Rathause stattfindet;
- d. die vorbereitende Versammlung für den Schützenball.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Die Mitglieder werden durch Boten oder Post unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zu diesen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitgliederzahl unter Angabe des Zweckes und der Gründe durch den Vorstand einberufen werden.

Scheidet der Ältermann vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung unter den Tagesordnungspunkten „Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes“ und „Wahl eines Vorstandsmitgliedes zum Ältermann“ entsprechende Wahlen vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gilde, die durch die Tagesordnung bekanntgemacht worden sind. Anträge, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, dürfen nur zur Entscheidung kommen, wenn von keinem Mitglied widersprochen wird.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Ältermann geleitet. Bei der

Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie vorher durch die Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Ältermann und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, kann sich aber nicht durch andere vertreten lassen.

Bei der Abrechnung auf dem Rathause wird die Abrechnung über das Vogelschießen vorgelegt. Diese Versammlung wählt alljährlich zwei Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung wird auf der Generalversammlung vorgelegt und über die Genehmigung beschlossen.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 7

Gliederung der Gilde

Die Gilde gliedert sich entsprechend der alten Stadteinteilung in drei Quartiere, nämlich:

- I. (Brückstraßer-) Quartier
- II. (Krempfer Straßer-) Quartier
- III. (Hochtorstraßer-) Quartier

Jedes Quartier mit seiner Fahngruppe wird von seinem Hauptmann oder einem Stellvertreter geführt. Die gesamte Gilde untersteht dem Kommando des Kommandeurs der Schützengilde, welchem dessen Adjutant zur Seite steht.

Zum Offizier kann nur ernannt werden, wer mindestens 5 Jahre der Gilde angehört. Ernennungen, Beförderungen und Abberufungen erfolgen durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Offizierskorps. Offiziere treten spätestens mit dem Abschluß des Vogelschießens, das auf die Vollendung ihres 70. Lebensjahres folgt, in die Reserve.

§ 8

Schießordnungen

Der Vorstand stellt für die Durchführung des Vogelschießens und des Scheibenschießens Schießordnungen auf, die während des Schießens auszuhängen sind und zu deren Einhaltung die Mitglieder verpflichtet sind.

– Änderungen sind auf der vorbereitenden Versammlung vor dem Vogelschießen bekanntzugeben.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Gilde besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung. – Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 10

Brauchtumsgut

Das gesamte Brauchtumsgut, noch Teile davon, der Gilde darf weder veräußert, verschenkt noch beliehen werden.

Schießordnung der Neustädter Schützengilde e. V.

§ 11

Die Mitgliedschaft der Gilde erlischt

- a. durch Tod des Mitgliedes;
- b. auf schriftliche Austrittserklärung nur zum Schluß des Rechnungsjahres; die Erklärung muß mindestens drei Monate vorher erfolgen;
- c. durch Ausschuß, wenn ein Mitglied sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen läßt.

Über den Ausschuß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. – Aus der Gilde kann ausgeschlossen werden, wer mit seinen Gildeverpflichtungen länger als ein Jahr im Rückstand ist. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Ausscheidens aus der Gilde alle Ansprüche an die Gilde. – Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht zu, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte.

§ 12

Auflösung der Gilde

Der Antrag auf Auflösung der Gilde darf erst gestellt werden, wenn in einer Reihe von mindestens zehn Jahren die Zahl der Mitglieder weniger als fünf betragen hat. Zu dem Beschluß der Auflösung muß eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in der 3/4 der Mitglieder anwesend sein und 3/4 der Anwesenden dafür stimmen müssen. Das Vermögen fällt alsdann an die Stadt Neustadt in Holstein, darf derselben aber erst nach Ablauf von 5 Jahren nach erfolgtem Auflösungsbeschluß überwiesen werden. Das Brautgut darf jedoch von der Stadt weder veräußert, verschenkt noch beliehen werden.

Neustadt, den 11. Februar 1986

Der Vorstand
Johannes Hugo Koch
Horst Colschen

Dr. Werner Kaesela
Günter Dreyer

Anzugordnung der Neustädter Schützengilde e. V.

Alle Schützenbrüder haben sich wie folgt zu kleiden:

Bei der Generalversammlung und den vorbereitenden Versammlungen zum Vogelschießen und zum Schützenball:

Schützenjoppe mit Gildeabzeichen, das mit seiner Mitte 3 cm unter dem Knopfloch sitzen muß, schwarze Hose, schwarze Strümpfe, schwarze Schuhe, weißes Hemd, grüner Schlips und Schützenhut. Beim Vogelschießen, Schützenball und Beerdigungen: Wie bei den genannten Versammlungen – jedoch mit weißen Handschuhen.

Beim Vogelschießen: Wie bei den Versammlungen und zusätzlich mit weißen Handschuhen, Handstock und einer roten Rose im Knopfloch.

Bei der Abrechnung: Wie bei den anderen Versammlungen und zusätzlich mit weißen Handschuhen und Handstock.

Schießleistungsabzeichen und Vereinsabzeichen werden immer getragen und zwar auf den Revers.

Schießorden (Königsorden, Vereinsmeister- und Pokalorden, A.-Lehmann-Orden) werden beim Vogelrichten, Vogelschießen, Schützenball und auswärtigen Jubiläumsveranstaltungen getragen.

§ 1

An dem dafür festgesetzten Tag vor dem Vogelschießen wird der Vogel gerichtet.

§ 2

Im Anschluß daran werden in Gegenwart des Vorstandes die anwesenden Schützenbrüder die Reihenfolge der Schüsse durch Auslosen selbst bestimmen. Für nicht anwesende Gildemitglieder wird der Vorstand die Auslosung der Schießnummern vornehmen. Der erste Schuß steht dem amtierenden König zu.

§ 3

Jedes Mitglied, das nicht nur für sich selbst schießt, sondern auch Schüsse für andere übernimmt, hat dies dem Vorstand beim Auslosen anzuzeigen. Diese Schützen werden in eine Nebenliste eingetragen und zwar so, daß der letzte der Hauptliste erster, der zweitletzte zweiter der Nebenliste ist usw.

§ 4

Die Schüsse für andere werden der Reihe nach auf die Schützen der Nebenliste verteilt.

§ 5

Jedes Mitglied, welches nur für sich selbst schießen will, hat es ebenfalls dem Vorstand zu melden. Ist der betreffende Schütze bei Aufruf seiner Schützennummer nicht anwesend, so wird sein Schuß von dem Schützen der Nebenliste, der zur Abgabe eines Schusses für andere an der Reihe ist, abgegeben.

§ 6

Wer sich nicht ausdrücklich zur Abgabe seines Schusses gemeldet hat, darf nur dann selbst schießen, wenn der Schütze, der den betreffenden Schuß übernommen hat, sich damit einverstanden erklärt.

§ 7

Der Vorstand ernennt einen Hauptschützenmeister sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, sowie für jedes Gewehr einen Schützenmeister und einen Stellvertreter. Der Hauptschützenmeister überwacht die Munitionsherstellung und die Pflege der Gewehre. Er regelt den Schießbetrieb. Insbesondere den Einsatz der Gewehre. Er entscheidet über die Verwendung des Vorderladers. Für die Zeit seiner Abwesenheit bestimmt er einen seinen Stellvertreter für die Aufsicht. Die Schützenmeister, bei Verhinderung ihre Stellvertreter, sind für die Pflege der Gewehre sowie der Munition verantwortlich. Sie beaufsichtigen und beraten während der Aufsicht die Schützen.

§ 8

Bei Streitigkeiten zwischen den Schützen entscheidet der Hauptschützenmeister zusammen mit dem Vorstand.

§ 9

Jeder Schütze muß rechtzeitig zur Stelle sein, um die von ihm übernommenen Schüsse abgeben zu können. Ist nach dreimaligem Aufruf einer Nummer der betreffende Schütze nicht zur Stelle, so wird sein Schuß an einen Schützen der Nebenliste abgegeben.

§ 10

Ist ein Schütze, der Schüsse für andere übernommen hat, dreimal nacheinander nicht zur Stelle, so darf er nur noch Schüsse für sich selbst abgeben.

§ 11

Im Ladezelt darf nicht geraucht werden. Zuwiderhandeln wird bestraft.

§ 12

Der Aufenthalt unter der Vogelstange und vor den Auflageblöcken ist verboten. Es sei denn, das Schießen wird eingestellt.

§ 13

Jeder Schütze muß vorsichtig sein. Bei Hinterladern darf die Patrone nicht eher in den Lauf gesteckt werden, als bis die Büchse aufgelegt ist. Die Büchse darf erst geladen werden, wenn die Nummer des Schützen zum Fertigmachen aufgerufen wird.

§ 14

Nach dreimaligem Versagen muß die Büchse mit hochgerichtetem Lauf zurückgenommen werden. Der Schützenmeister entscheidet, ob ein anderes Gewehr eingesetzt wird. Auftretende Schäden sind sofort dem Hauptschützenmeister zu melden.

§ 15

Schießt ein Schütze mit einem Schuß mehrere Teile ab, so erhält er davon nur einen Gewinn. Die übrigen Teile werden bei der Abrechnung verlost. Verlost werden auch die Teile, bei denen nicht feststeht, wer sie abgeschossen hat. Lose erhalten nur Schützenbrüder, die bei der Abrechnung anwesend sind und sonst noch keinen Gewinn erhalten haben.

§ 16

Eine Flatter gilt dann als abgeschossen, wenn der Rest der runden Platte abgeschossen ist.

§ 17

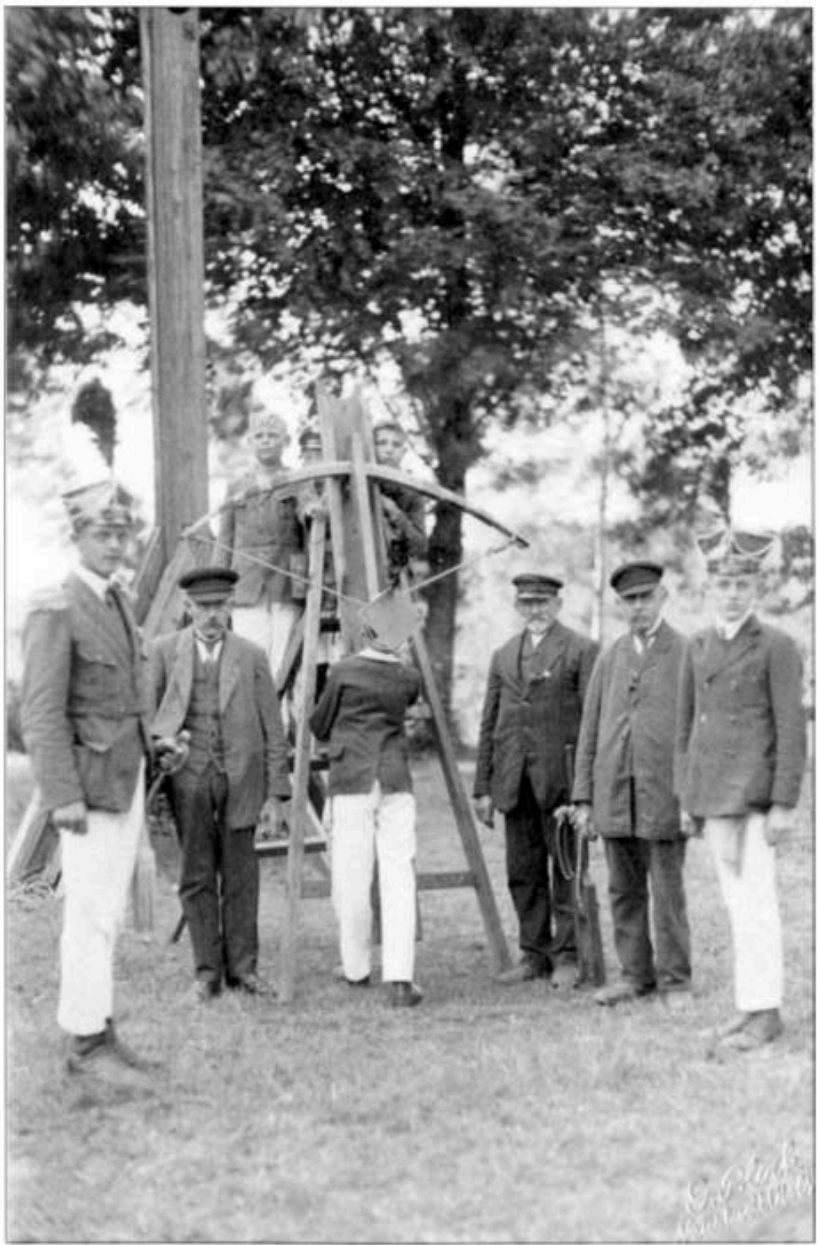
Die Gewinne für Hals, Flügel und Schwanz fallen dem Schützen zu, der das jeweils schwerste Holzteil abgeschossen hat. Dieses wird durch Wiegen festgestellt. Bei Gewichtgleichheit entscheidet das direkte Los. Bei allen anderen Teilen fällt der Gewinn dem Schützen zu, der den Stuch des Zentrums, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, das letzte Stück des betreffenden Teiles abgeschossen hat. Bei Fahne und Kreuz, die kein Zentrum haben, gilt der letzte Teil des Tuches bzw. der letzten Flügel des Kreuzes als Gewinn. Beim Rumpf gilt das letzte Stück Holz als Gewinn (Königswürde).

§ 18

Wenn ein Mitglied, welches für sich schießen läßt, auf Befragen durch den Vorstand vor dem Schuß auf die Königswürde verzichtet, so entfällt der Schuß. Es kann nur derjenige König werden, der beim Königsschuß am Stand ist. König kann nur werden, wer vereidigt ist.

Neustadt in Holstein
29. Mai 1991

Neustädter Schützengilde e. V.
Ältermann



Beim Armbrustschießen, Chargierte und Armbrustspanner

Altem ursprungs nach jährlich wurde in Neustadt – wie es in der Urkunde vom August 1828 zur Wiederbegründung heißt – ein Vogelschießen für die Jugend durchgeführt, das inzwischen aber in einer Reihe von Jahren nicht stattgefunden hat. Nach dem großen Stadtbrand vom 28. September 1817 war den Neustädtern wohl für viele Jahre Lust und Laune für Festlichkeiten vergangen. 1824 hatten 64 Bürger eine Entschliebung unterschrieben, daß die Vogelstange wieder erbaut werden möge und man im Sommer wieder an einem Vogelschießen teilnehmen könne. Das war das Fest der Erwachsenen. 1828 verfaßte die Schleswig-Holsteinische Patriotische Gesellschaft einen Aufruf, man solle anläßlich einer bevorstehenden Hochzeitsfeier im Hause des Landesherrn – ähnlich wie 1825 in Weimar geschehen – als Geschenk für das Fürstenpaar im ganzen Lande alte Einrichtungen verbessern und neue Stiftungen vornehmen. Die Aufforderung fand überall, auch in Neustadt, regen Anklang. Sie mag den Neustädter Bürgern Johann Gottlieb Vorbeck und August Friedrich Oehlenschläger letzten Anstoß gegeben haben. Beide, in Handelsgeschäften tätig und als Junggesellen vielfach Taufpaten in Neustädter Familien, konnten, von mehreren Seiten aufgefordert, den Bitten der Jugend nicht widerstehen und richteten daher für diese im August 1828 erstmalig wieder ein Kindervogelschießen ein, das sie als Direktoren leiteten. Vorbeck stiftete die noch vorhandene Lade, Oehlenschläger eine Fahne. Am Fest nahmen 45 Jungen teil. Von den Direktoren wurden aus der Reihe der Jungen 7 Offiziere ernannt: 1 Kapitän, 1 Premier-Leutnant, 1 Sekonde-Leutnant, 1 Fähndrich, 2 Marschälle und 1 alter König. Die drei Jungen Ludwig Hoff, Heinrich und Julius Janssen waren zu Vorstehern des Schießfestes bestimmt worden. Sie erledigten die schriftlichen Arbeiten: Einladen der Mitschüler, Aufstellen der Liste und die Abrechnung, Schreiben des



Kindervogelschiessen 30.6.1931.

Protokolls und des Inventarverzeichnisses über die Sachen, die zum Vogelschießen gehörten. Die Anführer des Festzuges, also der Kapitän und die beiden Leutnants, trugen Degen. Die Marschälle führten Reichsapfel und Zepter, die vergoldet waren. Die Schützen trugen Lanzen mit weißen Fähnchen. Dem Festzug voran schritt der Gewinnträger, der an einem dreieckigen Gestell die Gewinne trug. In der Mitte des Zuges, vor der letzten Abteilung, marschierte der Trommelschläger. Die Jungen schossen mit zwei Armbrüsten mit Bolzen, die einen Kopf aus Blei hatten. Der Vogel

war für 4 Mark in Lübeck gekauft worden. Er trug 6 Teile an seinem Rumpf: Kopf, Schwanz, rechter und linker Flügel, Kranz um den Hals und Kranz im Schnabel. Auf die „Kränze“ gab es keine Gewinne. Für den Kopf bekam A. Hennings eine Brieftasche aus roten Maroquin, für den rechten Flügel H. Lange Hosenträger, der Schwanz erbrachte für H. Jürgens eine Kleiderbürste und ein Taschenmesser mit mehreren Klingen, E. Hilmer erhielt für den linken Flügel einen grünseidenen Geldbeutel und C. Soltau gewann als König ein plattiertes, lackiertes Schreibzeug. Also 5 Gewinn-



Der alte König wird durch das Spalier der Lanzen Träger zum Rathaus geleitet (r.).

Ausmarsch der Mädchen unter Blumenbogen (1931) mit Hans Speth und seiner Holsteiner Jägerkapelle (l.)

ne für 45 Jungen! Am Sonntag nach dem Schießen fand im Gasthaus von Madame Bökenhauer ein Ball statt! Dazu war der Saal mit Girlanden geschmückt und vor der Gastwirtschaft eine Ehrenpforte aufgerichtet worden.

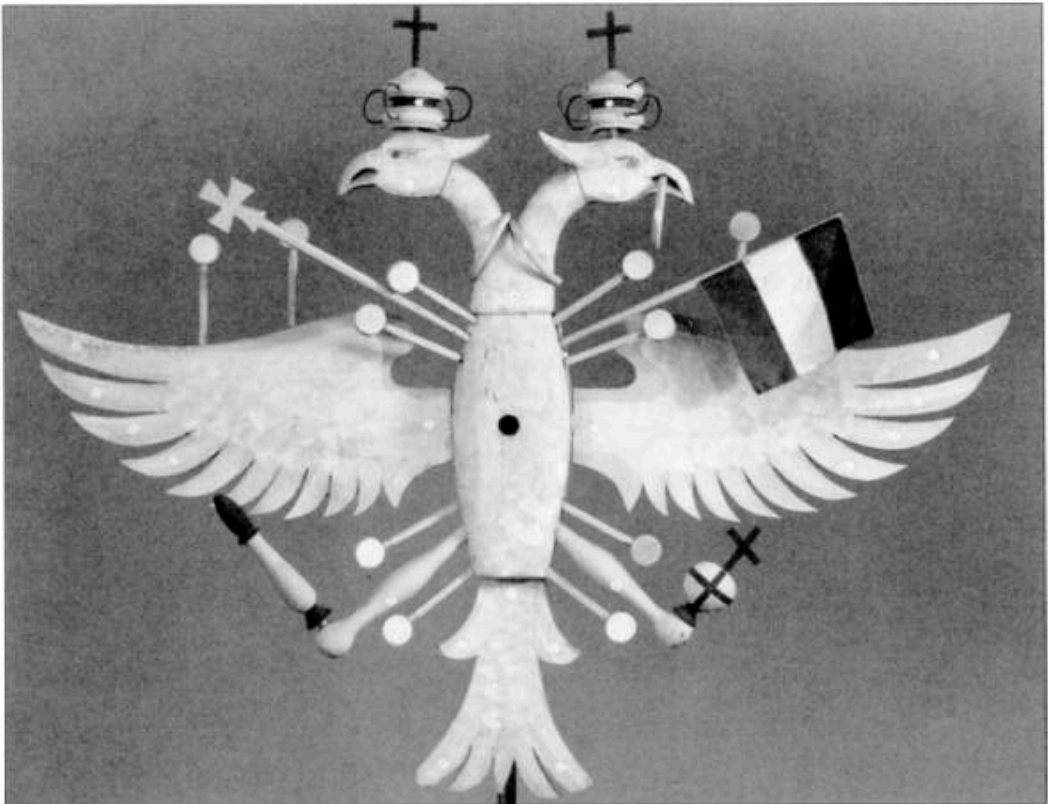
1829 wurde das Fest in gleicher Weise gefeiert. In den nächsten 5 Jahren fiel es aus. Ab 1835 finden wir im Protokoll fast ununterbrochen die jährlichen Eintragungen über die Feste. 1843 begann die Teilnehmerzahl zu steigen, da nun auch die Schüler der 2. Klasse Zutritt erhielten. 1852 machten 80 Jungen mit, 1867 fanden sich sogar 127 ein. Die

Teilnahme wurden in den folgenden Jahren auf die oberen vier Klassen ausgedehnt. Auf Veranlassung des damaligen ersten Mädchenlehrers, späteren Rektors Carsten Rehder, wurde 1869 mit der offiziellen Beteiligung der Mädchen das Topfschlagen eingeführt. 1889 wird zum ersten Mal das Scheibenschießen für die Knaben erwähnt. Nach der Ordnung von 1838 sollten nur solche Jungen zugelassen werden, welche sich durch Fleiß und gute Aufführung des Festes würdig gemacht haben, und zwar nicht nur zur Zeit des Festes und seiner Vorbereitungen, sondern jeder Zeit... Erregung von Straßentumult oder Teilnahme an demselben, Prügeleien oder gar der Besuch der Wirtshäuser und Tanzböden macht für immer von der Teilnahme ausgeschlossen; desgleichen bewiesener Unfleiß und Ungehorsam und Wertschätzung gegen die Lehrer.

Die Schule war zunächst beim Vogelschießen nicht beteiligt. Lehrer Kardel ist als erster Lehrer 1839 neben den Direktoren in der Festleitung vertreten. Ab 1853 leitete er das Fest allein. Als er 1884 im Alter von 78 Jahren in den Ruhestand trat, ging die Leitung in die Hände der Lehrerschaft über, aus deren Reihen sich immer wieder aktive Förderer fanden, die das Vorhaben von Vorbeck und Oehlenschläger fortsetzten.

Generationen Neustädter Schüler und Schülerinnen haben sich alle Jahre auf das sommerliche Vergnügen gefreut, für viele Neustädter waren Vogelschießen und Topfschlagen Höhepunkte des Schuljahres, an die man sich noch in späteren Lebensjahren gerne erinnerte.

Königin oder König zu werden, das war schon etwas Besonderes. Die Schüler der Abgangsklassen stellten die Chargierten, trugen die Tschakos wie ihre Vorväter und bemühten sich ehrgeizig um die verschiedenen Chargen, die ähnlich wie 1828 verteilt waren. Im Festzug gab es – wie bei der Quartierseinteilung der Stadt – drei Fahnensektionen mit je einem Hauptmann, Fahnenträger und



Der hölzerne Vogel des Kindervogelschießens

Fahnenbegleiter. Jede Sektion unterschied sich von der anderen durch die verschiedenen Farben der Federbüschel am Tschako: blau, weiß, rot. Vorweg marschierte der jeweilige König (mit einem weißen Roßhaarbüschel am Tschako) zwischen den beiden Marschällen, ihnen folgte der Vorstand mit der Lade.

Die Mädchen marschierten nachmittags vom Marktplatz aus unter Blumenbügeln mit Begleitung der Chargierten zum Festplatz aus. Wer beim Topfschlagen den letzten kleinsten Topf (mit verbundenen Augen) zerschlug, wurde Königin, wer das letzte Stück vom Rumpf abschoß, König.

Königin und König wurden abends im Festzug nach Hause geleitet, halb Neustadt war dabei auf den Beinen – solange die Stadt noch mit 7000 Einwohnern 'klein' war. Nachdem der Rektor vor dem Rathaus die Abschiedsworte gesprochen hatte und Fahnen und Lade ins Rathaus getragen waren, löste sich der Zug auf. – Am nächsten Nachmittag fand das Fest mit dem 'Ball' im Saal eines Lokals seinen Abschluß.

Aus den Reihen der Lehrerschaft haben sich manche Damen und Herren intensiv bei der Vorbereitung und Durchführung des Kindervogelschießens eingesetzt. Stellvertretend für manche andere

Topfschlagen (l.)
Ausmarsch zum Festplatz (r.)



seien Rektor Ludwig Wulf und Konrektor Ludwig Hein hier in Dankbarkeit erwähnt.

Zu dem Jubiläumsfeiern 1928 und 1953 kamen neben den Schülern viele Ehemalige von nah und fern zum Wiedersehen zusammen. Der für diesen Zweck 1928 aufgestellte Schüler-Spielmannszug wurde 1953 neu gegründet. Mit der steigenden Einwohnerzahl der Stadt erhöhte sich die Teilnehmerzahl. Gegenüber den 45 Schützen von 1828 waren es 1928 schon über 200; 1953 zogen über 1100 Jungen und Mädchen zum Festplatz. Als schließlich durch Zuzug auswärtiger Schüler und nach Einrichtung des Gymnasiums die Zahl auf über 2000 anwuchs, ließ sich das Fest in der gewohnten Art nicht mehr durchführen. 1970 wurde es zum letzten Mal als gemeinsames Schulfest begangen. Seitdem führte jede Schule ihr eigenes Fest durch.

Mit Unterstützung der Schützengilde und des Stadtjugendringes bemühen sich seitdem Mitbürger, das traditionsreiche Kindervogelschießen im Rahmen von Sommerfesten als Vergnügen für die Jugend zu erhalten.





Holsteinische Jäger Kapelle Musikschule Neustadt (Holst.)



Ausmarsch des Spielmannszuges
1953 unter Leitung von Tambour-
major Arnold Bergholz

‘Mit Musik geht alles besser’, das wußten schon unsere Vorfahren. In den uns erhaltenen Aufzeichnungen früherer Festlichkeiten finden sich Hinweise über Spielleute: Trommelschläger, Pfeifer, Hauboisten, Violinspieler und andere. Die Stadt hatte früher einen festangestellten ‘Stadtmusiker’, der bei mancherlei Gelegenheit in Tätigkeit trat, auch zu bestimmten Zeiten vom Kirchturm blies. Er hielt sich Gesellen, und wenn die Zahl bei größeren Festen nicht reichte, holte er sich Verstärkung von außerhalb. – Vogelschießen ohne Musikbegleitung ist kaum vorstellbar, sei es beim Marsch, auf dem Festplatz oder beim Tanz. Dankbar wollen wir uns erinnern an die Musikkapellen, die uns in den letzten Jahrzehnten beim Vogelschießen erfreut haben.

An die Stadtkapelle Klahn erinnert ein Silberbecher, den 1959 Kapellmeister Klahn aus Reykjavik/Island der Gilde stiftete beim Besuch seines Heimatortes Neustadt zur Erinnerung an seinen Vater, der hier Jahrzehnte beim Vogelschießen und anderen Anlässen musizierte.

Unvergessen bleibt den jetzt älteren Neustädtern Kapellmeister Hans Speth, der in seinem Hause am Sandbergerweg eine Musikschule für junge Musiker unterhielt. Einige Jahre traten die Musiker bei Konzerten und Festzügen in den Uniformen Holsteiner Jäger auf. In einer eigenen Tanzschule haben Hans Speth und seine Frau vielen Neustädter Paaren das Tanzen beigebracht. Die Fischer unterhielten eine eigene Büttkapelle, die Pfleger der Heilanstalt eine Pfliegerkapelle, jahrelang unter Leitung von Walter Schumann. Besonderen Dank schulden wir unserem Gilde-musikmeister Willi Borchert, der uns mit dem von ihm zusammengestellten Musikzug Borchert jahrelang voranmarschierte und für die Festmusik sorgte.

Seit 1966 marschiert die Gilde abends nach dem Königsschuß nicht mehr in die Stadt ein. Statt dessen wurde unter der Leitung von Willi Borchert

der Große Zapfenstreich durchgeführt, seit dem einer der Höhepunkte unseres Vogelschießens. Eng verbunden fühlt die Gilde sich mit dem Neustädter Spielmanns- und Fanfarenzug, der bei jedem Vogelschießen mitwirkt.

Als man 1928 das 100 jährige Wiederbestehen des Neustädter Kindervogelschießens feierte, hatte sich aus der Schülerschaft heraus ein Spielmannszug gebildet. Die politische Entwicklung brachte es mit sich, daß diese Spielleute in den Jahren darauf in verschiedenen anderen Spielmannszügen auftraten, bei der Turnerschaft, im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, im Scharhorst (Jugendorganisation des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten) und schließlich im Spielmannszug der Hitler-Jugend. Manch einer holte sich seine ersten Musiker-fahrungen auch im Fanfarenzug des Jungvolks. Alle diese verschiedenen Strömungen waren vergessen, als man sich anschickte, zur 125-Jahrfeier des Kindervogelschießens 1953 wiederum einen Spielmannszug als eine Vereinigung ehemaliger

Schüler aufzustellen. Man blieb danach beieinander, schon bald wurde ein Jugendzug aufgestellt. 1958 wurden Jung und Alt zum gemeinsamen Marsch zusammengefaßt. 1959 kam die Fanfarengruppe hinzu. 1968 traten die ersten Mädchen bei. Seit dem Kindervogelschießen 1954 schreibt die Kleiderordnung die weiß-blaue Kluft vor. Zur Kleidung gehört das Neustädter Stadtwappen. In den nun über 40 Jahren seines Bestehens ist der Spielmanns- und Fanfarenzug auch außerhalb der Stadt bei vielen Gelegenheiten aufgetreten. Seit der ersten Teilnahme 1972 an einem Musikwettbewerb sind mehrfach Landesmeistertitel errungen und Pokale gewonnen, was den guten Ausbildungsstand dokumentiert.

Die Neustädter Schützengilde e.V. wünscht dem Spielmanns- und Fanfarenzug auch für die weiteren Jahre ein erfolgreiches Bestehen bei guter Harmonie im Vereinsleben. Die Gilde wird auch weiterhin in Dankbarkeit sich gerne an den gemeinsamen Auftritten erfreuen.





Urkunde von 1934

Nach dem Kriege 1870/71 fand die Anregung, das Scheibenschießen zu fördern, an vielen Orten Zustimmung, so auch in Neustadt. Initiator war auch hier wie beim Grundstückskauf Peter Fiebig. Bei der Abrechnung über das Vogelschießen wurde am 21. Juli 1872 beschlossen, *dem neu zu gründenden Schützenverein gegen entsprechende Vergütung seine Schießübungen und Schießfeste auf dem Schützenplatz zu gestatten und mit dem Aufbau eines Schützenhauses vorzugehen*. Infolge dieses Versammlungsbeschlusses wurde mit dem Vorstand des Schützenvereins die Vereinbarung getroffen, daß die Schützengilde alle Einrichtungen zu den Schießübungen beschafft und der Verein für die Benutzung derselben jährlich 50 Mark vergütet.

1874 wurde vereinbart, daß Mitglieder der Gilde im Schützenverein nur zwei Drittel des dort verlangten Beitrags zahlen.

Geschossen wurde auf einem Scheibenstand entlang des Knicks, der an der Grundstücksgrenze zur östlich gelegenen Wiese vor dem Poppenberg verlief. Mit dem Bau eines festen hölzernen „Schießzeltes“ 1892 fand das Scheibenschießen weiteren Auftrieb. Die Kosten von rund 500 Mark brachten die zehn Mitglieder des Schützenvereins durch zehnmal zehn Mark Spende und 400 Mark Anleihe auf, welche in zehn Jahren getilgt wurde.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges waren die Schießstände verfallen, sie wurden erneuert, auf 175 Meter verlängert, vier Stände ausgebaut, eine Anzeigerdeckung mit Betondecke hergerichtet und mit Telefonanschluß versehen. Geschossen wurde mit Scheibenbüchsen und Wehrmannsbüchsen (umgebaute Militärgewehre 98) auf 20er Ringscheiben, später auch mit Kleinkalibergewehren auf einem Doppelstand von 50 Meter. Das Freihandschießen führte im nunmehrigen „Schützenklub“ der von Kiel hergezogene Schützenbruder Heuck (Gastwirt vom „Roten Hahn“) ein. Er war als Meisterschütze auf vielen auswärtigen Schei-

benständen bekannt. Besonders gute Schützen waren Fritz Bendfeldt, Goldberg, sein Vetter Fritz Bendfeldt, Bliesdorf, Adolf Voigt, Pohnsdorfer Mühle und Max Hoff. Der Schützenklub beteiligte sich auch mit Erfolgen an auswärtigen Schießwettkämpfen. Ein sogenanntes „Nahrhaftes Schießen“ (jeder Schütze stiftete einen eßbaren Preis) beendete alljährlich die Schießsaison mit anschließender Kaffeetafel, zu der auch die Damen eingeladen waren. Im Rahmen der „einheitlichen Ausrichtung“ durch den Deutschen Schützenverband war die Schützengilde insgesamt zur Durchführung des Sportschießens angehalten, daher erübrigte sich ein gesonderter Schützenklub. Dieser wurde durch einstimmigen Beschluß nach beendeter Liquidation am 1. März 1939 aufgelöst. Die auswärtigen Schützen wurden, soweit sie noch nicht Mitglied der Gilde waren, in diese eingegliedert. Das Vermögen des Schützenklubs ging auf die Gilde über. Es bestand aus dem Schützenzelt, den Scheibenständen und vier Gewehren, Akten sowie den Ehrenscheiben, die noch heute unseren jetzigen Stand schmücken.



Vertragsabschluß 23. März 1982 zwischen Schützengilde und Sportschützenverein.
(Links: Ältermann Koch, Major Ludwig; rechts Willy Welt, Werner Sander, Werner Ehlers)

Die Keimzelle für die Gründung eines Sportschützenvereins war die Glücksklee-Milchgesellschaft in Neustadt. Anlässlich eines Betriebsausfluges wurde bei einem internen Preisschießen bei Willy Welt und einigen anderen Kollegen die Freude am Schießen geweckt. Man beschloß die Gründung eines Schützenvereins. Um nähere Einzelheiten über die Gründung eines solchen Vereins zu erfahren, setzten sich Willy Welt und Walter Rohr mit dem Ältermann der Neustädter Schützengilde Max Hoff zusammen. Er war von dieser Idee sehr angetan und sagte seine Unterstützung zu. Am 1. Oktober 1954 war es dann soweit: Im Clubzimmer der Bahnhofsgaststätte fand die Gründungsversammlung statt: 15 Anhänger des Sportschießens nahmen daran teil.

Zunächst wählte die Versammlung einen Vorstand. Nach erfolgter Wahl bestand er aus dem

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 1. Vorsitzenden | Willy Welt |
| 2. Vorsitzenden | Alfred Hollasch |
| Schriftführer | Karl-Heinz Rohwer |
| Kassenwart | Fritz Eitel. |

Nachdem nun der erste Schritt getan war, begann die Suche nach einem geeigneten Vereinslokal. Die besten Möglichkeiten für sportliches Schießen fanden die Vorstandsmitglieder in der Gaststätte „Roter Hahn“ in Neustadt vor dem Kremper Tor. Der damalige Wirt Richard Zimmermann war bereit, dem neugegründeten Verein den Clubraum zur Verfügung zu stellen, und erlaubte die Erstellung von Luftgewehrbahnen in einem Nebenraum. In Eigenleistung bauten die Mitglieder vier Schießbahnen auf und schon wenige Wochen später konnte das Schießen beginnen. Die Schützengilde hatte freundlicherweise für den Anfang zwei Luftgewehre ausgeliehen. Schon kurze Zeit später konn-

te sich der junge Verein zwei gebrauchte Gewehre kaufen.

Die Sportschützen beteiligten sich schon frühzeitig am Ausbau des Kleinkaliberstandes der Gilde und schlossen mit dieser einen Nutzungsvertrag ab. Am 27. 6. 1959 konnte das erste Preisschießen für Kleinkaliber und Luftgewehr durchgeführt werden mit Preisverteilung am Abend und Tanzveranstaltung in der Schützenhalle. Im Oktober 1964 wurde das 10jährige Jubiläum gefeiert.

Die Sportschützen waren ehrgeizige Schützen, die schon bald bei Kreis- und Landesmeisterschaften gute Plazierungen erzielten. Weitere interessierte Schützen baten um Aufnahme in den Verein, so daß die Mitgliederzahl stetig wuchs.

1966 trat die Neustädter Schützengilde unter dem 1. Ältermann J. H. Koch an die Sportschützen heran, ihr Vereinslokal vom „Roten Hahn“ zu verlegen in den neuerstellten Schützenhof am Gogenkrog. Hier waren neun Luftgewehrschießbahnen vorhanden und der schon seit Jahren mitbenutzte Kleinkaliberstand in der Nähe. Das waren optimale Voraussetzungen für einen zentralen Vereinssport. Deshalb entschieden sich auch die meisten Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für einen Vereinslokal-Wechsel.

Im Einvernehmen mit der Neustädter Schützengilde wurde der Kleinkaliberstand 1981 erweitert. Ein Pistolenstand mit zehn Schießanlagen und vier Luftgewehrschießbahnen wurden in Eigenleistung der Sportschützen unter der Leitung des 1. Vorsitzenden Werner Sander erstellt; die Schützengilde, das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Ostholstein und die Stadt Neustadt in Holstein unterstützten dieses Vorhaben finanziell.

Heute ist ein sportliches Schießen auf den Ständen am Gogenkrog gewährleistet. – Die Neustädter Sportschützen nehmen unter der Leitung von Bruno Weidemann an Rundenwettkämpfen, Kreis-, Landes- und Deutschen Meisterschaften mit gutem Erfolg teil.



Einweihung des neugestalteten
Kleinkaliberstandes 1982
mit Landrat Dr. Clausen und dem
Kreissportverbandsvorsitzenden
Fritz Latendorf



Einweihung des neuen Schießsportstandes neben der
Gogenkroghalle 1983 mit Bürgervorsteherin Bärbel Schulz,
Bürgermeister H. J. Birkholz und Fritz Latendorf

Anfang 1960 wollten eine Handvoll Eisenbahner einen Verein gründen und riefen alle interessierten Eisenbahner zusammen. So wurde am 13. April 1960 der Eisenbahnersportverein gegründet.

Es dauerte bis zum Herbst, dann wurde eine Schießsparte ins Leben gerufen. Nachdem man im damaligen Roten Hahn einen Übungsabend in der Woche festgelegt hatte, ein Gewehr kaufte und noch zwei private Gewehre hinzukamen, wurde mit viel Lust und Fleiß trainiert.

Etwa ein Jahr später ging man schon auf Pokaltourniere und Rundenwettkämpfe. Im Laufe der Jahre wurde der Verein immer größer, und die Erfolge konnten sich sehen lassen. Aber nur kurz war die Freude – nach neun Jahren wurde der Rote Hahn verkauft, und der Verein stand auf der Straße ohne Vereinsheim.

Bei den Sportschützen konnte alle 14 Tage geschossen werden, aber die Motivation und dadurch auch die Leistungen ließen sehr zu wünschen übrig.

Da trat der Postsportverein an den Verein heran – die Alte Post zu mieten, sie mußte nur umgebaut und renoviert werden. Endlich konnte wieder regelmäßig und ausgiebig trainiert werden.

Aber das Postgebäude wurde 1981 verkauft und dann abgerissen. Diesmal kam die Gilde zu Hilfe. Sie überließ der Stadt einen Geländestreifen neben der Gogenkroghalle, auf dem nach erteilter Genehmigung mit dem Postsportverein zusammen gebaut werden konnte. Nachdem viele Hürden und Hindernisse überwunden waren, konnte das jetzige Vereinsheim gestaltet werden.

Am 9. April 1983 wurde dann der Schießstand eingeweiht. Manche Mitglieder sagten: hier bringen uns keine zehn Pferde mehr weg. Das Vereinsleben begann, wieder sehr reger zu werden. Das Bußtagsschießen ist überall bekannt und sehr beliebt. Leider ist das Freundschaftsschießen aller Schießsport treibenden Vereine Neustadts mit dem Spielmannszug in die Brüche gegangen, dafür



pfllegt der E. S. V. eine internationale Freundschaft. Jedes Jahr am Himmelfahrtstag treffen sich der E. S. V. Wien, der E. S. V. Amstetten (beide Vereine in Österreich), der E. T. S. V. Hamburg-Eidelstedt und der E. S. V. Neustadt zu einem Pokalschießen.

Für den Nachwuchs besteht seit 1990 eine Jugendsparte. Zweimal wöchentlich, jeweils am Montag und am Mittwoch, sind ausgebildete Schützen auf dem Stand, um die Jugendlichen zu guten Schüt-

zen auszubilden. Der erste Durchgang im Rundenwettkampf war schon sehr beachtlich.

Die Erwachsenen trainieren jeden Mittwochabend, wobei das gemütliche Beisammensein groß geschrieben wird.

Blick auf das Vordach
der Schützenhalle und
Schießstandgebäude, 1993.



Der Verein wurde am 15. Februar 1972 in der damaligen Gaststätte „Roter Hahn“ gegründet. Hier waren auch gleichzeitig das Vereinsheim und der Schießstand, bis Ende 1973, durch Besitzerwechsel, beiden Vereinen gekündigt wurde. Es wurde dem POST S. V. daraufhin gestattet, die Übungsabende in der Werkstatt des Postamtes abzuhalten. Am 20. März 1972 wurde die Tischtennis-Abteilung gegründet. Am 1. April 1974 zog dann das Postamt in das neue Gebäude in der Waschgrabenstraße und der Verein bekam von der Oberpostdirektion Kiel den Mietvertrag für den Zustellersaal im alten Postamt. Danach begann die Renovierung und Umbau zum Schießstand.

1974 starteten die Schützinnen zum ersten Mal bei der Kreismeisterschaft, der kleinsten Meisterschaft auf Bundesebene. Sieben Jahre war auf unserem alten Schießstand im „Alten Postamt“ geschossen worden, da kam im Frühjahr 1981 die Nachricht, daß die Post das Gebäude zum 31. Dezember 1981 verkauft. Damit war auch das Ende des Schießstandes angezeigt. Nachdem die Schützengilde 1980 von ihrem Grundstück einen Geländestreifen neben der Gogenkroghalle an die Stadt kostenlos abtrat, war die Grundstücksfrage für einen neuen Schießstand geklärt. Nach langen Gesprächen und Verhandlungen mit der Stadt erfolgte endlich die Zusage zum Neubau. Im April 1982 ging es dann los. Nach über 3000 freiwillig erbrachten Arbeitsstunden

und knapp einem Jahr Bauzeit konnte am 9. April 1983 die Einweihung der Gemeinschaftsschießanlage der Vereine POST S. V. und ESV stattfinden. Mit Wirkung vom 1. November 1984 kam zu den vorhandenen Sportabteilungen noch eine Leichtathletik-Abteilung hinzu. Am 11. und 12. Mai 1985 konnten erstmals die jährlich stattfindenden Rundenwettkämpfe der Postsportvereine auf der neu erstellten Anlage durchgeführt werden. 1987 wurde der Verein zum Ausrichter der Kreismeisterschaft im Wald- und Crosslauf erwählt. Für 1994 erfolgte wieder der Zuschlag zum Ausrichten der Rundenwettkämpfe.

Brandverhütung war für jeden Bürger aus Vorsorge für die Erhaltung seines eigenen Besitzes stets wichtig. Darauf wurde er jährlich ausdrücklich durch die Verkündungen der sog. Bursprake hingewiesen, wie es auch in Neustadt geschah. Eine an anderer Stelle dieser Chronik abgedruckte Abschrift aus dem Jahre 1502 enthält eine Strafdrohung, falls jemand abends mit offenem Licht Scheunen oder Ställe betritt. Sie führt auch die Verpflichtung an, bei Feuersnot, wenn die Sturmglöcke ertönt, sofort zur Rettung zu eilen. Für Brandgeschädigte sorgte die Brandgilde, die wohl schon einige Zeit in Neustadt bestand, aber erstmals erwähnt wird, als sie 1706 von einer neu eingerichteten Totengilde *annektiert* wurde.

Nach Artikel 17 der Satzung (Rolle) wollte jeder in der Gilde einem durch Feuer geschädigten Gildeangehörigen Schadenshilfe geben – je nach seinem Vermögen, aber mindestens mit Zahlung von 2 Mark Lübsch¹⁾.

Entgegen anderer Meinung ist die Rolle von 1706 doch vorhanden, sie befindet sich im Kreismuseum in Neustadt²⁾. Da sie noch nie nach der ursprünglichen Abfassung wieder vollständig veröffentlicht worden ist, wird sie im vollen Wortlaut abgedruckt, in der Originalschreibung von damals: ein Zeugnis für die damalige Schreibweise und die Gepflogenheiten unserer Vorfahren beim Sterbefall.

Im Museum befindet sich auch die älteste Lade der Totengilde, die sie wohl bei ihrer Gründung übernahm, denn der hölzerne Kasten enthält auf der vorderen Seite neben zwei Totenköpfen und dem Namen Bethe Brash die Jahreszahl 1702.

Jonaß Jacob Packendorf, der das Buch für die Rolle 1707 stiftete, wurde 1708 Schützenkönig; sein silbernes Königsschild ist noch vorhanden. Hans Reisig, der mit dem Bürgermeister Flor und drei weiteren Ratsherren als Senator die Genehmigung der Satzung unterschrieb, hatte 1682 *den Löblichen Schützen Brüdern der Neystadt* den

noch vorhandenen großen Silberbecher geschenkt. Namentlich sind von 1706 bis 1783 die Mitglieder sowie in einem weiteren Abrechnungsbuch von 1707 bis 1824 die jeweiligen Vorstandsmitglieder verzeichnet. Soweit aus der Schützengilde Listen vorliegen, läßt sich feststellen, daß viele Angehörige der Brand- und Totengilde zugleich Schützen waren und am Vogelschießen teilnahmen.

Eine weitere Verquickung ergibt sich aus der gesonderten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, die nur für 1813/14 vorliegt, in der die beiden Älterleute der Totengilde bei den Ausgaben ausführen:

3. Juli 1813 'Un (um) daß Vogelschießen bey Specht gewesen 8 Schilling

13. Dez. 1813 Seyn wir Älterleute um die Gogelade (Versammlung der Schützen) bey Specht gewesen 8 Schilling

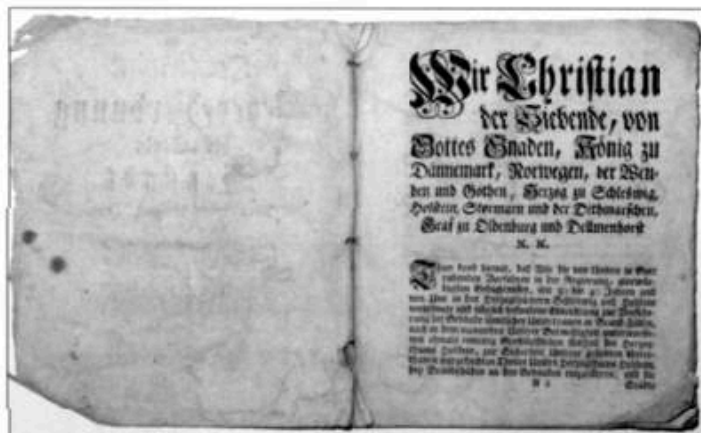
Brandverhütung und Brandbekämpfung waren wichtiger als Brandversicherung. Einen eindrucksvollen Einblick in die Nöte unserer Vorfahren gibt die Feuer-Ordnung von 1731, die in vollem Wortlaut abgedruckt wird als Ergänzung zu der Rolle von 1706.

Von fünf großen Stadtbränden wird in den alten Stadtnachrichten berichtet: 1390, 1399, 1419, 1429

und 1464. Danach konnte man anscheinend mit *des Feuers Macht* besser umgehen, denn bis 1750 werden keine größeren Feuerschäden vermerkt. Kein Wunder, wenn man nachliest, was alles in der Feuer-Ordnung vorgeschrieben war.

Daß die Toten- und Brandgilde die Versicherung für Brandschäden ihrer Mitglieder ohnehin eigentlich wohl nur als Nebenaufgabe auffaßte, zeigte sich mit Nachteil bei dem großen Brand vom 15. März 1750, bei dem innerhalb von 12 Stunden 60 Gebäude eingäschert wurden. Es heißt darüber: . . . nur 4 Bürger hatten in auswärtige Gilden gesetzt, die übrigen mußten sich helfen, wie sie konnten. Die Vortheile einer allgemeinen Brandgilde waren ihnen noch nicht beschieden³⁾.

Am 16. Mai 1769 erließ die Regierung aus landesväterlicher Vorsorge eine Verordnung zur Errichtung einer *gemeinsamen Brand-Casse* für die Städte in den Herzogtümern. König Christian VII. beurkundete mit *Königlichen Handzeichen und beygedruckten Insiegel* am 17. August 1775 auf Schloß Friedensburg die *Confirmierte Feuer-Ordnung der Stadt Neustadt, betreffend die Versicherungs-Anstalt, wider Brandschäden für die Gebäude in der Stadt Neustadt. Wonach Unser Statthalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein der Magi-*



strat und die sämtlichen Einwohner Unsrer Stadt Neustadt, und sonst alle, und jede, die es angehet, sich allerunterthänigst zu achten haben. Diese Feuer = Ordnung, gedruckt⁴⁾ in Kiel, regelt auf 45 Seiten, sehr viel ausführlicher als die von 1731, alle Einzelheiten. Es wurde ein genaues Brand-Cataster eingerichtet mit der Auflistung aller Gebäude und ihrer Versicherungssummen. Den großen Stadtbrand vom 28. September 1817 hat es auch nicht verhindern können. Damals brannten in vier Stunden zwei Drittel der Stadt ab: 138 Häuser, 51 Scheunen und 38 Ställe wurden Opfer der Flammen. Der Schaden war groß, schon dadurch weil viele Häuser sehr niedrig in der Brandkasse standen.

Die Brandkassenverzeichnisse liegen in 4 Bänden (beendet 1890) heute noch vor, sie sind für die Grundstückschroniken in der Stadt eine wertvolle Unterlage. Das 1856 begonnene *Veränderungsprotocoll* hat von 1873 an der Lohgerber, Stadtrat Peter Fiebig geführt; er war langjährig Vorstandsmitglied und Ältermann der Neustädter Schützengilde.

Die Toten- und Brandgilde von 1706 bestand nach dem Stadtbrand von 1817 weiter, war aber wohl bedeutungslos geworden.

Gemäß einer Verordnung der Schleswig-Holsteiner Lauenburgischen Kanzlei auf Gottorf vom 3. August 1840 reichten die Älterleute der Toten- und Brandgilde in Neustadt am 25. Juli 1843 ein Gesuch ein *um Confirmation* ihrer Gilde-Artikel. Mit dem 21. August d. J. kam von Gottorf an den Magistrat die Aufforderung, einen Bericht nebst Bedenken abzufassen; dieser wurde am 3. Sept. 1843 erstattet. Darin heißt es u. a.: *So wohlthätig Institute, wie die Todtengilde an sich besonders für Unvermögende sind, die dadurch bei Sterbefällen zur Abhaltung der oft drückenden Kosten der Beerdigung in Stand gesetzt werden und ihre Zuflucht nicht zu der Armencasse nehmen dürfen, so müssen solche Einrichtungen doch zweckmäßig sein, auch nicht durch verkehrte Bestimmungen den davon zu erwartenden Nutzen vereiteln. Letzteres ist offenbar hinsichtlich der Artikel, um deren allerhöchste Confirmation die Aelterleute der hie-*

sigen Todten- und Brandgilde nachsuchen, der Fall. Selbige haben bereits im Jahre 1706 das Licht der Welt erblickt und bei einem Alter von beinahe 140 Jahren sich überlebt, welches fast jeder Artikel bezeugt.

Besonders dürfte die Brandgilde, wovon der Art. 17 eine Anordnung enthält, als ganz unzweckmäßig und schädlich von der Todtengilde zu trennen und ganz aufzuheben sein.

Zur Versicherung gegen Feuersgefahr giebt es jetzt bessere und sichere Anstalten als gegenseitige Versicherung weniger Interessen, besonders wenn selbige an einem Orte leben und zum Theil unvermögend sind. Der Beitrag von 2 Mark von jedem Mitgliede der Gilde bei sich ereignenden Unglücksfällen nützt den Verunglückten wenig und kann für den Pflichten drückend und bei großen Unglücksfällen ganz inequibel sein.

Die Biebersche Assecuranz in Hamburg giebt in der neuesten Zeit ein trauriges Exempel, und die hiesige Todtengilde hat bei der Feuerbrunst im Jahre 1817 im Kleinen selbst eine höchst unangenehme Erfahrung dieser Art gemacht. Eine große Zahl der damals Abgebrannten war Mitglied der Todtengilde, die wenigen vom Feuer Verschonten sollten an selbige zahlen, für diese war der 100 Mark und mehr betragende Beitrag zum Theil nicht aufzubringen, und das Aufgebrachte war bei der geringen Zahl der Zahlenden ein sehr unbedeutender Ersatz und praktisch zeigte sich derzeit das Zweckwidrige und Gefährliche dieser gegenseitigen Versicherung der an demselben Orte lebenden Interessenten auf eine sehr empfindliche Art.

Aus diesem Grunde sind wir für die Aufhebung der Brandgilde und Cassation des Artikels 17 der Rolle.

Aber auch die mehrsten anderen Artikel enthalten zweckwidrige Bestimmungen, deren Abänderung nöthig sein dürfte.

Endlich dürfen wir noch bemerken, daß eine bessere Aussicht und Controlle über die Rechnungsführung und Verwaltung der Gelder, welche diese Gilde besitzt, nothwendig sein möchte.

Die Vorsteher sind oft ganz unvermögende Leute, wechseln noch dazu jährlich. Für die Sicherheit ist daher müßig gesorgt.

So wie bei anderen Zünften dürfte daher einem Mitgliede des Magistrats die Oberaufsicht für beständig zu übertragen, die jährliche Ablegung der Rechnung nach vorheriger Schaulegung anzuordnen und diese Bestimmung in der Rolle mit aufzunehmen sein.

Mit dem 9. November 1843 lehnt die Regierung auf Gottorf unter Rückgabe der eingereicht gewesenen Original-Artikel eine Bestätigung ab, insbesondere den Artikel 17 über die gegenseitige Unterstützung in Brandfällen. Den Antragstellern (Supplicanten) wird anheimgestellt, neue Artikel für eine Begräbniskasse aufzustellen; diese bedürfen allerdings keiner allerhöchsten Bestätigung, falls sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Damit scheint die *Todten- und Brandgilde* von 1706 gestorben zu sein, anscheinend auch die am 5. Juni 1754 gegründete *Neue Totengilde*, deren Satzung am 13. Juli 1754 vom Bürgermeister und Rat genehmigt war. Sie bezeichnete sich als eine *Vestverbundene Brüderschaft*, genannt *die von Gottes Segen hoffende Liebe und Treue in Noth und Tod*. In den 14 Sätzen ihrer Rolle sind alle Einzelheiten festgelegt, man⁵⁾ strebte eine Mitgliederzahl von 250 Personen an. Ob sie jemals erreicht wurde, ist nicht ersichtlich.

Im Jahre 1809 hatte diese Totengilde dem Bürgermeister geschrieben: *Da von uns Aelterleute, Vorsteher, und die gewählten 8 Brüder der sogenannten Neuen Todten-Gilde reiflich überlegt und erwogen worden ist, um den allgemeinen Nützlicher zu werden, und alte Gewohnheiten und Mißgebräuche abzuändern, und dadurch Unfug zu verhüten, so haben Wir beschloßen die Jährliche allgemeine Zusammenkunft oder der sogenannte Gilde-Tag dahin abzuändern, daß nur eine kleine Versammlung an das Aeltermanns Behausung statt haben soll um Ablegung der Rechnung, und vier Mann von der ältesten Gilde-Brüder, dagegen sein sollen, um die Rechnung nachzusehen und zu Quitiren, hiedurch sehen wir eine Ersparung a*

Jahr von 50 Mark und darüber entgegen, dieses Geld könnte besser angewendet werden, denn das es in einen Tag durchgebracht wird, nemlich durch diese Ersparung sein Wir nach Verlauf etliche Jahren in den Stand gesetzt, wenn einer von uns Mitbrüder ein Sterbefall zu hande kommt, mehr zu jeder Leiche zuzulegen als bishero wegen dieser unnützen Ausgaben nicht geschehen können.

Hierüber bitten Wir uns Großeneigt des Herrn Bürgermeisters Guthachtung aus.

J. H. G. Lipp J. H. Burmester

H. J. Falcke Aelterleute J. B. Otto

M. Burmester D. C. Thoren

J. M. Maden B. H. Bernitt

D. J. Schuldt M. T. Reders

J. A. Kersing

Wenn nach dem großem Brandunglück von 1817 die Brandordnung von 1775 weiterhin gültig blieb, beweist das an sich ihre Qualität. 1850 und 1851, während der Zeit der schleswig-holsteinischen Selbständigkeit, gab es Ergänzungen, angeregt durch Vorschläge des Bürgervereins. Nun, in der folgenden Zeit, wuchsen aber auch die organisatorischen Schwierigkeiten, im Brandfalle immer die richtigen, tüchtigen und eingearbeiteten Männer zur Stelle zu haben.

Die Anregung, eine Freiwillige Feuerwehr in Neustadt zu errichten, kam vom Gewerbeverein. Im Protokoll des Gewerbevereins über die Generalversammlung vom 17. 2. 1868 heißt es u. a.: *"Ferner stand auf der Tagesordnung, 'Besprechung einer Feuerwehr'. Es wurde ein Schreiben aus Kiel verlesen sowie das Statut der Kieler Feuerwehr. Beschlossen wurde, eine Feuerwehr zu organisieren und der Vorstand sollte die Sache weiter fördern, das Material beschaffen."* Der Vorstand mit dem Vorsitzenden J. H. Gerdes hat dann tatsächlich die Angelegenheit gefördert. Der derzeitige Gewerbeverein hatte außer einer Sängergesellschaft auch eine Turngesellschaft, die nicht identisch waren mit der Liedertafel und dem 1868 gegründeten Männerturnverein. Im März 1868 wurde bereits ein Antrag gestellt, Turngerät zu



besorgen und für die zu errichtende Freiwillige Feuerwehr beim Exerzieren zu benutzen.

Die Schützengilde hat zur Freiwilligen Feuerwehr in Neustadt seit ihrer Gründung eine enge Verbindung gehalten. Die jeweiligen Übungen der Feuerwehr fanden zunächst auf dem Schützenplatz statt, bis ein eigener Übungsplatz am Hochtor angelegt wurde. — Bei den Verhandlungen zwischen der Stadt und der Gilde wegen eines 1871 zum Erwerb des neuen Schützenplatzes aufgenommenen Darlehens der Städtischen Spar- und Leihkasse verpflichtet sich die Gilde, *künftig unentgeltlich in Brandfällen ein zugleich zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienendes Bewachungscorps zu stellen.* In einer städtischen Bekanntmachung von 1874 wird die Brandwache mit einer Stärke von *24 Mann und einem Commandeur* angegeben. Zu ihrer Funktion gehört namentlich *die Bewachung der geretteten Sachen, die Sicherung der Zubringerschläuche vor Beschädigung, die etwaige Ab-*

sperrung von Straßen, sowie überhaupt die Unterstützung der Polizeibehörde bei der Aufrechterhaltung der Ordnung.

In allen Jahrzehnten sind seit Bestehen der Feuerwehr viele Neustädter Bürger zugleich Mitglieder der Gilde wie der Feuerwehr gewesen, viele davon in leitenden Positionen.

Seit 1966 stellt die Neustädter Feuerwehr beim Zapfenstreich zum Abschluß des Vogelschießens jährlich die Feuerwache, womit sich der Kreis gegenseitiger Unterstützung schließt.

Anmerkungen:

1. Helene Höhnk in "Stadt und Heimat" 8/1927
2. Kreismuseum Inv. Nr. 1959/19. Teilweise veröffentlicht in der Heimat-Warte Nr. 11/1931
3. Beschreibung von Neustadt von dem Herrn Pastor P. C. Olfen daselbst. Schriften der Schlesw.-Holst. patriotischen Gesellschaft 5. Band, Altona 1822.
4. Schulze, Traugott: Drei Feuerordnungen aus Neustadt's alter Zeit. Hier ist ein Teil der Ordnungen abgedruckt.
5. Stadtarchiv Neustadt I/a Totengilde
6. Koch, Johannes-Hugo: Zur Geschichte der Feuerwehr in Neustadt. Jahrbuch für Heimatkunde Oldenburg in Holstein, 1970.

Kirche und Hospital verfügten im Mittelalter aufgrund von Vermächtnissen und Stiftungen über große Vermögen, so daß sie Geld gegen Zinszahlungen ausleihen konnten. Wer mehr Geld benötigt, als er selbst besaß, konnte sich solches auch aus der Ziegelhofskasse leihen. Die Absicherung der Kredite erfolgte wie heute noch üblich durch Schuleintragung auf den Grundstücken. Auch die Verpachtung eigener Ländereien erbrachte Gewinn. Vom Hospital liegen zum Beispiel aus dem 15. Jahrhundert sogenannte Rentenverzeichnisse vor, aus denen ersichtlich ist, was der einzelne Bürger für welches gepachtete Flurstück jährlich zu zahlen hatte.

Größere Kredite mußte man sich auswärts besorgen. Die Stadtkasse verpfändete beispielsweise nach 1700 das zum Vogelschießen gehörige Silber für einen Kredit in Lübeck. Unter maßgeblicher Förderung des Bürgermeisters Romundt wurde 1824 in Neustadt zunächst von 18 Bürgern die erste Sparkasse eingerichtet, welche seit dem 1. Januar 1846 als Städtische Spar- und Leihkasse fortgeführt und 1943 von der Kreissparkasse übernommen wurde. „Was Du nicht allein vermagst, dazu verbinde Dich mit anderen, die das gleiche wollen!“ So und ähnlich redete und schrieb unermüdlich für die Belange des Handwerks der Kreisrichter und preu-

bische Abgeordnete Hermann Schulze. Friedrich-Wilhelm Raiffeisen wirkte in ähnlicher Weise durch die Einrichtung landwirtschaftlicher Genossenschaften. Hermann Schulze gründete 1850 die ersten Vorschußvereine in Delitzsch bei Dessau und Eilenburg. Innerhalb von 10 Jahren gab es in Mittel- und Süddeutschland schon an die 100 solcher Vorschußvereine. In Schleswig-Holstein erfolgte die erste Gründung am 4. März 1860 in Neustadt. „Einer für alle, alle für einen!“ Nach einem solchen Leitsatz der Genossenschaften, ähnlich wie in Gilden, fanden sich auf einer Versammlung des hiesigen Handwerkervereins Interessierte bereit, eine



Am Neustädter Heisterbusch gefunden:
21 Brakteaten = einseitig geprägte Silbermünzen (Hohlpfennige) aus dem 13. und 14. Jahrhundert,
14 Münzen aus Hamburg, 5 Münzen aus Mecklenburg,
1 Münze aus Lübeck und 1 Münze aus Anklam.

Während der Inflationszeit nach dem 2. Weltkrieg gab die Stadt Neustadt Notgeld in Form von Gutscheinen heraus.





Kremper Straße 22, 1888-1920

Genossenschaft unter dem Namen „Vorschußverein“ zu gründen. Man wollte hauptsächlich dem gewerblichen Mittelstand die richtigen Geldmittel verschaffen. Dazu hatte jedes Mitglied durch entsprechende Einzahlungen zur Beschaffung des nötigen Stammkapitals beizutragen. „Es ist ein beruhigendes Gefühl, einer Genossenschaft anzugehören, welche die Mittel und den Willen hat, ihre Mitglieder durch Vorstreckung von Geld aus einer etwaigen momentanen Verlegenheit zu helfen“, heißt es in einem Eingesandt vom 28. März 1860 im „Neustädter Wochenblatt“.

Als Vorstand waren gewählt die Herren Fabrikant Fiebig als Vorsitzender, Essigbrauer Schwarz als

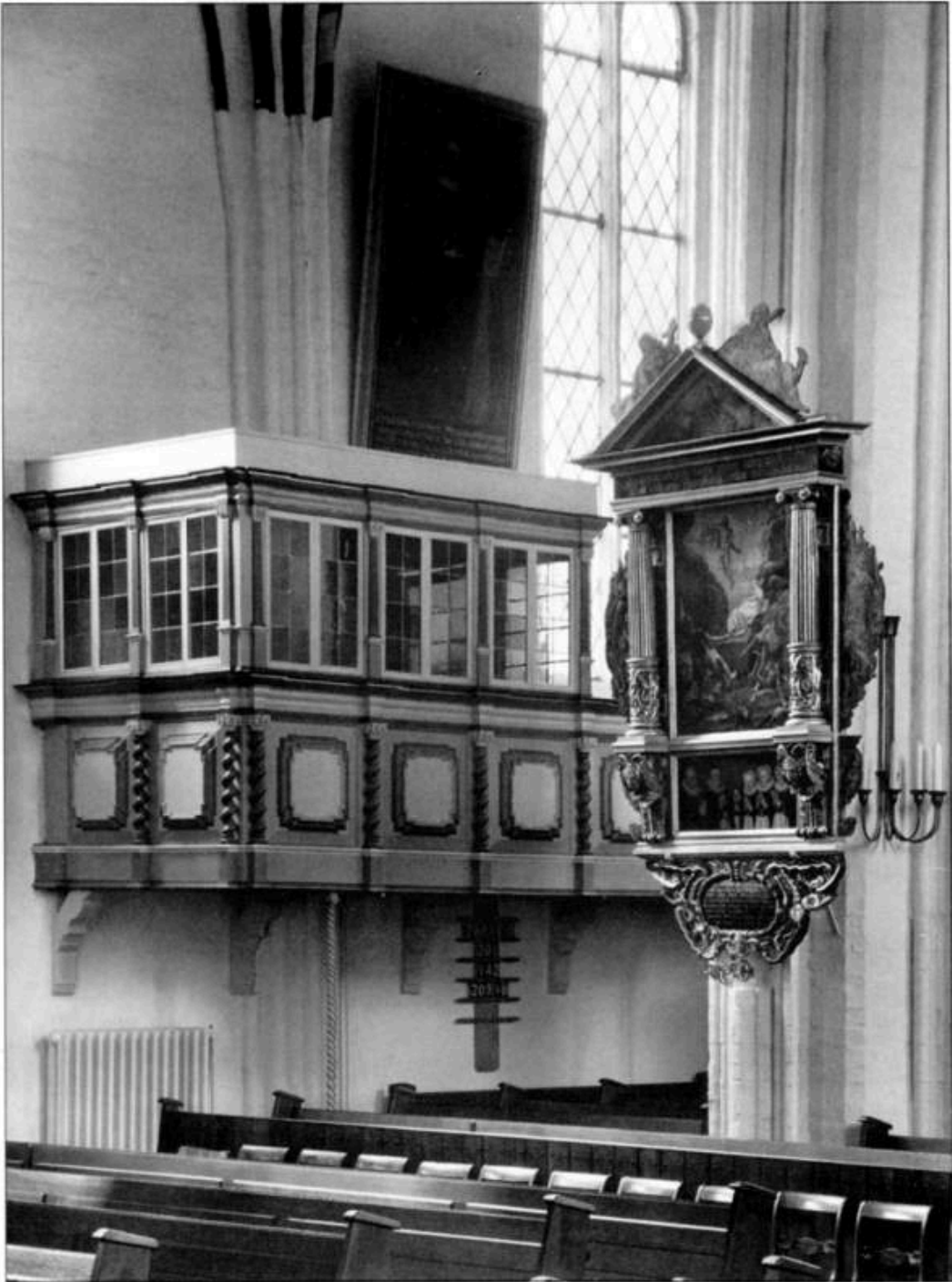
Kassierer und Kaufmann Wichmann als Schriftführer. (Peter Fiebig war viele Jahre Vorstandsmitglied, Ältermann der Schützengilde und Stadtrat.) Aus kleinen Anfängen hat sich der „Vorschuß- und Sparverein“, seit 1917 „Neustädter Bank“ genannt, seit 1941 „Volksbank“, zur heutigen „Volksbank von 1860“ entwickelt.



Markt 15, 1960



Markt 14/15, 1993



Der „Hohe Stuhl“
in der Stadtkirche

Nach einer Notiz von 1676¹⁾ beklagen sich die *Goienvorsteher 1. über die Stuelbrüder*, welche sich weigerten, die Toten mit zu tragen. *Da die Stuelbrüder sich der Schützengemeinschaft hiebei haben incorporieren laßen, sollen sie schuldig sein, der Reihe nach mit die Toten zu tragen, die Hälfte des Geldes unter sich teilen, die andere Hälfte in die Schützenkasse legen. Stirbt einer von ihnen und ist er Schütze, so dürfen sie ihn für sich ohne oder umb Geldt tragen.*

Wie lange der Zusammenhang zwischen Stuhlbrüdern und Schützen bestanden hat, ist aus den erhaltenen Aufzeichnungen nicht ersichtlich.

Das *Stuhlbuch der Brüderschaft vom Hohen Stuhl* wird mit den Protokollen von 1605 bis 1914 im Neustädter Kirchenarchiv verwahrt²⁾. Danach haben eine Reihe namentlich genannter Bürger nach Bewilligung durch die Kirchengeschworenen 1605 *zum gehör gottliches wortts und zihung des gottes Hauses ein gestülte in die Kirche daselbst (zur Newstadt) am Thurme unter der Orgel bauen und verfertigen laßen!* In einer schriftlich gefaßten Ordnung war festgelegt worden, welche Rechte und Pflichten die *Stuhlbrüder* als Mitglieder hatten, was an Leistungen zu erbringen war, um das Anrecht auf einen festen Platz im Kirchengestühl zu erwerben. Jeder sollte mit seiner Frau zusammen verpflichtet sein, *den toden Leichnam zu grabe zu folgen bey straffe von zwei schillingen Lübsch* (später von Abgabe von 1/2 Pfund Wachs für die beiden Armleuchter). Wenn angesagt wird, daß 4 oder 6 Stuhlbrüder den Leichnam zu tragen hatten, mußte ein evtl. Säumiger ebenfalls Wachs stiften. Zwei Vorsteher, von denen jedes Jahr einer neu gewählt wurde, hatten jährlich am 3. Pfingsttag auf einer Versammlung aller Stuhlbrüder Rechnung abzulegen³⁾.

1673 erbaten die Vorsteher Hans Johanßen und Hinrich Jeße im Namen aller Stuhlbrüder vom ehrbaren Rat der Stadt die *Confirmation einer neuen Stuel rulle* (Bestätigung einer neuen Stuhl-

rolle = Satzung)⁴⁾. Es war inzwischen ein zweiter 'Hohestuhl' eingerichtet worden. Lesenswert ist der Artikel 13 (Text hier modernisiert): Weil eine Zeitlang bei der jährlichen Versammlung der sämtlichen Stuhlbrüder (im Hause des Kirchenvorstehers) alsobald Bier gezapft und getrunken wurde, wodurch dann einige 'Confusion' entstand, so daß man nicht zur Anhörung der Rechnung und zum Beschluß kam, soll solches Bierzapfen und Trinken vor Abschluß der Abrechnung ganz verboten sein. Zuwiderhandelnde haben als Strafe 1/2 Pfund Wachs (für die Leuchterkerzen) zu geben.

Im Artikel 15 heißt es: Wenn die Stuhlbrüder zusammen sind, entweder *"im Gelage in deß Kirchen Vorstehers Behausung oder in der Kirchen"*, sollen sie sich gegeneinander ganz ehrbar, friedfertig und höflich verhalten.

Das "Gelage" gehörte wie bei allen solchen Vereinigungen dazu. 1675 wird der Willkommen-Becher erwähnt, Zinngeschirr geschenkt, 1683 eine Schenkkanne gestiftet mit Namen versehen, 1688 silberne Schilder für den Willkommen, 1697 eine silberne Fahne mit silberner Stange. 1729 und später findet sich die Bezeichnung *löbliche Gilde des Hohen Stuhls*.

1690 wird ein *neu Leich Laken* angeschafft, es war 49 1/2 Ellen lang.

Bemerkenswert sind noch folgende Eintragungen im Stuhlbuch: 1748 *am Letzten Heiligen Pfingst Tage. Von Gesamten Hohn Stuhlbrüdern einhellig beliebt, das hinfüro, wenn Jemand begraben wird, von denen so zum Hohen Stuhl gehören oder für Geld die Träger und Folge haben, ein jeder so schuldig zu folgen ist, mit schwarzen Kleidern und Strümpfe erscheinen soll, bey Strafe 1 Pfund wax, es soll aber erlaubt sein bey Kälte und schlechten Wetter Stiefel anzuziehen, und soll solches hinfüro bey Vermeidung angesetzter Strafe unab bittlich beobachtet werden, auch soll der Raths Diner die Ansage in schwarzen Kleidern thun.*

Unterschrieben vom Vorsteher J. F. Mahs⁵⁾.

Nach dem großen Brand vom 15. März 1750, bei dem 60 Gebäude eingäschert wurden, erhält *jeder abgebrannte Mitbruder* 2 Reichstaler aus der Kasse, ein Zeichen, daß sich gegenseitige Hilfe nicht nur auf den Todesfall bezog. Ob nach dem Stadtbrand von 1817 Ähnliches geschah, ist nicht ersichtlich. Die veröffentlichten Protokolle geben bis 1831 nur die Namen der jeweiligen Vorstandsmitglieder bekannt. Letztenendes war die Brüderschaft ja auch nicht für Brandfälle vorgesehen. Mit der 1824 beendeten inneren und äußeren Renovierung des Kirchengebäudes waren die bisherigen Stuhlrechte der Brüderschaft wohl ohnehin hinfällig geworden.

Die jährlichen Eintragungen enden 1831. 1855 beschloß die Versammlung eine neue Numerierung der Stühle und den Verkauf aller Silberschilder, Zinnkannen sowie des Leichenlakens. Der Erlös wurde bei der Sparkasse mit 53 Mark hinterlegt. 1893 berief der Kirchenälteste Peter F. Fiebig die *Hohe Stuhl-Brüderschaft* zusammen, um die legitimierten Eigenthümer der einzelnen 42 *Stände* in insgesamt 8 Hohenstühlen festzustellen. Als neue Älterleute wurden 1894 Dirck Borders und der Tischlermeister Lorenz Colschen (Urgroßvater unseres jetzigen Ältermanns der Schützengilde Horst Colschen) gewählt, Ämter die diese bis 1907 innehatten. Letzte Älterleute wurden ab 1907 der Töpfermeister Adolf Genzel und Loii Strohbach. 1914 erfolgten die letzten Eintragungen. Erhalten geblieben ist nach der letzten Kirchenrenovierung der Hohe Stuhl an der Südwand neben der Orgelempore.

Anmerkungen:

1) Aus dem Ratsprotokoll nach SH 122, S. 157

2) Kirchenarchiv Nr. 254 Kirch-Stuhl-Buch 1605-1786 Nr. 255 Rechnungsbuch Nr. 256 Urkundbuch

3) Veröffentlicht durch Pastor Martin Clasen in 'Stadt und Heimat' Nr. 9-12/1935 und 1.2/1936

4) SH 211, S. 157

5) Johann Friedrich Mahs, Mahß, war 1746 von Großfürst Peter als dessen 'Kapitän und Hofcontrollleur' zum Bürgermeister von Neustadt ernannt worden (Kirchenarchiv 42 Neustadt)

*Gantz neue Rolle und Ordnung der Todten-
und annectirten Brand-Gilde zur Neustadt
in den Fürstenthum Holstein.*



Kreismuseum Inv. Nr. 1959/ 17
Beschreibung:
Dieses Buch habe Ich
Jonaß Jacob Packendorff *
die Lade verEhret
1707
Seitenanmerkung: prod. im Geh. Reg. Conseil
Kiel, d. 12. Nov. 1765
E.W. Prangen

Welche Todten-Lahde oder Gilde von einigen Bürgern hieselbst, davon Nahmen zu Ende dieser Rolle befindlich, in diesem 1706 ten Jahre aus Christlicher Erinnerung ihrer Sterblichkeit, und daß der Todt gewiß, der erblaßte Körper aber eine ehrliche Begräbnuß erlangen möchte, beliebt und zum aller erstenmahle alhier errichtet, anbey auch eine Brand-Gilde /: den Brandschaden aber der Große Gott in Gnaden bey einem jeden verhüten wolle:/ gefüget und folgendes auf deren instante a Senatu hujus Civitatis am 12 ten Augusti besagten 1706 ten Jahres bestens confirmirt worden.
Im Nahmen der Heyligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen-
Articuli der hiesigen Neustädtischen Todten-Lahde.

Articulus 1 mus

Erstlich verbinden sich die gesambten Membra und Mittglieder dieser Todten-Lahde, daß Sie, einer dem andern in Noth und Todt beystehen, und dieser Rolle und Articulu unwidersprechlich, bey ihren höchsten Ehren und ehrlichen Nahmen, so, wie es ehrlichen Leuthen woll anstehet, allerdings nachleben und halten wollen.

Articulus 2 dus

Zum Andern, soll unter dieser Beliebung Jährlich ein Altermann und Zweene Vorsteher seyn, welche von der Jährlichen Einnahme und Ausgabe Rechnung thun sollen, welcher Altermann und

Vorsteher dan allemahl wan Sie der Lahde halber zusammen kommen, zu genießen haben sollen 4 Schilling Lübsch. Wie dan die Beliebungs Lahde allemahl in des Altermans Behauung seyn, jeder Vorsteher aber einen der beeden Schlüssel dazu bey sich haben soll. Es sollen auch alle Jahr diese Articulu bey ablegung der Rechnung verlesen werden. Ingleichen wird alle Jahr der Alterman abgedanket, und an deßen Stelle der älteste Vorsteher wieder gesetzt, dan auch ein neuer Vorsteher erwahlet, wobey eine halbe Tonne Bier von der Lahde vertrunken werden mag.

Artic.3

Zum dritten soll Ein jeder Lahden-Bruder alle 4. Wochen geben 4 Sch. Lüb., welches Geld ordinarir soll ausgegeben werden am Sontage wan der Monath umb ist, da aber jemand säumig darin sich erfinden ließe, und sein abzustattendes quantum biß nächsten Monath zurücke hielte, soll Er 6 Pfennig an die Armen zu geben gehalten seyn.
Daer aber biß auf das Qrartal, alß zur selben Zeit alles richtig seyn muß, zurück bliebe, soll Er 2 Sch. Lübsch dafür zu erlegen schuldig seyn. Würde Er aber alßdan wieder außenbleiben, und sich mit der Beliebung nicht abfinden, und mittlerzeit nach dem Qrartal, ehe, Er sich abgefunden, zum Gott einen Todten zuschickte, Er solchenfalls aus der Beliebung nichts zugenießen haben soll.

Artic.4

Wan ein Mann, Frau oder Kinder aus dieser Todten-Gilde mit Tode abgethet, soll solches dem Alterman angesaget werden, welcher dan die verordneten Vorsteher fordern lassen, und alßdan den Hinterbliebenen daßjenige waß von der Gilde beschloßen ist, gegeben werden soll. Auch soll die Beliebung, an dem die Reige, die Leiche frey zu Grabe tragen, die andern aber folgen, wiewohl in ehrlicher wollanständiger Kleidung, Voraus daß die Träger mit schwartzer Kleidung und Florir erscheinen, oder in Verbleibung deßen der Beliebung Straffe deßfaß sich gegenwärtigen sollen.

Artic.5

Wan die Leiche beerdige werden soll, soll solches dem Alterman einen Tag vorher angesaget werden, welcher alßdan durch den verordneten Gilde-Bothen der Beliebung, auch an wem das Tragen ist, ansagen zu lassen verfügen muß, und soll keiner sonder Uthraub des Altermans, und ohne erweißliche Ehrhaften außen bleiben bey Straffe 2 Sch. Würde aber einer von den Trägern außenbleiben, wan es in gesunden Tagen ist, soll Er geben 4 Sch., bey ungesunden und Pestlichen Tagen aber, welches Gott gnädig abwenden wolle, soll gar keine entschuldigung helfen oder angenommen werden. Auch wan ein Lahden-Bruder sich nicht gebührlich würde gekleidet haben, soll Er geben 2 Sch. Lübsch. und ein Träger 4 Sch. Lübsch, und soll Niemand ohne Uthraub des Altermans von den Kirchhoffe gehen biß der Leichen-Proceß vorbey, bey Straffe 1 Sch. Lübsch.

Artic.6

Wan Einem dieser Gilde sein Sohn oder Tochter stürbe, und Er wolte Gesellen zu tragen bitten, soll solches durchaus nicht gestattet werden, oder Er soll der Gilde wegen solcher Verkleinerung geben 1 Mark 8 Sch. Lübsch ohnnachläßige Brüche.

Artic.7

Wan auch durch Göttliche Verhängnis hiesige Stadt und diese Beliebung mit einer anklebenden Kranckheit und Seuche, wofür

* 1709 Schützenkönig, Königsschild vorhanden. J. J. P. war Kleinschmied u. Schlosser, wohnhaft 1709 in der Burgstraße.

Gott Gnädiglich behüten wolle, heimgesucht werden solte, welche einem oder andern dieser Gilde treffen möchte, so soll die ganze Gilde schuldig und gehalten seyn, denjenigen, so entweder selbst, oder die lieben Seinigen alßdan mit Tode abgehen, ein ehrlich Begräbnis zu bestellen.

Artic. 8

Soll der todte Leichnam von den Leuthen in den inficirten Häusern in einem wollverwahrt= und gepichten Sarck aus dem Hause vor die Tür gesetzt, darnach soll der Leichnam von der Beliebung, an welchem die Ordnung seyn wird, mit einem Gewandt bedeckt, auffgenommen, und in gebührlicher Procession zum Kirchhoffe getragen werden, die andern Gilde-Brüder aber, sollen sämtlich der Leiche nachfolgen und biß zu Ende der Leich-Ceremonien verharren, und soll keiner außenbleiben, bey Straffe 12 Sch. Lübsch.

Artic. 9

Würde einer in solcher Zeit sich zurück halten, oder einige ungültige Ursachen vorwenden, der soll zur Straffe geben 2 Mark Lübsch. Wan Er aber sich hingegen wegm (soll wohl weigern heißen) würde, soll Er nicht allein die Straffe geben ohne eintzige Nachlaßung, auch daneben die Beliebung verlustig seyn, und ins Künftige nicht wieder angenommen werden.

Artic. 10

Wan jemand in diese Gilde sich zu begeben gefallen tragen würde, soll vorhero in der Beliebung seines Lebens und Wandels halber ordentliche Umfrage geschehen, alßdann wan Er nach fleißiger Nachfrage vor gut erkannt worden, soll Er eingenommen werden, und zum Einkauf vor sich, sambt seiner Frau und Kindern geben.

Artic. 11

Wan eines Mannes seine Frau verstürbe, und Er wieder Heyrathen würde, soll Er, woforne Er keine Wittfrau oder Tochter aus dieser Beliebung Heyrathet, sondern eine Frembdte nimmet, geben 4 Mark 8 Schilling, würde Er aber die Frau nicht mit einkauffen, so hat die Beliebung mit der Frau und Kindern nichts zu thun.

Artic. 12

Da auch ein Mann aus der Gilde stürbet, so soll deßen Wittbe geben ihren Zeitpennig, als alle 4. Wochen 2 Sch. (von späterer Hand überschrieben mit 4) und soll die Leiche folgen. Würde Sie aber wieder heyrahen, so soll selbiger Man sich bey der Gilde einkauffen vor 1 Mark (von späterer Hand auf 4 geändert) 8 Sch. Wo es aber ein Wittib ist der schon Kinder hat, mit deßen Kindern hat die Beliebung nichts zuthun, oder der Vater muß die Kinder, nach der Beliebung erkönntnis a parte einkauffen, jedoch soll solches geschehen im halben Jahr.

Artic. 13

Würde jemand eine unser Töchter freyen, dem soll die Beliebung ein halb Jahr offen stehen, und wan sein Leben und Wandel unsträfflich, kan Er sich anmelden, nach verließung des halben Jahres aber, soll Er nicht anders als ein Fremdbder angenommen werden. Gleicher gestalt wird es auch mit den Söhnen gehalten, welche nach einem halben Jahre der Heyrath nicht anders als Frembdte anzunehmen sind.

Artic. 14

Würde Einer unser Söhne von Unsern Töchtern freyen, die geben beyderseits nichts als 4 Sch. Schreib Geld, und genießen solches wegen ihrer Eltern.

Artic. 15

Wan jemand in dieser Beliebung austreten wolte, welcher der Beliebung Geld genoßen, soll solches durchaus nicht verstattet werden, Er habe den sein genoßen Geld, wie auch das Leichentra-gen güth getan.

Artic. 16

Sollte jemand so in dieser Gilde nicht ist, verlangen haben, sich aus der Beliebung tragen und folgen zu laßen, so soll der Beliebung darvor entrichtet werden 7 Mark Lübsch mit dem Lacken: jedoch mit dem Anhang, daß es der Beliebung frey stehen solte, ein solches zuthun oder nicht.

Artic. 17

Sollte jemanden, in diese Gilde gehörig, ein Unglück durch Feuer Schaden /: da Gott in Gnaden vor behüten wolle:/ zukommen, so wil ein jeder in der Gilde nach seinen Vermögen, jedoch zum wenigsten Ein jeder, selbigen zu seinem Schaden gegen und zu Hülffe kommen mit 2 Mark Lübsch.

Artic. 18

Sollte jemand in dieser Gilde schuldiger weise mit einem anderen, wer es auch sey, in Streit geraten, also daß allerhand injurien dadurch entstünden, Er auch woll gar die injurie in seinem Beysein nehmen müste, so soll Er, Woforn Er seine Ehre nicht maintainiret und behauptet, der Beliebung deßfalls verlustig seyn. (Injurie= Beleidigung (durch Worte oder Taten zugefügt))

Artic. 19

Es soll alle Jahr ein gewisser Tag, nemlich der Erste Tag nach denen Heyligen Pfingst Feyer Tagen berahmet seyn, da Einjeder so in diese Gilde gehöret, von 2 biß 4 Uhr (von späterer Hand geändert in 1 biß 3) in des Altermans Behausung erscheinen, die Jahr Rechnung und waß sonstn vorfällig, mit anhören, auch eines und das andere zu bereden, und wer vor 2 (geändert auf 1) Uhr nicht erscheinet, soll geben 2 Sch. Wer aber ohne Uhrlaub ausbleibet, 4 Sch.

Artic. 20

Würde jemand sich bey offener Lahde ungebührlich verhalten mit Worten oder Wercken, oder mit fluchen und schweren, der soll ohne eintziges abdingen geben 4 Sch.

Artic. 21

Wan etwa Einer dem Andern mit schelt Worten oder andern Verletzungen seiner Ehre an greiffen würde, so soll selbiger nicht wieder schelten, sondern es dem Alterman mit gewißen Zeugen anzeigen, dadan der schuldige mit wirklicher Straffe nach Beschaffenheit der Sache soll belegt werden, würde aber der Gescholtene wieder schelten, oder es würde gar zur Schlägerey kommen, sollen Sie beyderseits ohnnachlässig geben 2 Mark Lübsch. Doch der Obrigkeit ihrer Straffe vorbehältlich.

Artic. 22

Wan ein Mann oder Frau so in diese Gilde gehöret, ihrer Geschäften halber außerhalb Landes reisen, sollen Sie es bey dem Alterman vorher anmelden, sofern es eine lange Reise ist und wen es sich zutrüge, daß der Man oder die Frau an einem fremdten Orthe stürbe und begraben würde, sollen die Erben oder Fründte mit einen gewißen Gezeugniß hievon sich bey den Alterman anmelden und völlige Hebung empfangen. Würden aber Kinder an einem andern Orth sterben, und alda begraben werden, Können Sie davon gar keine Gelder fordern. So aber ein Kind nahe bey hiesiger Stadt stürbet, und die Eltern es in die Stadt einhohlen und

alhir auffm Kirchhoff begraben laßen, solchenfallß sollen Sie die völlige Hebung und Gerechtigkeit genießen.

Art.23

Sollen keine Arresta bey dieser Cassa gelten noch angenommen werden, maßen dieses Geldt bloß zu chrlichen Begräbnüßen gehöret.

Art.24

Sollte dieses erste Jahr der liebe Gott dieser Gilde bald Todten zuschicken, so soll einjeder Lahden Brüder, wan eine Leiche ist, der Lahde zum besten geben, nemlich eine alte Leiche 4 Sch. und bey einem Kinde 2 Sch.

Art.25

Es soll sowohl das Todtentragen, als auch das monathliche Geldt einsameln nach Ordnung der Lahde Brüder, alß Sie in der Rolle nach einander verzeichnet, einer dem anderen folgen, und soll derselbe, welcher das Geldt einsamlet, jede Samblung zu genießen haben seine helffte Samlung, als 2 Sch.

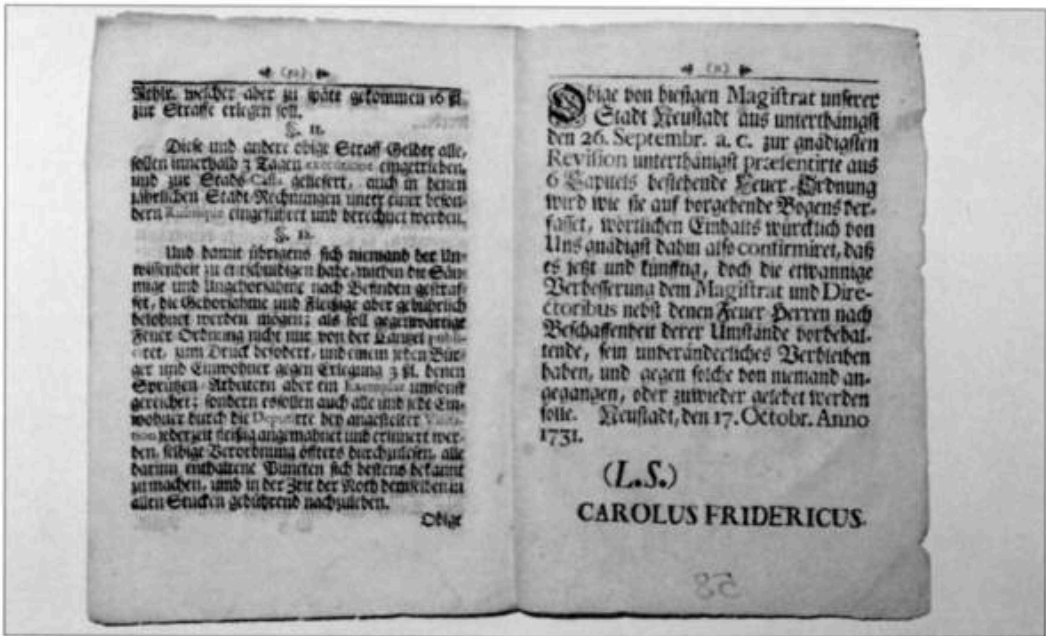
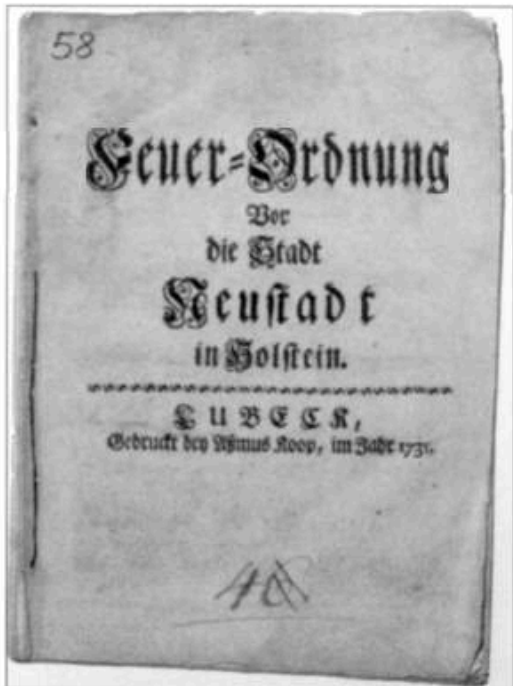
Wir Bürgermeister und Rath zur Neustadt im Herzogthumb Holstein, haben auf des ietzigen Altermans Emanuel Grelen* und der beeden Vorstehern der hiesigen Todten Lahde, Nahmentlich Jonas Jacob Packendorff und Christian Marburg*, allerseits Bürgerr hieselbst, beschehenes gebührende und in aller Billigkeit bestehende Ansuchen, pro confirmatione vorgeschriebener 25. Articulu, diese ganz von neuen auffgerichtete Todten und Brandt Gilde betreffend wörtlichen Einhalts in allen Puncten und Clausuln hiemit confirmiren wollen, wir dan auch solche Gilde und Beliebung, sambt deren 25. Articulu Kraft dieses bestermaßen alß es am beständigsten geschehen solt "Könt" oder möchte hierdurch confirmirt und bestätigt wird. Vnd wollen Wir, daß berührte Gilde und Beliebung darnach sich allerdings zu verhalten und zu achten haben solle, worüber Wir, daß sothaner Rolle in allen Puncten und Clausuln gelebet werde, allemahl erstlich mit Halten, und diese Gilde und Beliebung Kraft tragenden Unsers Obrigkeitlichen Amts darin manutiren und schützen wollen. Uhrkundlich und zu fester Haltung haben Wir hierunter unser Stadt Insiegel drucken und mit Unserer Unterschrift corroboriren und bestärcken wollen. Actum et Signatum in Curia Neostadiensi, in consessu Senatus, d. 12. Augusti Anno 1706. (eigene Unterschriften)

Otto Florus, Consul Neost.

Senatores	Hans Reysich, Radt Mann
	H. C. Matthießen
	H. C. Ant. Woldenberg
	H. Sietam

Zuwißen daß anietzo im Rathe befindlich
Herr Consul Otto Florus,
Herr Hanß Reysig,
Herr Hanß Christian Matthießes Senatores
Herr Anthon Woldenberg
und Herr Henricus Sietham
Johann Georg Seidenbusch, p.t. Sectetarius

Feuer-Ordnung vor die Stadt Neustadt in Holstein
Lubeck, gedruckt bey Asmus Koop, im Jahre 1731



Cap. I.

Wie durch Gottes Gnade und gute Vorsicht, eine Feuers Brunst zu verhüten.

P. 1

Sollen alle diejenige Schorsteine, welche durch solche Boden gehen, wo Heu, Stroh, oder andere leicht Feuerfangende Sachen aufbehalten werden, entweder, wenn selbige nur einigermaassen zu entbehren sind, weggebrochen, oder verlegt, oder doch nach Befinden also verwahrt werden, daß dadurch nicht leicht eine Gefahr zu befürchten sey: Diejenigen Schorsteine aber, welche von Brettern gemacht, und aufgesetzt, sollen gar nicht geduldet werden. Wie den überhaupt alle gefährliche und unnütze Dahren, und andere Feuer-Stellen innerhalb 6 Wochen a Dato der ersten Visitation bey 5 Rthlr. Straffe entweder sicher verändert, oder gar abgeschaffet werden sollen.

P. 2

Alle gefährliche Gebäude und Feuer-Stätten, als Dahren-Ofen sollen ordinar viermahl des Jahres zum wenigsten, durch die dazu verordnete Visitatores besichtigt, und nach deren Befinden verbessert, verlegt, oder gar abgeschaffet werden. Wobey jedennoch vorgedachten Visitatoribus frey stehet, so oft sie es nöthig finden, extraordinäre Visitationes anzustellen.

P. 3

Alle Schorsteine, Dahren, Camine und daran ausgehende Röhren sollen wenigstens des Jahres viermahl, bey denen Brauern aber alle vier Wochen, und zwar besser als bißher gereinigt, auch wann gedahret wird, jedesmahl ein Küben mit Wasser bey der Dahren gesetzt werden.

P. 4

Soll sich hinführo niemand unterstehen in Scheuern, Ställen, oder an anderen Orten wo Stroh, Futter und andere leicht Feuer fangende Sachen liegen, Toback zu rauchen: überall aber ausser denen ordinären Küchen und Wohnstuben Döpfe auf den Pfeifen haben, bey Straffe 1 Rthlr. oder 24 Stündiger Haft, so wohl für den Contravenienten selbst, als die helffte Straffe des Haus-Wirths, oder Nachbahren, welcher es gewust, und vorsätzlich verschwiegen.

P. 5

Sollen die Frauens-Leute, mit ihren Feuer-Stubgens alle ersinnliche Vorsichtigkeit gebrauchen, und derselbigen sich niemals auf Bodens, Cammern, oder an solchen Orten wo leicht Feuerfassende Sachen liegen, bey Straffe 1 Rthlr. nicht bedienen.

P. 6

Soll niemand verstattet seyn, mit brennenden Lichtern oder Lampen ohne Laterne in Scheuern, Ställe, oder auf Heu- und Korn-Boden zu gehen, vielweniger wo ein Licht anzuklehen; sondern es soll sich ein jeder Hauß-Wirth wenigstens mit einer tüchtigen Stall-Leuchte versehen, und dem Gesinde solche zu gebrauchen, fleißig anhalten, bey Vermeidung 1 Rthlr. Straffe.

P. 7

Die noch glühende oder heisse Asche soll niemand auf denen Boden verwahren, oder unter freyen Himmel ausschütten, sondern es soll solche entweder in steinerne oder cyserne Gefässe aufgenommen, und wohl verwahrt werden, so daß daher kein Schade entstehen könne, bey Poen 32 Bl (= Schilling).

P. 8

Das des Abends überbleibende Feuer soll zusammen gefeget und mit einer cysernen Stülpe zugedecket, auch die Thüren vor denen Ofen feste zugemacht werden, doch daß keine höltzerne Thüren zu dulden unter P. 7 dictirten Straffe.

P. 9

Bey Abend- oder Nacht-Zeit soll auf denen Feuer-Herden, oder bey denen Ofen, kein Holtz, Garn, Flachs, Leinen-Zeug, Kleider, noch einige andere leichtzündende Sachen zum truckenen gelegt, oder gehängt werden, in obiger Straffe.

P. 10

Soll niemanden erlauben seyn, eine Flinte, Pistohle, oder ander Gewehr in oder zwischen denen Häusern und Zimmern, oder aus denen Scheuern und Fenstern noch auf der Gasse, und auf denen Höfen zu lösen bey 3 Rthlr. oder 3 tägiger Haft Straffe.

P. 11

Alle Arbeit wozu Feuer nothwendig erfordert wird, e.g. Maltz-Dahren, Brauen, Waschen usw. soll hinführo nicht bey Nacht-Zeit, und zwar im Winter nicht vor vier Uhr des Morgens anfangen, noch länger als biß 10 Uhr des Abends continuirt, wenigstens bey denen Dahren, wenn Feuer darunter gewachtet werden, bey 2 Rthlr. Straffe.

P. 12

Soll niemand bey Lichte über vorbenandte Zeit Dröschchen, Hechsel schneiden, in Flachs arbeiten, oder ander gefährliche Arbeit verrichten, auch keinen Hanff oder Flachs aufgelöset, sondern zusammen gebunden, und wohl bedeckt liegen haben, bey Straffe 2 Rthlr..

P. 13

Sollen so wohl diejenigen, so zum Behuff ihrer Haushaltung, als auch insonderheit, welche auff den Verkauf Licht ziehen, sol-

ches bey Tage, nicht aber bey Nacht-Zeit und zwar unten im Hause verrichten, wie denn auch dieselbigen so Talg schmelzen, Heringe, oder Brettlinge räuchern, alle Behutsamkeit dabey gebrauchen, und solches nicht anders als bey Tage verrichten sollen, bey 3 Rthlr. unabläßiger Straffe.

P. 14

Denen Schmieden auch anderen welche Kohlen erkauffen, wird hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie keine Kohlen erhandeln, es sey denn daß sie vollkommen gedämpft, und wenigstens acht Tage aus dem Mieler gezogen gewesen; Auch sollen selbige in der Stadt nicht zu Boden gebracht werden, bevor sie 24 Stunden auf dem Wagen gestanden, und zwar dieses bey 5 Rthlr. oder 5 tägiger Wasser und Brodt, auch nach Befinden wohl härterer Straffe.

P. 15

Sollen so viel möglich die Dächer in Kalck geleet, und keine Stroh- Riepen, oder Dacken ins künftige geduldet, sondern alle neue Gebäude so wohl Gassen als Hoffwärts an den Dächern mit Kalck versehen, und unterstrichen werden: inspecie aber sollen in denen itzigen alten Häusern die Dächer über denen Dahren und an jeder Seite derselben ein Fach breit binnen vier Wochen a Dato publicationis dieser Verordnung bey 5 Rthlr. Straffe vorerwehnter maassen, mit Kalck versehen werden.

P. 16

Denen Töpfern soll nicht erlaubt seyn bey starcken Sturm- Winden zu brennen, noch sonst jemanden dieses Orts wer der auch seyn möge, Flachs in denen Back-Ofens zu trocknen, bey Straffe 2 Rthlr.

P. 17

Soll der Schornstein-Feger schuldig seyn, so wohl eine Designation dererjenigen, welche ihre Schornsteine gehörig durch ihn reinigen lassen, bey denen verordneten Feuer-Herren einzubringen, als auch jedesmahl anzuzeigen, welche sich dessen entleget, und da denn ein nicht geringerer Schorstein in Brand gerathen möchte, sollen deßfalls von dem Einwohner des Hauses, er sey Eigenthümer oder Häuerlind 4 Rthlr. erlegt werden. So aber vom Gesinde ein Feuer verwarloset, soll selbiger auch dafür allein büßen, mit 4 tägiger Haft, oder nach Befinden schwerer Straffe.

P. 18

Diesem nechst werden auch die Mauer-Meister hierdurch ernstlich befähiget; ohne vorgängige Besichtigung und Erlaubnis E.E. Rathes und verordneten Feuer-Herren keine neue Feuer-Stedten zwischen denen Häusern, oder in denen Höfen, da vorher keine gewesen anzulegen, auch alle solche bereits vergönnete dergestalt und also sicher zu verfertigen, daß dahero leicht kein Schade zu besorgen, und dieses bey 6 Rthlr. Straffe oder 12 tägigen Wasser und Brodt.

Cap. II.

Von der zur Löschung dienenden Gerätschaft

P. I

Soll mit dem allerfordersamsten Statt denen hieselbst verhandenen, unvollkommenen, und unbrauchbaren Sprützen, eine gute und tüchtige Feuer-Sprütze, nebst dazu gehöriger Schlangen von der Stadt angeschafft werden, desgleichen sind

P. 2

Zum Behuff sothaner Sprütze wenigstens Acht gute lederne Feuer-Eymer anzukauffen, welche nebst der Sprütze in einem nechst dem Marckt ge-legenen Apartement in guter Bewahrung jederzeit gehalten werden sollen.

P. 3

So sollen auch jederzeit drey tüchtige Wasser-Schlöpen, mit darauf gesetzten Kübens, so mit eisernen Bänden zu beschlagen, an denen am Markte befindlichen, zu jeden Quartier gehörigen Brunnen mit Wasser gefüllet stehen; wobey die verordnete Feuer-Herren wohl zu observiren, daß das Wasser nicht darinnen stinckend, sondern zum öfftern mit frischen angefüllet werde.

P. 4

Soll an jeden Ecken des Marckts als insonderheit Stadts-Thoren so wohl Feuer-Leutern und Haacken, als auch sonst auf den andern Strassen-Ecken jederzeit aufgehänget, und im tüchtigen Stande gehalten werden.

P. 5

Soll von einer jeden Feuer-Stedte es sey Hauß oder Bude, allemahl ein guter lederner Noth-Eimer in Stande gehalten und bey denen Visitationen unter eines jeden Hauß-Wirths Nahmen und Zeichen vorgezeigt werden.

P. 6

Hat ein jeder derer Zimmer- und Mauer-Leute seine bey entstehendem Feuerbenöthigte Geräthschaft als Axten, Beylen, Brech-Eisen usw. jederzeit mitzubringen und dies bey 1 Rthlr. Straffe.

Cap. III.

Wer die Feuer-Löschung dirigiren und veranstalten, ingleichen was dabey noch ferner zu observiren.

P. I.

Damit nun so wohl dieser Feuer-Ordnung in allen nachgelebet werden, auch bey einer zuentstehenden Feuers-Brust, so Gott in Gnaden verhüten wolle. alles so viel ordentlicher zugehen möge, und jedermann wisse, was er daher zu thun, und wessen Befehl er zu gehorsamen schuldig: So sind jedesmahlige Gerichts-Herren, Directores dieser Feuer-Ordnung, welche nicht allein auf alles und jedes, so darinn enthalten, jederzeit gute Acht zu haben, und best möglichsten Fleisses ins Werck zu richten ihnen angelegen seyn lassen, sondern auch bey sich ereigenden Feuer zur Direction und Veranstaltung der höchstnöthigen Löschung und was sonst zu Abwendung aller Gefahr und Schaden höchstnöthig sich also fort einzufinden schuldig seyn sollen.

P. 2

Diesem nechst sind aus jedem Quartiere der Stadt von dem Magistrat zwey Bürger, wovon wenigstens einer gut lesen und schreiben kan, zu Feuer-Herren zu bestellen, welche dieses ihres Amts und was ihnen von gedachten Directoribus committirt werden wird, jederzeit treu-fleißig zu beobachten, auch niemahlen ohne vorgängige Meldung an die Directores, und Substitution eines andern, sich aus der Stadt begeben sollen.

P. 3

Anbey verfügt sich der übrige Raht bey entstehender Feuers-Gefahr nach dem Rath-Hause und sendet einen ihres Mittels nach dem Feuer ab, umb benöthigten Falls, desto besser Anstalten vorkehren zu können.

P. 4

Fals sich aber jemand bey einer ohnedem sehr betrübten Feuers-Gefahr unterstehen sollte, denen Herren des Gerichts, oder verordneten Feuer-Herren mit Worten oder mit Wercken zuwider setzen, und deren so wohl beym Feuer als jedesmahligen Visitationen zu machenden Veranstaltungen keine parition zu leisten, derselbe soll so dann nach untersuchter Sache, von dem Magistrat ohne eintzige Ambages auf das Nachdrücklichste mit schwerer Geld-Busse oder cinger Monathen Haft bestraftet, auch allenfalls höhern Orts gemeldet werden.

P. 5

Diejenige so zu Feuer-Herren ernennet werden, sollen bey 12 Rthlr. Straffe sich nicht entlegen solche Feuer-Herrschaft über sich zu nehmen.

Cap. IV.

Wie eine entstehende Feuers-Brust kund zu machen sey

P. I

Wann eine Feuers-Brust in dieser Stadt auskommen sollte, welches der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle: so sollen diejenige in deren Häuser das Feuer entstanden, so wohl bey Tage als fürnehmlich bey Nacht-Zeit, so fort und ehe die Flammen recht ausbrechen können, ein Geschrey um Hülffe machen, in specie die nechsten Nachbahren dazu herbey ruffen, den in ihren Quartieren am nechsten befindlichen Feuer-Herrn wie auch an den Raths-Dienern umb die Sturm-Glocke auf dem Rath-Hause zu ziehen, wie auch den Küster die Kirchen-Glocke fals das Feuer, das Gott gnädig abwende, grösser würde eben zu ziehen, solches anzuzeigen; keinesweges aber sich unterstehen, solches etwa in Hoffnung das Feuer alleine zu löschen, zu verhehlen, vielweniger denen zu Hülffe kommenden sich widersetzen, und die Thüren versperren. Der oder diejenige aber, es sey Eigenthümer oder Häuerlinge, so diesem zuwider handelt, sollen nach Beschaffenheit der Umstände mit schwerer Geld- oder Leibes-Straffe belegt werden.

P. 2

So fort nach gethaner Anzeige soll der Quartiers Feuer-Herr besorgen, daß, so es noch nicht geschehen, die Sturm-Glocke gelautet und (wann Ihro. Königl. Hoheiten alhier nicht zugegen) die Stadt-Trummel durch alle Gassen geschlagen, und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr durchgehends kund gemacht werden möge. Bey höchst Deroselben Gegenwart sich aber nach dem Appendice der gedruckten Kielschen Feuer-Ordnung gerichtet werden.

P. 3

Damit auch bey Nacht-Zeiten ein Feuer also fort kund werde: so sollen die Nacht-Wächter fleißig und ungesäumt alle Stunden in der Stadt herum gehen, und ruffen, und fals sie ein Feuer verspühren, soll einer derselben in dem Hause, wo das Feuer ist, wie auch in der Nachbarschaft tüchtig anklopfen, und die Leute ermuntern; der andere aber unverzüglich dem Quartiers-Feuer-Herren solches anzeigen, wie auch die Raths-Glocke so gleich ziehen, oder auf den Noth-Fall auch dem Küster, damit die Sturm-Glocke der Kirchen auch könne gezogen werden, anzeigen.

P. 4

Wie nun ein jeder so ein Feuer in der Stadt irgend wo gewahr wird, von selbst verbunden solches kund zu machen, so soll auch derjenige, welcher eine obhandene Feuers-Gefahr dem Küster oder dem auf dem Raht-Hauß aufsuchhabenden Dienern zum allerersten kund gemacht, auf dessen vorgewiesenen Schein dafür 2 Mck. zu gewärtigen haben, hingegen, wer bey Nacht-Zeit solches thut 3. Mck. zu geniessen.

P. 5

Und da die Nacht-Wächter zu diesem Proemio die nächsten, so werden auch hingegen dieselbigen hiedurch bey Verlust ihres Dienstes und besonders schweren Leibes-Straffen, auch Cassation, und Stadts-Verweisung befehliget, nicht allein alle Stunden an denen gewöhnlichen Stellen ordentlich abzurufen, sondern auch überall fleißig um sich zu schauen, ob auch wegen Rauch oder Dampff oder sonsten einige Gefahr verhanden, als wozu dieselben sich fürnehmlich stets nüchtern und wachsam, bey vor communicirter Poen zu verhalten haben.

P. 6

So soll auch der Küster so wohl als der Stadts-Tambauer auf geschene Anzeige des Feuers die Ziehung der Sturm-Glocke, und Rührung der Trummel ohne einzigen Verzug zu bewerkstelligen bey schwerer auch nach Befinden Leibes-Straffe verbunden seyn.

Cap. V.

Wie die Löschung selbst auch die Rettung der Mobilien anzustellen.

P. 1

Wann nun vorerwehnter massen ein entstandenes Feuer kund gemacht; so eilen die nächsten Nachbarn also fort zur Rettung, die Ihrgen aber als Frau und Kinder nebst Dirns sollen schuldig seyn eine Tonne oder Zuber mit Wasser vor der Hauß-Thür zu setzen, auch so oft es ausgebraucht, damit wieder anfüllen: Daneben sollen dieselben wenn bey nächtlicher Weile das Feuer auskommt, die Fenster-Laden öffnen, brennende Lichter davor stellen, oder wo es füglich geschehen kan, eine grosse Leuchte vor die Hauß-Thür aufhängen welches auch nach Befindung der Gefahr gleichfalls in denen andern Gassen zu beobachten, damit alles desto ordentlicher geschehen könne, auch sollen solche Lichter nicht eher als nach gelöschten Brande wieder ausgelöschet noch obiges versäumt werden, bey 4 Rthlr. Straffe.

P. 2

So bald die Sturm-Glocke geläutet, und die Trummel gerühret, oder da noch vorher ein Feuer bekandt worden, soll sich jedermann zu dem Feuer-Herrn seines Quartiers begeben, und zu Löschung diensahme Geräthschaft bey sich haben.

P. 3

Da denn ein jeder Feuer-Herr mit seiner Versammelten Mannschafft nach dem Feuer zu eilen, bey denen Directoribus sich melden, und was von selbigen ihnen befohlen wird auf das fleißigste bewerkstelligen soll.

P. 4

Die Zimmer- und Mauer-Leute aber, wie auch der Schornstein-Feger sollen sich mit ihren benötigten Instrumentis nach dem Feuer immediate begeben, und daselbst unter der Directorum Commando auf das treu-fleißigste die Löschung bestellen.

P. 5

Nach Beschaffenheit der Gefahr haben Directores und verordnete Feuer-Herren unnachlässig zu veranstalten, daß die Löschung Instrumenten ohne Zeit Verlust nach dem Feuer gebracht, und mit tüchtigen Leuten versehen werden, wie denn unter andern bey der grossen Feuer-Sprütze ein Schmidt, ein Schuster und Rierner jeder mit seiner Handwercks-Geräthschaft, um im Fall der Noht etwas Schadhafftes so gleich repariren zu können, ingleichen zwey auch nach Befinden mehrere tüchtige Seefahrende Leute zu führung der Schlangen zu beordnen.

P. 6

Der Raths- und Stadt-Diener aber sollen auf Befehl ihrer Directorum nicht allein die Fuhr-Leute zu Anführung des Wassers, sondern auch die andern zur Löschung tapffer und wohl anstrengen, auch mit dahin sehen, daß von geretteten Sachen nichts weggestohlen werde.

P. 7

Directores und verordnete Feuer-Herren sollen sich jedes mahl gebührend mit einander besprechen, und so bald sie merken daß ein Feuer zum Dach heraus bricht, die Anstalt zu verfügen, daß in denen nechst gelegenen Häusern die Stroh-Riepen aus denen Dächern, jedoch inwerts nach dem Hause gezogen, und auf einen Hauffen unter nassen Decken und Lackens wohl verwahrt, auch benötigten Falls auf der benachbahrten Bodens, Wasser in Vor-rath gesetzt, dahingegen alle leicht Feuer-fangende Sachen bey Seite geräumt, oder gar aus denen Häusern gebracht, und an solcher Oerter wo der Wind hersteht, gelegt werden sollen, zu welchem Ende

P. 8

Directores einem Feuer-Herrn mit etliche Mannschafft zu observirung dessen sowohl als auch überhaupt zu Verhütung einiger bey Feuers-Fällen sich gemeinlich betragenden Diebställe, besonders zu commendiren haben, auch von jeden Quartier gewisse beedigte Persohnen so sie bey Feuers-Brünsten zu retten gebrauchen unverzüglich gleich nach publicirter Feuer-Ordnung zu bestellen, und anzunehmen.

P. 9

Frauens-Leute und Kinder wie auch abgelebte Leute die keine Dienste leisten können, nicht weniger frembde bevorab, wenn sie verdächtig scheinen, sollen bey dem Feuer gar nicht admittirt werden, sondern in den Häusern bleiben, und des unordentlichen Zusammenlauffens bey arbitrairer Straffe sich gänzlich enthalten, vielmehr sollen die Frauens-Leute und Kinder in ihren Häusern alle leicht Feuerfassende Sachen bey Seite bringen, und Wasser in Vorrath anschaffen; in specie aber soll Pulver, Speck, Butter, Theer, Thran, Oel, Hanff und Flachs an weit von dem Feuer und zwar gegen dem Winde gelegene Oerter transportirt werden, bey Willkührlicher Geld-Busse.

P. 10

So sich aber jemand unterfangen sollte, so wohl bey dem Feuer, als auch bey Rettung der Sachen einige Unordnung oder Unterschliche zu machen, soll so fort ein solcher durch die Stadt-Diener in Hafft gezogen, und demnechst aufs schärfste dafür gestraffet werden.

P. 11

So soll auch keiner sich entziehen, bey solcher Feuers-Noht zu erscheinen, zu löschen und zu helfen, sondern alle und jede in der Stadt sich befindende, so wohl die Bürger selbst als ihre Gesellen,

Knechte und Jungens, so zum Löschen Wasser tragen, oder sonst einiger dazu nöthiger Arbeit tüchtig, die sollen schuldig und gehalten seyn, unter Anordnung derer Directorum und ihrer jedes Quartiers Feuer-Herren möglichste Sorge und Fleiß anzuwenden, auch dahin zu arbeiten, daß der Flamme auf des Baldigste gesteuert, und das Feuer gänzlich gedämpffet werden möge.

P. 12

Ehe und bevor aber das Feuer gelöscht, soll sich niemand von dem ihm angewiesenen Platz und Arbeit wegbegeben, wann es auch schon gelöscht, jedennoch vorhero der Directorum Befehl erwarten oder selbige umb Erlaubnis ansprechen, gleicher Gestalt sollen auch so dann von dem zu Rettung und Verwahrung derer Mobilien commendirte Feuer-Herren dieselben ohne vorhergänger Ordre nicht wieder abgefolget, und einge-bracht werden.

Cap. VI.

Was nach gelöschtem Feuer zu beobachten.

P. 1

Nach verrichteter Löschung und ehe ein jeder wieder nach Hause gehet, soll eine Wache aus allen drey Quartieren bey der Brandt-Stätte gestellt, und von selbiger wohl Acht gegeben werden, daß die etwa noch vorhandene Kohlen und Asche nicht von dem Winde zerstreuet, und das Feuer wieder aufgeblasen werde.

P. 2

Sollen alle gebrauchte Lösch-Instrumenta als Sprütze, Leitern, Eymen usw. nicht so gleich wieder weggebracht sondern bis das Feuer völlig gedämpffet, und keine Gefahr zu besorgen, bey der Hand behalten, auch nachgehend die Sprütze bevor sie wieder weggestellt gehörig gereinigt werden.

P. 3

Alle Noth- Eymen und andere privat Lösch-Instrumenta so bey Brande gebraucht, sollen nach geschener völliger Löschung zusammen auf einem Hauffen gebracht, und durch die deputierte Feuer-Herren auf Ordre der Directorum denen Eignern wieder zugestellt werden, falls aber dennoch jemand etwas fehlen sollte, ist solches dem p. 1. Richter anzuzeigen, und das Mangelnde auf das genaueste zu bezeichnen, da denn derselbe den Stadt-Diener ohne Entgeld in der Stadt herum zu schicken, und sothanes Instrument aufsuchen lassen soll, falls es aber nicht gefunden wurde, soll es nach billigen Werth dem Eigener ex Cassa Civitatis bezahlt werden: Dahingegen

P. 4

Ein jeder so etwa ein fremdbes Gefäß unversehens bekommen, soll selbiges so fort nach dem p. 1. Richter hinzubringen und eo Ipso sich von dem Verdacht des Unterschlagens zu reinigen gehalten seyn, bey 2 Rthlr. Straffe. Wer aber solches nicht thut, und dennoch befunden wird, frembde Sachen an sich genommen und behalten zu haben, soll mit gefänglicher Hafft auch nach Befinden Stadt-Verweisung; der oder diejenige aber, so von geretteten Sachen was gestohlen haben, sollen an der Policy als Verbrecher gegen dem siebenden Gebothe geliefert und von selbiger mit Diebsgebühren der Leibes-Straffe oder Hafft, oder fals sie das Leben verwürcket höhern und gebührendes Orts angeben, auch so dann würcklich nach Befinden am Leben gestraffet werden.

P. 5

Es sollen auch die Feuer-Herren mit dazu bestellenden nöthigen Handwerckern welchen auch davor responsabel seyn sollen alle zur Feuer- Löschung dienende Geräthschaften als Sprützen Eymer etc. quartaliter besichtigen, exerciren und probiren, auch wenn sie daran einen Mangel finden denselben gehöriges Orts anzeigen, und verbessern lassen; derjenige aber, welcher die verordnete Feuer-Geräthschaft seines eigenen Hauses entweder gar nicht, oder nicht im brauchbaren Stande hat, soll mit 2 Rthlr. bestraft werden.

P. 6

Damit einer vor dem andern desto mehr zu dem Feuer eilen, und die gefährlichste Arbeit desto williger übernehmen möge, so soll derjenige, welcher zuerst zum Retten sich findet 1 Rthlr. und der andere 2 Markc ingleichen der so die erste Wasser-Fuhr thut 2 Rthlr. und die andere 1 Rthl. aus der Cassa Civitatis haben.

P. 7

So jemand von denen zur Rettung destimrten Leuten durch seine fleißige Arbeit bey Feuers- Brünsten an seinen Gliedmassen sehr beschädiget wurde, soll demselben nicht nur aus der Cassa Civitatis Unterhalt ertheilet, sondern auch wiederum wohl belohnet werden.

P. 8

Da auch nach geschעהer Überlegung der Directorum und Quartiers-Feuer-Herren zu Dämpfung des überhandnehmenden Feuers, ein oder anders noch nicht entzündetes Hauß nieder zureissen, unumgänglich nöthig befunden werden solte; so soll denen Besitzern solcher Schade Cassa Cicitatis nach billigmäßiger Taxation ersetzt werden.

P. 9

Und so über dem bey einem im Brand gerathenen Schorstein oder Feuers-Brunst nach Beschaffenheit des Feuers vor nothwendig erachtet, einige nasse Rinder-Häute, Decken, Lacken, oder sonst etwas zur Dämpfung des Feuers zu gebrauchen, so sind selbige Stücke demjenigen welcher solche ausgethan (wie denn ein jeder Einwohner so dergleichen Sachen hat, solche im Fall der Noth denen Abgeschickten ohnweigerlich und bey schwerer Geld-auch noch über dem Leibes-Straffe alsofort aus-zuliefern, schuldig) in so weit sie verdorben ebenmäßig ex Cassa zu erstatten.

P. 10

Ferner sollen nach gelöschten oder gedämpften Feuer jedes Quartiers verordnete Feuer-Herren, denen Directoribus accurat anzeigen, ob die Mannschaften ihres Quartiers sich auch alle entweder selbst in Persohn gebührender massen sisiret oder einen tüchtigen Kerl vor sich gesand, da so dann wiedrigenfalls derjenige so geflissentlicher Weise, und ohne Ursache ausgeblieben 1 Rthlr. welcher aber zu späte gekommen 16 Sch. zur Straffe erlegen soll.

P. 11

Diese und andere obige Straffe-Gelder alle, sollen innerhalb 3 Tagen executione eingetrieben, und zur Stads-Cassa geliefert, auch in denen jährlichen Stadt-Rechnungen unter einer besondern Rubrique eingeführt und berechnet werden.

P. 12

Und damit übrigens sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe, mithin die Säumige und Ungehorsahme nach Befinden gestraffet, die Gehorsahme und Fleißige aber gebühlich belohnet werden mögen; als soll gegenwärtige Feuer-Ordnung

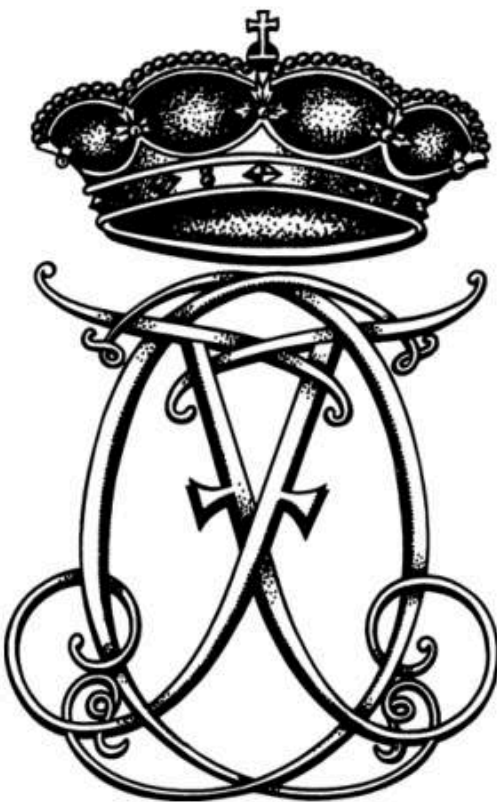
nicht nur von der Canzel pupliciret, zum Druck befodert, und einem jeden Bürger und Einwohner gegen Erlegung 3 Sch. denen Spritzen-Arbeitern aber ein Exemplar umsonst gereicht; sondern es sollen auch alle und jede Einwohner durch die Deputirte bey angestellter Visitation jederzeit fleißig angemahnet und erinnert werden, selbige Verordnung öfters durchzulesen, alle darinn enthaltene Puncten sich bestens bekannt zu machen, und in der Zeit der Noth demselben in allen Stücken gebührend nachzuleben.

Obige von hiesigen Magistrat unserer Stadt Neustadt aus unterthänigst den 26. Septembr. a. c. zur gnädigsten Revision unterthänigst praesentirte aus 6 Kapitels bestehende Feuer-Ordnung wird wie sie auf vorgehende Bogens verfasst, wörtlichen Inhalts würcklich von Uns gnädigst dahin also confirmiret, daß es jetzt und künftlig, doch die erwannige Verbesserung dem Magistrat und Directoribus nebst denen Feuer-Herren nach Beschaffenheit derer Umstände vorbehaltende, sein unveränderliches Verbleiben haben, und gegen solche von niemand angegangen, oder zuwieder gelebet werden solle.

Neustadt, den 17. Oktober Anno 1731

(L. S.)

CAROLUS FRIDERICUS



Die im Ratsarchiv vorhandene Gilde-Rolle ist in rosa Seide gebunden und mit der Fürstenkrone und den Initialen (C F = Carolus Fridericus) in Goldpressung verziert.

Erster Articul.

Gnädigste Erklärung wegen Wieder Aufrichtung und im Gang-Bringing der Neustädtischen Schieß-Gilde. Zuforderst erlauben Ihre Königlichen Hoheit für Sich und dero Erb-folgern, daß die zu Neustadt vormahls gewesene Schieß-Gilde wieder aufgerichtet, oder fast mehr im Gange gebracht, jedoch, daß zu Verhütung alles Unfalls, so Gott gnädigst abwen-de, der Vogel nicht von der Stange, sondern von der Scheibe hinführo geschossen werde, gleich dann sonst die etwa herge-brachte Privilegien und Gewohnheiten, insoweit selbige nicht der Sabbath und Policei-Ordnung, auch was hierunter verzeichnet, auch hernach abgeredet oder fest gesetzt werden mögte, als

Neustädtisches Gildebuch Anno 1733 d. 2. Julij

welches pro Casi verbleibet zu wieden hiedurch confirmiret und befestiget, Ihre Königlichen Hoheit aber als dem regierenden Herrn, das jedesmalige Directorium reserviret wird.

Zweyter Articul.

Aus wie viel Theile die Gilde bestehen soll.
Die Gilde bestehet aus einer ordinairen Stadt- und einer extra-ordinairen Volontair-Compagnie.
Die Stadt Compagnie hat einen Capitain, einen Lieutenants, zwey Fenderichs, ein oder zwey Rott-Meisters, Unter-Officers, Mannschafft und Spiel nach dero vorhandenen Rolle, ziehet wenigstens in 4 Züge, alß des Capitains, des ersten Fenderichs, des zweyten Fenderichs und endlich des Lieutnants zu Fuß auf. Der oder die Rott-Meister verrichten aber den Adjutanten-Dienst. Die Volontair-Compagnie bestehet meist aus Hof-Cavalliers und Guardys-Officers, auch andere Hochfürstlichen characterisirten Personen, die Setzung der Officers und Unter-Officers, item Einrichtung des Zuges zu Roß oder Wagen, nicht weniger Bestellung des Spiels, dependiret von dem durchlauchtigsten Directorio oder wenn ein solches von Selbigem auf dem Vornehmsten und Nächsten nach Sich, es aufzutragen beliche.
In beyden Compagnies können Supernummerarii angenommen werden, jedoch, daß in der Stadt-Compagnie Selbige von Schießen abstrahieren, unter denen Volontairs aber zu keiner onereuse Dienste verlangt werden.

Dritter Articul.

Wegen der Vorsteher und was den anhängig
Vorsteher der Gilde sollen vier seyn, zwey nemlich aus dem Rath und zwey aus der Gilde oder Bürgerschaft, von diesen kommt dem Ältesten der Scepter und die Proposition, überhaupt aber nur Jedem ein Votum zu, in Sachen aber so ponderous oder worinnen vota paria, muß der Inspector, so aus denen Volontaires zu wehlen, session, mithin den Scepter nehmen, also auch deßen Votum decesiv seyn, gedachter Inspector muß wenigstens 6 Tage vor jedem Vogelschießen, so von dem König dependiren, nicht aber über vier Jahre aufgeschoben werden, muß erscheinen. Die Helfte der gesamten Vorsteher bleiben drei Jahr, der Inspector aber sechs bey der Lade, alsdan einer von Rath von Selbigen und einer von der Gilde von Selbigem, der Inspector aber von Seiner Compagnie abgelöset und die jedesmalige Jüngsten sodann die Aeltesten werden.
Zur Lade sind zwey Schlüssel, von welchen einer der p. t. älteste Vorsteher aus dem Rath und der Andere der p. t. Aelteste aus der Gilde haben, die jedesmalige Rechnunge aber sind dem Inspector zur Revision und vom Selbigem dem Könige oder allen-falß dem Durchlauchtigen Directorio zur Approbation oder fernerer Verfügung zu praesentiren.

Wer sich den Vorsteher in Officio mit Worten widersetzt, ist in doppelter darunter dictirten höchsten Strafe, dem Inspector aber in drey Jahren verfallen, wer es aber mit Worthen thut, ist aus der Beliebung zu führen und höheren Orths zur Strafe zu ziehen.

Vierter Articul.

Von den Votationes.
In allen Votationes-Sachen gelten die mehresten Stimmen, der Vorsteher ihre aber werden alsdann vor zwey, des Inspectores vor drey und des Königes vor vier Stimmen gerechnet.

Wo aber die hohe Landes-Herrschaft das Directorium oder von fürstlichen Hause jemand, das Subdirectorium persönlich führet, muß vorläufig erst um die Votirung Anzeige geschehen und consensus eingehohlet werden.

Fünfter Articul.

Wegen denen bey der Gilde vorfallende Unkosten, auch zu verchrende Andenken, nicht weniger den Einkauf und dergleichen mehr anlangend.

Zum Einkauf in der Gilde wird gezahlet 24 Schilling Schreib-Geld 4 Schilling vor den Rott-Meister jeder Compagnie und zum Tractat 2 Marck.

Welche engagiret unter der Volontair-Compagnie werden, die laßen sodann auf dem silbern verguldeten Volontair-Becher gegen Erlegung 1 Marck stechen, die Aufsetzung dero Nahmens, des Jahrzahl, dero Characters auch die Bedienung bey der Compagnie, alles der Gilde zum Angedenck.

Die Preyße bestehet die Gilde und müssen die Löffeln 3 der Becher aber 12 Loth Silber wägen; jedoch dem p. t. König unbenommen, bey ein und andere ausnehmender Gelegenheit, solche auf seine Unkosten, freywillig eine Verzierung zu verschaffen.

Den Vogel muß der p. t. König richten, wenn aber die 4 kantigte große Scheibe veraltet oder unbräuchlich, wird solche die gnädigste Landes-Herrschaft als eine Erkantlichkeit des Directorii wegen, Sich gnädigst zu geben, gefallen laßen.

Imgleichen sollen die Officers der Bürger-Compagnie die Ihnen von der Herrschaft abgelieferte und von links zur rechter Seite tragende Echerpe wol verwahren und Ihrem Successore bey Abgang jedesmahl wol conditioniret, einliefern, bei Strafe von 3 Reichsthalern.

Sechster Articul.

Von Außzug, Schießen und König werden.
Der Aus-March so alß Ein-March geschiehet vom Rath-Hauß und zum Rath-Hauß, wie articul 2, verordnet worden, Compagnie Weyße. Da alsdann der König, fallß er von denen Volontairen auf dero Wagen zur Linken des etwanigen von der Herrschaft dort seyenden, oder auch gantz alleine hinten fährt, Seine beyde Assistenten bey sich stehend habende, 2 von Rath oder Bürgerschaft, als welche es unter sich umgehen zu laßen haben. So er aber von der Bürger-Compagnie, reitet oder gehet der König nebst und zwar zwischen Seine Assistenten ein, hinter denen Volontairs und vor denen Bürgers her.

Nach dem Vogel auf der Scheibe schießt

- (a) Der p. t. König 3 mahl
- (b) Der von der Herrschaft zugegen 1.
- (c) Die Volontairs jeder 1.
- (d) Die Bürger-Compagnie nach der Ordnung auch jeder 1 mahl.

Wer da vor Seiner Ordnung schießt, ehe er von seinem Rott-Meister aufgerufen wird, bezahlet 4 Schilling, imgleichen wenn einer mehr als 9 biß 10 pfündige Büchsen mitbringt.

Wer den Kopf, einen Flügel oder Schwantz abschießt, bekömmt einen silbernen Löffel, wer das letzte Stück abschießt, bekömmt nächst der Königschaft den Becher.

So ein oder mehr nach Preysgebung schießen, und es fiel das letzte Stück, soll geloßet werden, und dem das Loß trifft, König seyn.

Der König wird, soll den Vogel um den Hals und auf Seinen Huth einen Blumen-Rand, also eine Tresse haben, wofür die Gilde-Mädgens zu sorgen haben.

Wenn der König zum Stadt-Thor wieder einkömmt, soll Selbigem durch 2 Frauen von Hospital ein Teller mit Saltz nebst ein Brod praesentirt werden, welches Brod er abnehmen oder liegen laßen kan, nur daß Er und die Vornehmste bey ihm eine beliebige Gabe in dem Saltz-Teller, zum Besten des Hospitals stecken thun.

Den anderen Tag erscheinen die Compagnien nur mit Seiten-Gewehr versehen, vor des jedesmahligen Königs-Quartier und führen Selbigen auf den Rath-Hauß, die Volontair-Compagnie voran, die Bürger-Compagnie hinter Selbigen her.

Siehender Articul.

Von Tractat, Aufwartung, und was dem anhängig.

Den andern Tag wird tractirt und sind zu solchem Ende 3 bis 4 Taffeln auf dem Rath-Hauße, als 2 der Bürgerschaft im Saal und wo noch eine nöthig, mit in eine Neben-Cammer und eine von der Volontair-Compagnie in der Guardys-Gerichts-Stube, und thut jeder Tisch sein Bestes, so viel Gilde-Schwester als möglich, mitzubringen.

Bey denen Bürger-Tische warten eine gewisse Anzahl Aufwärter von Jung-Gesellen aus der Stadt auf.

Bey der Volontair-Tafel aber 8 Gilde-Mädgens und 4 Gilde-Gesellen, letztere vom Hofe auf.

Die Aufwärter haben kleine Crantz um den Leib.

Die Gesellen und Mädgens aber grüne und weiße theils rechts, theils links abhängende Bänder an, so von der Volontair-Compagnie angeschafft werden.

Die Mädgens und Gesellen haben einen Marehall, so da grün und weiß geflochten abhängendes Band trägt und kan hiezu der Rottmeister oder sonst in dessen Stelle, einander Volontair genommen werden.

Wenn die Mädgens abgehohlet werden, geschieht solches mit Music von Violinen nebst Hauboy (d. i. Hautbois = Oboe) oder Wald-Hörner, auf solche folgt der Marehall und alsdann Gesell nach Gesell, jeder 2 Gilde-Mädgens führende.

Bey Tische wird von denen Gesellen unbedeckten Hauptes auf-gewartet, die Gilde-Mädgens praesentiren nebst den Gesellen unter währenden Dantz auch Thé und Coffee herum.

Die Staatsgesundheit sind

- a) der Gegenwärtigen
- b) der abwesenden Herrschaft
- c) des Königes
- d) des Inspectors und Vorstehers
- e) der gesammten Gilde.

An der Volontair-Tafel speiset außer dem gewesenen Könige und den Vorstehern des Rathes, keiner als von der Volontair-Compagnie nebst dero Gilde-Schwester.

Wer zum erstenmahl in der Gilde erscheint, trinckt einen gülden Apfel zum Willkommen, an welcher Tafel er auch sey.

Wenn alles bey Tische, hat jeder Rott-Meister Seinen Tisch zu erinnern, daß er bethe, wer che etwas aus den Schüsseln langet oder nur Brod schneydet, brüchet an den Armen bey der Bürgerschaft 2 Schilling, der Hof-Compagnie 2 Pieces.

So balde aufgestanden wird, begiebet sich die übrige Bürgerschaft nach einem gerade über dem Rath-Hause gelegenen Hauß, zum Tantz, die Volontair-Compagnie im Rath-Saal und die

Gilde-Mädgens, so NB. von der ordinären Bürgerschaft Töchtern seyn müßten, samt Gesellen in der Grenadier-Gerichts-Stube, gleichfallß zum Tantz, und wird der Beliebung eine besondere Ehre geschehen, wenn der König zu Zeiten diesen Tantz-Boden auch beehren will.

So bald als Frey-Marckt vom Rott-Meister gerufen wird, dantzen alle mit bedecktem Haupte, bey Strafe eines Straf-Glases.

Gleich nach aufgestandener Mahlzeit und noch vor den Tantz werden die Gewinne getragen, von Schaffers mit bedecktem Haupte hervor gebracht und von 2 Vorstehern ausgetheilt. Vom Dantz aber wird gantz still auseinander gegangen.

Achter Articul.

Wegen friedfertiges und ordentliches Betragen.

Ehe alß die Tische sich setzen, soll Ein jeder vor der Lade, so im Saal zwischen beyde Bürger-Tische stehen soll, sich einfinden und die Armen bedecken, wer sich aber zu Tische setzt, ehe er solches gethan, soll citirt und wenigstens einer aus der Bürgerschaft 8 Schilling, einer aus der Volontair-Compagnie aber 3 Mark, die Vornehmern aber nach Taxation erlegen.

Wer da Getränke verschüttet, brüchet bey der Stadt einen Dreyling, bey den Volontair einen Schilling. Wer Jemanden begießt oder Gläser bricht, bei der Bürgerschaft einen Sechsling, bey denen Volontairs 2 Schilling, wer den Willkomm fallen läßt 6 bey der Stadt, 18 Schilling bey denen Volontairs; wer da fluchet bey der Stadt 1 1/2 Schilling, bey den Volontairs 6 Schilling; wer da unhöflich spricht, bey der Stadt 3 Schilling, bey denen Volontairs 10 Schilling. Wer Zanck und Streit erregt, bey der Bürgerschaft 2 Mark, bey den Volontairs 2 Reichsthaler. Wer eine verbale oder reale injurie, besonders letzterer beginge, ist aus der Beliebung zu führen und der Policy zu übergeben.

Neunter Articul.

Wegen der Vorbitte und Dancksagung der Gildewegen, wegen Hütung des unachtsamen Schießens und die Repartition der einkommenden Gelder wegen.

Den Sonntag vor dem Schießen soll in der Kirche so wol, daß der liebe Gott alles Unglück abwenden wolle und die Gilde gesegnet, gebethet, alß auch den Sonntag nach öffentlich gedancket, auch noch außer dieser Vorbitten soll tages vor und nach dem Schießen eine Bethstunde gehalten werden, und vor Selbigen der Pastor von dem jedesmahligen Könige ein Willkührliches, doch nicht unter 2 Mark zu genießen haben.

Bey Ablieferung derer Helffte derer Straf-Gelder an dem jedesmahligen Haupt-Pastor für die Armen, soll allemahl eine Vorsteher von Rath und einer der Bürgerschaft zugegen seyn und dahin sehen, daß es denen Armen zum Besten komme, gleich denn auch bey jedesmahligen nächstfolgenden Vogelschießen, die Rechnung bey dem Inspectore einzuliefern ist, die andere Helffte der Straf-Gelder soll nebst den Tractat-Geldern, zu Abtragung der Kosten, was aber dennoch übrig bleibet zum Besten einer der Gilde-Cassen angewendet werden.

Sonsten soll keiner auch sein Gewehr zu überladen sich unterfangen, sondern die rechte Maße halten, bey Strafe von 2 Reichsthaler oder 24stündigem Arrest.

Keiner soll in ein bereits geladen Gewehr den Ladestock stecken lassen, sondern selbige ausziehen bey 4 Reichsthaler Strafe oder 2tägigem Arrest.

Keiner soll Pulver auf die Pfanne schütten, ehe als kurz zuvor, daß er zu schießen gedancket, auch im Pulver aufgießen, die Flinte nirgends anders hin, alß in der geraden Schieß-Linie der Taffel halten, imgleichen nicht anders, als auf, jedoch abwärts von sich laden, bey 6 Reichsthalern Strafe oder 4tägigem Arrest. Keyner soll weder vor noch nach Preysgebung sich unterfangen, mehr als eine Kugel in Gewehr zu laden, bey 10 Reichsthalern Strafe oder 6tägigen Arrest.

Keiner soll sein Gewehr anders wohin legen oder hinsetzen, als an denen Pfählen, so desfallß von denen Vorstehern in der geraden Schieß-Linie gesetzt worden und von denen Rott-Meistern angewiesen werden, weniger das Gewehr, wo die Passage oder Leute gehen, hinhalten, sondern das Gewehr in die Höhe gerichtet, an obgenannten Pfählen setzen, wiedrigenfallß der Contravenient, fallß auch kein Schade geschehe, mit 15 Reichsthalern oder 14tägigen Arrest, fallß aber Schade geschehe, mit 4 Wochen gefänglicher Haft oder 30 Reichsthalern zu belegen.

Solt ein Gewehr im Loßdrücken versagen oder von der Pfanne abbrennen, muß allen besorglichen Umfange vorzubauen, das Gewehr noch eine gute Weyle in der geraden Linie gehalten und hernachmahß in die Höhe an den Pfähle gesetzt werden, bey der obenbenannten Strafe.

Wer da an Schrauben oder sonstien schadhaft Gewehr auf dem Platz bringt, soll wenigstens mit 10 Reichsthalern oder 6tägigen Arrest belegt, auch nicht zu schießen, Selbigem erlaubt werden. Keiner soll sich unterfangen den Büchsen-Lauff hinzukehren und hinzuhalten, wo das unter fliegenden Flaggen stehende Gilde-Zelt ist, oder wo vornehme Officianten sich aufhalten, oder herumher gehen, wiedrigenfallß Contravenient unerbitlich mit Willkührlicher schwerer gefänglicher Haft oder aber nach Befinden mit Leib und Lebens-Strafe zu belegen ist.

Keiner soll sich unterfangen in der geraden Linie zwischen der Schieß-Stell und Tafel bey arbitrairer Strafe und willkührlichem Arrest zu gehen oder laufen.

Die Rott-Meister auch Vorstehern sollen die Gewehre fleißig visitiren, auch das Zwischen-Laufen verhindern, nicht weniger auf allen obigen gute Observance haben, gleich zu dem Ende bey Ihnen von der hochfürstlichen Milice alß Hülfß Männer und resp. Wache, gewiße Mannschaft jedesmahl auscommandirt werden soll, gleich gedachte Befehlshabern sich nicht nachlässig zu bezeigen und mit keinen durch die Finger zu sehen haben, bey Verlust dero Characteres, Hochfürstl. Ungnade und schwerer Ahndung. Gleich denn auch diejenigen so das Gewehr gehört, nicht, sondern dieselbe, welche solches anvertrauet, geladen und in Händen haben, als Verbrechern zu achten seyn, es wäre dann, daß Jemand schadhaft Gewehr mit unter der Scheibe brächte, alsdann der Eigenthümer davor über vorige benannte Strafe, annoch, auch die Befehlshabern und Commandirte, so es nicht gehörig visitiert, anzusehen sind.

Ferner sollen gesamte Articule Tages vor dem Schießen insgesamt vorgelesen, dieser letzte 9 te Articul aber selbiger, selbigen Tages vor dem Ausmarchiren annoch zu 2en mahlen, nicht allein in Gegenwarth der gesamten Compagnie, sondern auch denen, so von sothanen Compagnies Gewehr unter Händen haben, durch den Rott-Meister abermahlen verlesen und deutlich wiederholt werden, damit sich keiner mit der Ungewißenheit entschuldige.

Oldenburg d. 2 ten Julij 1733
Carolus Fridericus

Articul 1.
Erstlich sollen die Schützenbrüder, durch den Aufwärter Schmidt 8 Tage vor Pfingsten, nach einem bestimmten ordentlichen Hause in der Pfingstwoche eingeladen werden, um über das Vergnügen des Schießens mit dem p.t. König und Vorstehern Rücksprache zu halten, wer ohne erhebliche Ursache ausbleibt, bezahlt 4 Schilling Strafe und muß sich gefallen lassen, was die übrigen beschließen, der Tag zum Schießen bleibt alljährlich festgesetzt 8 Tage vor Johannis.

2.
Die Besorgung und Aufrichtung des Vogels, die Zelte, die Gewinne, Musique usw. besorgen der Aeltermann und die 2 Vorsteher für Rechnung der Gilde, so wie auch die Abrechnung der Stange usw. wofür ein Jeder 6 Mark erhält, so wie den beiden Schaffers a Persohn 2 Mark bewilligt wird.

3.
Ein jeder Schützen Bruder findet sich am Tage des Schießens des Morgens 8 Uhr mit ober und unter Gewehr aufn Rathhause ein, und nachdem der König durch einige Schützen abgeholt, so stiehlt sich ein jeder, nach seinem Quartier No oder nachdem die angestellten Officiere es für gut befinden und marschieren ohne Zanck und Streit mit allen 3 Fahnen nach der Vogelstange. Wer diesen zuwider handelt, wird mit 8 Schilling Brüche belegt so der Lade anheim fällt.

4.
Einen jeden Schützenbrüder wird ernstlich untersagt, weder beim Aus- noch Einmarschieren kein Gewehr abzuschießen noch Toback zu rauchen bey 1 Mark Strafe.

5.
Wenn der Vogel abgeschossen, und die Trommel in der Stadt geschlagen wird, mus ein Jeder sich wieder auf dem Schützenplatz einfinden, damit man in der nehmlichen Ordnung wieder Einmarschieren könne, bey 8 Schilling Strafe.

6.
Schick oder bringt ein jeder alsdenn sein Gewehr nach Hause, und kömmt wiederum nach dem Rathhause mit oder ohne Dame zurück, um so viel möglich Recht froh zu sein, wie es gesitteten und vernünftigen Leute zu kömmt, sollte bey diesem Vergnügen jemand ein Glas zerbrechen oder sonst etwas beschädigen, mus solches aus seiner Tasche vergüten.

7.
Sollte indessen wieder alle Erwartungen Zanck, Streit oder gar Schlägerey bey dieser Gelegenheit entstehen, so wird der Schuldige nach gehöriger Untersuchung von den Vorstehern nach Gebühr oder nach Gutbefinden, doch alles dies ohne in den Rechten und der Hoheit unseres Wohlweisen Magistrats Eingriffe zu thun in Strafe gesetzt, im Fall aber die Streitigkeiten von der Art, daß der Aeltermann und die Vorsteher allein darüber zu decidiren bedenken tragen, so steht es ihnen frei, 4 von der Gesellschaft zu wählen um in Beistimmung mit diesen darüber zu entscheiden, und ist jeder Schützenbrüder verpflichtet mit dem Ausspruch zufrieden zu sein, wer sich aber diesen widersetzt, wird ausgestoßen und sein Nahme aus der Liste der Schützenbrüder ausgestrichen. Sollten aber wieder verhoffen grobe Excesse vorgefallen, so wird eo ipso solches der Polizey angezeigt, damit derselbe den Gesetzen nach bestraft werde.

8.
Muß bey dem Schiesenen keiner seyn Gewehr überladen, sondern die rechte Maaße halten.

9.
Darf keiner in ein geladenes Gewehr den Ladstock stecken lassen.

10.
Nicht eher Pulver auf die Pfanne schütten, bevor er zum Schus ist, so wie auch beim Pulver aufgießen seine Büchse in der geraden Schies-Linie legen so wie auch

11.
Nirgends anders Laden als auf den Plätzen die desfalls angewiesen sind.

12.
Sollte ein Gewehr bey dem Abdrücken versagen oder von der Pfanne abbrennen, muß aller Gefahr wegen das Gewehr noch eine weile in der geraden Linie liegen bleiben, und nachhero an den Pfählen gelegt werden.

13.
Wen nach 3 mahligen abzielen, der Schuß nicht heraus geht, so schießt das darauf folgende No vorweg.

14.
Nach den ausgegriffenen No wird geschossen wenn der König seine 3 ersten Schüße gethan hat.

15.
Wer eine Liste womit die Vogelstange befestigt ist, abschießt, oder auch die Stange so beschädigt, daß sie ohne Gefahr nicht wieder gebraucht werden kann, hat allen diesen Schaden aus seinen Mitteln wieder zu ersetzen.

16.
Der Gewinn des Königs soll sein, 2 silberne Es-löffel oder 1 Potage Löffel an Gewicht.
Nebst die Einnahmen des so genannten Gogen Krogs, sollte der Zufall eintreten, daß der Königs Gewinn auch die andern neben Gewinne, als Kopf, beyde Flügel und Schwanz den Centrum nach auf Zween Gleiche Schüße fiele, und beyde theile sich als dann nicht gütlich vergleichen wollen, so muß solches mit 3 Würfeln nach den mehrsten Augen entschieden werden.

17.
Für die 4 kleinen Gewinne ist ein silberner Es-löffel bestimmt an Gewicht.

18.
Da es den Bürgern ein Vergnügen sein muß wenn angesehene Einwohner an diesem Frohsinn theil nehmen, so bleibt dennoch die unumstößliche Bedingung dabey, daß diese Herren alle Ehre des Königs auch den silbernen Gewinn erhalten, die Einnahme des Gogen Krogs aber der Gilde anheimfallen solle.

19.
Sind sämmtliche Gewinne und die Einnahme des Gogen Krogs frey von allem Arreste und Bekümmerung.

20.
Wer sich einschreiben lassen will, soll geben an der Gilde 8 Schilling und

21.
Wenn ein Schützenbrüder sich ohne bewegliche Ursache wolte aus dem Schützen Buche schreiben lassen soll dafür 1 Mark 8 Schilling bezahlen.

22.
Da nun der Entzweck dieser Gilde nicht blos Vergnügen zum Grunde hat, sondern auch nützliches und dienliches zu bewirken sucht, so hoft und wünsch Sie durch Klugheit und bestreben der Vorsteher in den Glücklichen Stand gesetzt zu werden, Ihre Wünsche dahin ausführen daß

23.
Daß nemlich 2 nothleidenden Bürger 1 Mänligen und 1 Weiblichen Geschlecht am Schies-Tage, eine mit unsern Kasse in Verhältniß stehende Unterstützung mögen beschenkt werden.

24.
Ein jeder Schützen-Bruder hat das Recht hiezu jemanden in Vorschlag zu bringen, woden die mehrsten Stimmen entscheiden sollen, die Gabe an den Nothleidenden.

25.
Da aber zur Erreichung dieses heilsamen Entzweckes wahrscheinlich einige Ausgaben vorfallen, so wäre es nicht undienlich, vorher einen kleinen Fong, in der Lade zu samlen und zu diesem Ende müßte ein jeder Schützen Bruder . . . Schilling hergeben, um auch davon die etwa vorfallende Ausgaben, als Anschaffung einer Lade, Kosten der Confirmations Gesuche, und was sonst vorfalle bestreiten zu können.

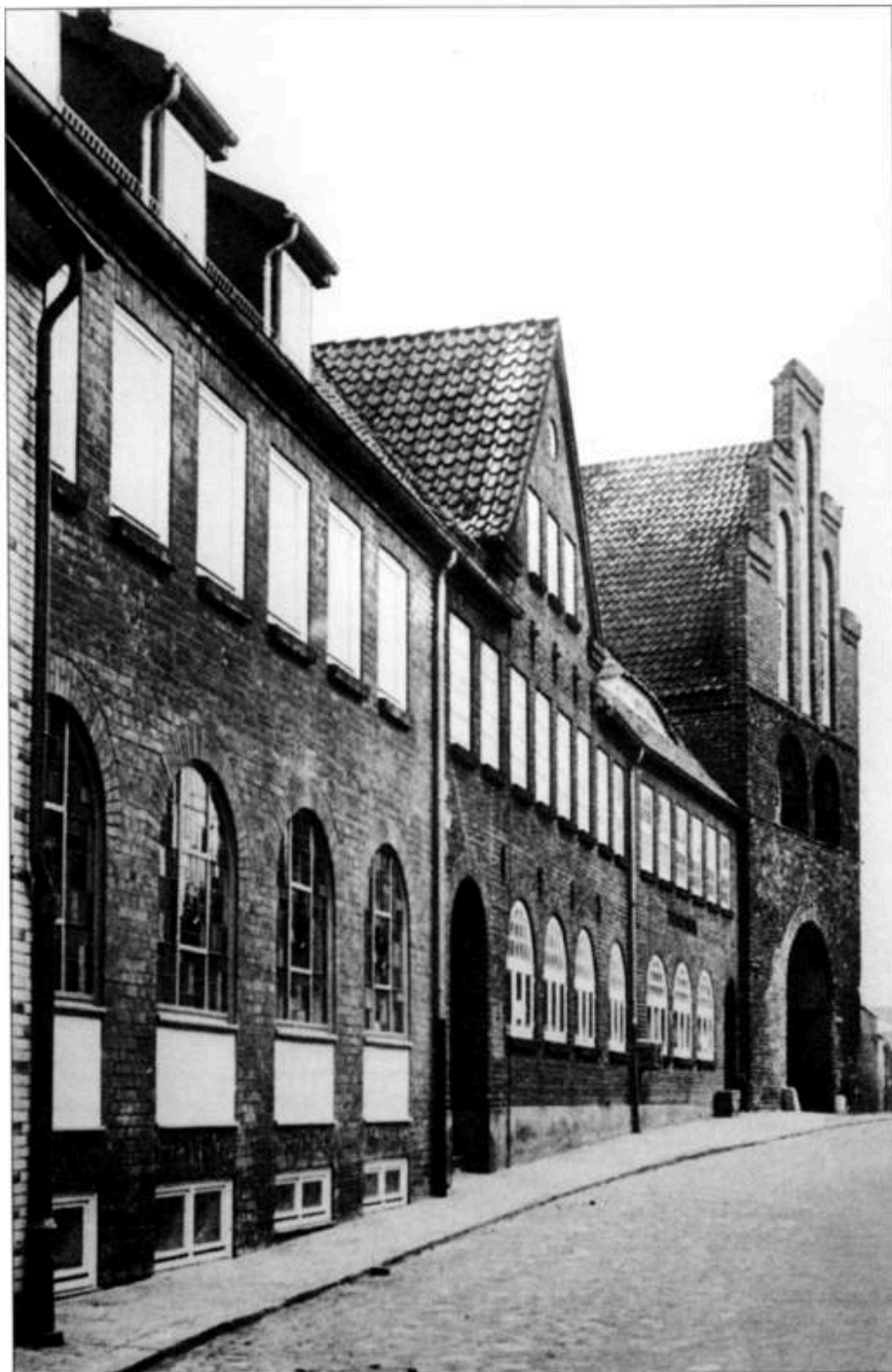
26.
Der Aeltermann und die Vorsteher sind verpflichtet jährliche Rechnung an die Gilde-Brüder abzulegen bey einer Strafe von 10 Reichstaler.

Da nun oben angeführt Artikel Bedingungen sind, die mit einer ordentlichen Schützen Gilde verbunden, so bezeigen gegenwärtige Schützen Brüder Ihre Einwilligung durch ihre Namens Unterschrift.

(53 Unterschriften)

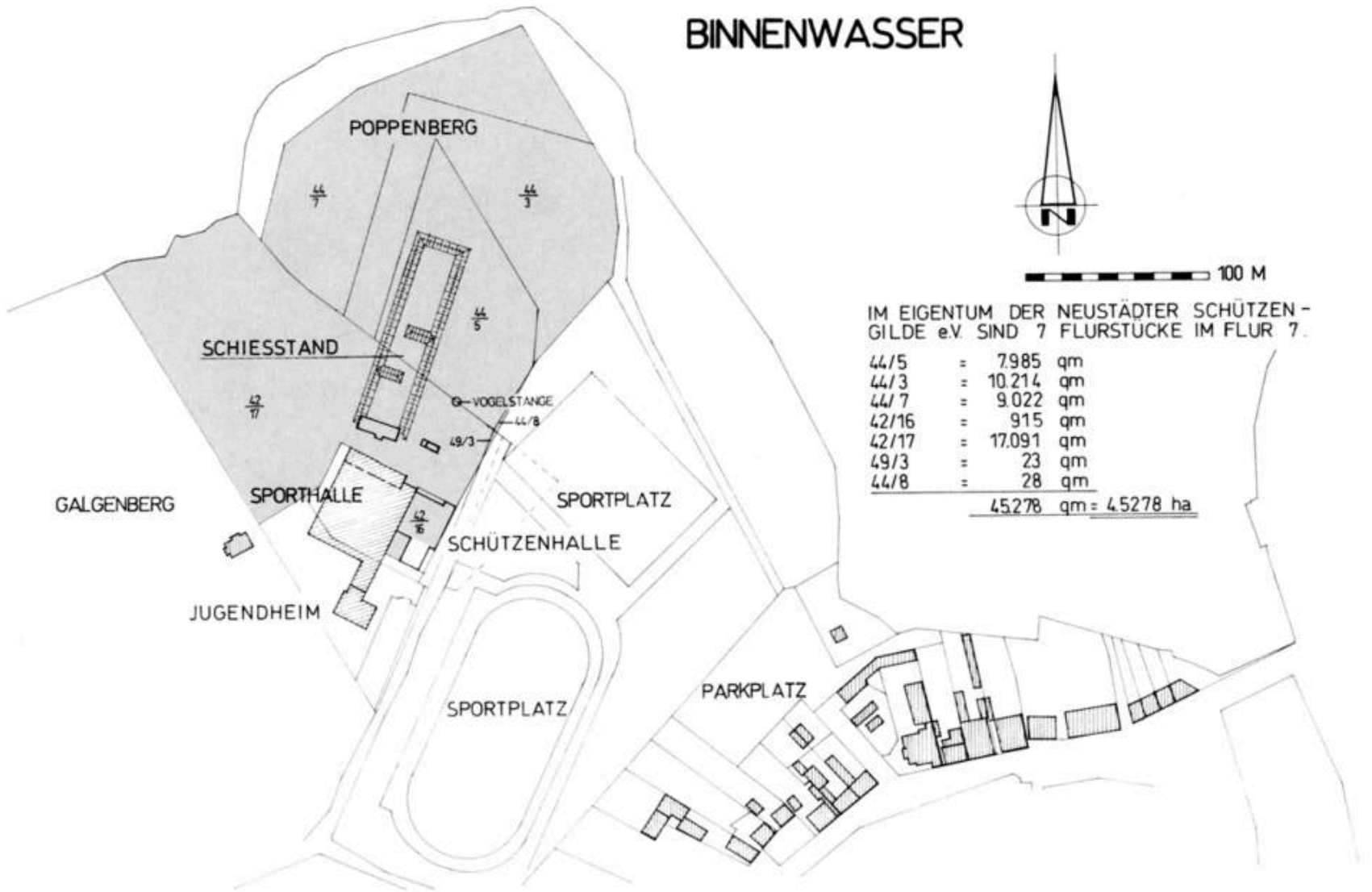
Berichtigungen

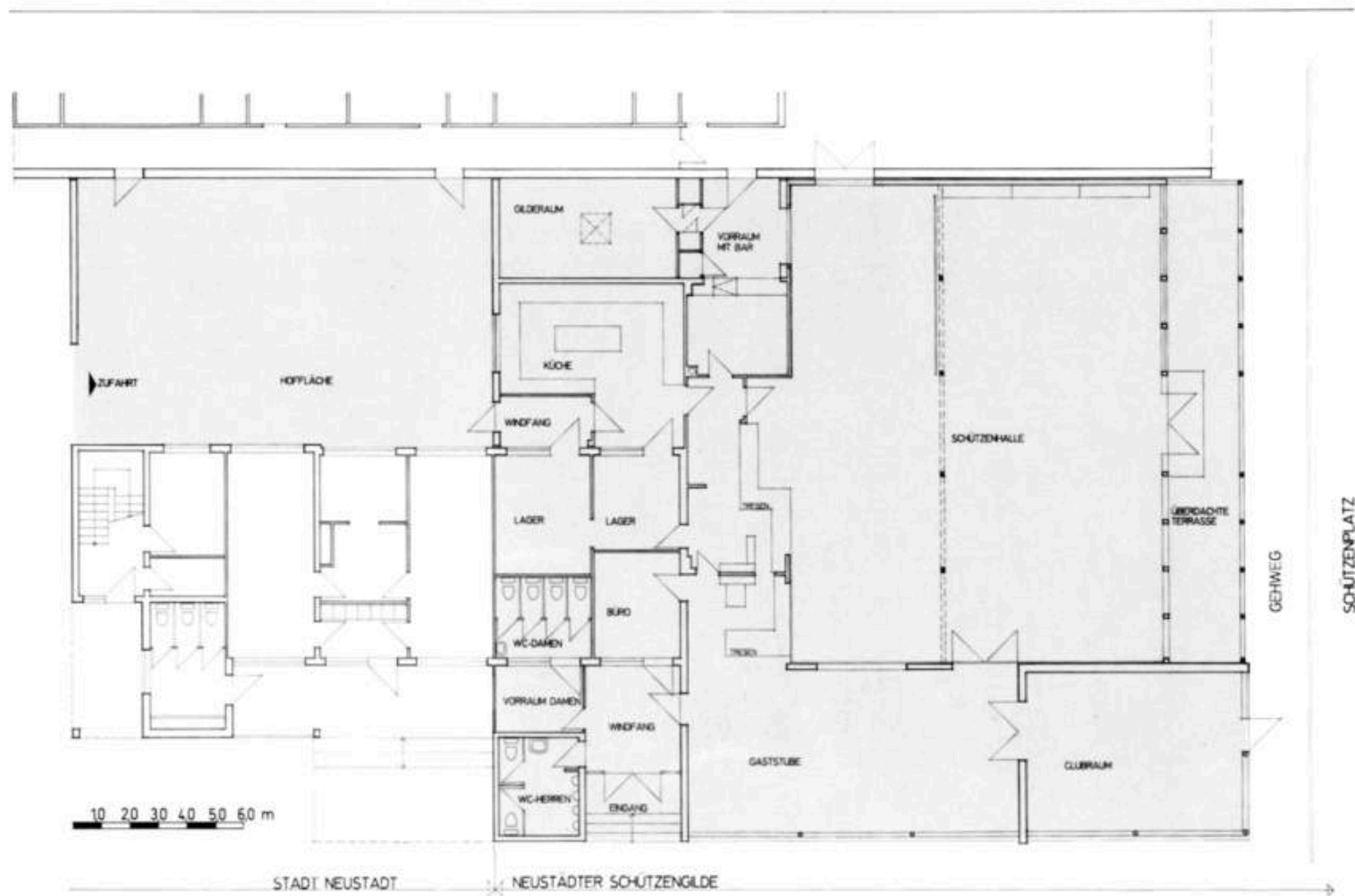
- S. 45 Prospect 1755 mit Vogelstange.
- S. 87 Abdruck aus Wagrish-Fehmarnsche Blätter vom 4. März 1943.
- S. 90 König Robert Struwe beim „Frühstück“ in der Schützenhalle 1952 (u.).
- S. 98 Oberst Robert Koch und Major Rolf Krug, 1989 (o. r.).
- S. 130 Während der Inflationszeit nach dem 1. Weltkrieg gab die Stadt Neustadt Notgeld in Form von Gutscheinen heraus.



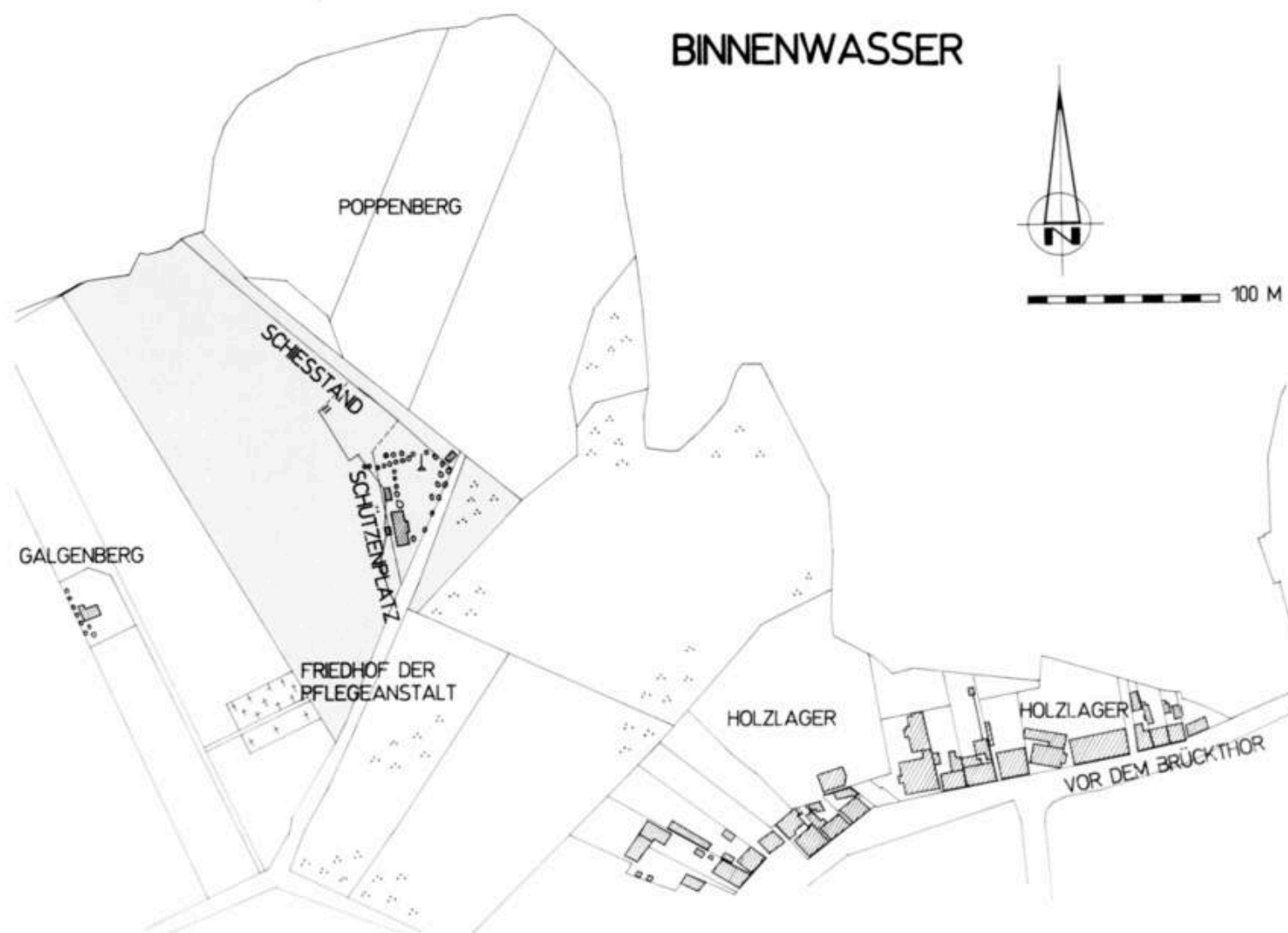
Das Ostholstein Museum Neustadt verwahrt als Heimatmuseum bedeutenden Nachlaß unserer Vorfahren von der Ur- und Frühgeschichte unserer Heimat angefangen bis hin zur jüngsten Vergangenheit. Das aus der Stadtgründungszeit stammende Kremper Tor erfüllt mit seinen Anbauten von 1908, 1913 und 1969 auch für Gegenwart und Zukunft eine wertvolle Aufgabe.

BINNENWASSER



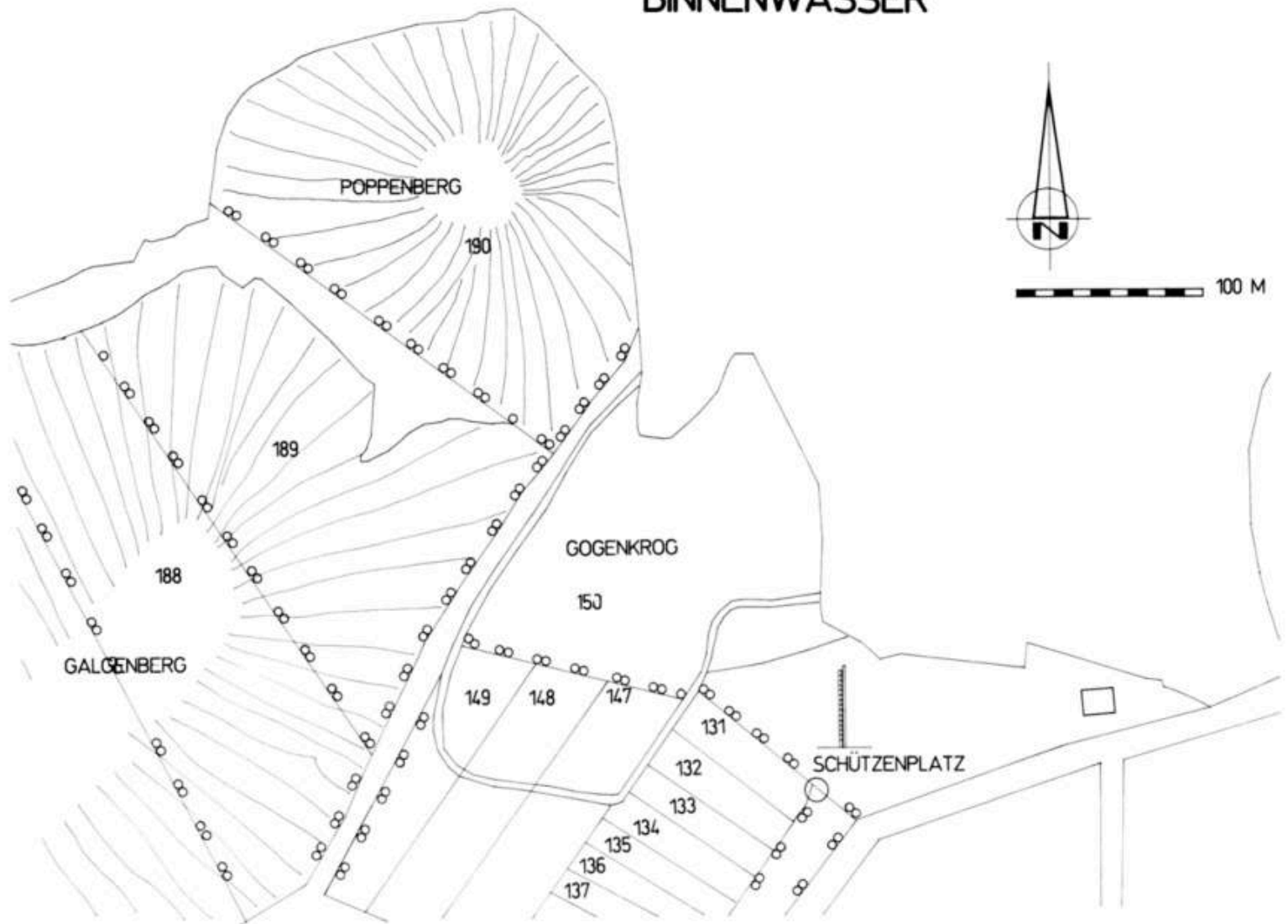


Schützenhalle 1994



Grundstück 1898

BINNENWASSER



Zustand 1802